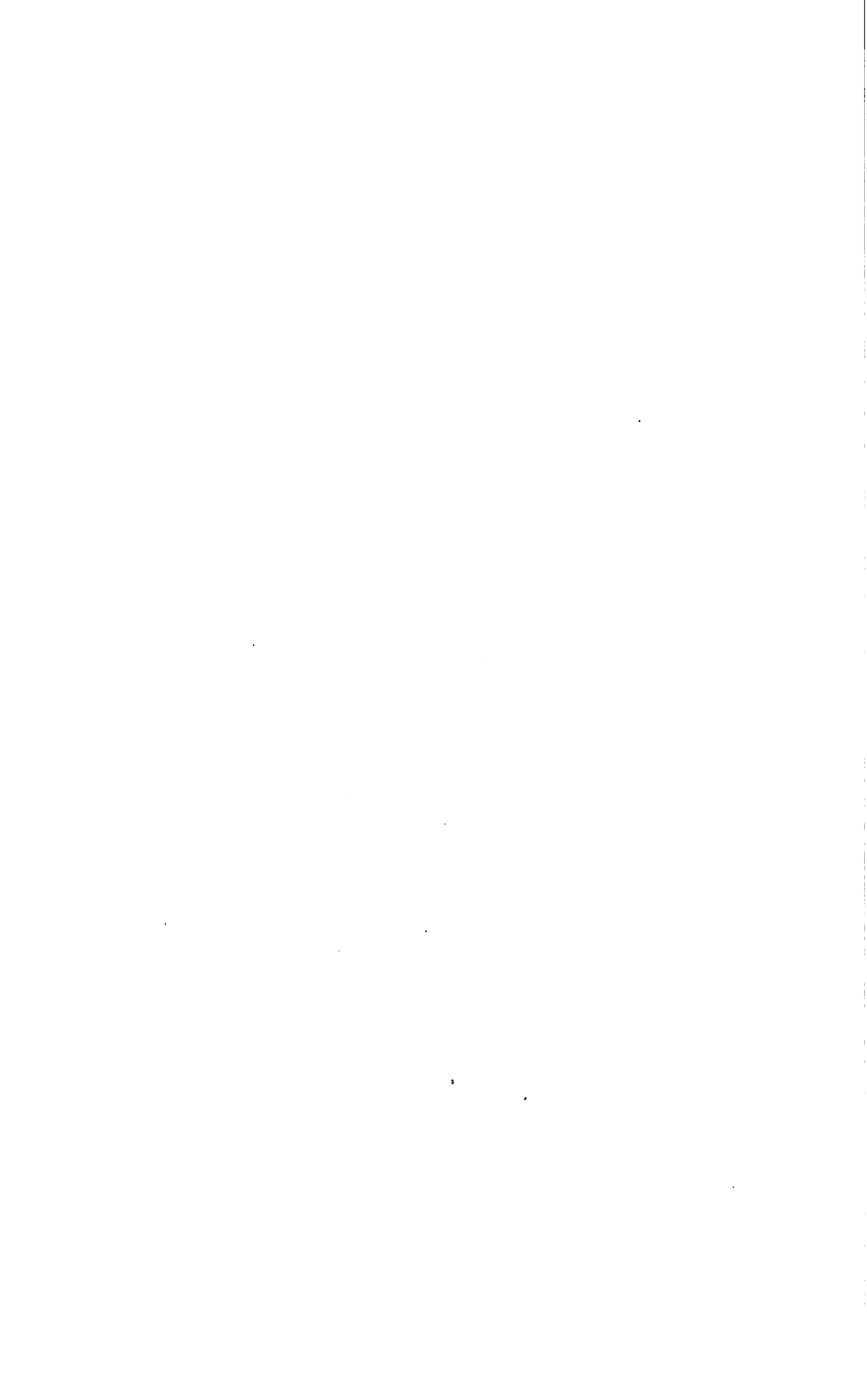
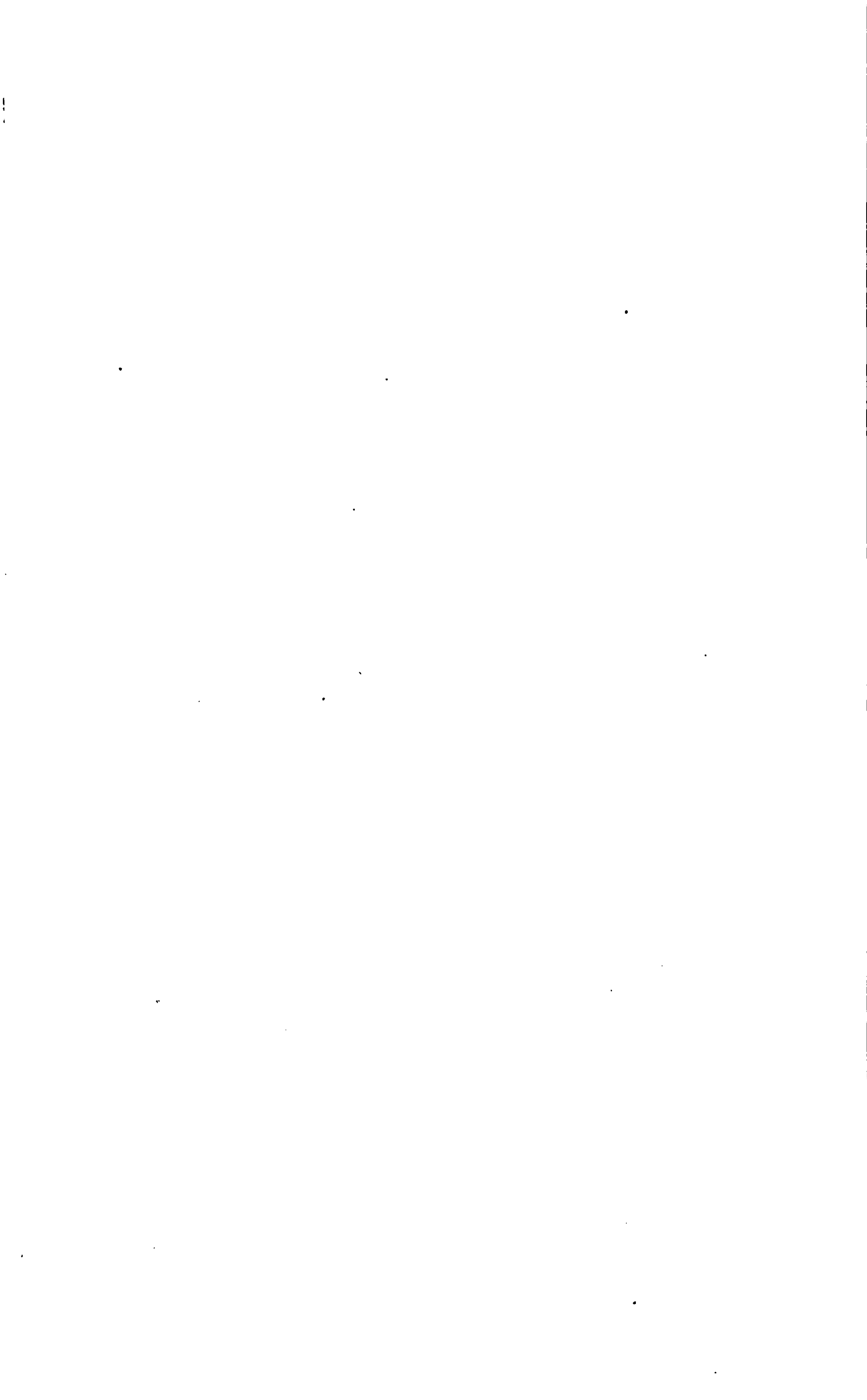






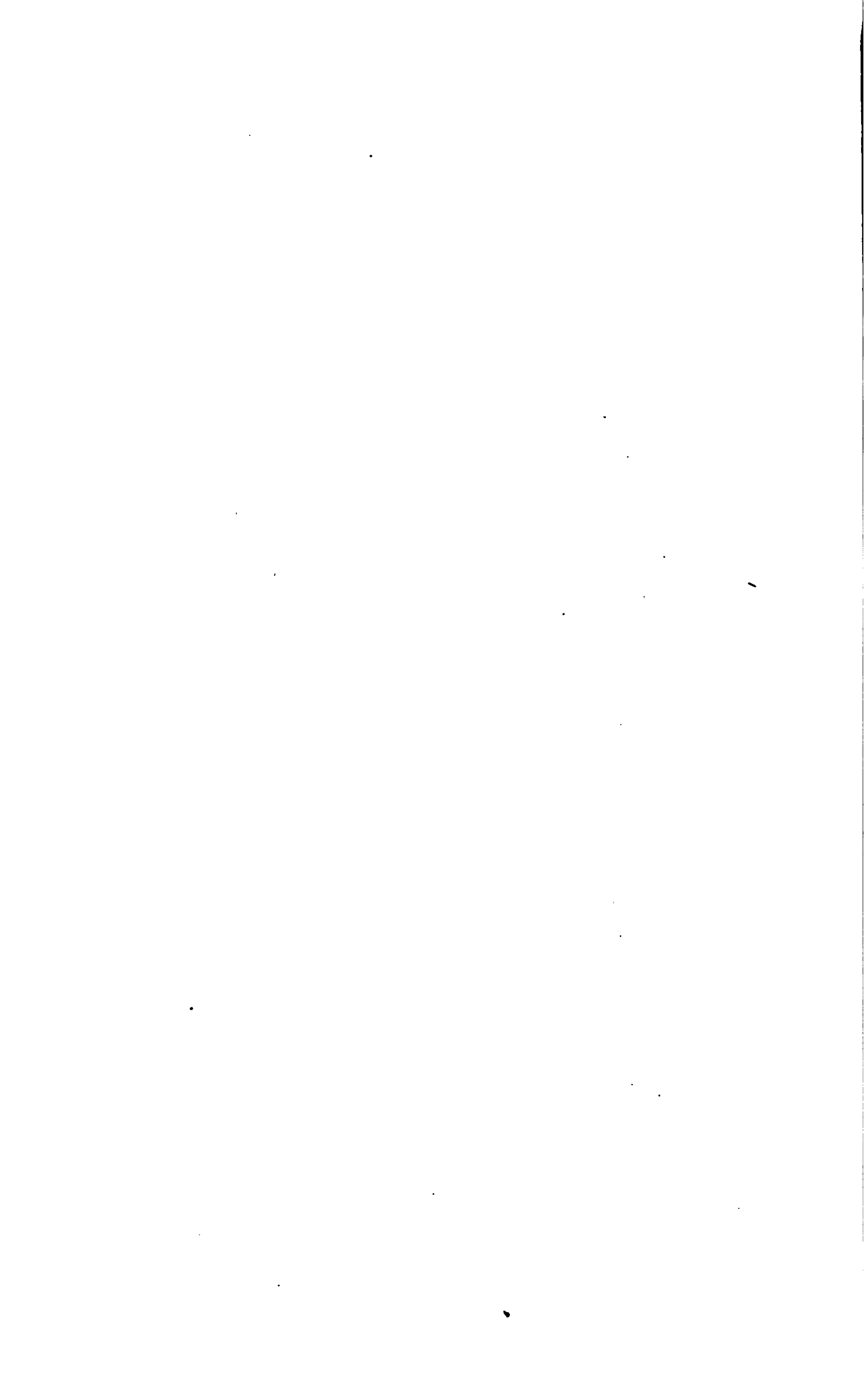




Studien zur Vorgeschichte

der

Französischen Revolution.



Studien zur Vorgeschichte

der

Französischen Revolution

von

Dr. Adalbert Wahl,
Privatdocent an der Universität Freiburg i. B.



Tübingen und Leipzig
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1901.

C. A. Wagner's Universitäts-Buchdruckerei in Freiburg i. B.

Vorwort.

Nur weniges will ich den folgenden fünf Studien, von denen die vier ersten abgesehen von einigen Zusätzen der philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität als Habilitationsschrift vorgelegen haben, vorausschicken.

Ich denke, dem Leser wird der innere Zusammenhang, der zwischen ihnen bei großer Verschiedenheit der Gegenstände besteht, nicht entgehen, und damit dürfte ihm die Berechtigung, sie in einem Bande zu vereinigen, von selbst einleuchten. Nur auf ein ihnen allen Gemeinsames möchte ich selbst hinweisen: den Versuch, überall die Frage nach der Art und dem Wert der gerade benützten Quelle energischer zu stellen, als es bisher geschehen ist, ein Versuch, der übrigens auch auf einigen anderen Gebieten der neueren Geschichte, wo die Masse der Quellen eine Kritik derselben oft nicht aufkommen läßt, fruchtbar werden könnte.

Doch nicht allein daran dürfte es liegen, wenn manche meiner Resultate so sehr im Gegensatz zu denen der jetzt herrschenden Schule französischer politischer Historiker — nicht der aus den sechziger und siebziger Jahren, auch nicht der Mehrzahl der „Economistes" — stehen. Dafür liegen wohl noch mehrere Gründe vor. Nur einer von diesen indes darf ein so allgemeines Interesse beanspruchen, daß er hier hervorgehoben werden soll: Es ist nicht zu verkennen, daß die Werke dieser Schule, bei vielen Verdiensten, an der schroffsten, durch die heutige politische Lage Frankreichs *wenigstens* mitverschuldeten Einseitigkeit leiden.

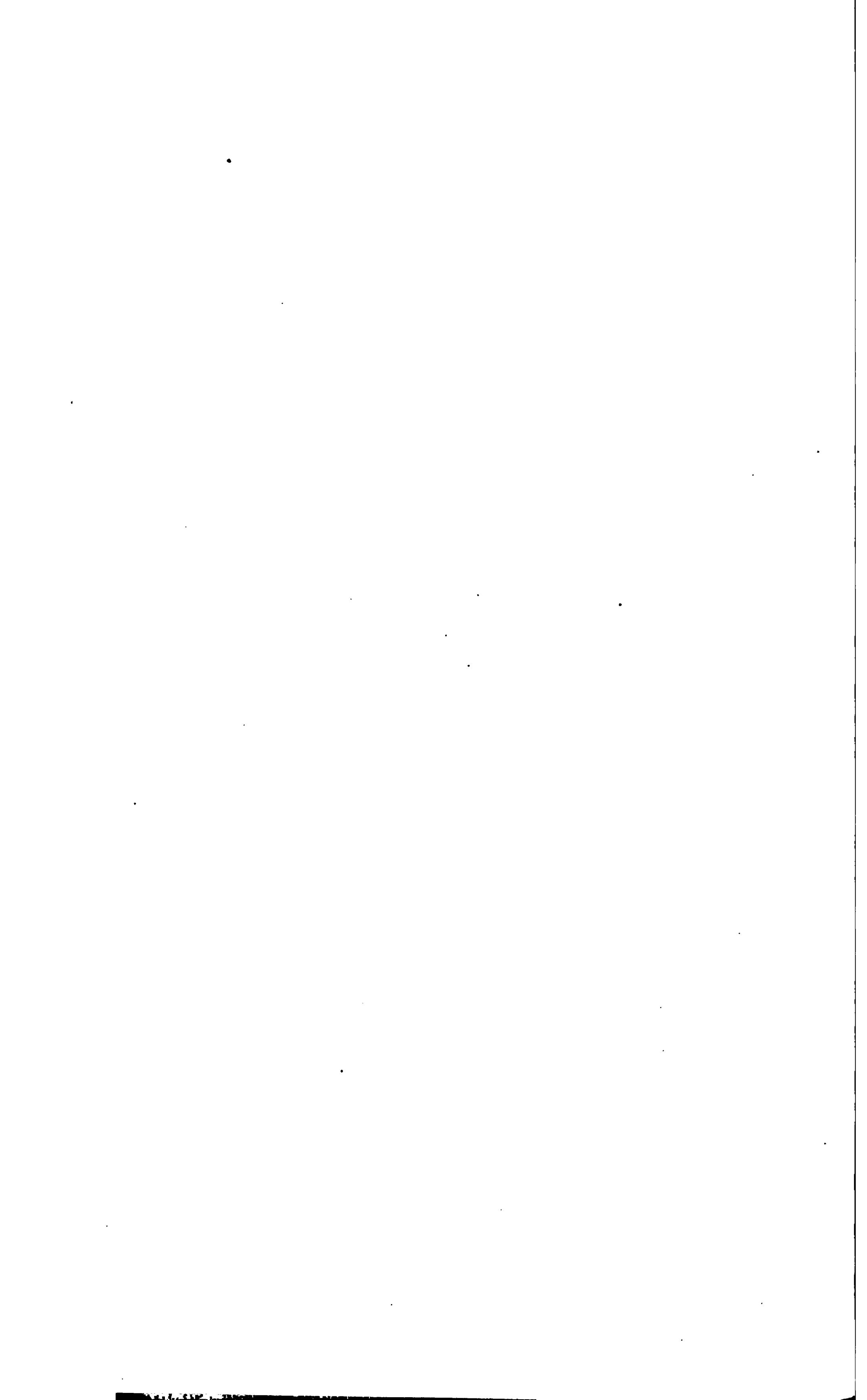
Ich kann nicht hoffen, daß die folgenden fünf bescheidenen Studien im stande sein werden, in Frankreich selbst diese Einseitigkeit in etwas zu korrigieren: zu straff ist da die politische Disziplin und zu gänzlich sind ihr auch die Historiker unterworfen. Vielleicht tragen sie indes zu einem kleinen Teil dazu bei, das Uebergreifen jener Schule nach Deutschland, für das schon bedenkliche Zeichen vorhanden sind, zu verhindern.

Die Reihenfolge der Studien ist die der Entstehung.

Noch erfordert eine derselben ein kurzes Vorwort für sich: die erste. Der Leser erwarte bei Besprechung der Cahiers keine so eingehende kritische Behandlung, wie sie mit Recht die spärlichen und kostbaren Dokumente etwa zur alten Geschichte erfahren. Ich habe zahlreiche Beobachtungen, die ich noch hätte vermehren können, nicht mitgeteilt, einmal weil ich in meinem Interesse mich mit einer ausreichenden Behandlung begnügte, vor allem aber, weil ich dem Leser nicht eine Arbeit zumuten wollte, die in keinem Verhältnis zum Wert des betrachteten Materials gestanden hätte.

Freiburg i. B., November 1900.

Inhalt.



I.

Die Cahiers der ländlichen Gemeinden von Paris-Hors-Les-Murs 1789.

Inhalt.

Cahiers wurden die schriftlichen Aufträge genannt, welche die Wählerschaften der drei Stände ihren Abgeordneten zu den Generalständen mitgaben. In jedem Gerichtssprengel (bailliage oder sénéchaussée) traten die drei Stände getrennt zusammen, um ihr Cahier zu verfassen. Klerus und Adel hatten bei ihrer Abfassungsarbeit keine Vorarbeiten zu berücksichtigen; das Cahier des dritten Standes dagegen sollte eine Zusammenfassung der Cahiers sämtlicher zu dem betreffenden Gerichtssprengel gehörenden Städte und ländlichen Gemeinden sein. Es stellen also diese letzteren die ursprünglichsten Kundgebungen des Willens der Wähler des dritten Standes dar. Mit einem Teile derselben will sich der folgende Versuch beschäftigen, und zwar sollen die in den Archives Parlementaires überlieferten 450[1]) Cahiers der ländlichen Gemeinden, die zu dem Gerichtsbezirk[2]) Paris-Hors-Les-Murs gehörten, auf ihren Quellenwert hin geprüft werden.

Vorerst aber müssen einige Bemerkungen allgemeiner Natur vorausgeschickt werden.

I.

Neben vielen französischen Publizisten der Revolutionszeit benutzten schon Burke und Arthur Young[3]) die Cahiers des Jahres 1789 ausgiebig für ihre gleichzeitigen Schriften über die französische Revolution[4]). Beide fanden in ihnen, was sie suchten: Burke, daß die Handlungen der Nationalversammlung in keiner Weise vom Volke ver-

[1]) Die genannte Sammlung überliefert 456 Cahiers dieses Bezirkes. Von diesen scheiden 3 von Privatpersonen verfaßte und etwa 3 von größeren Städten (Corbeil, Poissy, Versailles und etwa noch das eine oder andere) aus. Im ganzen gehörten zu dem betr. Bezirk 535 Gemeinden.

[2]) Er wurde nicht, wie die anderen, als bailliage oder sénéchaussée, sondern als „Vicomté et prévôté“ bezeichnet.

[3]) Ueber denselben s. den dritten Aufsatz.

[4]) Young, Voyages en France trad. Lesage² II S. 454ff.

langt worden waren, Young, im Gegenteil, daß nichts, was seither geschehen, nicht schon in den Cahiers zu finden gewesen wäre, ja, daß die Abschaffung der Monarchie schon implicite in ihnen gefordert sei[1]). Ein dritter Engländer, gegen den Young polemisiert, citierte sie mehrfach, aber mit dem Bemerken, es könne einem Engländer nicht zugemutet werden, sich durch die Masse der Cahiers durchzulesen. Wir haben hier die Prototype der ganzen späteren Cahierbenutzung: Sie sind einerseits wegen ihrer großen Mannigfaltigkeit stets als Spiegel der eigenen Anschauungen benutzt worden; anderseits erging und ergeht es ihnen häufig, wie Klopstock nach Lessings bekanntem Vers.

In den fünfzig auf die große Revolution folgenden Jahren — es ist die Zeit, in der sich die Legenden über sie bildeten — kann von einem Studium selbst der gedruckten Cahiers, die immer seltener wurden und sich in die großen Bibliotheken flüchteten, nicht gut gesprochen werden; die meist nur handschriftlich überlieferten Cahiers der ländlichen Gemeinden wurden ganz vernachlässigt. Das Verdienst, die ersteren wie die letzteren zuerst gründlich studiert zu haben, wird meist dem großen Tocqueville zugeschrieben, dessen L'ancien Régime et la Révolution" 1856 erschien. Nicht ganz mit Recht, — wie Karéiew[2]) nachgewiesen hat, es gebührt, allerdings für ein beschränktes Gebiet, Chancel, dem Verfasser von „L'Angoumois en 1789" (1847).

1867—1870 erschien dann die große Sammlung der Cahiers in der ersten Serie der Archives Parlementaires[3]). Sie enthält die Cahiers der bailliages oder sénéchaussées — Klerus, Adel und Tiers — zum größten Teil und auch von denen der Gemeinden eine beachtenswerte Zahl, nämlich neben einzelnen aus verschiedenen bailliages oder sénéchaussées die erwähnten 453 von Paris Extra Muros, ferner 113 der sénéchaussée von Aix und 36 des bailliage von Douai. Die Veröffentlichung ist leider entstellt durch eine Unzahl von Flüchtigkeits- und Druckfehlern, vor allem ist der Indexband, bei dem die Druckfehler schon auf dem Titelblatt anfangen, so unpraktisch, unvollständig und unordentlich, daß er als kaum brauchbar bezeichnet werden muß. Trotzdem ist die Vernachlässigung, unter der diese sieben

[1]) Diese Sätze Youngs wurden vermutlich Ende 1791, sicher vor dem 26. April 1792 geschrieben.

[2]) Les Paysans et la question paysanne en France dans le dernier quart du XVIII[e] siècle (Paris 1899, erste Auflage 1878 auf Russisch).

[3]) 6 Bände; Index-Band VII 1875.

Bände leiden, ungerechtfertigt. Sie war lange Zeit eine sehr weitgehende. Zwar möchte ich dahingestellt sein lassen, ob, wie Karéiew annimmt, Taine und S. Maine[1]) die Sammlung nicht kannten; aber sicher ist, daß sie sowohl wie Doniol[2]), sie nicht benutzten, sondern in den Archiven vieles mühsam suchten, was hier veröffentlicht war. Und so verdienstvoll es sein mag, wenn fortwährend solche Cahiers, welche die Archives Parlementaires nicht enthalten, veröffentlicht werden, — diese Veröffentlichungen sind neuerdings von E. Champion[3]) zusammengestellt worden — so können sich diese so viel sorgfältigeren Publikationen doch an Umfang und Ertrag mit jenen nicht messen.

Im Gegensatz zu den genannten Forschern haben neuere dann reichlicher aus der großen Sammlung geschöpft.

Chérest[4] operiert vielfach mit Cahierstellen, die nur leider recht einseitig ausgesucht sind und interpretiert werden. Das erwähnte Werk Karéiews beruht zu größeren Teilen, als man ihm ansieht, auf den Cahiers. E. Champions sehr verdienstvolles Buch[5]) fast allein verrät eine gründliche Kenntnis der Cahiers, freilich auch zuweilen eine einseitige, auf Pikantes bedachte Benutzung.

Inzwischen war längst die Frage nach dem Quellenwert der Cahiers aufgeworfen worden. Noch Tocqueville bezeichnete sie mit dem feierlichen Namen: „Das Vermächtnis des Ancien Régime"; jetzt begann man zu prüfen. Man ging der Frage zu Leib: wie sind die Cahiers entstanden? Man beschäftigte sich in dieser Hinsicht mit Recht zumeist mit denen der ländlichen Gemeinden. Trug da wirklich jeder Bauer sein Scherflein von wirtschaftlicher und politischer Weisheit bei? Gab er selbst ein lebendiges Bild seiner bedrängten Lage? Oder beauftragte man wirklich einen Vertrauensmann mit der Abfassung von ihm mitgeteilten Beschwerden, Klagen und Wünschen? Sind, wie man das früher angenommen, die Cahiers wirklich so entstanden? Man kam zu einem negativen Ergebnis. Es wurde darauf aufmerksam

---

[1]) Verfasser von „Des causes de la décadence de la propriété féodale en France et en Angleterre" (Paris 1877).

[2]) La Révolution Française et la Féodalité[3] (Paris 1883).

[3]) La France d'après les Cahiers de 1789 (Paris 1897) S. 7—9. Diese Zusammenstellung ist zwar unvollständig, aber dankenswert, solange die 1890 von der Société de l'Histoire de la Révolution Française geplante Bibliographie der Cahiers aussteht. S. Révolution Française 19 S. 567.

[4]) La Chute de l'Ancien Régime 3 Bde. (Paris 1884—1886).

[5]) S. Anm. 3.

gemacht[1]), daß vor der Abfassung der Cahiers zahlreiche Modelle zu solchen entstanden, daß diese nachgewiesenermaßen von Advokaten und Schreibern verkauft und ebenfalls nachgewiesenermaßen von Bauern gekauft wurden; daß der Herzog von Orléans, der sich um die Gunst der Massen bewarb, den Vertrieb von Cahiermodellen (oder wenigstens eines Cahiermodells) in großartigem Maßstab organisierte[2]), daß sich Gesellschaften zur „Unterrichtung" der Bauern bildeten, welche Cahiermodelle verfaßten und verbreiteten[3]). Ja mehrere dieser Modelle haben sich erhalten, und einzelne sind seit dreißig Jahren veröffentlicht[4]). Man hat den Einfluß von Modellen darin gefunden, daß, z. B. in der Champagne und der Normandie, die Cahiers verschiedener Gemeinden ganz oder zum Teil identisch sind, ohne freilich nachzuweisen, ob hier wirklich der Einfluß von Modellen vorliegt oder ob nicht etwa zwei oder drei Nachbargemeinden ihre Cahiers gemeinsam entworfen haben oder das eine von dem andern abgeschrieben ist. Für den letzteren Fall fand Karéiew mehrere Beispiele „in den Archiven"[5]). Die Frage, ob es auch von der Regierung inspirierte Modelle gegeben, wird meist, wohl mit Recht, verneint.

Jedenfalls mußte durch diese Ergebnisse — so wenig abschließend sie auch waren — die Autorität der Cahiers auf das schwerste erschüttert werden. Da ist es nun eine sehr merkwürdige Erscheinung, daß dieselben Forscher, die uns diese Dinge vorführen, fortfahren, die Cahiers kritiklos zu benutzen[6]). Nur Chérest[7]) fühlt das Bedürfnis, die weitere Benutzung zu rechtfertigen, indem er sich gegen die Schule wendet, „welche sich vorgenommen zu haben scheint, die Cahiers herabzusetzen". Was er unter vielen anderen Gedanken — z. B., ganz allgemein, „Frankreich muß doch 1789 gewußt haben, was es wollte", ein

---

[1]) Einiges Nähere bei Chérest 2 S. 399ff. und bei Karéiew S. 407ff.

[2]) Der Tiers von Beaujolais (sénéchaussée), ja Marseille benutzten seine „Instruktion", die der Abbé Sieyès verfaßt hatte.

[3]) Karéiew S. 407.

[4]) So von Hippeau 1870 und von Fleury 1872.

[5]) Das von ihm citierte Beispiel der drei Gemeinden von Aix, Beuvry (nicht Benvry) und Landas im bailliage von Douai ist freilich unglücklich gewählt, da er diese Cahiers auch gedruckt in den Archives Parlementaires hätte finden können und da ferner diese drei Stücke zwar ähnlich, aber bei weitem nicht „fast vollständig gleich" sind.

[6]) Ich nenne als Beispiel Karéiew, der aus ähnlichen Beobachtungen nur den schiefen Schluß zieht: „Die höheren Stände haben also an den Cahiers der Bauern mitgearbeitet."

[7]) 2 S. 399—409.

Satz, der freilich auch nicht einmal wahr ist — als Argumente gegen diese Schule bringt, läßt sich auf folgendes reduzieren: 1. Bei der großen Menge der Cahiermodelle konnten doch die Verfasser der Cahiers auswählen zwischen verschiedenen Modellen. 2. Da die Mitglieder der Gemeinden für diese Modelle Geld ausgaben, und manchmal sogar recht viel, so müssen sie doch in ihnen gefunden haben, was sie suchten, nämlich eine exakte Darstellung ihrer eigenen Beschwerden und Wünsche.

Wir haben also folgenden Stand der Frage: eine „Schule", welche die Cahiers „herabsetzt" und eine Reihe namhafter Forscher, welche sie kritiklos weiterbenutzen.

II.

Dem gegenüber gilt es eine sichere Grundlage zu schaffen. Das kann naturgemäß nur auf beschränktem Gebiete gelingen; zu dem Zwecke soll also im folgenden der schon erwähnte Teil der Cahiers untersucht werden, wobei folgende Fragen gegenwärtig gehalten werden sollen: 1. Läßt sich die Benutzung von Modellen überhaupt nachweisen? liegt nicht in den Fällen von Uebereinstimmung Benutzung von anderen schon fertiggestellten Cahiers (etwa der Nachbargemeinde) oder gemeinsame Verfertigung vor? (Der Unterschied ist quellenkritisch ein prinzipieller, da in dem zuletzt genannten Falle beide, im vorletzten Falle wenigstens das eine, bezüglich eines, der übereinstimmenden Cahiers ursprünglichen Wert hätten, während im ersteren Falle jeder solcher Wert beiden, bezüglich allen, abginge.) 2. Läßt sich die Modellbenutzung in großem Umfange nachweisen? Giebt es nachweisbar neben den von Modellen abhängigen Cahiers oder Stücken von Cahiers auch unabhängig entstandene Cahiers oder Stücke von solchen? Wie steht es mit jener Auswahl aus den Modellen, die Chérest ins Feld führt?

Vorher aber sollen noch einige allgemeine Erwägungen angestellt werden.

Schon aus der obigen Fragestellung[1]) geht hervor, daß der entscheidende Fehler der bisherigen Betrachtung gewesen ist, daß man die Cahiers als homogene Masse behandelt hat, sie entweder alle abgewiesen oder alle kritiklos benutzt hat, während in Wirklichkeit eine Einzelkritik notwendig ist. Dabei kann nun herauskommen, daß einzelne wertlos, andere hochwertig, ja daß einzelne Stücke von Cahiers wertvoll sind, während der Rest keinen Quellenwert besitzt. Man denke zunächst nur an die sehr zahlreichen Cahiers, die unterscheiden zwischen all-

---

[1]) S. Frage 2 im Text.

gemeinen und lokalen Forderungen, oder besondere Forderungen hinzufügen („demandes particulières").

Vom Klerus und vom Adel ist nicht anzunehmen, daß er unter Wünsche seine Unterschrift setzte, ohne sich jeden einzelnen genau überlegt und, wo nötig, über ihn debattiert zu haben, während bei den Bauern von vornherein nichts wahrscheinlicher ist, als daß manches Begehren, manche Klage, dem Lesen eines Modells ihren Ursprung verdankte — ich glaube, diese Bemerkung trifft das Richtige gegenüber dem oben[1]) ausgeführten zweiten Argument Chérests —, nichts wahrscheinlicher, als daß diese Bauern und Tagelöhner, die so wenige Monate später ihr blutiges Werk beginnen sollten, jetzt schon umsomehr gejubelt, ein je fanatischeres Modell ihnen vorgelegt wurde, so recht eines, das ihre Lage als unerträglich darzustellen suchte und von den bestehenden Gesetzen, Gebräuchen und Steuern auch nicht ein Teilchen gelten ließ. So kommt von vornherein — aus allgemeinen Erwägungen — den Cahiers der zwei ersten Stände mehr Gewicht zu, als denen der ländlichen Gemeinden, wenigstens was die Wünsche und Forderungen betrifft. Hat ein Cahier des Adels den Artikel, der zweite Stand verzichte auf seine Steuerprivilegien — ein Artikel, der, beiläufig bemerkt, in fast keinem Cahier des Adels fehlt — so würde ich bestimmt annehmen, daß dieses Opfer ein überlegtes sei. Hat dagegen das Cahier einer Gemeinde den Wunsch, daß die Generalstände alle drei oder alle fünf Jahre zusammentreten sollten — was ebenfalls sehr häufig ist — so würde ich a priori den Verdacht hegen, daß diese Forderung unter vielen anderen der betreffenden Gemeinde einmal vorgelesen und dann unterzeichnet worden sei. Soweit, was die Wünsche betrifft. Was die thatsächlichen Feststellungen angeht — Klagen über Not, Höhe der Steuern und andere Zahlenangaben z. B., Dinge, die mit Vorliebe den Cahiers entnommen zu werden pflegen — so sollte man gegen diese in allen Cahiers gleichmäßig mißtrauisch sein. Nicht zum wenigsten aber bei denen der ländlichen Gemeinden! Können Dokumente, welche hauptsächlich Begehren und Darstellungen in Dingen der Besteuerung enthalten und in eigener Sache verfaßt sind, als historisch hochwertig angesehen werden? Nur die vorgefaßte Meinung, nur ferner der Glaube an eine unendliche Wahrheitsliebe „des Volkes" konnten verhindern, daß diese Fragen den ländlichen Cahiers gegenüber aufgeworfen wurden. Man suchte die Selbstsucht nur bei den Privilegierten und vergaß den wenige Monate nach Abfassung der Cahiers entstandenen Mordbrand.

---

[1]) S. 7.

Was diese Angaben noch besonders verdächtig macht, ist, daß sie vielfach ganz unkontrollierbar waren, vielfach aber eine höchst mühsame Kontrolle erfordert hätten, von der die Unterzeichnenden überzeugt waren, daß sie nie stattfinden würde.

Wenn wir hier, wie gesagt, einen Punkt berührten, in dem Vorsicht gegen alle Cahiers geboten ist, so springen dagegen weitere Unterschiede, welche uns verbieten, die Cahiers als homogene Masse zu behandeln, von allen Seiten in die Augen. Wie kann man das von Physiokratie durchtränkte Cahier des dritten Standes von Nemours[1]), eine große Abhandlung, die der bekannte Du Pont verfaßte, oder das ebenfalls von ihm unterzeichnete der Gemeinde Chevannes[2]), in der er ansässig war — beides sehr hochwertige Stücke — oder das von dem mäßigen Malouet angefertigte Cahier des dritten Standes von Riom[3]) ebenso beurteilen, wie die Masse der übrigen?

Ferner: während man der Mehrzahl der Cahiers zunächst ohne besondere Bedenken neben den erwähnten allgemeinen gegenübersteht, ist dies bei einigen nicht der Fall. Ich nenne als Beispiele hierfür die Cahiers von Rennes[4]) und von Ploërmel[5]) (in der Basse Bretagne), die gerade mit Vorliebe citiert zu werden pflegen, da sie eine Reihe von pikanten „lächerlichen Feudalrechten"[6]) enthalten; und zwar muß man deshalb diesen Stücken mißtrauen, weil in der Bretagne eine sehr gereizte Stimmung zwischen den Ständen herrschte. Es ist bekannt, daß es sogar zu blutigen Konflikten gekommen war.

Man wird scheiden müssen zwischen Cahiers, deren Ton rhetorisch und phrasenhaft und solchen, in denen er einfach und nüchtern ist. Schließlich wird man gegen alle Mitteilungen eines Cahiers, dem auch nur eine Entstellung der Wahrheit oder starke Uebertreibung nachgewiesen ist, mißtrauisch sein.

Alle diese zum Teil selbstverständlichen und doch vernachlässigten Gesichtspunkte dürfen nicht aus dem Auge verloren werden.

---

1) Arch. Parl. 4 S. 112—215. 2) Ebd. S. 215—229.

3) Ebd. 5 S. 570—574; Mémoires de Malouet 1 S. 262—272.

4) Arch. Parl. 5 S. 538—550.

5) Ebd. 5 S. 378—385.

6) Es ist übrigens in jedem Falle verkehrt, zu behaupten, diese sonst nicht oder nur zum Teil bezeugten Rechte hätten eben nur noch in der Bretagne bestanden; denn in dem Cahier von Rennes stehen sie im allgemeinen Teil und nicht in den „demandes locales", die ihrerseits ganz andere thatsächlich in der Bretagne existirende „droits féodaux" enthalten (vor allem das domaine congéable).

III.

1. Ueber den Inhalt der Cahiers der ländlichen Gemeinden von Paris-Hors-Les-Murs[1]), zu denen wir jetzt kommen, sei nur ganz allgemein vorausgeschickt, daß er sich bei einer sehr großen Zahl derselben von dem der Cahiers der bailliages nicht unterscheidet, also von einem weiten Kreise von Gegenständen handelt, meist unter Bevorzugung der größten Fragen der Verfassung und des Staatsrechts. Vielfach finden sich aber auch lokale, sehr ins einzelne gehende Angaben, wie jene sie selten enthalten.

2. Was das Zustandekommen unserer Cahiers betrifft, so kann nach meinem Erachten kein Zweifel sein, daß entsprechend des Königs Intentionen[2]) überall alle Bewohner der Gemeinden zur Wahl der Deputierten und der Verfassung der Cahiers zugelassen wurden, wenn auch natürlich nicht alle bis auf den letzten teilnahmen. Das beweist die meist sehr große Anzahl der Unterschriften im Verhältnis zur Zahl der Feuer (Herde); vor allem aber das Schweigen der Quellen über unrechtmäßige Ausschließungen, das sonst nicht zu erklären wäre. Den Vorsitz in den betreffenden Versammlungen führt der Syndic. Ein direkter oder indirekter Einfluß des Seigneur läßt sich in einigen wenigen Fällen beweisen oder wahrscheinlich machen. Die Gemeinde Limours[3]) fügt ihrem Cahier die Bemerkung hinzu, „daß sie niemals irgend einen Nachteil von ihrem Seigneur in betreff des Wildes erfahren . . . daß ihre Herrin das Glück der Gesamtheit und den Trost jedes einzelnen ausmache"; ferner, daß sie dieser Dame ihr Cahier zugeschickt, worauf sie ihnen erlaubt habe, alles hinzuzufügen, was sie für angemessen und notwendig hielten. Jouars[4]) hebt die Güte und Gerechtigkeit des Seigneur und seiner Gattin hervor. Solche Fälle sind indes ganz vereinzelt, und bei der überwiegenden Mehrzahl kann von einem derartigen Einfluß keine Rede sein.

Die Unterschrift des Curé findet sich bei einer Minderzahl von Cahiers[5]). Einen maßgebenden Einfluß desselben anzunehmen in allen

---

[1]) Mit einem Teil dieser Cahiers beschäftigt sich der Paris-Hors-Les-Murs gewidmete vierte Band von Ch. L. Chassins großem Werk „Les Elections et les Cahiers de Paris en 1789" (4. Bd. 531 S., Paris 1889). Von den kritischen Gesichtspunkten indes, die im folgenden geltend gemacht werden sollen, findet sich bei ihm kaum eine Spur.

[2]) Ausgedrückt in dem Reglement, das dem Einberufungsschreiben der Etats Généraux vom 24. Januar 1789 beigefügt war, § 24. Arch. Parl. I 1 S. 544ff., vgl. S. 611. [3]) Ebd. 4 S. 648. [4]) Ebd. 4 S. 621.

[5]) Vgl. Chassin a. a. O. S. 32f. Er scheint mir den Einfluß der Curés zu überschätzen.

Fällen, in denen eine Verbesserung der Lage der Landgeistlichen gefordert wird, ist, da die Cahiers von allen möglichen, den Bauern nah und fern liegenden Dingen handeln, natürlich unzulässig. Im übrigen ist diese Frage nicht von entscheidender Wichtigkeit, da die Interessen der Landbewohner und ihrer Geistlichen im ganzen nicht divergierten.

In dieser Hinsicht also können wir annehmen, daß sich im allgemeinen den Dorfbewohnern — und zwar allen und nicht nur einzelnen Kreisen aus ihnen, hier etwa den Besitzenden, dort etwa den Tagelöhnern — durchaus die Gelegenheit bot, unbeeinflußt ihre Wünsche und Interessen zur Sprache zu bringen.

Umso schwerer wiegen andere kritische Bedenken.

3. Gemäß den im Abschnitt II angedeuteten Grundsätzen ist Vorsicht geboten gegenüber allen Mitteilungen von Cahiers, die auch nur in einzelnen Punkten der offenkundigen Ungenauigkeit oder Uebertreibung, sei es nun im Bericht über Thatsachen oder im Urteil über dieselben, überführt sind. Einige Beispiele sollen folgen:

Es fällt auf, mit welcher starken Leidenschaft die Abschaffung des Miliz-Systems gefordert, mit welcher Uebertreibung es geschildert wird [1]). Jährlich stellten die ca. 40 000 ländlichen Gemeinden des Königreichs 10 000 Milizsoldaten, also jährlich einen Mann aus vier Gemeinden oder einen Mann von 2 000 Köpfen der ländlichen Bevölkerung, deren Dienstzeit sechs Jahre dauerte, die aber in Friedenszeiten nur zu wenigen Tagen jährlicher Uebungen herangezogen wurden. Es war erlaubt, für eine bestimmte Summe, 210 Livres (einmal zu zahlen) [2]), einen Ersatzmann zu stellen. Um diese Summe aufzubringen, pflegten die Junggesellen einer oder mehrerer Gemeinden eine Kasse (bourse) aus regelmäßigen Beiträgen zu bilden. Kann man sich — selbst wenn man zugeben will, daß dieses System praktischer hätte gestaltet werden können — ein weniger drückendes denken? Wie aber stellen die Cahiers es dar? Die Miliz, heißt es [3]), „répand l'alarme dans toutes les campagnes; elle occasionne de fortes contributions ruineuses pour les pères de famille.“ Daß die Miliz das Land ruiniere, findet sich sehr häufig [4]), ferner, daß sie den Bauern erzittern mache [5]), sie wird als „unerträg-

[1]) In sehr zahlreichen unserer Cahiers. Der Index-Band der Arch. Parl. ist hier, wie immer, gänzlich unvollständig.

[2]) Procès — Verbal de l'Assemblée Provinciale de l'Isle de France (Sens 1788) [s. Auff. III] S. 187 (Tabelle); vgl. Cahier von Fontenay-sur-le-bois-de-Vincennes, Arch. Parl. 4 S. 553. [3]) Ampouville, ebd. 4 S. 292.

[4]) Z. B. Argenteuil, ebd. 4 S. 314. Plessis-Piquet, ebd. 5 S. 30.

[5]) Z. B. Cormeilles, ebd. 4 S. 463. Queue-en-Brie, ebd. 4 S. 638.

liche Last"[1]) und, schwungvoll, als die „Geißel des Landes" (fléau des campagnes)[2]) bezeichnet. Der Rückschluß auf die verbissene Gemütsverfassung der Cahierschreiber ist hier ein sicherer.

Hierher gehört auch der in mehrfacher Beziehung lehrreiche Fall, in dem eine ganze Gemeinde[3]) ihrem Cahier die Klage einfügt, einer ihrer Bürger habe im letzten Jahre statt 8 Livres 6 Sous ganze 8 Livres 10 Sous Vingtièmes zu zahlen gehabt. Dahin ferner, wenn eine Gemeinde[4]) die Abschaffung der lettres patentes vom 20. August 1786 über die Taxe der commissaires à terrier[5]) verlangt, mit der Begründung, diese Taxe sei eine „exorbitante Belastung", denn die große Mäßigkeit dieser Taxe ist bekannt. Eine thatsächliche Unrichtigkeit ist es, wenn es heißt[6]), der dritte Stand sei von den „militärischen Stellen" ausgeschlossen worden; eine lächerliche Uebertreibung, wenn man in Valenton[7]) behauptete, daß man auf dem 1100—1200 arpents großen Gebiet der Gemeinde 4000 Hasen „zählen konnte". Wenig vertrauenerweckend ist die gefälschte Naivetät, mit der Gournay[8]) sein Cahier mit „petites doléances" überschreibt, worauf dann ein langes rhetorisches Machwerk folgt, in dem u. a. eine Bestimmung des Königs Johann vom Jahre 1355 citiert wird. Als Beispiel wüster Rhetorik nenne ich das Cahier von Jagny (village)[9]), wo zum Schlusse zum Himmel gebetet wird, daß das Wort „Necker" in die französische Sprache aufgenommen werde zur Bezeichnung eines Menschen, der alle Tugenden vereinige; freilich findet sich in diesem Machwerk auch der Wunsch, „die Glocken zu unterdrücken", weil sie das „Herabfallen des Donners und des Hagels" verursachten.

Wie schwer man sich auch die Steuerlast unter dem Ancien Régime denken will, man wird den Angaben derjenigen Gemeinden mißtrauen, welche ausrechnen, daß jährlich an Steuern mehr bezahlt wurde, als das

---

[1]) Z. B. Mennecy, Arch. Parl. 4 S. 695.

[2]) Z. B. Queue-en-Brie, ebd. 4 S. 639. Jagny (village), ebd. 4 S. 613.

[3]) Noisy, ebd. 4 S. 772.

[4]) Eaubonne, ebd. 4 S. 496.

[5]) S. Histor. Vierteljahrschr. 1 (1898) S. 217.

[6]) Neuilly-sur-Marne, Arch. Parl. 4 S. 759.

[7]) Ebd. 5 S. 152.

[8]) Ebd. 4 S. 585. Von wirklicher „naiveté", wie sie der Tiers unseres Gesamtbezirkes in den ländlichen Cahiers gefunden haben will, ist mir kaum eine Spur aufgefallen. Ebenso wenig von einer andern Erscheinung, die man „beobachtet" hat, daß nämlich die Landbewohner in ihren Cahiers sich auf Dinge beschränkt hätten, die sie verständen und welche sie näher angingen; vgl. S. 10.

[9]) Ebd. 4 S. 611.

Reineinkommen betrug. Ich nenne beispielsweise Boulogne[1]), welches ausrechnet, daß die Gemeinde im Jahr 60000 Livres Steuern bezahle, während der Kapitalwert ihres Bodens nur 100 000 Livres betrage; ferner Garches[2]), wo die taille mit accessoires und vingtièmes ohne alle anderen Steuern und Abgaben 7 494 Livres, die Einnahmen dagegen nur 6 610 Livres betragen sollten. Eine Reihe von anderen rechnet aus, daß wenigstens weitaus der größte Teil ihrer Einnahmen den Steuern zum Opfer falle[3]). Eine widersinnige Angabe ist es auch, wenn Gentilly[4]) den Betrag seiner Weinsteuer zu 80 000 Livres, den aller seiner übrigen Steuern zusammen zu 22 640 Livres ansetzt. Die eigentümlichste Berechnung seiner Einkünfte und Steuern hat jedoch Suresnes[5]). Es heißt da:

Einnahmen.

1. Aus 452 arpents Weinland, zu 50 Liv. Reinertrag	22 600 Liv.
2. Aus 121 1/2 arpents Ackerland, zu 30 Liv. (in Wirklichkeit 3 645 Liv.)	3 644 „
3. Aus 7 1/2 arpents Wiesen zu 40 Liv. . (in Wirklichkeit 300 Liv.)	320 „
Summe der Einnahmen	25 565 Liv.

(Additionsfehler, in Wirklichkeit 26 564. Die Summe der richtigen Summanden wäre 26 545.)

Steuern.

Weinsteuer	29 616 Liv.	1	S.
Taille	12 429 „	10	„
Vingtièmes	6 042 „	17	„
Corvées	674 „	8	„
	48 762 Liv.	16	S.
Davon ab	1 386 „	—	„
	47 372 Liv.	16	S.
Dazu droits de contrôle	1 000 „	—	„
Frais de contraintes . . .	600 „	—	„
An curé, vicaire, Kirchbau . . .	1 000 „	—	„
Summe	24 411 Liv.	16	S. (sic!)

[1]) Arch. Parl. 4 S. 368. [2]) Ebd. 4 S. 573.
[3]) Z. B. Vanves, ebd. 5 S. 156.
[4]) Ebd. 4 S. 575. [5]) Ebd. 5 S. 125.

Nach verschiedenen Versuchen mit diesen Zahlen kann ich mir das Resultat nur so erklären, daß infolge irgend einer Vorschrift der Versuch gemacht wurde, zu beweisen, daß die Einnahmen beinahe ganz von den Steuern verschlungen wurden — was ja viel glaubhafter sein mußte, als die unsinnige Angabe, daß die ersteren von den letzteren übertroffen wurden — und daß dann, in der Voraussicht, daß man die möglichst hoch gegriffenen Zahlen doch nicht prüfen würde, eine beliebige, diesem Zwecke entsprechende Summe darunter gesetzt wurde. Woher konnte eine solche vor den Zahlen bestehende Absicht stammen? Sicherlich nur aus einer Vorlage, einem Modell oder einer Instruktion zur Abfassung von Cahiers.

4. Dies führt hinüber zu den entscheidenden Fragen, an die es nunmehr hohe Zeit ist heranzutreten: Lassen sich in unseren 450 Cahiers Spuren von Benutzung von Vorlagen, seien diese nun Cahiers anderer Gemeinden oder aber Modelle, wahrscheinlich machen oder nachweisen und in welchem Maßstabe? Läßt sich sodann diese Benutzung selbst nachweisen und in welchem Maßstabe? — Erschwert wird die Auffindung solcher Spuren durch den Umstand, daß es im Interesse der Verfasser und Unterzeichner der Cahiers lag, die Benutzung von Vorlagen zu verdecken. Und doch sind sie recht reichlich zu finden![1])

Sicherlich weisen auf Vorlagen hin Citate von uralten Aktenstücken; ich nenne unter vielen andern als Beispiele einen Beschluß des Konzils von Mâcon vom Jahre 585[2]), die pragmatische Sanktion des heiligen Ludwig vom Jahre 1269[3]), und Ordonnanzen aus den Jahren 1302 und 1579, welche der König und die Generalstände gebeten werden zu vergleichen[4]). Man könnte daran denken, daß die Landbewohner noch dunkle Erinnerungen an Gesetze gehabt, die sie von ihrem Rechtsbeistand hätten nachsehen lassen, doch nur wenn es sich um solche jüngeren Datums handelte, etwa das Edikt vom Jahre 1771, das Erbschaftstaxatoren einführte[5]), oder die Erlasse betreffend den Ersatz von bei der

---

[1]) Es ist nicht meine Absicht — aus unten auszusprechenden Gründen, s. u. Nr. 5 bis 7 —, diese Spuren hier vollständig zusammenzustellen, ebenso wenig wie unter 3 alle kritische Bedenken gesammelt werden sollten. Beides würde den Umfang der vorliegenden Seiten ins ungemessene anschwellen. Es handelt sich in beiden Fällen nur um Beispiele.

[2]) Lassy, Arch. Parl. 4 S. 642.

[3]) Groslay, ebd. 4 S. 596 und Montmagny, ebd. 4 S. 732, woselbst noch andere Vereinbarungen (a. d. Jahren 1438, 1516) citiert werden.

[4]) Noisiel, ebd. 4 S. 770. Pontault, ebd. 5 S. 38. Torcy, ebd. 5 S. 135.

[5]) Oefters citiert; z. B. von Villabé, ebd. 5 S. 192.

Jagd entstandenen Flurschäden[1]), nicht aber bei jenen alten Stücken, deren Heranziehung zweifellos mehr oder weniger gelehrten Abhandlungen entstammte.

Dringend wahrscheinlich ist die Benutzung einer Vorlage da, wo zu Cahiers Zusätze gewisser Art gemacht werden; so z. B. wenn es heißt[2]), als Anmerkung zu einem Passus über Jagdschäden, „wir sind es der Wahrheit schuldig, zu sagen, daß dieser Ausfall gegen das Wild hierher gesetzt worden ist, mehr um uns dem Wunsch der ganzen Nation beizugesellen, als in unserer eigenen Sache." — In Wirklichkeit stammte er eben aus einer Vorlage.

Magny[3]) fügt seinem Cahier hinzu: „Gegenstände, in Betreff deren die Bewohner wünschen, daß ihr Cahier rektifiziert oder ausgedehnt werde" — „ihr Cahier" war zweifellos eine Vorlage, an deren Text man sich nicht die Mühe nahm, etwas zu ändern. Dasselbe gilt von folgendem: Alle Unterzeichner des Cahiers von Clichy-la-Garenne[4]) unterzeichneten mit dem Vorbehalt „sans approbation de l'article 9". Louvres-en-Parisis[5]) verbessert in einer observation am Ende des Cahier den Art. 13 derselben, „um Mißverständnisse zu vermeiden"; in Wirklichkeit wird er durch einen neuen ersetzt.

Daß der Hauptteil eines Cahiers eine Vorlage darstellt, liegt mit der denkbar größten Wahrscheinlichkeit auch da vor, wo in einem Zusatz oder auch einer Einleitung ein Punkt, den jenes schon enthält, nachdrücklicher oder verändert wiederholt, bezüglich vorweggenommen wird. Dies geschieht besonders häufig in Betreff des Schadens, den das Wild anrichtete und der Mittel dem abzuhelfen, es ist dasjenige Gravamen, um es gleich hier zu sagen, welches die Bauern unseres Bezirks weitaus am meisten interessiert[6]). Hätte man die bezüglichen Forderungen selbst in den Hauptteil gesetzt oder dort selbständig formuliert, so hätte man schwerlich eine Wiederholung für nötig erachtet. Diese Erscheinung findet sich unter andern bei den Cahiers von Cour-Neuve[7]) (Einleitung an erster Stelle, dann Art. 8, 9), Ermont[8]) (Art. 2 u. 28), Ezan-

[1]) Oefters s. u. S. 26.

[2]) Jouars, Arch. Parl. 4 S. 621.

[3]) Ebd. 4 S. 668.

[4]) Ebd. 4 S. 448.

[5]) Ebd. 4 S. 663.

[6]) Von den 450 Cahiers haben nur 16, nicht 101, wie man aus dem Index-Band schließen muß, dieses Gravamen nicht, und von diesen 16 verweisen 8 auf Cahiers anderer Gemeinden, welche es enthalten. Freilich ist die hohe Zahl allein nicht beweisend.

[7]) Ebd. 4 S. 474.

[8]) Ebd. 4 S. 517.

ville[1]) (Art. 7: verschiedene Mittel, den Wildschaden einzuschränken, Art. 11, letzter Artikel, „déstruction générale de tout le gibier" gefordert), ähnlich Livry[2]) (unter Noblesse Art. 1 und Doléances Particulières Art. 3), Pecqueuse[3]) (Art. 25 u. 38), Saclay[4]) (Art. 25 und Ende), St. Martin-Ste. Gemme[5]) (Art. 2, 3 und Observations Particulières Auf.).

Fast sicher ist ferner eine Vorlage anzunehmen, wo wir, wie öfters, einige Worte oder Zahlen, die wir erwarten, durch Punkte angedeutet finden. So heißt es z. B. im Cahier von Etiolles[6]) über den Getreidepreis: „si le plus beau [blé] ne coûtait que . . ., le cultivateur n'aurait point à se plaindre", und die Gemeinde St. Remy l'Honoré[7]) will den Mönchen und Nonnen eine Pension von . . . jährlich bewilligen. Es ist indes in diesen Fällen zuzugeben, daß eine andere Erklärung, wenn auch nicht wahrscheinlich, so doch denkbar ist. Undenkbar scheint sie mir im folgenden Falle: es heißt im Cahier von Soisy-sous-Etiolles[8]), „le reste possédé par . . . les pauvres habitants paye tous les impôts" rc. Hier hatte offenbar die Vorlage eine Lücke für die Namen oder näheren Bezeichnungen der Besitzer des Restes (der Ländereien der Gemeinde) gelassen; man schrieb statt dessen das ganz farblose „les pauvres habitants", Worte, welche die Lücke nicht ausfüllten.

Bei einzelnen Cahiers fängt eine Reihe von Punkten gleichmäßig an, nur einzelne, lokale Gegenstände betreffende Forderungen nicht; so fangen z. B. in dem Cahier von Coudray-sur-Seine[9]) die Art. 3—15 u. 19, welche allgemeine Gegenstände betreffen, mit „que" an, die Art. 16, 17, 18 dagegen, welche lokale Dinge behandeln, mit „nous demandons". Zweifellos gehen die mit que anfangenden Artikel auf eine Vorlage zurück.

Wo Cahiers Widersprüche in sich tragen, wird man diese häufig auf Benützung von Vorlagen am zwanglosesten zurückführen. Morsang[10]) z. B. fordert im Art. 1 den impôt unique, nach Art. 3 soll aber die Taille weiter bestehen.

Eine mißverstandene Stelle einer Vorlage hat das Cahier von Mours[11]) Art. 16. In sehr vielen Stücken[12]) findet sich nämlich

[1]) Arch. Parl. 4 S. 543. [2]) Ebd. 4 S. 652.
[3]) Ebd. 5 S. 11. [4]) Ebd. 5 S. 65.
[5]) Ebd. 5 S. 88. [6]) Ebd. 4 S. 539.
[7]) Ebd. 5 S. 103. [8]) Ebd. 5 S. 120.
[9]) Ebd. 4 S. 472. [10]) Ebd. 4 S. 739.
[11]) Ebd. 4 S. 744.
[12]) Z. B. Longpérier, ebd. 4 S. 660 Art. 21; Neufmoutiers, ebd. 4

der Wunsch ausgesprochen, daß die von „gens de mainmorte“ (das ist: Leuten, die über Besitz nicht testamentarisch verfügen können, praktisch = „Geistliche und geistliche Korporationen“, es steht dafür auch öfter „ecclésiastiques“) verliehenen Pachten nicht mit deren Tod erlöschen, sondern bis zum Ende der ausbedungenen Pachtzeit weiter gelten sollen. In unserem Cahier nun heißt es statt „gens de mainmorte“ „mainmortables“. Dieses wird aber stets[1]) für eine Klasse von mit Resten von Unfreiheit behafteten Hintersassen gebraucht, ist also hier widersinnig.

Wenigstens auffallend wäre es, wenn viele Bauern-Cahiers unabhängig von Vorlagen (und von einander) häufig Forderungen enthielten, wie die folgenden, wie sie thatsächlich in unseren Cahiers überaus häufig sind: Einführung des impôt unique, Abschaffung der lettres de cachet, Wahrung des Briefgeheimnisses, Einführung von einheitlichem Maß und Gewicht, Vermehrung der Aerzte, Einführung von Hebammen auf dem Lande, Forderung, daß die Inhaber von Pfründen residieren sollen, strengere Bestrafung von Bankerotteuren, Abschaffung des Eides und sehr vieles andere mehr. Das scheinen mir alles Gedanken, deren Entstehen man nicht in Bauernköpfen, oder wenigstens nur ausnahmsweise da, suchen sollte.

Vollständig rätselhaft wäre es, trotz der herrschenden künstlich erzeugten Hungersnot, wenn alle Bauern-Cahiers mit verschwindenden Ausnahmen das für die Landwirtschaft so verderbliche Verbot der Getreideausfuhr forderten, ohne von außen beeinflußt zu sein.

Weiter, man vergleiche Orthographie, Stil und Gesichtskreis der in den folgenden Jahren an die Nationalversammlung gerichteten Eingaben, die von Bauern stammen, wie sie in den Archiven massenhaft ruhen (Karéiew hat eine Reihe davon veröffentlicht) mit den Cahiers! Man wird dann nicht länger annehmen, daß die letzteren ohne Vorlagen entstanden sind.

Endlich, auf ein Modell wird in vier unserer Cahiers[2]) verwiesen. Es war gedruckt[3]) und überschrieben: „mémoire pour servir à la

---

S. 757 Art. 30; Ollainville, ebd. 4 S. 775 Art. 19; Paray, ebd. 4 S. 786 Art. 15.

[1]) Hiernach ist meine Anm. 4 Histor. Vierteljahrschr. 1 (1898) S. 209 zu verbessern, bezüglich zu ergänzen. Damals war mir der im Text dargelegte Sprachgebrauch noch nicht aufgefallen.

[2]) Clichy-la-Garenne, Arch. Parl. 4 S. 447. Pantin, ebd. 4 S. 785. St. Ouen, ebd. 5 S. 100. Vaugirard, ebd. 5 S. 161.

[3]) Jetzt bei Chassin a. a. O. S. 189—219.

confection du cahier des doléances des habitants de la banlieue de Paris", war also nur für eine eng begrenzte Zahl von Gemeinden (31) bestimmt. Der Verfasser war Darigrand, ein Advokat am Pariser Parlament.

5. Es sind sehr schwerwiegende Bedenken, die gegen die Ursprünglichkeit einer Reihe von Cahiers — die sehr stark zu vermehren wäre — im vorigen Abschnitt geltend gemacht wurden. Der Beweis, daß sie von Vorlagen, seien diese selbst nun wieder andere Cahiers oder aber Modelle, abhängen, kann aber nur in der Uebereinstimmung, am besten der wörtlichen, von Cahiers oder größeren Stücken derselben gefunden werden, aus der dann mit absoluter Sicherheit geschlossen werden kann, entweder, daß das eine Cahier (oder Stück desselben) von dem anderen, oder daß beide von einer gemeinsamen Vorlage abhängen, die ihrerseits wieder ein anderes Cahier oder ein Modell sein kann.

Glücklicherweise sind wir in der Lage, eine ganze Reihe von solchen Uebereinstimmungen nachweisen zu können. Wörtlich, und zwar entweder ganz bis auf geringe Abweichungen oder zum größten Teil stimmen überein die Cahiers von:

Angervilliers und Molières,
Alleux-le-Roi und Herbeville,
Bazoche und Tremblay (près Pontchartrain),
Bussy-St. Georges und Croissy-en-Brie,
Brunoy und Varennes-le-Bois,
Carnetin und Thorigny,
Châtillon und Fontenay-les-Bayeux,
Claye und Souilly,
Conflans-Ste. Honorine und Eragny,
Coudray und Orangis,
Créteil und Maisons-Charenton,
Epinay-sur-Orge und Juvisy-sur-Orge,
Favières-en-Brie und Grès-en-Brie,
Fosses und Luzarches,
Germigny und Veuilly-la-Poterie,
Gometz-le-Chateau und Pecqueuse (verwandt auch Ermont),
Groslay und Montmagny,
Lassy und Plessis-Luzarches,
Longpérier-sous-Dammartin und Moussy-le-Vieux (verwandt auch Rouvres-sous-Dammartin),
Limeil und Sucy-en-Brie,
Longjumeau und Massy,

Marolles-en-Hurepoix und St. Martin-de-Leudeville,
Mennecy und Villabé,
Mitry und Mory,
Moisselles und Vilaine,
Plessis-Piquet und Sceaux-Penthièvre,
Saclay und Vauhallaud,
Thillay und Vaud'herlaud,
Avrainville — Verlepetit — St. Vrain,
Champigny — Chennevières-sur-Marne — Ormesson,
Carrière-sous-Poissy — Triel-Pisse-Fontaine — Villennes,
Davron — Mareil-sur-Mandre — Montainville (verwandt auch Bazemont),
Etiolles — Soisy-sous-Etiolles — Thigery,
Collégien — Ennery — Gournay — Logne — Noisiel — Pontault — Torcy,
Beauregard — Janvry — Monthléry (ville) — Saulx-les-Chartreux — St. Geneviève — Villebon — Villejust — Villemoisson (verwandt Fleury-Mérogis),
Châtres — Houssaye — La Madeleine-les-Tournan — Liverdie — Marles — Neufmoutiers — Presles — Tournan,
Andilly — Baillet-en-France — Bèthemont — Bouffémont — Chauvry — Domont — Garges-Gonesse — Mont-Soult — Taverny — Villiers-Adam (verwandt Eaubonne).

Es sind also über 100 Cahiers, gegen ein Viertel unserer 450, die große wörtliche Uebereinstimmung mit anderen aufweisen. Es ist leider nicht möglich, diese Uebereinstimmungen alle oder auch nur zum großen Teile hier in extenso nachzuweisen. Im Teil IV finden sich indes zwei Beispiele starker Uebereinstimmung, wie sie etwa die Hälfte der oben genannten Cahiers aufweist (Créteil und Maisons-Charenton; Favières-en-Brie und Grès-en-Brie), zwei Beispiele größerer Abweichungen bei sonstiger Uebereinstimmung (Alleux-le-Roi und Herbeville; Limeil und Sucy-en-Brie), und die elf übereinstimmenden bezw. stark verwandten Cahiers, welche oben an letzter Stelle stehen (Andilly 2c.).

Als Beispiel von wörtlicher Uebereinstimmung, die sich auf einzelne Artikel beschränkt, seien genannt unter vielen: Carrière-St. Denis und Montesson, St. Aubin und Toussus-le-Noble, Herblay und Conflans, Mareil-en-France und St. Nicolas-de-Bellefontaine. Auf einen Fall soll besonders hingewiesen werden: Ein Artikel, der zweifellos aus der gemeinsamen Vorlage der elf übereinstimmenden Cahiers (Andilly 2c. s. Teil IV) stammt, findet sich wörtlich auch in mehreren anderen

Cahiers, die sonst von dieser Vorlage nichts entlehnt haben, z. B. bei Deuil[1]) und St. Leu[2]); es ist der Artikel: „il est infiniment intéressant[3]), que les Etats Généraux prennent les mesures convenables, pour assurer au peuple le prix modéré des grains dans les années de disette, en conciliant la liberté due au commerce, la protection que mérite le cultivateur, et la nécessité de mettre des bornes à la trop grande élévation du prix des grains, qui attaque directement la subsistance de l'individu: la première de toutes les considérations."

Als Beispiele von starken Anklängen in Inhalt und Anordnung, ohne wörtliche Uebereinstimmung, seien genannt aus sehr vielen wahrscheinlichen die mir sicher scheinenden: Bussy-St. Martin — Guermantes — Sannois; Linas — Marcoussis — Morsang — Ollainville — Plessis-Secqueville — Lenville — Saulx.

Das sind die Thatsachen. Welche Folgerungen sind aus ihnen zu ziehen?

Zunächst läßt sich nun nicht mehr halten die Auffassung, als ob die Benützung von Vorlagen die Ausnahme bildete, ebenso ist kaum mehr haltbar die Theorie von der gewissenhaften Abfassung oder sorgfältigen Auswahl aus den Vorlagen; dafür haben zu viele Gemeinden einfach die Cahiers ihrer Nachbarn abgeschrieben[4]). Immerhin würden wir, wenn nur die Benützung anderer Cahiers, nicht aber von Modellen, erwiesen werden könnte, den Beweis der völligen Unechtheit unserer Cahiers nicht erbracht haben. Nun! — der sichere Beweis, daß Modelle und nicht andere Cahiers als Vorlagen benützt sind, kann nicht erbracht werden, bis wir die betreffenden Modelle vor uns haben, wohl aber spricht der äußerste Grad von Wahrscheinlichkeit für die Benützung von Modellen in folgenden Fällen:

1. Die elf Cahiers der Klasse Andilly (s. Teil IV). Die betreffenden Gemeinden liegen[5]) zwar im (heutigen) Arrondissement Pontoise,

---

[1]) Arch. Parl. 4 S. 487 Art. 17. [2]) Ebd. 5 S. 88 Art. 15.

[3]) Deuil hat hierfür indispensable, wie denn unbedeutende Abweichungen nicht fehlen.

[4]) Daß dies der Fall, konnte ermittelt werden in folgenden Fällen: Alleux-le-Roi — Herbeville; Créteil — Maisons-Charenton; Bazoche — Tremblay; Châtenay — Fontenay-les-Bayeux; Carnetin — Thorigny; Claye — Souilly; Limeil — Sucy; Longjumeau — Massy; Groslay — Montmagny; Epinay — Juvisy; Conflans-Ste. Honorine — Eragny; Longpérier — Moussy; Mennecy — Villabé; Mitry — Mory; Plessis-Piquet — Sceaux-Penthièvre; Etiolles — Soisy-sous-Etiolles — Thigery; Carrière-sous-Poissy — Triel-Villennes. — Gegen die von Chérest angenommene sorgfältige Auswahl spricht auch das weitere, besonders S. 23 f.

[5]) Mehrere davon ließen sich allerdings von mir nicht feststellen.

aber in verschiedenen (heutigen) Kantonen (Montmorency, Écouen, Gonesse, Isle-Adam), so daß von einer Nachbarschaft keine Rede sein kann.

2. Die sieben Gemeinden Collégien, Ennery, Gournay, Logne, Noisiel, Pontault, Torcy (s. o. S. 19), lagen zwar alle in der alten Landschaft Brie, aber in verschiedenen heutigen Arrondissements (Meaux und Melun).

3. Die acht Gemeinden Châtres, Houssaye, La Madeleine, Liverdie, Marles, Neufmoutiers, Presles, Tournan lagen gleichfalls alle in der Brie, aber auf zwei heutige Départements (Seine-et-Marne und Aisne) und drei Arrondissements (Melun, Coulommiers, Laon) verteilt.

4. Favières-en-Brie und Grès-en-Brie (s. Teil IV) liegen in verschiedenen (heutigen) Départements (Seine-et-Marne und Aube).

Aehnliches gilt von

5. Beauregard, Javory, Monthléry (ville), Saulx-les-Chartreux, St. Geneviève, Villemoisson, Villebon, Villejust (s. o. S. 19).

6. Brunoy und Varennes (s. o. S. 18).

7. Champigny, Chennevières und Ormesson (s. o. S. 19).

Wir haben hier also eine ganze Reihe übereinstimmender Cahiers ohne Nachbarschaft. Da nun die Existenz von Modellen bezeugt ist, so würde nichts unwahrscheinlicher sein, als die Ansicht, hier läge keine Benützung von Modellen vor. Das Einzige, was noch irre führen könnte, spricht gerade für die Benützung von Modellen, es ist nämlich der Umstand, daß, obgleich wir es hier nicht mit Nachbargemeinden zu thun haben, sich doch eine gewisse örtliche Gemeinschaft mehrerer jener Gruppen findet. Die Gemeinden unter Nr. 1 liegen in demselben Arrondissement, die unter 2—4 alle in der Brie. Nun, wir müssen uns die Modelle von vornherein gerade für besondere Landschaften abgefaßt denken; wir hörten oben[1]) von einem für die Bewohner der Bannmeile verfaßten Modell. Hier haben wir mit dem äußersten Grade von Wahrscheinlichkeit nicht weniger als drei verschiedene Modelle für die Landschaft Brie.

6. Wie haben wir die nicht übereinstimmenden Stücke von sonst übereinstimmenden Cahiers zu beurteilen?

Wir müssen unter diesen scheiden solche, welche allgemeine und solche, die lokale Dinge behandeln. Was die ersteren betrifft, so ist festzustellen, daß diese sich durch nichts von der Masse der Cahiers unterscheiden, also kritisch ebenso zu behandeln sind, wie diese (s. u. 7).

[1]) S. 17.

Die lokalen Angaben unserer Cahiers tragen zum Teil die Spuren der Ursprünglichkeit auf der Stirn[1]), betreffen dann allerdings oft weniger interessante Gegenstände. Daß unser Vertrauen in sie doch nicht zu weit gehen darf, das beweisen wörtliche Uebereinstimmungen auch in lokalen Angaben bei einer Reihe von Cahiers: Alleux-le-Roi und Herbeville (s. Teil IV), Créteil und Maisons-Charenton (s. ebd.), Etiolles und Thigery, Carnetin und Thorigny, Claye und Souilly. Man wird also in Zukunft auch zweifeln, ob es eine echte Nachricht ist, wenn es heißt, daß der Boden einer Gemeinde sandig ist, oder daß zwei Drittel der Einwohner arme Tagelöhner sind. In dem letzteren Falle ist selbst eine Zahl übernommen. Das geschieht im allgemeinen nicht. So mißtrauisch man auch gegen die Zahlen aus allgemeinen Gründen sein mag (s. o. S. 8f.), so kann man meistens doch annehmen, daß sie auf rechtmäßigem Wege in die Cahiers gekommen seien. In manchen Fällen kann man die Verläßlichkeit der Zahlen sicher annehmen. So in dem Cahier von Créteil (s. Teil IV). Es wird nämlich häufig in unseren Cahiers hervorgehoben, zweifellos unter dem Einfluß von Modellen, daß so und so viele Morgen des Landes der Gemeinde, weil von Privilegierten bewirtschaftet, keine Steuern zahlten. Créteil nun hat diese Feststellung von Maisons-Charenton (s. ebd.) übernommen mit Einsetzung der richtigen Zahlen, ohne zu beachten, wie wenig seine 100 steuerfreien Morgen gegen die übrigen 2900 ausmachten (während bei Maisons-Charenton das Verhältnis war: 800 zu 1230).

Es muß hervorgehoben werden, daß lokale Nachrichten sehr viel seltener von Vorlagen übernommen werden, als allgemeine.

7. Bei der weitaus größten Zahl unserer Cahiers konnte eine Abhängigkeit von Vorlagen nicht sicher nachgewiesen werden. Soll von diesen der Satz gelten, „quisquis praesumitur bonus, donec probetur contrarium“? Ist es die Aufgabe der Forschung, nun noch mit diesen sich eingehend zu beschäftigen? Man müßte den Beweis, der in wörtlicher Uebereinstimmung zu finden ist, verlassen und mit Anklängen, Anordnung und anderem mehr operieren. Fälle, wie einer der im Teil IV abgedruckten (im Cahier von Eaubonne ist das Modell fast nicht wieder zu erkennen) oder wie der S. 19f. ausgeführte (ein Artikel eines Modells allein übernommen) würden dann den Weg zur weiteren Untersuchung weisen. Ich glaube, man könnte auf diesem Wege (zahlreiche Beobachtungen drängen sich auf) ein stattliches Ge-

---

[1]) Ueber den Ursprung eines Teiles dieser Angaben s. den folgenden Aufsatz S. 78.

bäude errichten, unter dessen Dach die meisten unserer Cahiers Platz finden würden; es wäre auch eine sehr reizvolle Aufgabe. Und doch wäre es falsch, an sie heranzutreten. Denn erstens würde man bei ihrer Lösung allzubald den sicheren Boden verlassen müssen; zweitens aber ist diese Lösung unnötig und überflüssig. Denn, wenn auch der Ausgangspunkt dieser Untersuchung der Gedanke war, die Cahiers seien in mehrfacher Hinsicht keine homogene Masse, so kennzeichnet sich nach näherer Prüfung die Mehrzahl unserer Cahiers gerade durchaus als solche[1]). Derselbe, freilich weite Kreis von Beschwerden und Forderungen, den wir in den Cahiers fanden, die von Modellen abhängen, findet sich auch in der großen Mehrzahl der anderen. Wenn wir daher schon aus allgemeinen Gründen (s. 4) geneigt waren, anzunehmen, daß die Mehrzahl dieser Forderungen nicht auf dem Lande entstanden sei, sondern auf das Land eingeführt, wenn hier ein Moment, dort ein anderes so manches Cahier verdächtig machte, wenn schließlich der Nachweis geführt wurde, daß eine ganze Reihe von Cahiers ursprünglichen Wert nicht besitze, so würde ein großes Maß von Kühnheit dazu gehören, jener Mehrzahl noch solchen Wert beizumessen. Dieselben Forderungen in denselben Formulierungen, von denen man dort so überaus wahrscheinlich machen konnte, daß sie aus Modellen stammten, wird man auch hier auf solche zurückführen: wir haben bei dieser Mehrzahl den auch an sich so wahrscheinlichen Fall der Zusammenwürfelung mehrerer oder vieler Modelle.

Es gilt also vielmehr eher das Gegenteil des Satzes, „quisquis praesumitur bonus, donec probetur contrarium“: man muß suchen, aus der homogenen Masse diejenigen Cahiers oder Stücke von solchen auszusondern, welche sich von ihr merklich unterscheiden, bei denen die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit vorhanden ist, daß sie ursprünglichen Wert besitzen, d. i. thatsächlich in der Versammlung der Gemeinde oder im direkten Auftrag derselben zu stande kamen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um solche Cahiers und Stücke, welche sich auf lokale Angaben beschränken. Ich habe den Versuch gemacht, alle solche Stücke zusammenzustellen (Teil V) und zwar in zwei Abteilungen, je nachdem es mir ziemlich sicher oder unsicher, wahrscheinlich oder nur möglich

[1]) Es ist natürlich nicht angängig, den Beweis dieser Behauptung in seiner ganzen Ausdehnung zu führen; das würde einen Abdruck der meisten Cahiers erfordern. Ich habe im Teil IV (Nr. VI) ein beliebig herausgegriffenes mittelgroßes Cahier, das keinerlei größere wörtliche Anklänge mit anderen aufweist, mit kurzem Kommentar versehen, um die im Text gemachte Behauptung zu belegen.

schien, daß es sich um hochwertige Stücke handle. Ausgelassen habe ich die Stücke allzu geringen Erträgnisses, wo etwa eine Gemeinde einem wertlosen Cahier eine einzelne Bitte in eigener Sache zufügt, z. B. den Bau einer Brücke oder eines Weges oder das Pflastern desselben fordert, oder wo sie zu einem allgemein gehaltenen Artikel eine originelle Erweiterung oder ein Beispiel zusetzt. Als Kriterium für diese Auswahl dienten außer den genannten (vor allem der Beobachtung, daß diese Stücke sich von den den Modellen entstammenden inhaltlich wesentlich unterscheiden) auch stilistische Erwägungen. Ich bin mir bewußt, daß diese Kriterien bis zu einem gewissen Grade unsicher sind; vor allem gilt das für die Verteilung der Stücke auf Gruppe I und II.

Zweierlei aber darf aus dieser Zusammenstellung nicht gefolgert werden: einmal, daß diese als hochwertig, weil ursprünglich, bezeichneten Stücke nun die lautere historische Wahrheit enthalten, dann aber, daß durch diese Zusammenstellung die Lektüre und Benützung der anderen Cahiers und Stücke überflüssig gemacht werden solle.

Das führt hinüber zu einer weiteren Frage, die freilich hier nicht in vollem Umfange beantwortet werden kann.

8. Wie stellt sich nach den obigen Ergebnissen das Erträgnis unserer Cahiers? Wir scheiden zwischen demjenigen der aus den Modellen stammenden und demjenigen der hochwertigen Stücke.

a) Wir werden nicht mehr die Cahiers den „Aufschrei der Nation" nennen dürfen, sondern einen von gewerbsmäßigen Schreiern verfaßten Aufruf in ihnen sehen müssen, den die Nation allerdings nachher unterzeichnet hat.

Eine Beweisführung, wie sie Champion[1]) an vielen Stellen anwendet, werden wir weit abweisen; so wenn er gegen Tocqueville, der die Verhandlungen der Stände Languedocs, deren Verwaltung weltberühmt war, eingehend studiert hatte und fand, daß da noch reges provinzielles Leben und lokale Freiheit herrschte, mit Cahier-Stellen operiert, die ihre Unterdrückung forderten[2]): denn wir wundern uns, nachdem wir den Ursprung der Cahiers kennen gelernt und sie gelesen, wenn in denselben irgend eine bestehende Einrichtung nicht verurteilt wird.

Wir müssen fast vollständig darauf verzichten, aus der Masse der Cahiers uns über die Zustände unterrichten zu lassen. Einzelheiten allerdings, die die Modellschreiber wissen konnten und das Interesse hatten, richtig darzustellen, wird man weiter diesen Cahiers

[1]) A. a. O.

[2]) S. 79; auch in seinem jüngsten Aufsatz (Révol. Franç. April 1900) scheint mir derselbe Verf. unglücklich mit Cahier-Stellen zu operieren.

ruhig entnehmen können. Aber einerseits ist dieser Maßstab schwer anzulegen, anderseits glaube ich nicht, daß man unter diesen Gegenständen — es wären doch wohl hauptsächlich gesetzliche Bestimmungen und ähnliches — viel finden würde, was nicht auch schon anderwärts überliefert wäre [1]).

Wenn wir somit über die Zustände aus diesen Cahiers wenig lernen können, so geben sie uns ein unersetzliches Bild von etwas für die folgenden Ereignisse viel Wichtigerem: der Meinung über die Zustände und über die Mittel, wie diese Zustände zu bessern seien, wie sie, gleichviel wo entstanden und auf welchem Wege, herrschend wurde. Sie tritt uns daraus, man möchte sagen mit erschreckender Deutlichkeit entgegen. Wir lernen kennen die vollständigste Verdammung von fast allem Bestehenden, aber auch — und das ist gewiß das Entscheidende geworden — die feste Hoffnung, daß durch einige einfache Rezepte [2]) alles gut werden könne. Wir begreifen nicht mehr, wie der ernste Freund der Freiheit oder Beförderer der Reform die Cahiers ohne Schrecken hat lesen können — so unendlich unvernünftig und unpolitisch sind sie.

Um das Obige auf unsere Bauern-Cahiers im besonderen anzuwenden — so finden wir in ihnen nicht die in den Zuständen liegenden Ursachen der wenige Monate später beginnenden Gewaltthaten, sondern wir sehen, wie durch sie in den Gemütern der Bauern die Verfassung künstlich vorbereitet wird, die sie zu Raub und Mord trieb.

b) Anders sieht es mit dem Ertrag der als hochwertig bezeichneten Stücke aus. Der größte Teil derselben beschäftigt sich zwar mit lokalen Dingen, die oft wenig Interesse beanspruchen, auch von greifbaren Uebertreibungen voll sind. Es bleibt aber genug übrig, um einige wirklich wichtige Feststellungen zu machen über das, was den Bauern, wenn sie sich selbst überlassen wurden, am drückendsten erschien und wovon sie

---

[1]) Interessant und m. W. sonst nicht überliefert ist das Formular einer permission, Personen auf Wagen zu befördern, das die Personen-Post-Pächter gegen 6 Sous an Private ausstellten, im Cahier von Villeron, Arch. Parl. 5 S. 205, in dem mir freilich einige kleine Fälschungen wahrscheinlich sind.

[2]) Gewiß wurden auch viele ins einzelne gehenden Vorschläge zum Wohl der landwirtschaftlichen Bevölkerung von den Modellschreibern gemacht (s. auch oben S. 17). Hier sei noch einer derselben hervorgehoben: nämlich der vielfach wiederkehrende Wunsch, daß kein Pächter mehr als eine Pachtung (corps de ferme) innehaben solle. Es erinnert das an die anderwärts auftretenden Bestrebungen, jedem Bauer nur eine Hufe zu belassen (s. z. B. Knapp, Bauernbefreiung 1, S. 53). — Die Hauptsache bleiben aber die einfachen Rezepte hochpolitischer Natur.

am sehnlichsten befreit zu werden wünschten. Es waren in erster Linie das Wild[1]) und die Tauben. Das Wild unseres Bezirks gehörte zum großen Teil dem König und seinen Brüdern, zum kleineren dem Adel. Das „Recht auf Taubenschlag" pflegt zu den „Feudalrechten" gezählt zu werden, es stellt sich jedoch u. a.[2]) gerade durch unsere Cahier-Stellen[3]) heraus, daß dies nicht richtig ist. Es wurde vielmehr im größten Teile Frankreichs allgemein von Besitzern von oft ganz kleinen Parzellen in Anspruch genommen und ausgeübt, wogegen sich eine „Coutume" wehrte, welche dieses Recht auf Besitzer von 50 Morgen Landes, aber nicht etwa auf Adelige, beschränkte[4]). Was von den Bestimmungen des code des chasses am meisten Kritik hervorrief, waren einerseits die Bestimmungen über den Ersatz von bei der Jagd verursachten Flurschäden und die zu dem Zwecke in wohlthätiger Absicht erlassenen Bestimmungen aus den Jahren 1778 und 1779[5]), die zu schwerfällige Vorschriften enthielten — wahrscheinlich doch, weil die notorisch prozeßsüchtigen französischen Bauern sonst einen wahren Feldzug gegen die königlichen Wildmeister („Capitäne"), bezw. die seigneurs angefangen hätten —, anderseits die offenbar gegen die Wilderei gerichteten Verbote, wie dasjenige, Feuerwaffen zu tragen, dasjenige, Hunde frei laufen zu lassen, ferner das empörende Verbot, in einer bestimmten Jahreszeit (zwischen dem 1. Mai und 24. Juni) im eigenen Felde das Unkraut zu jäten, das indessen nur im Bereich der königlichen Jagden galt, und nicht, wie es stets geschildert wird, überall[6]) u. a. m. Aus manchen dieser Auslassungen über das Wild lugt schon die Jagdlust, der nach wenigen Monaten der französische Bauer so allgemein und so ungestört fröhnen sollte. Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, daß unter der Regierung des so sport- und jagdliebenden Ludwig XVI. und in jener Zeit der Anglomanie die Pflege des Waidwerks zugenommen und daß auch die damit verbundene Schädigung der Landwirtschaft gewachsen. Wir hören von der Einführung der englischen Hetzjagd[7]), die sicherlich, wenn sie

---

[1]) S. auch oben S. 15.

[2]) Bes. aus den Werken der „Feudisten" s. Aufsatz V, s. ferner für die Provence die Einleitung von Knies zu „Carl Friedrichs briefl. Verkehr mit Mirabeau" ꝛc. (Heidelberg 1892) S. LXVII.

[3]) Unter vielen anderen Chilly, Arch. Parl. 4 S. 435, Livry, ebd. 4 S. 653, Montgé, ebd. 4 S. 726, Pin, ebd. 5 S. 23, Plessis-Bouchard, ebd. 5 S. 27.

[4]) Pontault, ebd. 5 S. 39 (Citat einer gesetzlichen Bestimmung, die der Modellschreiber wissen mußte).

[5]) Arrêts du Parlament v. 21. Juli 1778, Anc. Lois. 25 S. 364 und v. 15. Mai 1779, ebd. 26 S. 88.

[6]) S. Aufsatz V S. 165.

[7]) Cahier von Aulnay, Arch. Parl. 4 S. 326. Clamart, ebd. 4 S. 440.

nicht, wie in England, auf einige Herbst- und Wintermonate beschränkt blieb, den Feldern gewaltigen Schaden thun mußte.

Nächst den Wild- und Taubenschäden, also an zweiter Stelle, beschäftigt die Verfasser der als hochwertig bezeichneten Stücke am meisten die Weinsteuer (Aides), und hierbei wieder weniger die Steuer selbst, als die offiziell mit dem Namen „Gros Manquant“ bezeichnete Abgabe, für die aber der Volksmund den viel treffenderen Ausdruck „Trop bu“ gefunden. Der Weinbauer mußte nämlich alles, was er im Jahre über eine gewisse Quantität Wein hinaus von seinem eigenen Wein konsumiert hatte, versteuern, als ob er es verkauft hätte. Wenn auch das, was jeder konsumieren durfte, ohne Steuern zu bezahlen, für alle berechtigten Ansprüche vollständig ausreichend war — es betrug 3 muids im Jahre[1]), also ungefähr 800 Liter (der muid de Paris = 270 Liter), — so springt doch der unendlich vexatorische Charakter dieser Bestimmung, die zu Haussuchungen und anderen Chikanen führte, in die Augen. Freilich war sie ihrerseits offenbar nur mit dem Zwecke getroffen worden, um heimliche Verkäufe zu verhindern.

Gerade wie wir es erwarten würden, finden wir auch hier, nachdem wir auf Ummwegen nun doch die Gegenstände erkannt, welche unsere Bauern am meisten interessierten, die Eigenart des Ancien Régime wieder: es hatte weit mehr durch ungeschickte, ungleichmäßige, ärgernde, beschränkende Einrichtungen sich verhaßt gemacht, als durch wirklich drückende und verderbliche.

Erst nach jenen beiden Gegenständen kommt im Interesse unserer Bauern die taille und andere Steuern, dann etwa die dîme; fast gar keine Rolle spielen hier die „Feudalabgaben“, von denen, das kann man jetzt schon sagen, wenigstens für die alten Provinzen Frankreichs, viel zu viel Wesens gemacht zu werden pflegt.

Soviel über die Forderungen. Was die thatsächlichen Nachrichten dieses Teils der Cahiers angeht, so muß man sie, wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, mit Vorsicht aufnehmen. Hierfür lassen sich natürlich keine besonderen Regeln aufstellen. Am liebsten wird man solche benützen, die von einer Gemeinde in Betreff ihrer Nachbarn gemacht werden; so wahrscheinlich Uebertreibungen sind bei Schilderung des eigenen Loses, so wenig wird man an sie denken, wo die Lage des Nachbarn geschildert wird. Hiernach lassen sich z. B. wertvolle Beiträge über die Höhe der dîme in unseren Cahiers finden. Die Gemeinde Chevilly[2]) erklärt, alle ihre Nachbargemeinden zahlten als dîme

---

[1]) Cahier von Méry-sur-Oise, Arch. Parl. 4 S. 696. [2]) Ebd. 4 S. 428.

4 Garben pro arpent, sie selbst aber 7 Garben von 100. Dies betrüge 15—18 Garben pro arpent mehr, als was die Nachbarn zahlten. Danach wären 7 Garben von 100 etwa 20 (scil. 19—22) Garben pro arpent, also 4 Garben pro arpent = $^7/_5$ oder etwa $1^1/_2$ von 100. Demnach hätte die dîme jener Gemeinden nur etwa $1^1/_2$% des Rohertrags betragen. Mag nun diese Rechnung, die 300 Garben pro arpent voraussetzt, richtig sein oder nicht — an der einen Angabe, daß jene Nachbargemeinden nur 4 Garben pro arpent abzugeben hatten, ist kein Grund zu zweifeln. Ebensowenig, wenn die Gemeinde Pavaut[1]) berichtet, daß ihre Nachbargemeinden vom Wein 6 pintes pro Stück als dîme zahlten. Sie selbst behauptet, 9 pintes abgeben zu müssen. Ueber die eigene dîme finden sich zahlreiche Angaben; als Beispiele mögen dienen Chalifert[2]), wo behauptet wird, daß man die 11. Garbe und das 21. Stück Wein abzugeben habe; ferner Marolles[3]), wo man 8 Garben von 100 und 8 pintes pro muid abzugeben vorgab — beides Abgaben, die für sehr drückend gelten sollten, woraus man wieder einen gewissen Schluß auf die sonst üblichen Sätze ziehen kann.

Das sind Beispiele von dem, was man aus den guten Stücken unserer Cahiers noch immer lernen kann. Es ist nicht verächtlich, aber doch sehr wenig gegen das, was man den Cahiers bisher zu entnehmen pflegte, wo man das Urteil über die Zustände am Vorabend der Revolution, besonders aber über die Steuern und über die „Feudalrechte“, auf sie geradezu zu basieren pflegte. Die Frage ist: Kann die Forschung für diesen Ausfall Ersatz finden? Ich glaube, man kann ohne Optimismus diese Frage mit Ja beantworten. Was die Steuern angeht, so liegt in den Protokollen der Provinzialversammlungen ein reiches, wenn auch nicht gleichmäßig befriedigendes, gedrucktes Material vor, das zum größten Teil noch der Bearbeitung harrt[4]). Um die Feudalabgaben zu studieren, wird man dem Beispiel Loutchiskys[5]) und anderer folgend in die Provinzialarchive gehen müssen, wo auf die meisten Fragen sichere Antwort zu erwarten ist. Schon jetzt bieten die Werke der Feudisten, so wenig abschließende Resultate auch über Einzelheiten aus ihnen gewonnen werden können, unvergleichlich mehr brauchbares und zuverlässiges Material, als alle Cahiers[6]).

---

[1]) Arch. Parl. 5 S. 8.
[2]) Ebd. 4 S 392.
[3]) Ebd. 4 S. 680.
[4]) Vgl. den folgenden Aufsatz.
[5]) La petite propriété en France avant la Révolution (Paris 1897).
[6]) Vgl. Aufsatz V.

IV.

No. I. A.

Cahier des plaintes et doléances de la paroisse de Créteil. (Arch. Parl. 4 S. 478.)[1]

Art. 1er. Que tous les privilèges pécuniaires soient supprimés et l'impôt payé par chacun des membres des trois ordres de l'Etat indistinctement dans la proportion de ses facultés.

Art. 2. Que nul impôt ne soit levé, s'il n'est consenti par les Etats généraux du royaume et sa durée déterminée.

Art. 3. Que les Etats généraux aient leur retour périodique de trois ou cinq ans, et que leur tenue soit arrêtée dans l'Assemblée précédente.

Art. 4. Que l'impôt de (sic) la perception soit simplifié le plus possible.

Art. 5. Que les aides et gabelles soient supprimées.

Art. 6. Que les capitaineries soient supprimées comme très-nuisibles aux propriétés des citoyens et à l'agriculture, tant par la quantité de gibier qui dévaste les récoltes que par les gênes que les cultivateurs éprouvent des gardes, et les défenses de faucher les prairies avant la Saint-Jean, quoique leur maturité ait précédé cette époque, et de nettoyer leurs grains des mauvaises herbes, plus tard que la mi-mai, de sorte qu'il arrive souvent, surtout lorsque le printemps est sec, que ce n'est qu'après cette époque que les mauvaises herbes deviennent nuisibles.

Les capitaineries sont d'autaut plus désastreuses pour cette paroisse, qu'il existe sur son territoire treize remises, formant environ 30 arpents.

Art. 7. Que les droits sur les marchandises qui passent debout sur la banlieue de Paris soient supprimés comme injustes et très-onéreux pour le commerce, tant par leur quotité que par leurs vexations et retards qu'éprouvent les voituriers par une foule de commis qui se trouvent tant dans les lieux où il y a bureau que sur les routes.

Art. 8. Que le territoire de ladite paroisse contient, suivant l'arpentage fait par ordre de monseigneur l'intendant, environ 3000 arpents de terres et prés; qu'il y a environ 100 arpents qui ne payent pas de taille depuis fort longtemps, étant exploités par des propriétaires privilégiés, ce qui procure une surcharge au reste des contribuables de la paroisse, quoique presque annuellement ils aient fait des remontrances à ce sujet.

Art. 9. Que le sol de ce territoire est sablonneux et si peu fertile dans les années sèches, que les cultivateurs récoltent à peine leur semence, et que la plus grande partie du meilleur terrain est sujette aux inondations des rivières de Seine et de Marne, dont le cours circonscrit le territoire de la paroisse.

Art. 10. Que les baux des terres des bénéficiers et autres gens de mainmorte aient une durée de neuf ans au moins, sans que, pour raison de mort, changement de titulaire, mutation ou autrement, ils puissent être résiliés, comme très-contraires au progrès de l'agriculture, et que les baux soient faits judiciairement.

---

[1] Die Schreibweise der Arch. Parl. ist überall beibehalten, außer wo es sich um offenbare Druckfehler zu handeln schien, wobei freilich hier und da ein Irrtum untergelaufen sein mag.

Art. 11. Qu'il n'y ait aucune exemption pour le logement des gens de guerre, excepté les curés et militaires en service.

Art. 12. Que la milice soit supprimée, et que, dans le cas où la suppression n'aurait pas lieu, il n'y eût aucune exemption, pas même pour les domestiques des ecclésiastiques ou militaires.

Art. 13. Que dans le nombre des habitants de la paroisse de Créteil il y a les deux tiers de manouvriers indigents.

Art. 14. Que tous les privilèges de colombiers soient supprimés.

Art. 15. Qu'au surplus, tout ce qui sera arrêté dans le cahier général des réclamations de la prévôté de Paris et qui tendra au bien de l'Etat et, au soulagement des peuples soit demandé par les députés de ladite paroisse comme s'il était exprimé aux présentes, et ont signé:

Piot, syndic; Voisin; Le Duc; Pepin; Aspe; Chalouvrier; Lemoine; Chaussé; Moigneux; Plet; Mauclerc; Wiet; Aubry; Lesse; Rousselet; Le Trouy; Proteac; Leroux; Viet; Jaquin; J. B. Pepin; Cretté; La Plaine; Charpentier, Jeandier et Roerne, greffier commis.

No. I. B.

Cahier des plaintes et doléances de la paroisse de Maisons-Charenton. (Arch. Parl. 4 S. 669.)

Art. 1er. Que tous les privilèges pécuniaires soient supprimés et l'impôt payé par chacun des membres des trois ordres de l'Etat indistinctement, dans la proportion de ses facultés.

Art. 2. Que nul impôt ne soit levé s'il n'est consenti par les Etats généraux du royaume et sa durée déterminée.

Art. 3. Que les Etats généraux aient leur retour périodique de trois ou de cinq ans et que leur tenne soit arrêtée dans l'assemblée précédente.

Art. 4. Que l'impôt et la perception soient simplifiés le plus possible.

Art. 5. Que les aides et gabelles soient supprimés.

Art. 6. Que les capitaineries soient supprimées comme très-nuisibles aux propriétés des citoyens et à l'agriculture, tant par la quantité de gibier qui dévore les récoltes, que par les gênes que les cultivateurs éprouvent des gardes et les défenses de faucher les prairies artificielles avant la Saint-Jean, quoique leur maturité ait précédé cette époque, et de nettoyer leurs grains des mauvaises herbes plus tard que la mi-mai, de sorte qu'il arrive souvent, surtout lorsque le printemps est sec, que ce n'est qu'après cette époque que ces mauvaises herbes deviennent nuisibles.

Les capitaineries sont d'autant plus désastreuses pour cette paroisse, qu'il existe sur son territoire vingt et une remises formant environ 20 arpents dont la suppression serait très-avantageuse dans tous les cas.

Art. 7. Que les droits sur les marchandises qui passent debout sur la banlieue de Paris soient supprimés comme injustes et très-onéreux pour le commerce, tant par leur quotité que par les vexations et retards qu'éprouvent les voituriers par une foule de commis qui se trouvent tant dans les lieux où il y a bureau que sur les routes.

Art. 8. Que le bureau que les fermiers du mêlage à bord des bateaux sur les ports de Paris ont établi depuis quelque temps à Alfort, dépende de

cette paroisse de Maisons et hors de la banlieue de Paris, et que les droits qu'ils veulent y percevoir sur les bateaux soient supprimés comme étant une extension à leurs droits qu'ils se sont arrogée sans aucun droit.

Art. 9. Que le territoire de cette paroisse contient, suivant l'arpentage fait par ordre de notre seigneur l'intendant, 2,032 arpents de terres et prés, qu'il y en a plus de 800 arpents qui ne payent pas de taille depuis fort longtemps, étant exploités par des propriétaires privilégiés ce qui procure une surcharge au reste des contribuables de la paroisse, quoique presque annuellement ils aient fait des mémoires et remontrances.

Art. 10. Que le sol de ce territoire est sablonneux et si peu fertile, que dans les années sèches, les cultivateurs récoltent à peine leur semence et que la plus grande partie des meilleures terres est sujette aux inondations par les débordements des rivières de Seine et Marne, dont les cours et la jonction circonscrivent son territoire, et qui déposent beaucoup de sables, de graviers et autres ordures nuisibles qui obligent les cultivateurs à de nouveaux frais de labour et de semence, lors toutefois que la saison le permet.

Art. 11. Que les baux des terres des bénéficiers et gens de mainmorte aient une durée de neuf ans au moins, sans que, pour raison de changement des titulaires, soit par mort, mutation ou autrement, ils puissent être résiliés, comme très-contraires aux progrès de l'agriculture et que les baux soient faits judiciairement.

Art. 12. Qu'il n'y ait aucune exemption pour le logement des gens de guerre, excepté les curés et les militaires en exercice.

Art. 13. Que la milice soit supprimée et que, dans le cas où la suppression n'aurait pas lieu, le tirage s'en fît au moins de frais possible, sans exemptions, même les domestiques des nobles et ceux du clergé.

Art. 14. Que dans le nombre des habitants de la paroisse de Maisons, il y a les deux tiers de manouvriers indigents.

Art. 15. Qu'au surplus, tout ce qui sera arrêté dans le général des réclamations de la prévôté de Paris, et qui tendra au bien de l'Etat et au soulagement des peuples, soit demandé par les députés de ladite paroisse comme s'il était exprimé aux présentes doléances.

(Unterschriften).

No. II. A.

Cahier des demandes, doléances et remontrances de la paroisse de Favières-en-Brie, bailliage de Paris.

(Arch. Parl. 4 S. 544.)

A Messieurs les députés assemblés dans les bailliages et par suite à Messieurs les élus aux Etats généraux.

Messieurs,

Le patriotisme fait entendre ses réclamations de toutes parts, et la nation va confier à vos soins et à vos attentions ses droits et ses prétentions. Rien ne sera plus conforme à la nature même, rien ne vous doit être plus précieux, que de lui faire recouvrer cette liberté, ces franchises ou cette union paisible

qui fait le bonheur de tous les citoyens; rien, par conséquent, ne doit plus frapper vos regards attentifs.

Jusqu'ici la voix des gens vertueux n'a pas été accueillie, parce que dans ces assemblées nationales des siècles passés les deux premiers ordres, assurés qu'ils ne pouvaient être contredits, opposaient des obstacles puissants à d'aussi sages réclamations; les abus ont toujours été applaudis et protégés, parce qu'ils ne frappaient que la classe du tiers ordre.

Rien de plus intéressant, néanmoins, que d'en détruire dès ce jour les racines funestes, pour le bonheur et la tranquillité de la nation.

Cette erreur, qui se manifeste aujourd'hui dans son jour, doit être par vous regrettée et détruite; l'esprit national doit triompher sur l'intérêt du particulier, et appuyés de la raison d'un intérêt légal, protégés d'ailleurs des généreuses intentions du monarque, nous ne devons point craindre de nous expliquer clairement et sans partialité. C'est en suivant ce modèle que nous avons rédigé dans notre assemblée les opinions qui suivent, comme les croyant concourir au bien général, après les avoir mûrement examinées, avec l'epérance, Messieurs, que vous voudrez bien les faire valoir, lorsqu'il en sera temps, si vous les croyez dignes de vos remarques et de vos attentions.

Supplications et Plaintes de Ladite Paroisse.

Il est de la dernière importance que les droits des champarts, dans les lieux où ils sont étendus, soient totalement abolis; ils nuisent essentiellement à l'engrais des terres, retirent la paille des cultivateurs et sont si onéreux, que l'exploitant se trouve obligé de conduire ses grains chez le champarteur préférablement aux siens.

Jugez de l'iniquité de ce procédé, surtout pour une moisson humide et fâcheuse; le pauvre cultivateur doit sauver le grain du champarteur, et le sien reste exposé à l'injure du temps, si l'inconstance règne sur le climat!

La dîme par elle-même n'a plus de régularité dans sa perception; elle se perçoit partout inégalement, elle est sûrement autorisée par des possessions immémoriales qui ne sont pas moins injustes; elle devrait être perçue uniformément, et à raison de quatre gerbes seulement par arpent, ainsi qu'elle se perçoit dans plusieurs paroisses limitrophes de celle-ci; ou ne pourrait-on pas, par quelque autre moyen, l'assurer aux curés, à qui de droit divin elle doit appartenir, servir à leurs aliments, comme à celui des pauvres dont ils doivent avoir soin, et si on y supposait même de la justice à la lever, ne devrait-elle pas être égale dans toutes les provinces, et à un taux qui n'altérerait pas la récolte du cultivateur?

Vous devez, Messieurs, sur cette perspective, jeter des regards très-attentifs, car si la perception se trouve être incompatible au bien général, ceux qui en ont le privilège doivent y concourir et abandonner à la patrie leurs prétentions.

C'est ici le voeu général qui doit être suivi; de cette union dépend absolument le bonheur des citoyens et de la nation entière.

De tous temps les abus se sont glissés dans les assemblées, et le fardeau en a tombé sur le malheureux tiers-état qui ne manque ni de force ni de courage, mais qui, jusqu'à cette époque, n'a reçu aucun appui. Nous vous avons exposé que le gibier, principalement en lapins et bêtes de grande chasse, ra-

vageait nos récoltes. Pouvons-nous voir avec satisfaction nos plaines dévastées, les grains ne pas parvenir même à leur maturité? Devons-nous, sans nous plaindre, souffrir des dégâts considérables, et même nous assujettir à des lois nouvellement établies (arrêt du parlement de Paris, du 15 mars 1779) qui ne permettent de se plaindre qu'autant, comme les champarteurs le diront eux-mêmes, qu'il y a une trop grande affluence de gibier; et qui nous astreignent encore à divers conditions, qui entraînent des frais énormes, et ce, pour nous empêcher de former des demandes?

Pouvons-nous, avec confiance et sans crainte, faire de justes réclamations et verser dans le sein national nos doléances avec l'espoir de réussir? Car la nation doit veiller à l'observation des lois lorsqu'elles sont enfreintes et défigurées; elle doit les remettre comme dans sa première institution; elle ne peut se dispenser de voler au secours des opprimés, et par les plus respectueuses remontrances, ramener le clergé comme la noblesse au but après lequel la patrie aspire depuis si longtemps.

C'est ici le lieu de leur faire voir l'abus de leurs prétentions et de leurs privilèges, qui sont réellement contraires au bien général.

Le tiers-état a supporté seul, jusqu'ici, toutes les impositions. On a ménagé particulièrement la noblesse sur les vingtièmes. Sera-t-il raisonnable que ces deux ordres jouissent de superbes bâtiments, de terres, prés, enclos et bois qui y sont attachés, sans supporter, pour ce, aucune imposition, pendant que le tiers ordre se trouvera de toutes parts épuisé soit par la taille, la capitation, les accessoires, soit par les impôts des corvées, d'aides, droits d'imposition et tous les autres qui ne sont qu'onéreux et surchargeants?

Venez, braves citoyens, illustre noblesse, venez, respectable clergé, mesurer vos charges avec les nôtres; occupez-vous d'après cela à contribuer au bonheur de l'Etat; vos privilèges ne doivent pas vous faire oublier que nous sommes vos frères, que nous sommes des êtres comme vous qui ne méritent pas d'être écrasés par la masse des impôts, pendant que vous jouissez paisiblement de tout sans rien payer; vous avez, dites-vous, de tout temps, sacrifié vos personnes et vos corps pour la défense de la patrie, et nous, nous avons sacrifié des hommes, nos fortunes, et des familles entières sont restées les victimes malheureuses de ce sacrifice.

Rien donc de plus légal, de plus conforme à la raison et à la justice que de répartir sur vous, comme sur nous, l'impôt en parfaite égalité, et chacun en proportion de ses possessions.

Ouvrez les yeux, Messieurs, sur cette remontrance que nous vous faisons avec bien d'autres, et occupez-vous à donner à la nation, sur ces objets, une complète satisfaction.

Nous est-il permis de parler de ces abbayes les plus riches, qui renferment des gens oisifs qui ne contribuent à aucune charge? Quelle fut leur institution? L'ignorance des siècles passés.

A quel titre en ont-ils la possession? Des ignorants fondateurs qui leur ont abandonné le fruit, sous l'acquit d'une légère fondation, qui peut-être ne s'exécute point. Ne doit-il pas entrer dans vos vues d'approfondir ces propriétés? Et si, comme on le présume, elles proviennent de faveurs ou d'usurpations abusives, ne doivent-elles pas être sacrifiées aux besoins présents de l'Etat et venir au secours de la patrie?

Vous devez aussi obtenir de la bienfaisance du monarque la diminution sur le prix du sel, qu'il a promise lui-même dans différents édits émanés de son conseil. Ce sera un grand soulagement, surtout pour la classe la plus indigente de l'Etat.

Comment a-t-on pu imperceptiblement faire monter le prix de cet aliment, sans se récrier sur une condition aussi dure?

Vous devez demander à remplacer la levée de milice et la corvée, nom qui devrait être proscrit parmi nous, par un modique impôt réparti sur chaque province, et par suite, sur chaque paroisse en proportion; cet impôt, modique en lui-même, ne surchargerait personne et éviterait bien des désolations dans des familles sur qui tombe le sort; avec l'impôt on trouverait de quoi payer des hommes braves dévoués au service de la patrie.

Vous devez encore jeter les yeux sur les tribunaux en général, en réprimer les abus et la lenteur; quoi de plus désirable que d'obtenir des jugements légaux et accélérants par des juges sages et éclairés, qui ne permettent point de transformer les lois, et qui ne protègent pas le retour de la chicane!

Dans ces campagnes le timide juge d'un seigneur opulent sacrifie la fortune du malheureux, par déférence à celui dont il craint le ressentiment.

Dans les justices plus élevées, on y soutient par les détours rusés de la chicane, par les sollicitations des grands et l'appui des gens en place, les vices les plus signalés; on protège les banqueroutes de certains commerçants qui ne respirent que le bien d'autrui, et l'on confond, par des jugements contraires à l'équité, les fortunes d'honnêtes citoyens qui sont les dupes de leur confiance.

Enfin, vous ne pouvez vous dispenser de vous occuper du soin de la répartition de l'impôt, mis dans une parfaite égalité sur tous les ordres. Cette répartition doit être confiée à la province, qui chargera des élus pour en faire le recouvrement, et par eux le dépôt de la contribution versé au Trésor; alors on n'aura plus besoin de gouverneurs et d'intendants qui dépensent beaucoup en frais; c'est peut-être le vrai moyen de parvenir à la diminution des impôts; ce sera au moins un grand soulagement dans l'imposition d'un chacun.

Qu'il soit pourvu très-incessamment, et par une ordonnance précise, aux dommages que les voituriers nommés thiérachiens, commettent dans les campagnes.

Voilà, Messieurs, le tableau de nos réclamations qu'il convient que vous examiniez avec attention, que vous protégiez et que vous fassiez valoir; nous vous le rendons avec confiance, dans la pureté de notre coeur, espérant en vos lumières quelques succès; s'il est juste de consentir que chacun partage les impôts en proportion de ses facultés et tenures, il doit vous paraître raisonnable d'alléger différents fardeaux dont sont spécialement chargées nos campagnes.

Nous vous avons démontré les principaux: celui du champart, des dîmes, des chasses qui désolent ordinairement les classes laborieuses et nourricières du royaume; en obtenant la suppression, ou au moins une modération répartie également dans les provinces, ce poids onéreux diminue fortement de sa pesanteur.

Le laboureur à qui on n'emportera pas la dixième partie de sa paille, sera soulagé; peut-être même que cette administration ramènerait l'abondance et pourvoirait aux événements tristes et malheureux qui révoltent dès ce jour les citoyens.

Puissiez-vous, avec les autres ordres, obtenir pour le bien général cette suppression et de graves modérations sur les impôts dont un ministre aveugle nous a surchargés!

Puissiez-vous obtenir la paix, l'union que cette grande affaire exige par elle-même, ce que l'ensemble du royaume aspire depuis longtemps!

Puissent aussi nos remontrances être favorablement accueillies du monarque bienfaisant qui veut bien nous entendre et éterniser sa gloire par ce dernier trait de sa magnanimité!

Fait et arrêté en l'assemblée générale des habitants de la paroisse de Favières, le 12 avril 1789.

(Unterschriften.)

No. II. B.

Cahier des demandes et doléances de la paroisse de Grès-en-Brie, bailliage de Paris. (Arch. Parl. 4 S. 592.)

A MM. les députés assemblés dans les bailliages, et par suite, à MM. les élus aux Etats généraux.

Messieurs!

Le patriotisme fait entendre ses réclamations de toutes parts, et la nation va confier à vos soins et à vos attentions ses droits, ses prétentions.

Rien ne sera plus conforme à la nature même, rien ne doit vous être plus précieux que de lui faire recouvrer cette liberté, ces franchises et cette union paisible, qui fait tout le bonheur des citoyens; rien ne doit, par conséquent, plus frapper vos regards attentifs.

Jusqu'ici, la voix des gens vertueux n'a pas été accueillie, parce que, dans les assemblées générales des siècles passés, les deux premiers ordres, assurés qu'ils ne pouvaient être contredits, opposaient des obstacles puissants à d'aussi sages réclamations; les abus ont toujours été applaudis et protégés, parce qu'ils ne frappaient que le tiers-ordre; rien de plus intéressant, néanmoins, que d'en détruire dès ce jour les racines funestes, pour le bonheur et la tranquillité de la nation.

Cette erreur, qui se manifeste aujourd'hui dans son jour, doit être par vous rejetée et détruite. L'esprit national doit triompher sur les intérêts particuliers, et appuyés de la raison d'un intérêt légal, protégés d'ailleurs des généreuses intentions du monarque, nous ne devons pas craindre de nous expliquer clairement et sans partialité.

C'est en suivant ce modèle, que nous avons rédigé dans notre assemblée les opinions qui suivent, comme les croyant propres à concourir au bien général, après les avoir mûrement examinées, avec l'éspérance, Messieurs, que vous voudrez bien les faire valoir lors qu'il en sera temps, si vous les trouvez dignes de vos remarques et de vos attentions.

Plaintes et Supplications de ladite Paroisse.

Il est de la dernière importance que les droits de champart, dans les lieux où ils sont étendus, soient totalement abolis; ils nuisent essentiellement

aux engrais des terres, retirent la paille des cultivateurs, et sont si onéreux, que l'exploitant se trouve obligé de conduire ces grains chez le champarteur, préférablement aux siens; jugez de l'iniquité de ce procédé, surtout par une moisson humide et fâcheuse; le pauvre cultivateur doit sauver le grain du champarteur, et le sien rester exposé à l'injure du temps, si l'inconstance règne sur ce climat.

La dîme, par elle-même, n'a plus de régularité dans sa perception; elle se perçoit partout inégalement; elle est sûrement autorisée par des possessions immémoriales, qui n'en sont pas moins injustes.

Elle devrait être perçue uniformément, et à raison de quatres gerbes par arpent, ainsi qu'elle se perçoit dans plusieurs paroisses limitrophes de celle-ci; ou ne pourrait-on pas, par quelque autre moyen, l'assurer aux curés, à qui de droit divin elle doit appartenir, servir à leur aliment, comme à celui des pauvres dont ils doivent avoir soin, si on n'y supposait même de la justice à la lever? ne devrait-elle pas être égale dans toutes les provinces, et à un taux qui n'altérerait pas la récolte du cultivateur?

Vous devez, Messieurs, jeter les yeur sur cette perspective; car si la perception se trouve être incompatible au bien général, ceux qui en ont le privilège doivent y concourir et abandonner à la patrie leurs prétentions; c'est ici le voeu général qui doit être suivi; de cette union dépend absolument le bonheur des citoyens et de la nation entière.

De tous les temps, les abus se sont glissés dans les assemblées, et le fardeau en a tombé sur le malheureux tiers-état, qui ne manque ni de force, ni de courage, mais qui, jusqu'à cette époque, n'a reçu aucun appui.

Nous vous avons exposé que le lapin et les bêtes de grande chasse ravageaient nos récoltes.

Pouvons-nous voir avec satisfaction nos plaines devastées, les grains ne pas venir même en matûrité?

Devons-nous, sans nous plaindre, souffrir des dégâts considérables, et même nous assujettir à des lois nouvellement établies (arrêt du parlement de Paris du 15 mars 1779), qui ne permettent de se plaindre qu'autant, comme les chasseurs (sic) diront eux-mêmes, qu'il y a une trop grande affluence de gibier, et qui nous enjoignent (sic) encore à diverses conditions, qui ne conduisent qu'à des frais énormes, et ce, pour nous empêcher d'en former des demandes.

Pouvons-nous, avec confiance et sans crainte, faire ici de justes réclamations, et verser dans le sein national nos doléances, avec espoir de réussir, car la nation doit veiller à l'observation des lois?

Lorsqu'elles sont enfreintes et défigurées, elle doit les remettre comme dans leur première institution; elle ne peut se dispenser de voler au secours des opprimés, et par les plus respectueuses remontrances, ramener le clergé comme la noblesse au but après lequel la patrie aspire depuis si longtemps.

C'est ici le lieu de leur faire voir l'abus de leurs prétentions et de leurs privilèges, qui sont réellement contraires au bien général.

Le tiers-état a supporté seul, jusqu'ici, toutes les impositions; l'on a ménagé particulièrement la noblesse sur les vingtièmes.

Sera-t-il raisonnable que ces deux ordres jouissent de superbes bâtiments, de terres, de prés, enclos et bois qui y sont attachés, sans supporter, pour ce, aucune imposition, pendant que le tiers-état se trouvera de toutes

parts épuisé, soit par la taille, la capitation et ses accessoires, soit par les impôts de corvées, d'aides, droits d'inspection et tous autres qui ne sont qu'onéreux et surchargeants?

Venez, braves citoyens, illustre noblesse, venez, respectable clergé, mesurer vos charges avec les nôtres; occupez-vous d'après cela à contribuer au bonheur de l'Etat.

Vos privilèges ne doivent pas vous faire oublier que nous sommes frères, que nous sommes des êtres comme vous, qui ne méritent pas d'être écrasés par la masse des impôts, pendant que vous jouissez paisiblement de tout sans rien payer.

Vous avez, dites-vous, de tout temps sacrifié vos personnes, vos corps pour la défense de la patrie, et nous, nous avons sacrifié des hommes; nos fortunes et des familles entières sont restées les victimes malheureuses de ce sacrifice.

Rien donc de plus légal, de plus conforme à la raison et à la justice, que de répartir sur vous comme sur nous l'impôt en parfaite égalité, et chacun en proportion de ses possessions.

Ouvrez les yeux, Messieurs, sur cette remontrance que nous vous faisons avec bien d'autres, et occupez-vous à donner à la nation, sur ces objets, une complète satisfaction.

Nous est-il permis de parler de ces abbayes les plus riches, qui renferment des gens oisifs, qui ne contribuent à aucune charge? Quelle fut leur institution? L'ignorance des siècles passés; à quel titre en ont-ils la possession? Des ignorants fondateurs, qui leur en ont abandonné le fruit, sous l'acquit d'une légère fondation, qui peut-être ne s'acquitte point.

Ne doit-il pas entrer dans vos vues d'approfondir ces propriétés, si, comme on le croit, elles proviennent de faveurs ou d'usurpation abusive; ne doivent-elles pas être sacrifiées au besoin pressant de l'Etat, et venir au secours de la patrie?

Vous devez aussi obtenir de la bienfaisance du monarque la diminution du prix du sel, qu'il a promis (sic) lui-même, dans différents édits émanés de son conseil; ce sera un grand soulagement, surtout pour la classe indigente de l'Etat; comment a-t-on pu, imperceptiblement, faire monter le prix du sel sans se récrier sur une condition aussi dure?

Vous devez demander à remplacer la levée da la milice et de la corvée, noms qui devraient être rescrits (sic) parmi nous, pour un modique impôt, réparti sur chaque province, et par suite sur chaque paroisse en proportion; cet impôt modique en lui-même ne surchargerait personne, et éviterait bien des désolations dans les familles sur qui tombe le sort. Avec l'impôt, on trouverait de quoi payer des hommes braves, dévoués au service de la patrie.

Vous devez encore jeter les yeux sur les tribunaux en général et réprimer les abus et la lenteur.

Quoi de plus désirable que d'obtenir des jugements légaux et accélérants par des juges sages et éclairés qui ne permettent pas de transformer les lois et qui ne protègent pas le retour de la chicane!

Dans nos campagnes, le timide juge d'un seigneur opulent sacrifie la fortune du malheureux par déférance pour celui dont il craint le ressentiment.

Dans les justices plus élevées, on y soutient, par les détours rusés de la chicane, par la sollicitation des grands et l'appui des gens en place, les vices

les plus signalés; on protège les banqueroutes de certains commerçants qui ne respirent que le bien d'autrui, et l'on confond par des jugements contraires à l'équité les fortunes des honnêtes gens, citoyens qui sont dupes de leur confiance.

Enfin, vous ne pouvez vous dispenser de vous occuper du soin de la répartition de l'impôt, mais (sic) dans une parfaite égalité sur tous les ordres.

Cette répartition doit être confiée à la province, qui chargera des élus d'en faire le recouvrement, et par eux ce dépôt de la contribution sera versé au Trésor; alors on n'aura plus besoin de gouverneurs ou d'intendants, qui dépensent beaucoup en frais; c'est peut-être le vrai moyen de parvenir à la diminution des impôts; ce sera au moins un grand soulagement dans l'imposition même de chacun.

Qu'il soit pourvu très-incessamment et par une ordonnance précise au dommage que les voituriers nommés thiérachiens commettent dans les campagnes.

Voilà, Messieurs, le tableau de nos réclamations, qu'il convient que vous examiniez avec attention, que vous protégiez et que vous fassiez valoir.

Nous vous le rendons avec confiance dans la pureté de vos coeurs, espérant dans vos lumières quelques succès.

S'il est juste de consentir que chacun partage les impôts en proportion de ses facultés et de ses tenures, il doit vous paraître raisonnable d'alléger différents fardeaux dont sont spécialement chargées nos campagnes.

Nous vous en avons demontré les principaux: ceux des champarts, des dîmes, des chasses, qui désolent ordinairement la classe laborieuse et nourricière du royaume.

En obtenant la suppression ou au moins une modération répartie également dans les provinces, ce poids onéreux diminue fortement de sa pesanteur.

Et le laboureur surveillant à qui on n'emportera pas la dixième partie de sa paille sera soulagé; peut-être même que cette administration ramènerait l'abondance et pourvoirait aux événements tristes et malheureux qui révoltent aujourd'hui les citoyens.

Puissiez-vous, avec les autres ordres, obtenir, pour le bien général, cette suppression et de graves modérations sur les impôts dont le ministère aveugle nous a surchargés!

Puissiez-vous obtenir la paix et l'union que cette grande affaire exige par elle-même, ce à quoi l'ensemble du royaume aspire depuis si longtemps!

Puissent aussi nos remontrances être favorablement accueillies du monarque bienfaisant qui veut bien vous entendre et éterniser sa gloire par ce dernier trait de magnanimité!

Fait et arrêté en l'assemblée municipale des habitants de la paroisse de Grès, le 13 avril 1789.

Les habitants ajoutent à leurs demandes qu'il leur soit permis de faire tirer de la marne, dans les marnières ouvertes, en payant aux seigneurs le dommage qu'on pourrait leur fair.

Ils font cette pétition parce que les seigneurs et propriétaires desdites marnières le leur ont refusé depuis douze ans.

Cependant c'est une chose de laquelle ils ont un grand besoin pour bonifier leurs terres.

(Unterschriften.)

No. III. A.

Cahier des doléances, plaintes et remontrances par les habitants de la paroisse des Alleux-le-Roi.

(Arch. Parl. 4 S. 291.)

L'an 1789, le mercredi 15 avril, avant midi, après l'assemblée convoquée au son de la cloche, en la manière accoutumée, nous, habitants de la paroisse des Alleux-le-Roi, dépendant du Châtelet de Paris, tous nés Français, compris au rôle des impositions de ladite paroisse, étant tous assemblés dans la chambre à ce destinée, pour obéir aux ordres de Sa Majesté, portés en ses lettres données à Versailles, le 24 janvier dernier, pour la convocation et tenue des Etats généraux du royaume, et satisfaire aux dispositions du règlement y annexé, ainsi qu'à l'ordonannce de M. le lieutenant civil au Châtelet de Paris, dont du tout nous avons une pleine et entière connaissance par les lectures et publications, qui en ont été faites le lundi 13 du présent mois, tant au prône de la messe paroissiale, qu'issue de ladite messe au devant de la principale porte de l'église des Alleux-le-Roi. Ladite assemblée convoquée en exécution desdits ordres, règlement et ordonnance, à l'effet de rédiger le cahier des doléances, plaintes et remontrances de cette paroisse, ainsi que pour délibérer sur le choix des députés que nous sommes tenus de nommer entre nous, nous étant occupés de la rédaction dudit cahier, avons arrêté nos doléances, plaintes et remontrances ainsi qu'il suit:

Art. 1er. Les tailles, capitation, industrie, vingtièmes et autres impositions de la paroisse des Alleux-le-Roi, sont portées à un taux considérable, eu égard à la valeur du terrain dont est composé son territoire; ce qui absorbe une grande partie du produit du cultivateur, et lui ôte la faculté de pouvoir cultiver avec soin les biens qu'il fait valoir, et y donner les engrais necessaires. Ces biens sont classés dans le rôle des tailles de cette paroisse, confusément l'un dans l'autre, à 15 livres l'arpent. Dans la totalité du territoire, vers le village, il peut y en avoir un quart à ce prix; un quart, eu égard au sol, à raison de 12 livres; un autre quart de terrain plat et très-souvent inondé, qu'on ne peut évaluer, tout au plus, qu'à 8 livres; et un autre quart autour des bois, et à cause du gibier, presque inestimable, puisque dans des années, il ne rapporte à peine que le prix de la culture et semence. Cependant, il sera porté à 5 livres l'arpent. En sorte que le terrain de la paroisse des Alleux-le-Roi ne devrait être classé confusément qu'à raison de 10 livres l'arpent, et les impositions réparties au prorata sur les habitants qui possèdent et cultivent lesdits biens, à raison des classes ci-dessus.

Art. 2. Le gibier de toute espèce dans les plaines et bois est un fléau considérable pour le cultivateur, qui a le désagrément de fumer, cultiver et ensemencer son terrain sans production: ce qui lui ôte tout secours, non seulement pour lui et sa famille, mais encore pour payer ses fermages, et acquitter les impositions dont il est chargé à raison des biens qu'il cultive. Le lapin, gibier désastreux, doit être entièrement détruit. Les lois faites jusqu'à présent à cette occasion n'ont point eu d'exécution par les entraves que les officiers de capitainerie ont introduites dans les règlements qu'ils ont faits à cet égard.

Art. 3. La capitainerie de Saint-Germain, dans laquelle la paroisse des Alleux-le-Roi est comprise, devrait être réduite à ses premières limites pour les plaisirs de Sa Majesté seulement. Le surplus est actuellement occupé en partie par des particuliers, la plupart sans fief ni terrain, qui achètent des cantons de chasse sur les terres de différents seigneurs, et qui en abusent par la grande quantité de gibier qu'ils ont: ce qui ruine absolument le cultivateur. Pour parvenir à la déstruction du lapin, il faudrait que les habitants eussent la permission de les fureter et panneauter pendant le temps qui leur serait prescrit: cela éviterait beaucoup des plaintes et d'abus.

Art. 4. Les corneilles sont encore des oiseaux désastreux qui font un tort considérable aux cultivateurs; lesquelles, après les semences des blés, lorsqu'ils commencent à lever dans la dernière saison, les arrachent et les mettent sur terre. Les habitants des Alleux-le-Roi demandent qu'il leur soit permis de les détruire par les moyens qu'ils trouveront les plus convenables.

Art. 5. Lesdits habitants demandent, en outre, qu'il leur soit permis d'éplucher leurs blés, lorsqu'ils en auront besoin, et de faucher les prairies artificielles, lorsqu'ils le jugeront nécessaire, afin d'en éviter le dépérissement.

Art. 6. Les droits de contrôle, centième denier, francs-fiefs, et autres établis et tarifés par l'arrêt du conseil de 1722, sont si considérablement augmentés depuis leur établissement, qu'il n'y a plus de règle pour leur perception, qui devient arbitraire par chaque employé, au point que les sujets sont souvent tourmentés pour doublement ou forcement des droits qui n'ont jamais été perçus dans leur principe: ce qui ôte leur tranquillité, et les empêche de finir leurs affaires qui, faute d'être terminées, leur occasionnent des procès dispendieux, que l'Etat peut éviter par un nouveau tarif de ces droits, pour être stable, à toujours sans novation.

Art. 7. Que l'édit du Roi donné à Versailles, au mois de novembre 1787, concernant ceux qui ne font pas profession de la religion catholique, commes les protestants et autres sujets de Sa Majesté, pour la plupart nés en France qui participent à tous les subsides et aux besoins de l'Etat, soit exécuté.

Art. 8. Et que les chemins pour aller au marché de Maulle (sic), qui est le plus prochain des habitants des Alleux-le-Roi, pour vendre leurs grains et denrées, soient réparés; et qu'à cet effet, l'impôt de la corvée reste à la paroisse.

Art. 9. Les habitants des Alleux-le-Roi, pleins de confiance en l'ordre du tiers-état dans les assemblées qu'il tiendra, adhèrent d'avance à tout ce qui aura été résolu et arrêté à la pluralité des voix pour la satisfaction de notre souverain monarque, le bien de l'Etat et le soulagement des peuples.

Fait et arrêté en notre assemblée, ledit jour 15 avril 1789; et avons signé.

(Unterschriften. Beglaubigung.)

No. III. B.

Cahier des doléances, remontrances et plaintes par les habitants de la paroisse d'Herbeville.

(Arch. Parl 4 S. 599.)

L'an 1789, le 16 avril, à neuf heures du matin.

Après l'assemblée convoquée au son de la cloche, en la manière accoutumée. Nous, habitants de la paroisse d'Herbeville, dépendants du châtelet de

Paris, tous nés Français, compris au rôle des impositions de ladite paroisse, étant tous assemblés dans la Chambre à ce destinée, pour obéir aux ordres du Roi portés en ses lettres données à Versailles le 24 janvier dernier pour la convocation et tenue des Etats généraux du royaume, et satisfaire aux dispositions du règlement y annexé, ainsi qu'à l'ordonnance de M. le lieutenant civil au châtelet de Paris, dont du tout nous avons une pleine et entière connaissance, par les lectures et publications qui en ont été faites le dimanche 12 du présent, tant au prône de la messe paroissiale, qu'issue de ladite messe, au devant de la principale porte de l'église d'Herbeville, ladite assemblée convoquée en exécution des ordres, règlements et ordonnances, à l'effet de rédiger le cahier de doléances, plaintes et remontrances de cette paroisse, ainsi que pour délibérer sur le choix des députés que nous sommes tenus de nommer entre nous, nous étant occupés de la rédaction dudit cahier, avons arrêté nos doléances, plaintes et remontrances dans la forme suivante:

Art. 1er. La taille, capitation, industrie, vingtième et autres impositions de la paroisse d'Herbeville, sont portées à un taux considérable, eu égard à la valeur du terrain dont est composé son territoire, ce qui absorbe une grande partie des produits du cultivateur et lui ôte la faculté de pouvoir cultiver avec soin les biens qu'il fait valoir et y donner les engrais nécessaires; ces biens sont classés, dans les rôles des tailles de cette paroisse, en deux classes, faisant, l'une dans l'autre, ensemble 14 livres 15 sous l'arpent; on ne peut classer le terrain d'Herbeville en deux classes; il le faut au moins en quatre, eu égard à sa situation, et le meilleur du terrain d'Herbeville ne peut être classé, pour un quart, qu'à raison de 12 livres l'arpent; un quart, qui est un sol inférieur, à 10 livres, un quart, qui n'est que pierrailles en côtes et vallées, souvent entrainé par les eaux venant des bois, à 6 livres, et un quart, qui n'est que sablon et friches, entouré de bois aussi en côte, à 4 livres l'arpent.

En sorte que le terrain d'Herbeville ne devrait être classé ensemble qu'à raison de 8 livres l'arpent, et les impositions réparties au prorata sur les habitants qui possèdent et cultivent leurs biens à raison des classements ci-dessus.

Art. 2. Les droits de contrôle, centième denier, franc-fief et autres, établis et tarifés par l'arrêt du conseil de 1782 (sic), sont considérablement augmentés depuis leur établissement; il n'y a plus de règle pour leur perception, qui devient arbitraire par chaque employé, au point que les sujets sont souvent tourmentés pour doublement et forcement de droits qui n'ont jamais été perçus dans leur principe, ce qui ôte leur tranquillité et les empèche de finir leurs affaires, qui, faute d'être terminées, occasionnent des procès dispendieux que l'Etat peut éviter par un nouveau tarif de ces droits pour être stable à toujours, sans novation.

Art. 3. Le gibier de toute espèce dans les bois et plaines est un fléau considérable pour le cultivateur, qui a le désagrément de cultiver, fumer et ensemencer son terrain, sans production, ce qui lui ôte tout secours, non seulement pour lui et sa famille, mais encore l'empêche de payer ses fermages et impositions dont il est chargé à raison des biens qu'il cultive.

Le lapin, gibier désastreux, doit être entièrement détruit; les lois faites jusqu'à présent à cette occasion n'ont point eu d'exécution par les entraves que les officiers de capitainerie ont introduits dans les règlements qu'ils ont faits à cet égard.

Art. 4. La capitainerie de Saint-Germain-en-Laye, dans laquelle la paroisse d'Herbeville est comprise, doit être réduite à ses premières limites pour les plaisirs de Sa Majesté seulement; le surplus est actuellement occupé en partie par des particuliers, la plupart sans fief ni terrain, qui achètent des cantons de chasse sur les terres de différents seigneurs, et qui en abusent par la quantité du gibier de toute espèce qu'ils y laissent.

Pour parvenir à la déstruction du lapin, il faudrait que les habitants en eussent la permission et ils la demandent, de les fureter et panneauter pendant les temps qui leur seront prescrits; cela éviterait beaucoup de plaintes et d'abus.

Art. 5. Les corneilles sont encore des oiseaux désastreux qui font un tort considérable aux cultivateurs, lesquelles, après les semences des blés, lorsqu'ils commencent à lever, dans la dernière saison, les arrachent et les mettent sur terre.

Les habitants d'Herbeville demandent qu'il leur soit permis de les détruire par les moyens qu'ils trouveront les plus convenables.

A l'égard des pigeons, animaux qui pillent les récoltes, lesdits habitants requièrent que les règlements rendus dans ces circonstances soient exécutés.

Art. 6. Les habitants demandent en outre qu'il leur soit permis d'éplucher leur blé lorsqu'ils en auront besoin et de faucher leurs prairies superficielles (sic), lorsqu'ils le jugeront nécessaire, afin d'éviter le dépérissement.

Art. 7. Que l'édit donné à Versailles au mois de novembre 1787 concernant ceux qui ne font pas profession de la religion catholique, comme les protestants et autres sujets de Sa Majesté, pour la plupart nés Français, qui participent à tous les subsides et aux besoins de l'Etat, soit exécuté.

Art. 8. Que les chemins pour aller au marché de Maule, qui est le plus prochain des habitants d'Herbeville, pour vendre leurs grains et denrées, soient réparés, ainsi que le pont de l'entrée de Maule, qui est inaccessible et presque détruit.

Art. 9. Les habitants d'Herbeville, pleins de confiance dans l'ordre du tiers-état dans les assemblées qui se tiendront, adhèrent dès à présent à tout ce qui aura été arrêté à la pluralité des voix pour la satisfaction de notre souverain monarque, le bien de l'Etat et le soulagement des peuples.

Fait et arrêté en notre assemblée, les jour et an ci-dessus indiqués, et avons signé.

(Unterschriften. Beglaubigung.)

No. IV. A.

Cahier des plaintes et doléances des habitants de Limeil et Brevannes. (Arch. Parl. 4 S. 646.)

Les habitants de Limeil et Brevannes demandent:

Art. 1er. Que les aides, gabelles, corvées et tailles soient supprimées, et qu'il y soit substitué des impôts dont la perception soit plus facile et moins dispendieuse, de manière que, sans être obligé d'employer des contraintes oppressives, et qui augmentent considérablement les impôts par les frais, ils puissent être perçus sur la chose même, ce qui met en état chaque contribuable de payer,

sans être exposé à être poursuivi pour des payements qu'il n'est pas en état de faire.

Art. 2. Qu'il ne soit établi aucun impôt, prorogation ou emprunt, sans le consentement des Etats généraux, et que la perception ne puisse excéder le terme qui aura été prescrit.

Art. 3. Que toutes les dépenses inutiles soient retranchées, et qu'il ne soit consenti de subsides, que pour celles que les Etats généraux jugeront indispensablement nécessaires aux besoins de l'Etat.

Art. 4. Que les subsides soient également répartis entre tous les citoyens de tous les ordres, sans distinction ni privilèges, à raison seulement de leur propriété.

Art. 5. Que personne ne puisse être emprisonné et détenu pour aucun motif, qu'en vertu des lois du royaume.

Art. 6. Que les capitaineries soient supprimées, comme destructives du produit des terres.

Art. 7. Qu'il ne puisse être pris aucune propriété soit pour des chemins, soit pour tout autre objet d'intérêt public, sans les payer comptant, sur le pied de la plus haute valeur.

Art. 8. Que les degrés de juridiction soient réduits à deux seulement, de manière que toutes les affaires soient portées, dans le cas d'appel du premier jugement, ou au présidial, si l'objet n'excède pas sa compétence, ou au parlement.

Art. 9. Que les procédures soient simplifiées et les frais modérés, tant en matière civile qu'en matière criminelle.

Art 10. Qu'il soit pris des précautions par l'établissement de magasins nécessaires, pour que les sujets du Roi ne soient point exposés à manquer de blé, ou à acheter le pain à des prix excessifs dans les années moins fertiles que d'autres, de sorte que le public soit toujours approvisionné pour deux ans et qu'il ne puisse être fait aucune exportation de grains, que lesdits magasins ne soient totalement remplis.

Art. 11. Que les milices soient supprimées comme extrêmement nuisibles au public et à l'agriculture.

Art. 12. Que tous ceux qui n'ont aucune possession ne soient assujettis à aucune imposition.

Art. 13. Qu'il soit fait des règlements au sujet des pigeons, de sorte qu'ils ne causent aucun préjudice.

(Unterschriften.)

No. IV. B.

Cahier des plaintes et doléances des habitants de Sucy-en-Brie. (Arch. Parl. 5 S. 124.)

Les habitants de Sucy-en-Brie demandent:

Art. 1er. Que les aides, gabelles, corvées et tailles soient supprimées, et qu'il y soit substitué des impôts dont la perception soit plus facile et moins dispendieuse, de manière que, sans être obligé d'employer des contraintes oppressives et qui augmentent considérablement les impôts par les frais, ils puissent être perçus sur la chose même; ce qui met en état chaque contribuable de

payer sans être exposé à être poursuivi pour des payements qu'il n'est pas en état de faire.

Art. 2. Qu'il ne soit établi aucun impôt, prorogation ou emprunt, sans le consentement des Etats généraux, et que la perception ne puisse excéder le terme qui aura été prescrit.

Art. 3. Que toutes les dépenses inutiles soient retranchées, et qu'il ne soit consenti des subsides que pour celles que les Etats généraux jugeront indispensablement nécessaires aux besoins de l'Etat.

Art. 4. Que les subsides soient également répartis entre tous les citoyens de tous les ordres, sans distinction ni privilège, à raison seulement de leurs propriétés.

Art. 5. Que personne ne puisse être emprisonné et détenu pour aucun motif qu'en vertu des lois du royaume.

Art. 6. Que les capitaineries soient supprimées, comme destructives du produit des terres.

Art. 7. Qu'il ne puisse être pris aucune propriété, soit pour des chemins soit pour tout autre objet d'intérêt public, sans les payer comptant sur le pied de la plus haute valeur.

Art. 8. Que les degrés de juridiction soient réduits à deux seulement, de manière que toutes les affaires soient portées, dans le cas d'appel du premier jugement, ou au présidial, si l'objet n'excède pas sa compétence, ou au parlement.

Art. 9. Que les procédures soient simplifiées et les frais modérés, tant en matière civile qu'en matière criminelle.

Art. 10. Qu'il soit pris des précautions pour l'établissement de magasins pour que les sujets du Roi ne soient point exposés à manquer de blé ou à acheter le pain à des prix excessifs, dans les années moins fertiles que d'autres, de sorte que le public soit toujours approvisionné pour deux ans.

Art. 11. Qu'il soit enjoint aux officiers chargés de la police, tant dans les villes que dans les bourgs et villages, de tenir la main à l'exécution des règlements et ordonnances de police, afin de remédier aux abus préjudiciables auxquels leur négligence et leur inexactitude à remplir leurs devoirs ont donné lieu, en les obligeant de faire exactement des visites de police, les jours de fêtes et de dimanches, pendant le service divin et aux heures indues, tant chez les marchands de vin que dans les places publiques, et au moins une fois par mois, chez les marchands vendant à poids et à mesure.

Art. 12. Que les charges de jurés-priseurs, etablies dans chaque bailliage, depuis environ quatre ou cinq ans, et aux pourvus desquelles il a été donné le pouvoir exécutif de faire toutes les prisées et ventes de meubles, soient supprimées, comme gênant absolument la liberté du public auquel elles sont d'ailleurs extrêmement à charge tant par les frais immenses que les pourvus s'attribuent, que parce qu'elles obligent le public de confier une partie de sa fortune à un homme qu'il ne connaît pas; observant qu'avant que ces charges fussent en vigueur dans les campagnes, tous les huissiers royaux, même les sergents des seigneurs, avaient le droit de faire lesdites prisées et ventes; et il en résultait un double avantage pour le public: d'abord celui d'avoir la liberté de choisir l'homme en qui il avait le plus de confiance, et en second lieu, de faire faire pour 3 livres ce que les pourvus des charges dont il s'agit ne font pas aujourd'hui pour 6 livres.

Art. 13. Qu'il soit pourvu aux moyens nécessaires pour assigner à l'avenir dans tous les bourgs et villages qui n'ont aucuns biens ni revenus communaux, une somme suffisante pour servir et être employée chaque année à l'établissement, entretien et réparations des églises, presbytères, écoles, fontaines, lavoirs et autres objets utiles aux habitants desdits bourgs et villages.

Art. 14. Que les milices soient supprimées, au moins en temps de paix, si la suppression ne peut avoir lieu en temps de guerre, et que tous les membres du tiers-état non mariés, les valets, domestiques, commis de bureaux, et généralement tous ceux qui n'auront aucune infirmité capable de les empêcher de porter les armes y soient assujettis dans les villes comme dans les campagnes, sans aucune exception.

Art. 15. Que les loteries, jeux de hasard, quilles, ou bâton, soient abolis.

Art. 16. Que tous ceux qui n'ont aucune possession, commerce, ni facultés connues, ne soient assujettis à aucun impôt.

Art. 17. Que les répartitions d'impôts à prélever sur les habitants des paroisses, soient faites à l'avenir en présence des membres de l'assemblée municipale de chaque paroisse, pour prévenir et éviter les erreurs et les surcharges, qui ont lieu jusqu'à présent dans lesdites répartitions.

Art. 18. Qu'il soit fait un règlement par lequel il soit ordonné que les meuniers recevront le blé au poids, et le rendront de même, sauf la rétribution qui lui (sic) appartient.

Art. 19. Que les curés et vicaires soient dotés d'un revenu suffisant de manière que toutes leurs fonctions soient gratuites.

Art. 20. Que les maréchaussées soient multipliées en nombre suffisant pour la sûreté publique.

Art. 21. Qu'il y ait dans chaque paroisse un chirurgien appointé, pour donner gratuitement aux pauvres les secours dont ils auront besoin, même des sages-femmes.

Art. 22. Que les règlements et les coutumes, au sujet des pigeons soient exécutés.

Art. 23 et dernier. Seront tenus les députés de faire insérer la déclaration des habitants dans le cahier du châtelet, pour la faire valoir aux Etats généraux; et de ne consentir à la levée ou prorogation d'aucuns subsides ni emprunts, avant que ladite déclaration n'ait été adoptée et solennellement proclamée.

Et à la réquisition desdits habitants, le présent a été par nous coté par première et dernière page et paraphé, ne varietur, au bas d'icelles; et icelui signé tant par nous et notre greffier commis, que par ceux desdits habitants qui savent signer.

(Unterschriften.)

No. V. A.

Cahier des paroisses d'Andilly et Margency.

(Arch. Parl. 4 S. 293.)

Nous habitants des paroisses d'Andilly et Margency, assemblés au son de la cloche en la manière accoutumée, en exécution des ordres de Sa Majesté du

24 janvier dernier, et de l'ordonnance de M. le prévôt de Paris, avons élu, pour membres députés par notre communauté à la prévôté et vicomté de Paris, où doivent être élus nos représentants aux Etats généraux du royaume, les sieurs Louis Gomond, tuilier à Margency, et Jacques Boudignon, vigneron à Andilly.

A l'effet de diriger leur choix pour nous défendre à l'assemblée nationale sur les sujets qu'ils reconnaîtront les plus instruits et les plus zélés pour la chose publique, comme aussi pour porter notre cahier portant en substance:

Art. 1er. Que notre voeu est d'avoir, avant tout, un bon établissement de gouvernement qui rende stables à toujours les mesures que les Etats généraux jugeront convenables pour le retour du bon ordre.

Art. 2. Que l'impôt sur les terres et immeubles, quel qu'il soit, doit être également réparti entre toutes les classes de citoyens possédant fonds; que toutes exemptions pécuniaires en faveur de tous les particuliers ou corps quelconque, doivent être supprimées.

Art. 3. Que la corvée, la milice, les lenteurs et les frais de justice, les emprisonnements arbitraires, les occupations de terrains pour la confection des chemins, sont autant de maux qui pèsent principalement sur nous, et auxquels il est pressant de remédier.

Art. 4. Que les assemblées provinciales, dont les membres devraient être nommés par les municipalités, n'ont pas encore toute l'autorité nécessaire pour opérer le bien dont elles sont capables.

Art. 5. Qu'il est infiniment intéressant que les Etats généraux prennent les mesures convenables pour assurer au peuple le prix modéré des grains dans les années de disette, en conciliant la liberté due au commerce, la protection que mérite le cultivateur, et la nécessité de mettre des bornes à la trop grande élévation du prix des grains, qui attaque directement la subsistance de l'individu: la première de toutes les considérations.

Art. 6. Qu'il est indispensable de porter une loi nouvelle sur les abus de la chasse, telle que toutes personnes constituées en rang, autorité, ou dignité quelconque, puissent être facilement amenées, avec les moindres frais possibles, à payer les dommages faits par la bête fauve et le menu gibier.

Que le droit de chasse est inhérent aux terres nobles, et que nos prétentions se réduisent à ne point perdre en tout ou partie le fruit de nos travaux.

Que les lois existantes sont insuffisantes, et que le malheureux cultivateur, frappé par l'intempérie des saisons, ne se voit que trop souvent réduit au désespoir par la fureur généralement répandue d'entretenir une grande quantité de gibier, et l'impossibilité de recourir avec fruit aux voies judiciaires.

Que l'habitant des campagnes, qui les arrose de ses sueurs, ne peut supporter à la fois tant de fléaux.

Le tout ainsi fait et arrêté en l'assemblée des habitants desdites paroisses d'Andilly et Margency, convoquée au son de la cloche, en la manière accoutumée, cejourd'hui mardi de Pâques, quatorzième jour d'avril de l'année 1789.

(Unterschriften. Beglaubigung.)

No. V. B.

Cahier des doléances de la paroisse de Baillet-en-France. (Arch. Parl. 4 S. 332.)

Nous, soussignés, Joseph Isoré, syndic municipal; Joseph-François Guillaume, greffier, et autrès habitants: Nicolas Lépine, laboureur; Louis Dupuis; Boncharles, meunier; Nicolas Pillot; André Boucher, assemblés à la manière accoutumée, en conséquence des lettres du Roi, en date du 24 janvier dernier, pour la convocation et tenue des Etats généraux de ce royaume, des règlements y joints, et de l'ordonnance de M. le prévôt de Paris, ou de M. son lieutenant civil, rendue en conséquence le 4 du présent mois, avons procédé à la rédaction du cahier de doléances, et à la nomination des députés aux Etats généraux.

Art. 1er. Notre voeu est d'avoir, avant tout, un bon établissement de gouvernement, qui rende stables à toujours les mesures que les Etats généraux jugeront convenables pour le retour du bon ordre.

Art. 2. Il en est de notre paroisse, comme des autres, dans lesquelles le peuple souffre considérablement. Il est donc d'une très grande conséquence, pour la conservation de l'individu, que les Etats généraux prennent les mesures convenables pour assurer au peuple un prix bien modéré du blé: ce qui a occasionné et ce qui occasionne tous les jours des morts subites.

Art. 3. L'impôt sur les terres et immeubles quels qu'ils soient, doit être également réparti entre toutes les classes de citoyens possédant fonds. Ça a été, jusqu'à présent, un fardeau qui a écrasé et qui écrase pire que jamais l'individu: toutes exemptions pécuniaires, en faveur de tous particuliers ou corps quelconques, devant être suprimées.

Art. 4. La corvée, la milice, les lenteurs et les frais de justice, les occupations de terrains pour la confection des chemins, sont autant de maux qui pèsent principalement sur nous, auxquels il est pressant de remédier.

Art. 5. Il serait à souhaiter que les seigneurs, pour le bien et l'avantage de leur vassaux, voulussent bien partager leurs terres en plusieurs lots, et leur en donner à chacun une portion. Par ce moyen, les seigneurs auraient la consolation de voir vivre leurs vassaux; ou du moins que chaque fermier ne jouisse que d'une seule ferme, au lieu qu'il y en a beaucoup qui en occupent deux, d'autres trois, d'autres quatres, et s'en tienne à son labour, sans entreprendre d'autre commerce; au lieu qu'il y en a beaucoup qui ne sont pas encore contents; font d'autre commerce, et n'occupent que presque moitié de manouvriers que quatre fermiers occuperaient. Il n'y a qu'un seul homme qui vit. Il tient tous les journaliers sous sa domination, donne ce qu'il veut, par jour, aux journaliers, un prix assez modique. Pourvu qu'ils amassent, ils sont contents. Il y en a d'autres qui sont plus populaires; mais le nombre en est petit. Il y a trente, quarante ans, ils avaient des bidets d'environ 3 ou 4 louis, les plus huppés; ils vivaient, et le peuple aussi. A présent, ce sont des bidets de 30, 40 louis et plus; d'autres des cabriolets. Y a-t-il le labour en terre d'une ferme à vendre? ils s'en rendent acquéreurs à tel prix que ce soit; de sorte qu'il n'y a plus que la plupart d'eux qui vivent.

Art. 6. Il serait encore à désirer qu'il n'y ait qu'une seule mesure tant pour les terres que pour les mesures de blé et autres grains: ce qui occasion-

nerait moins de fraudes pour les mesures qui sont presque inégales dans tous les marchés.

Tels sont nos voéux et nos désirs.

Fait dans l'assemblée générale de Baillet, le 14 avril 1789; et avons signé:

(Unterschriften.)

No. V. C.

Cahier de la paroisse de Bèthemont.

(Arch. Parl. 4 S. 357.)

Notre voeu est d'avoir, avant tout, un bon établissement de gouvernement, qui rende stables à toujours les mesures que les Etats généraux jugeront convenables pour le retour du bon ordre.

L'impôt sur les terres et immeubles, tel qu'il soit, doit être également réparti entre toutes les classes de citoyens possédant fonds. Toute exemption pécuniaire en faveur de tous particuliers ou corps quelconques doit être supprimée.

La corvée, la milice, les lenteurs et les frais de justice, les emprisonnements arbitraires, les occupations de terrains pour la confection des chemins, sont autant de maux qui pèsent principalement sur nous, et auxquels il est pressant de remédier.

Les assemblées provinciales, dont les membres devraient être nommés par les municipalités, n'ont pas encore toute l'autorité nécessaire pour opérer le bien dont elles sont capables.

Il est infiniment intéressant que les Etats généraux prennent les mesures convenables pour assurer au peuple le prix modéré des grains, afin que le peuple puisse vivre, parce que le blé étant à si haut prix, le peuple ne peut se procurer sa subsistance, la première de toutes les considérations.

Il est indispensable de porter une loi nouvelle sur les abus de la chasse, telle que toute personne constituée en rang, autorité et dignité, puisse être amenée facilement et avec les moindres frais possibles à payer les dommages faits par la bête fauve ou le menu gibier.

Le droit de chasse est inhérent aux terres nobles; et nos prétentions se réduisent à ne pas perdre en tout ou partie le fruit de nos travaux.

Les lois existantes sont insuffisantes; et le malheureux cultivateur, frappé par l'intempérie des saisons, ne se voit que trop souvent réduit au désespoir par la fureur généralement répandue d'entretenir une grande quantité de gibier, et l'impossibilité de recourir avec fruit aux voies judiciaires.

L'habitant des campagnes qui l'arrose (sic) de ses sueurs, ne peut supporter à la fois tant de fléaux accumulés.

Les pigeons font aussi un tort considérable. Que les remises qui conservent le gibier en plaine soient arrachées. Que les dîmes et champarts soient supprimés; que les censives, les droits seigneuriaux et féodaux soient supprimés. Que l'épinage que le particulier est obligé de faire sur ses terres, soit supprimé. Que la liberté de faucher les foins, sainfoins, trèfles et luzernes, soit accordée à la volonté de chaque particulier, et enfin, qu'on augmente les bénéfices-cures

qui sont trop modiques, afin de donner à nos curés l'occasion de soulager le pauvre, la veuve et l'orphelin.

Fait à l'assemblée générale de Bèthemont le 16 d'avril 1789.

Qu'on accorde la liberté à chaque particulier de nettoyer son blé quand il le jugera à propos.

(Unterschriften.)

No. V. D.

Cahier des doléances de la paroisse de Bouffémont.

(Arch. Parl. 4 S. 367.)

Nous, Jean-Jacques Picard, syndic de la municipalité de la paroisse de Bouffémont, village situé dans l'étendue de la prévôté et vicomté de Paris, Claude Noël, laboureur et ancien syndic; Jean-Baptiste Tierce, aussi ancien syndic; Pierre Renaul; Denis Allegrain; Nicolas Mignau; Jacques Buquet, aussi tous anciens syndics; François Gerbe; François-Benoît Belleville; Georges Martin; Regnault; Pierre-Nicolas Denis; Jean-Robert Buquet, autres notables habitants de ladite paroisse, tous assemblés et réunis au son de la cloche, en exécution et pour obéir aux ordres de Sa Majesté, portés en ses lettres données à Versailles le 24 janvier 1789 pour la convocation et tenue des Etats généraux de ce royaume, et satisfaire, en ce qui nous concerne, aux dispositions du règlement y annexé, ainsi qu'à l'ordonnance de M. le lieutenant civil au châtelet de Paris, le 4 de ce mois, avons rédigé nos doléances pour être présentées par les députés qui seront par nous choisis le 18 du présent mois.

Art. 1er. Le voeu de l'assemblée est d'avoir un bon établissement de gouvernement, qui rende stable (sic) et à toujours les mesures que les Etats généraux trouveront convenables.

Art. 2. Que l'impôt sur les terres et immeubles, tel qu'il soit, doit être également réparti entre toutes les classes de citoyens sans distinction, et qu'à cet effet toutes exemptions pécuniaires en faveur de tout individu, corps et communauté quelconque, doivent être supprimées.

Art. 3. Qu'attendu que la corvée qui se perçoit en argent est onéreuse aux gens de la campagne, la milice qui prive les pères de famille du secours de leurs enfants, dont les bras sont si nécessaires à la culture, soit supprimée.

Art. 4. Comme la lenteur des procès, la difficulté de se faire rendre justice, et les frais qui se font pour y parvenir sont onéreux aux habitants des campagnes, les votants supplient les Etats généraux de pourvoir aux abus qui les oppriment, et observent qu'il est à désirer que toutes les petites justices soient supprimées et qu'il soit établi un tribunal dans un chef-lieu dont l'arrondissement serait de deux à trois lieus tout au plus, et qu'à l'avenir il n'y ait que deux degrés de juridiction, et qu'il n'y ait plus d'emprisonnement arbitraire; et attendu qu'il se cause beaucoup de dégâts dans les bois vassaux et en général sur toute la récolte, et que pour l'ordinaire les délinquants sont hors d'état de payer les amendes, la punition qu'ils auront encourue soit de la prison pour le moins pendant un mois, et en cas de récidive, condamné aux travaux publics, tel que pour la réparation des chemins, ce qui viendrait au soulagement du peuple en général. Observent encore, les votants, que les occupations de terrain

pour la confection des chemins sont autant de maux qui pèsent sur eux et auxquels il est pressant de remédier.

Art. 5. Que les assemblées provinciales dont les membres devraient être élus par les municipalités, n'ayant pas encore toute l'autorité nécessaire pour espérer (sic) le bien dont elles sont capables, il est très-urgent d'y pourvoir.

Art. 6. Comme depuis plusieurs siècles il existe des abus énormes sur le fait de la chasse, ce qui est destructeur de l'agriculture, puisqu'il est démontré par l'expérience que le gibier de toute espèce enlève chaque année au moins le tiers des récoltes et plus particulièrement dans l'étendue de cette paroisse dont le territoire est limitrophe de la forêt, où, outre le petit gibier, les bêtes fauves telles que cerfs, daims et sangliers causent le plus grand ravage, les votants supplient les Etats généraux d'employer leurs lumières pour opérer l'anéantissement de cet abus, qui leur préjudicie encore plus que les intempéries des saisons.

Art. 7. Les votants se trouvent cruellement opprimés par la cherté du pain; ils réclament la protection des Etats généraux, pour qu'il soit promptement pourvu à la vexation qui règne dans le moment actuel dans toute la France et empêcher le monopole, en fixant à un taux honnête le prix de chaque setier de blé et que les marchés en soient suffisamment fournis les jours fixés aux endroits ordinaires.

Art. 8. Désirent, les votants, qu'il soit arrêté aux Etats généraux que les laboureurs ne puissent faire valoir plus d'un corps de ferme à la fois, afin que l'agriculture puisse être multipliée entre plusieurs mains, et que tous les bénéficiers en général ne puissent faire valoir les terres de leurs bénéfices ni autres quelconques.

Art. 9. Requièrent, les votants, la suppression des droits de péage et travers exigés par les seigneurs dans l'étendue du territoire de leur seigneurie, et la suppression de beaucoup d'autres abus sur lesquels il sera porté des plaintes par les autres municipalités.

Fait et arrêté par nous susnommés et soussignés en une salle du presbytère de ce lieu de Bouffémont, cejourd'hui 14 avril 1789, en présence de maître Jean-Simon Parmentier, licencié ès lois, ayant maison de campagne en ce lieu de Bouffémont.

(Unterschriften. Beglaubigung.)

No. V. E.

Cahier des plaintes et remontrances de la paroisse de Chauvry[1]. (Arch. Parl. 4 S. 401.)

L'an 1789, le 14 avril, l'annonce faite au son de la cloche en la manière accoutumée, et les habitants assemblés à l'effet de faire leur cahier de doléances, plaintes et remontrances, ont dit:

Art. 1er. Que le terroir de Chauvry est composé d'environ 550 arpents, tant terres, prés, que communes ou pâtures, mesure de 18 pieds par perche et 100 perches par arpent, dans lesquelles sont compris le château et parc enclos de murs, d'environ 30 arpents de terres labourables, 120 arpents de prés, et

---

[1]) In diesem Cahier setzt die Benützung der Vorlage erst bei Art. 5 ein.

60 arpents de communes ou pâtures, le tout d'un mauvais sol et dans une mauvaise position, situé en côtes, en longueur et entre deux forêts considérables, savoir du côté du midi, la haute forêt d'Enghien qui va jusqu'au grand chemin de Paris à Beaumont, et du côté du Nord, la basse forêt de l'Ile-Adam, qui va jusqu'à Baillet-en-France, qui est au delà de Chauvry.

Art. 2. Que les grains et foins que produit le terroir de Chauvry sont la proie du gibier de toute espèce dont ces forêts sont remplies, et qui oblige les cultivateurs à soudoyer et nourrir deux hommes toute l'année, pour garder la nuit leurs récoltes et chasser le gibier de toute espèce, tant cerfs, biches, daims, sangliers, chevreuils et autre gibier de poil et de plume, qui sont en grand nombre dans lesdites forêts, remises et dans la plaine; et outre lesdites forêts et bois, il y a encore, au milieu du terroir, cinq remises de chacune deux tiers d'arpent pour la conservation du gibier, placées à distance l'une et l'autre dans la longueur et dans différents cantons.

Art. 3. Que malgré cela, la paroisse est surchargée de taille et autres impositions qui montent en total à la somme de 4281 livres 14 sous; et pour les vingtièmes, à celle de 916 livres 17 sous, ce qui fait un total de 5198 livres 11 sous pour 460 arpents, restant des 550 arpents, déduction faite desdites communes et de ce que le seigneur fait valoir, le seigneur ne payant rien pour ce qu'il fait valoir, si ce n'est les vingtièmes pour lesquels il est imposé à 701 livres. Partant, les terres et prés se trouvent imposés à raison de 11 livres 6 sous par arpent l'un dans l'autre, outre la dîme qui est de six gerbes du cent du produit de la récolte, quoiqu'il y ait un tiers des terres qui restent en jachères annuellement suivant l'usage.

Art. 4. Que cette imposition est beaucoup plus forte qu'elle ne devrait être, vu la position du terrain et l'évaluation qui est beaucoup forcée, puisque la vérité est qu'il y a plusieurs habitants qui payent plus d'impositions de taille que de loyers, ayant donné plusieurs mémoires à ce sujet, sans en avoir eu aucun soulagement, bien éloigné, puisqu'en 1783, les arpents de prés, première classe, qui étaient évalués les années d'avant à 30 livres, ont été portés à 35 livres, ceux de la seconde et troisième classe ont été tous portés à 20 livres. Cependant les années devant ceux de la troisième classe n'étaient portés qu'à 10 livres, ce qui a fait une redevance bien plus forte, pendant que la première évaluation était déjà trop haute, attendu que tous ces arpents de prés portés en troisième classe, ne produisent point, année commune, un quarteron de foin. Il y en a même, sur les bordures de la haute forêt qu'on ne fauche jamais, et qui sont cependant compris dans l'évaluation qui existe aujourd'hui de 20 livres l'arpent; que la mauvaise position de la paroisse et terroir de Chauvry, non-seulement entre deux forêts remplies de grandes bêtes et de toute espèce de gibier, mais encore plantée de cinq remises, constitue les habitants dans une dépense annuelle d'environ 1000 livres pour la garde et les entourements de claies et autres, ce qui va encore au détriment des cultivateurs.

Art. 5. Que notre voeu et nos désirs sont d'avoir un bon établissement de gouvernement, qui rende stables à toujours les mesures que les Etats généraux jugeront convenables pour le retour du bon ordre et la tranquillité des cultivateurs.

Art. 6. Que l'impôt sur les immeubles tel qu'il soit, doit être également réparti entre toutes les classes de citoyens possédant fonds; que toute exemp-

tion pécuniaire en faveur de tout particulier ou corps quelconques doit être supprimée.

Art. 7. Et enfin qu'il est infiniment intéressant que les Etats généraux prennent les mesures convenables pour assurer au peuple le prix modéré des grains dans les années de disette, en conciliant la liberté du commerce, la protection que mérite le cultivateur et la nécessité de mettre des bornes à la trop grande évaluation du prix des grains, qui attaque directement la subsistance des individus, la première de toutes les considérations; mais qu'ils observent qu'il faut absolument détruire les grandes bêtes, comme le cerf, la biche, le chevreuil, le daim, les sangliers et les autres espèces de gibier qui troublent le cultivateur et lui ravissent sa moisson; et lorsque le fléau de la grêle ou l'intempérie des saisons se joignent aux autres calamités annuelles du gibier de toute espèce, comme on a vu en 1788 et 1789, tout est perdu pour tout le monde, et chacun s'en sent par la cherté et la rareté des grains et des comestibles.

Fait et arrêté double à l'assemblée générale desdits habitants de la susdite paroisse de Chauvry, lesdits jour et an, et avons signé.

(Unterschriften.)

No. V. F.

Cahier des plaintes et doléances des habitants de Domont. (Arch. Parl. 4 S. 487.)

Art. 1er. Notre voeu est d'avoir avant tout un bon établissement de gouvernement qui rende stables à toujours les mesures que les Etats généraux jugeront convenables pour le retour du bon ordre.

Art. 2. Que le prix du sel soit fixé bien au-dessous de celui où il est maintenant, et qu'il soit établi des greniers dans tous les lieux où il y a des marchés fixes.

Art. 3. Que, vu les difficultés qui se trouvent dans les droits de champart, on désire leur conversion en argent à estimation d'experts.

Art. 4. Qu'il soit fait une autre loi pour les chasses, une destruction totale des cerfs, sangliers, et toutes grosses bêtes, et de la plus grande partie du menu gibier, à cause du tort considérable qu'il fait aux récoltes, avec la liberté aux cultivateurs de la détruire eux-mêmes chacun dans leurs terres.

Art. 5. Que nul propriétaire ou fermier ne puisse être empêché de faucher son foin lorsqu'il le juge à propos, sans être astreint à aucune époque fixe.

Art. 6. Qu'il y ait une loi sage qui fixe quels sont ceux qui ont le droit d'avoir des pigeons et la quantité qu'ils en peuvent avoir, à cause des torts considérables qu'ils font annuellement dans les campagnes.

Art. 7. Que chacun soit paisible possesseur de son terrain, et que les cultivateurs ne voient pas s'élever des travaux dans leurs champs, sous le prétexte du droit de voirie, ni même sur leurs terres, si ce n'est à 12 pieds au moins des terres voisines; que les mêmes règles et mesures soient observées pour les remises et pépinières plantées dans les champs.

Art. 8. Que les seigneurs ne puissent s'emparer des communes et s'approprier ou aliéner à des particuliers des terrains dont la communauté a tou-

jours joui, et que ceux dont ils se seraient emparés soient restitués dans leur état naturel.

Art. 9. Qu'il ne soit plus levé d'imposition pour les corvées, et qu'il n'en soit exigé aucune, si ce n'est pour l'avantage des paroisses qui les feraient.

Art. 10. Que le tirage de la milice, si ruineuse pour toutes les paroisses, soit absolument aboli.

Art. 11. Que toutes les impositions soient communes à tous, sans distinction de rang ni d'état, et sans exemptions ni privilèges quelconques.

Art. 12. Que la taille et tout impôt sur l'industrie soient abolis, et convertis en un seul impôt sur les terres.

Art. 13. Que toute sorte de voiturier puisse prendre et conduire des voyageurs sur la route, sans être inquiété ni poursuivi par qui que ce soit.

Art. 14. Que l'on s'occupe très-promptement de la diminution du pain, dont la cherté excessive désole tous les pauvres. Que le prix du blé dans les temps les plus chers ne passe jamais celui de 24 livres, et que, pour prévenir la disette, il ne soit jamais permis d'exportation chez l'étranger, sauf les modifications des Etats généraux, dont on demande la tenue tous les trois ans.

Art. 15. Que, pour mettre un frein à l'avidité des gros fermiers, il ne leur soit pas permis de faire valoir plus de 300 arpents de terre, s'ils ne sont attachés à leur ferme.

Art. 16. Que la sanctification des dimanches et fêtes soit observée, que les cabarets soient fermés pendant les offices divins et après le soleil-couché.

Art. 17. Qu'il soit fait un sort honnête, fixe et assuré pour les curés et vicaires, de manière qu'ils ne puissent plus recevoir aucun droit pour l'administration des sacrements, sépulture, et suppression de dîme pour iceux.

Dans les lieux où, comme à Domont, il existe des bénéfices simples qui possèdent des biens considérables, il serait juste et raisonnable que les curés et vicaires tirassent leur subsistance de ces biens-fonds convenablement partagés, et que le produit de leur dîme fût employé à l'entretien de l'église, du presbytère, des maisons et subsistance des maître et maîtresse d'école.

Art. 18. Qu'on supprime tout curé primitif, comme opposé au bon ordre, au bien temporel et spirituel des paroisses; qu'il n'y ait dans chaque église qu'un curé et qu'un autel.

Art. 19. Qu'il soit fait un règlement pour la reconstruction des églises; qu'on ne laisse jamais aucune paroisse sans temple, comme est celle de Domont depuis le mois de novembre 1779, et sans espoir de la voir encore reconstruire de longtemps si les Etats généraux ne veulent bien s'en occuper.

Art. 20. Que toutes les justices seigneuriales soient abolies comme étant contraires aux droits des citoyens, et favorisant souvent l'impunité des crimes; qu'il soit établi à leur place des justices royales à distance de trois ou quatres lieues.

Art. 21. Que, dans tout le royaume, il n'y ait qu'un seul poids et une seule mesure.

Telles sont les pétitions et doléances que la communauté de Domont, assemblée aujourd'hui 14 avril 1789, a l'honneur d'adresser aux Etats généraux, les suppliant de vouloir bien l'écouter et lui faire droit.

(Unterschriften.)

No. V. 6.

Cahier des plaintes, doléances et remontrances de la paroisse de Garges-Gonesse, (Arch. Parl. 4 S. 574), contenant en substance:

Art. 1er. Que notre voeu, avant tout, est d'avoir un bon établissement de gouvernement qui rende stables à toujours les mesures que les Etats généraux jugeront convenables pour le retour du bon ordre.

Art. 2. Qu'on établisse dans toute l'étendue du royaume, autant que faire se pourra, une seule et même coutume, la plus accommodée à l'intérêt de chaque province, la plus analogue à la raison, à l'équité et à l'humanité même, et qu'on en donne un exemplaire à chaque paroisse de campagne.

Art. 3. Que l'impôt sur les terres immeubles (sic), quel qu'il soit, doit être également réparti entre toutes les classes des citoyens possédant fonds; que toute exemption pécuniaire en faveur de tous particuliers ou corps quelconque doit être supprimée.

Art. 4. Que la corvée, la milice, la lenteur et les frais de justice, les emprisonnements arbitraires, les occupations de terrain pour la confection des chemins, sont autant de maux qui pèsent principalement sur nous et auxquels il est nécessaire de supprimer tout impôt (sic).

Art. 5. Qu'on établisse dans chaque paroisse un bureau de charité pour subvenir en tout temps, malgré la générosité des seigneurs et des honnêtes bourgeois, aux besoins des malheureux chargés de famille et des vieillards accablés d'années et d'infirmités.

Il serait facile d'exécuter ce projet en attribuant à chaque paroisse, suivant sa population, une part des revenus qui sont employés à l'entretien des dépôts.

Chaque paroisse nourrirait ses pauvres et se trouverait à même de se refuser aux importunités insoutenables de mille étrangers de l'un et l'autre sexe, pour ne rien dire de plus, qui mendient à nos portes avec une audace incroyable.

Chaque municipalité, formant le bureau, dresserait les actes de réception et de dépense, rendrait ses comptes tous les ans, les enverrait à l'assemblée intermédiaire, et la cour serait tous les ans instruite de l'état de ses bureaux.

Art. 6. Qu'on facilite aux pauvres qui ont besoin pour leurs affaires à Paris, de se servir de petites voitures et de toutes autres indistinctement, sans être assujettis aux vexations injustes des compagnies privilégiées pour les voitures publiques.

Art. 7. Que les assemblées provinciales, dont les membres devraient être nommés par les municipalités, n'ont pas encore toute l'autorité nécessaire pour opérer le bien dont elles sont capables.

Art. 8. Qu'il est indispensable de porter une loi nouvelle sur les abus de la chasse, droit inhérent aux terres nobles, telle, que toute personne constituée en rang, autorité ou dignité quelconque, puisse être facilement amenée avec les moindres frais possibles, à payer le dommage fait par la bête fauve ou le menu gibier.

Art. 9. Que nos prétentions se réduisent à ne pas perdre tout ou partie du fruit de nos travaux.

Art. 10. Que les lois existantes sont insuffisantes, et que le malheureux cultivateur, frappé par l'intempérie des saisons, ne se voit que trop souvent réduit au désespoir, par la fureur généralement répandue d'entretenir une grande quantité de gibier et l'impossibilité de recourir avec fruit aux voies judiciaires.

Art. 11. Que l'habitant des campagnes qu'il arrose de ses sueurs ne peut supporter tant de fléaux accumulés.

Art. 12. Que les lois civiles et criminelles, qui doivent protéger également tous les citoyens, puissent aussi sévir contre tous et frapper sans distinction de rang et de naissance.

Art. 13. Que le peu de boisson en vin accordé aux marchands de vin et aux vignerons n'est point suffisant pour la consommation de leur maison; que les droits sont trop forts et perçus avec trop de rigueur. Que lesdits marchands et vignerons sont assujettis aux exercices les plus vexatoires.

Art. 14. Que les baux de gens de mainmorte aient leur exécution pendant toute leur durée et ne puissent être rompus, par les décès, démissions, résignations ou autres mutations, de quelle nature que ce soit, des bénéficiers, curés ou autres ecclésiastiques.

Telles sont les doléances des habitants de Garges, qui ont été par eux signées pour être remises aux députés qui vont être élus.

(Unterschriften.)

No. V. H.

Cahier des plaintes, doléances, remontrances et représentations des habitants, composant le tiers-état de la paroisse de Mont-Soult. (Arch. Parl. 4 S. 737.)

Art. 1er. Notre voeu est d'avoir, avant tout, un bon établissement de gouvernement, qui rende stable à toujours les mesures que les Etats généraux jugeront convenables, pour le retour et le maintien du bon ordre.

Art. 2. Nous demandons l'abolition des fermes générales, des tailles, capitations, vingtièmes, entrée, droits sur l'eau-de-vie et autres boissons, sur le sel et le tabac, les porcs et généralement tous les impôts actuellement existants.

Art. 3. L'érection d'un impôt unique sur les terres et immeubles, lequel puisse compenser les anciens et subvenir aux besoins de l'Etat, et qui sera payé par toutes les classes de citoyens, possédant fonds et proportionnellement aux besoins de l'Etat et aux propriétés de chacun, tant du clergé et de la noblesse que du tiers-état; par conséquent, tous privilèges et exemptions pécuniaires quelconques seraient abolis.

Art. 4. La corvée, la milice et les lenteurs et les frais de justice, les emprisonnements arbitraires, les occupations de terrain pour la confection des chemins et voiries trop multipliées dans la province, sont autant de maux qui pèsent principalement sur nous, et auxquels il est pressant de remédier; il faudrait supprimer la corvée, la milice, les justices subalternes, les lettres de cachet, les voiries inutiles; réformer la justice, tant au civil qu'au criminel, et parvenir à ce que les plus longs procès ne durent pas plus d'un an, et même moins, si faire se peut.

Art. 5. Les assemblées en Etats provinciaux, dont les membres devront être choisis et nommés par les municipalités de la province, n'ont pas encore la forme et l'autorité nécessaires pour opérer le bien dont ils (sic) sont capables.

Art. 6. Il est de première nécessité que les Etats généraux prennent les moyens les plus efficaces pour assurer au peuple le prix modéré des grains, en temps de disette, de sorte que tout monopole sur les blés et autres denrées de première nécessité soit aboli et, dans tous les cas, que le pain n'excède pas 1 sou 6 deniers ou 2 sous la livre.

Art. 7. Nous demandons la suppression de la dîme, champarts, lods et ventes, centième denier, contrôle, insinuation, papier timbré, comme aussi celle de quantité de droits absurdes, onéreux et barbares, exigés par quelques seigneurs dans leurs terres ou seigneuries.

Art. 8. En demandant la suppression de la dîme, nous supplions les Etats généraux de pourvoir à la subsistance honnête des curés et autres ecclésiastiques employés au service de l'Eglise, de sorte qu'ils puissent exercer gratuitement les fonctions de leur état, et qu'il ne soit plus rien exigé pour les droits de mariage et de sépulture.

Art. 9. Il serait très-avantageux, pour procurer de l'emploi à un plus grand nombre de cultivateurs, de réduire les fermes à 300 arpents, et de défendre qu'un fermier en eût plus d'une à moins qu'il n'y fût propriétaire.

Art. 10. Le sort des pauvres de la campagne étant infiniment malheureux, ou lorsqu'ils sont chargés de petits enfants, ou lorsqu'ils sont malades, ou lorsque la vieillesse ou les infirmités les mettent dans l'impuissance de gagner leur vie, il est indispensable: 1° d'établir dans chaque paroisse un bureau de charité qui puisse leur procurer les secours nécessaires, dont le défaut est la source de bien des maux; 2° que dans un certain arrondissement de pays, il y ait un bon chirurgien et une bonne sage-femme, entretenus par le gouvernement, pour le service desdits pauvres.

Art. 11. Il est nécessaire de mettre un frein puissant aux vexations des messageries et voitures publiques, et pour cela de rétablir les voituriers dans la liberté de recevoir sur leurs voitures ceux qui se trouveront avoir besoin d'y monter, lorsqu'ils les rencontrent sur les routes.

Art. 12. D'abolir l'injuste et ridicule préjugé qui condamne à la honte et à l'infamie quantité de familles honnêtes, à cause de la punition exemplaire d'un mauvais sujet.

Art. 13. De supprimer les serments en justice.

Art. 14. Il est indispensable de réprimer les abus de la chasse, de telle sorte que toute personne constituée en rang, autorité ou dignités quelconques, puisse être facilement amenée, avec les moindres frais possibles, à payer les dommages faits par la bête fauve et le menu gibier.

Art. 15. Les lois actuellement existantes sur la chasse sont très-insuffisantes et le malheureux cultivateur ne serait que trop souvent réduit au désespoir par la fureur, généralement répandue, d'entretenir une grande quantité de gibier, et par l'impossibilité dans laquelle il se trouve de s'opposer aux ravages et aux déprédations multipliées qu'il occasionne.

Art. 16. Il n'est pas moins nécessaire de diminuer notablement la quantité prodigieuse de colombiers et le nombre immense de pigeons que l'on y

élève, à cause des dégâts considérables qu'ils exercent impunément sur toutes les récoltes et les terres ensemencées.

Art. 17. Nous demandons, enfin, qu'aux Etats généraux les voix se comptent par tête et non par ordre.

Le présent cahier fait, clos et arrêté en l'assembée générale des habitants de ladite paroisse de Mont-Soult, le quatorzième jour du mois d'avril 1789.

Et ont, lesdits habitants qui ont su le faire, signé le présent cahier.

(Unterschriften.)

No. V. I.

Cahier des plaintes, doléances et remontrances de la paroisse de Taverny. (Arch. Parl. 5 S. 126.)

Concernant les impôts.

Art. 1er. Les habitants de Taverny demandent que l'impôt sur les terres et immeubles soit également réparti entre toutes les classes des citoyens possédant fonds, et que toute exemption pécuniaire soit supprimée; ils désirent l'impôt territorial en nature.

Art. 2. Comme la paroisse de Taverny a été ravagée sans ressource par la grêle du 13 juillet 1788, et que les habitants, tous vignerons, sont réduits à la plus affreuse misère, et sans aucune espérance de récolte pour la présente année, puisque leurs vignes sont entièrement gelées, ils demandent une diminution sur les impôts pour plusieurs années.

Art. 3. Comme le sel est un objet de première nécessité pour les hommes, et de grande utilité pour les bestiaux, on désire la supression de la gabelle.

Art. 4. Il y a nombre d'abus dans les aides, et notamment l'impôt du gros manquant, appelé vulgairement le trop bu; les habitants en demandent la suppression.

Art. 5. La corvée, la milice, les lenteurs et les frais de justice, ainsi que les emprisonnements arbitraires, sont autant de maux auxquels il est pressant de remédier.

Art. 6. On demande une nouvelle forme pour passer les déclarations au terrier des seigneurs moins onéreuse pour les particuliers.

Art. 7. On désire les lois les plus sévères relativement aux banqueroutes.

Art. 8. La paroisse de Taverny, environnée de bois, est obligée d'entretenir à grands frais des claies pour diminuer le ravage des bêtes fauves qui sont en très-grand nombre. Les habitants même sont obligés de passer des nuits et d'allumer des feux pour les écarter.

Il y a en outre une quantité prodigieuse de lièvres, de lapins et de pigeons qui, par leurs ravages, réduisent le malheureux cultivateur au désespoir. En conséquence, on demande la suppression de toute espèce de gibier.

Art. 9. Les habitants demandent la liberté d'ôter, dans leurs grains les herbes nuisibles, et de faucher les prés et les luzernes quand ils le jugent à propros, sans être obligés de demander permission; aussi de faire les vendanges aux jours indiqués par les habitants de la paroisse, à la plurité des voix.

Art. 10. La paroisse de Taverny, qui est composée de trois cent vingt-cinq feux et de plus de douze cents habitants, n'a que deux prêtres, un curé

et un vicaire; le revenu fixe de ce dernier n'est que de 216 livres, et M. le vicaire, à raison de la modicité de son revenu, est obligé d'aller quêter de maison en maison, ce qui ne peut qu'avilir son ministère. En conséquence, les habitants demandent: 1° que l'on assigne un revenu honnête au vicaire actuellement existant; 2° que l'on rétablisse un troisième prêtre qui existait autrefois, et qui est indispensable dans une paroisse aussi considérable; pour cette double opération, l'on peut employer les revenus d'un prieuré d'environ 1200 livres existant dans la paroisse et qui n'est pour le présent d'aucune utilité.

Art. 11. Comme il n'y a rien de plus intéressant que l'éducation de la jeunesse, les habitants désirent que l'on accorde un revenu honnête au maître et à la maîtresse d'école, qui n'ont pour le présent que 200 livres, et qui sont obligés, ainsi que M. le vicaire, d'aller de porte en porte diminuer par une quête la portion déjà trop modique du pauvre vigneron. Si le revenu du prieuré n'est pas suffisant pour remplir ces différents objets, on peut supprimer des couvents, abbayes et autres bénéfices simples dont les revenus sont immenses, et peuvent être employés utilement à doter MM. les curés, vicaires, maîtres et maîtresses d'école et à établir des hôpitaux dans les paroisses, surtout quand elles sont aussi considérables que celles de Taverny.

Art. 12. Il est infiniment intéressant que les Etats généraux prennent les mesures convenables pour assurer aux peuples le prix modéré des grains, en conciliant la liberté du commerce, la protection que mérite le cultivateur et la nécessité de mettre des bornes à la trop grande élévation du prix des grains qui attaque directement la subsistance de l'individu, la première de toute considération.

Art. 13. Qu'il n'y ait dans toute la France qu'un seul poids, même mesure et même aunage.

Fait et arrêté dans l'assemblée générale de la paroisse de cedit lieu, tenue au devant de la principale porte et entrée de l'église de ladite paroisse, cejourd'hui seizième jour d'avril 1789; et lesdits habitants ont signé.

(Unterschriften.)

No. V. K.

Cahier des doléances, plaintes et remontrances des habitants de la paroisse de Villiers-Adam.

(Arch. Parl. 5 S. 208.)

Art. 1er. Notre voeu est d'avoir, avant tout, un bon établissement de gouvernement, qui rende stables à toujours les mesures que les Etats généraux jugeront convenables pour le retour du bon ordre.

Art. 2. L'impôt sur les terres et immeubles, tel qu'il soit, doit être également réparti entre toutes les classes de citoyens possédant fonds: toute exception pécuniaire ou faveur de tous particuliers, ou corps quelconques, devant être supprimés.

Art. 3. La corvée, la milice, la lenteur et frais de justice, les emprisonnements arbitraires, les occupations de terrains pour la confection des chemins, sont autant de maux qui pèsent principalement sur nous, et auxquels il est pressant de remédier.

Art. 4. Les assemblées provinciales, dont les membres doivent être nommés par les municipalités, n'ont pas encore toute l'autorité nécessaire pour opérer le bien dont elles sont capables.

Art. 5. Il est infiniment intéressant que les Etats généraux prennent les mesures convenables pour assurer aux peuples le prix modéré des grains dans les années de disette, en conciliant la liberté due au commerce, la protection que mérite le cultivateur et la nécessité de mettre des bornes à la trop grande élévation du prix des grains, qui attaque directement la subsistance de l'individu, la première de toutes les considérations.

Art. 6. Il est indispensable de porter une loi nouvelle sur les abus de la chasse, telle que toute personne constituée en rang, autorité ou dignité quelconque, puisse être facilement amenée, avec les moindres frais, au payement du dommage causé par la bête fauve ou même le gibier.

Art. 7. Le droit de chasse est inhérent aux terres nobles, et nos prétentions se réduisent à ne pas perdre, en tout ou partie, le fruit de nos travaux.

Art. 8. Les lois existantes sont insuffisantes, et le malheureux cultivateur, frappé par l'intempérie des saisons, ne se voit que trop souvent réduit au désespoir par la fureur, généralement répandue, d'entretenir une grande quantité de gibier, et l'impossibilité de recourir avec fruit aux voies judiciaires.

Art. 9. L'habitant des campagnes, qu'il arrose de ses sueurs, ne peut supporter, à la fois, tant de fléaux accumulés.

Art. 10. Que les gens de mainmorte, et tous autres seigneurs de fiefs, ayant droit de chasse, ne puissent jouir de ce droit, à titre de conservation ou sous toutes autres dénominations.

Art. 11. Qu'il soit permis à tous cultivateurs d'aller, toutes les fois que bon leur semblera, dans leurs terres ensemencées, pour y arracher l'herbe qui nuit à leur grain; qu'ils soient libres de faucher les foins et luzernes quand ils le jugeront à propos; qu'ils ne soient plus assujettis à laisser leur chaume pour servir de retraite au gibier, et bien moins encore à l'épiner.

Art. 12. Que les champarts soient convertis en redevance en argent.

Art. 13. Que les dîmes en nature soient supprimées et qu'elles soient converties en impôts en argent.

Fait et arrêté en l'assemblée de la commune de Villiers-Adam le 15 avril 1789.

(Unterschriften. Beglaubigung.)

No. V. L.

Cahier des doléances de la paroisse d'Eaubonne, vallée d'Enghien, du 27 avril 1789. (Arch. Parl. 4 S. 496.)

Les habitants de la paroisse d'Eaubonne forment les voeux les plus ardents pour que les mesures à prendre par les Etats généraux soient stables à toujours; qu'elles forment la base d'un bon gouvernement, qui, en détruisant l'arbitraire sur la répartition et la perception des impôts, leur rende la tranquillité et le bonheur dont ils sont privés depuis longtemps par des vexations en tout genre, par la masse énorme des contributions dont ils sont chargés.

Ils demandent que l'impôt sur les biens immeubles soit également supporté par tous les citoyens proportionnellement à leurs propriétés, de manière que qui que ce soit, ecclésiastique, noble ou roturier, sous aucun prétexte quelconque, ne puisse se soustraire à l'égalité de contribution.

La corvée, la milice, les frais de justice, les emprisonnements arbitraires, les occupations de terrain pour la confection des chemins, tout (sic) autant de maux qui pèsent principalement sur nous, auxquels il est pressant de remédier.

Dans le cas où les administrations provinciales seraient conservées, les habitants d'Eaubonne demandent que les lettres patentes du Roi, portant établissement desdites administrations, soient ponctuellement observées, et que la liberté de répartir les impôts, qui leur était accordée par le Roi, ne soit plus illusoire; l'arbitraire qu'on a mis jusqu'à présent dans cette répartition, en refusant d'établir plusieurs classes dans les biens, dont la valeur est très-dissemblable, est un abus d'autorité d'autant plus douloureux qu'ils avaient été très-sensibles aux bontés paternelles et à la justice du Roi exprimées dans ses lettres patentes.

Demandent aussi que les clauses insérées dans les baux portant obligation de payer par quartier et avant la récolte le montant des locations des terres et prés, soient toujours réputées comminatoires, attendu que, suivant l'équité et la raison, le fermier ne doit le prix de sa ferme qu'après avoir récolté. Ces usages introduits dans la vallée d'Enghien sont autant plus désastreux pour les cultivateurs, que les propriétaires des terres emploient presque toujours, pour percevoir leurs revenus, des procureurs et des huissiers, lesquels, ne se contentant pas des rétributions qu'on leur accorde pour leurs recettes, ne cessent de faire toujours à contre-temps des frais énormes qui augmentent considérablement le montant des locations.

Il est indispensable de porter une loi claire et précise sur les abus de la chasse; il faut que cette loi soit toujours exécutée avec célérité et sans frais, qu'elle prononce des peines pécuniaires à raison des dégâts commis par le gibier, qu'elle protège toujours les cultivateurs de manière qu'ils puissent amener facilement et dans le plus bref temps possible la personne la plus qualifiée à leur payer les dommages qu'ils auront soufferts par le menu gibier et les bêtes fauves.

La révocation des lettres patentes du 20 août 1786 concernant les frais de déclaration attribués aux commissaires à terrier: cette loi abusive doit être révoquée comme étant une surcharge exorbitante pour les vassaux et censitaires, sauf à recourir aux mêmes règlements, ou à substituer une forme plus simple et moins dispendieuse.

Demandent aussi la suppression de toutes les justices subalternes et leur réunion à une plus haute, leur exercice par trois juges et deux officiers municipaux.

Une seule loi universelle et coutumière, un seul poids et une seule mesure.

La suppression de toutes les justices d'attribution, la suppression des offices de judicature, qui ne seront plus vénales à l'avenir.

La suppression des droits d'aides et gabelles.

L'examen le plus scrupuleux, et ensuite la réduction, autant qu'il sera possible, des droits féodaux et seigneuriaux, comme étant un reste odieux de la tyrannie féodale.

La révision des droits d'avoir des colombiers.

La liberté générale du commerce dans tout le royaume, la prohibition la plus formelle de l'exportation des blés chez l'étranger.

Et généralement tout ce que nos représentants jugeront convenables pour nos intérêts particuliers et pour le bien général de la nation.

(Unterschriften.)

No. VI.

Cahier des plaintes, doléances et remontrances des habitants composant le tiers-état de la paroisse de Rungis, subdélégation de Choisy-le-Roi.

(Arch. Parl. 5 S. 64.)

Les habitants de la paroisse de Rungis, pénétrés des bontés de Sa Majesté ainsi que d'un très-profond respect pour les ordres qu'elle a bien voulu leur adresser, pour y répondre, s'étant assemblés, selon la forme prescrite, le vendredi 17 avril 1789, ont l'honneur de présenter leurs doléances, plaintes et remontrances très-respectueuses:

Art. 1er. Ils désirent qu'il n'y ait qu'un impôt qui soit général et auquel tout citoyen soit assujetti; que les entrées, tailles, gabelles, vingtièmes soient supprimés, le sel et le tabac rendus marchands, la vente des vins exempte de droits.

Art. 2. Que les impôts soient déterminés et fixés par les Etats généraux; qu'ils ne puissent être changés que par leur assemblée qui tiendrait au moins de dix en dix ans, soit pour les renouveler s'il est nécessaire, soit pour s'opposer aux abus qui pourraient s'y introduire, et que le ministre des finances soit tenu de rendre son compte, tous les ans, de leur gestion, à des commissaires choisis par les membres qui composent les Etats généraux.

Art. 3. Que, pour subvenir aux besoins de l'Etat, chacun des trois ordres supporte les charges publiques, à proportion de ses revenus, les privilèges pécuniaires étant supprimés.

Art. 4. Que les impôts fixés soient répartis par les assemblées provinciales relativement aux produits des terres, arts et métiers, que le recouvrement en soit fait par les municipalités, dont les membres électifs en porteront le produit aux coffres du Roi, sans qu'il y ait aucun receveur.

Art. 5. Que les réparations des églises, presbytères, maisons des maîtres d'école, et même les constructions, soient à la charge des biens ecclésiastiques pris sur les bénéfices simples, et que ces sortes de constructions ou réparations soient faites non par adjudication, ce qui est long et mal fait, mais par devis d'entrepreneurs sujets à visite et réception d'architecte.

Art. 6. Que dans les paroisses où il n'y a pas de communes ni d'écoles fondées, il soit fait un fonds pour le maître d'école, pris sur les dîmes ou bénéfices simples.

Art. 7. Que la milice soit abolie, que l'on y substitue des troupes libres; que les brigades de maréchaussées soient multipliées, et qu'elles soient obligées à des visites fréquentes, et à garder la nuit les paroisses, les visites rares de jour n'étant d'aucune utilité, mais les gardes de nuit dans les paroisses très-nécessaires pour la sûreté des citoyens et des églises où on vient de faire des vols.

Art. 8. Qu'il y ait dans chaque paroisse des fonds de charité pris sur les dîmes ou bénéfices simples, pour les pauvres et leur soulagement tant en santé qu'en maladies, surtout dans les paroisses où il n'y a aucun fonds de charité.

Art. 9. Que les capitaineries soient supprimées, la quantité exorbitante du gibier diminuée, ainsi que les colombiers trop grands, trop multipliés, des pigeons trop abondants. Que les lapins soient entièrement détruits, les remises vertes et sèches arrachées. Que les laboureurs soient les maîtres de nettoyer leurs grains quand le cas l'exige, et de faucher leur luzerne à volonté.

Art. 10. Que la contrainte d'épiner, si à charge aux cultivateurs, soit abolie.

Art. 11. Que les droits onéreux et exorbitants du contrôle soient modérés; que les abus de la justice soient réformés; qu'elle soit obligée de terminer les procès dans le cours de l'année, sans plus longs délais.

Art. 12. Qu'il y ait une peine corporelle contre les banqueroutiers frauduleux ou dissipateurs, et que les lettres de surséance ne puissent s'obtenir sans une sentence contradictoire.

Art. 13. Que les baux aient un terme fixé à neuf ans, et qu'à la mort des gens de mainmorte, leurs successeurs soient tenus de continuer les baux commencés jusqu'à leur expiration.

Art. 14. Qu'il soit donné, à l'ouverture des Etats, les ordres les plus prompts et pourvu aux moyens les plus efficaces pour la diminution du blé et la destruction entière des lapins, et permis à tout propriétaire de les détruire dans son héritage.

Art. 15. Qu'il soit apporté le plus prompt remède à la cherté du pain, trop exorbitante pour les pauvres. Que l'exportation des grains soit défendue à toujours, et que l'on surveille à ce que les mauvaises farines soient abolies et que la fabrication du pain soit meilleure.

Art. 16. Qu'il n'y ait qu'une dîme égale pour la quotité, une mesure, un aunage et un poids.

Art. 17. Que l'entrée des troupeaux dans les prés et luzernes soit défendue au 1er mars.

Art. 18. Que les entrepreneurs des routes et autres ouvrages ne puissent, sur l'autorité du Roi, dont souvent ils se prévalent faussement, s'emparer des terrains sans le consentement exprès du propriétaire, pour y faire des fouilles, y prendre des matériaux ni détruire aucuns fruits, ou faire quelque dommage que ce soit, sans indemnité.

Art. 19. Que les biens vendus par licitation ou autrement et qui sont grevés d'hypothèques ne puissent être vendus ni adjugés sans que les parties interessées n'en soient spécialement averties par assignations particulières, vu que souvent ces sortes de ventes sont ignorées par ceux qu'elles intéressent, et que les affiches ne sont pas posées surtout dans les campagnes.

Art. 20. Que MM. les curés aient un fonds fixe, proportions gardées avec leurs charges et la proximité des villes et des grandes routes; qu'il n'y ait pas de cure au-dessous de 2000 livres, et qu'en conséquence ils ne puissent exiger aucun honoraire pour les mariages et sépultures.

Art. 21. Que les ecclésiastiques ne puissent faire valoir leurs terres.

Art. 22. Que les privilèges des maîtres de poste soient supprimés, et que toutes personnes, de quelque état ou condition qu'elles puissent être, payent les impôts et toutes les charges de l'Etat comme le reste de tous les citoyens.

Art. 23. Du surplus, les habitants de la paroisse de Rungis déférent à toutes autres doléances, plaintes, remontrances et représentations qui pourraient être faites par toutes les autres provinces de la prévôté et vicomté de Paris pour les besoins de l'Etat, la réforme des abus, l'établissement d'un ordre fixe et durable dans toutes les parties de l'administration, la prospérité générale du royaume, le bien de tous et de chacun des sujets de Sa Majesté.

Le tout fut fait, arrêté et signé par nous en l'auditoire royal de la paroisse dudit Rungis, subdélégation de Choisy-le-Roi, cejourd'hui 17 avril 1789.

(Unterschriften.)

Nachweis einiger Parallelstellen.

Art. 1. Impôt unique und Aufhebung aller andern Steuern. — Sehr häufige Forderung; z. B. Cahier von Avrainville, Bagneux, Beaubourg, Besons u. s. w. an erster Stelle.

Aufhebung der pekuniären Privilegien. — Ungemein häufig; an erster Stelle z. B. bei Arcueil, Aulnay, Chevannes, Chetainville u. s. w.

Sel et tabac rendus marchands. — Inhalt und Form sehr häufig; z. B. Cahier von Linas Art. 3. Marcoussis Art. 4.

Abschaffung der Weinsteuer, Aides. — Ungemein häufig; an erster Stelle bei Annet, Epinay, Grisy, Médan.

Art. 2. Fast der ganze Inhalt dieses Artikels findet sich z. B. im Cahier von Crosnes Art. 1 und bei La Ferté-sous-Jouarre Art. 1 u. 2. Die einzelnen Bestimmungen ungemein häufig. Daß die Etats Généraux nur alle 10 Jahre zusammentreten sollen, ist mir sonst unbekannt; sonst wird der retour périodique für alle 2, 3, 4 oder 5 Jahre oder ohne Zeitangabe gefordert.

Art. 3. S. Art. 1.

Art. 4. Häufig; z. B. Antony Kap. I Art. 15, Argenteuil Art. 5, Bagnolet Art. 10, Châtres Art. 39 u. s. w.

Art. 5. Erster Teil. — Ueberaus häufig; z. B. Cahier von Antony Kap. I Art. 54, Arcueil Art. 24, Argenteuil Art. 37, Bobigny Art. 14 u. s. w.

Zweiter Teil. — Mir sonst unbekannt.

Art. 6. Sehr häufig; z. B. Cahier von Pierrefitte Art. 5, St. Martin-Ste. Gemme Art. 8.

Art. 7. Erster Teil (bis ‚libres'). — Ungemein häufig; s. o. S. 11.

Zweiter Teil. — Nicht selten; z. B. Cahier von Saint-Brice Art. 3, Bonneuil-sur-Marne Art. 25.

Art. 8. Häufig; z. B. Cahier von Fontenay-les-Louvres Kap. Clergé Art. 10—12, Beauregard Arch. Parl. 4 S. 353[a].

Art. 9. Diese Forderungen kehren alle oder zum Teil fast in jedem Cahier wieder, s. o. S. 15 u. 26.

Art. 10. Nicht selten; z. B. Cahier von Etiolles Arch. Parl. 4 S. 541[a], Plessis-Gassot Art. 14, Villejuif Art. 5, Thiais Art. 3.

Art. 11. Erster Teil (droits de contrôle). — Häufig; z. B. Cahier von Ampouville Art. 5, Chilly Art. 15.

Zweiter Teil (abus de la justice). — Fast in jedem Cahier. Auch die lange Dauer der Prozesse im besonderen wird häufig getadelt; z. B. Cahier von Châtenay-en-France Art. 8, Villiers-la-Garenne Art. 20. Daß Prozesse gerade ein Jahr dauern sollen, wird z. B. noch von Mont-Soult gefordert, s. o. S. 55.

Art. 12. Erster Teil. — Sehr häufig; z. B. bei St-Remy-les-Chevreuse Art. 36, Viry Art. 14, 15.

Zweiter Teil. — Häufig; z. B. Cahier von Clichy-la-Garenne Art. 14, Fontenay-les-Louvres, Lois Fondamentales Art. 11, Conflans Art. 15.

Art. 13. Ungemein häufig; s. o. S. 16 f.

Art. 14, 15. Die Forderungen betr. die Teuerung des Brotes kehren in fast jedem Cahier wieder; z. B. Cahier von Lardy (Anf.), Mennecy Art. 1, 2, Monceaux Art. 1, Villeroy Art. 1 u. s. w. — Die Forderung der Vernichtung der Kaninchen ist eine Wiederholung aus Art. 9.

Art. 16. Die gleichmäßige dîme. — Sehr häufig gefordert, z. B. Cahier von Châtres Art. 47, Chilly Art. 12.

Gleiches Maß, Längenmaß und Gewicht. — Ungemein häufig gefordert, z. B. von Ris Art. 19, Reuil-en-Brie Art. 23 u. s. w.

Art. 17. Nicht selten; z. B. Cahier von Bourg-la-Reine Art. 12, Chelles Kap. III Art. 3.

Art. 18. Nicht selten; z. B. Cahier von Bures Art. 6, Coubert Art. 38.

Art. 19. Parallelstellen u. a. im Cahier von Chatou Art. 3, Ris Art. 55.

Art. 20. Sehr häufig; z. B. Cahier von Livry Art. 1, 2, Claye Art. 1, Boudoufle Art. 8, Chalifert Art. 12.

Art. 21. Parallelstellen u. a. im Cahier von St. Germain-Desnoue Art. 6, Villedubois Art. 18, Montgé Arch. Parl. 4 S. 726[a].

Art. 22. Die Forderung der Abschaffung der Privilegien der maîtres de poste ist sehr häufig; z. B. Cahier von Attainville Art. 15, Bussy-St. George Art. 10.

Der zweite Teil des Artikels wiederholt einen Teil von Art. 1 u. Art. 3.

Art. 23. (Für provinces ist paroisses zu lesen.) Sehr häufig; z. B. Cahier von Bazemont Art. 1, Vaud'herland Art. 5, Thillay Art. 8.

Die zwei Einzelheiten, die ich nicht anderswo nachweisen konnte (s. zu Art. 2 u. 5) sind unbedeutend. Ich zweifle nicht, daß auch sie aus Modellen stammen, aber sonst keinen Gefallen fanden: Die Generalstände nur alle 10 Jahre zu berufen, schien den meisten zweifellos eine unsichere Garantie der Freiheit und die weitere Bestimmung über die Reparatur von Kirchen war leicht geeignet, kalt zu lassen.

In den *meisten* der Cahiers, die ich als nicht hochwertig bezeichnen möchte, wäre es sicher schwer, auch nur solche wenige Einzelbestimmungen zu finden, die sonst nicht nachzuweisen sind.

V. (s. hierzu S. 23 f.)

Hochwertige Cahiers, bezüglich Stücke von solchen.

1.

Ampouville	Arch. Parl. 4 S. 292,	Art. 1 u. 4.
Aulnay	„ „ „ „ 326,	Art. 4 u. 8.
Baillet-la-France . . .	„ „ „ „ 332,	Art. 5 (großenteils).
Belloy	„ „ „ „ 351,	erste Hälfte bis S. 352ᵇ oben.
Besons	„ „ „ „ 353,	Art. 9.
Boulogne	„ „ „ „ 367,	Einleitung bis Art. 1 excl.
Bourg-la-Reine . . .	„ „ „ „ 372,	Art. 1, 2 und Observations.
Bussy-St. Antoine . .	„ „ „ „ 373,	ganz.
Brie-Comte-Robert . .	„ „ „ „ 376,	Art. 1 u. 2.
Carnetin	„ „ „ „ 389,	Art. 15.
Chalifert	„ „ „ „ 392,	ganz.
Chevilly	„ „ „ „ 428,	Art. 2.
Chevreuse (ville) . . .	„ „ „ „ 429,	Objets particuliers.
Choisy-le-Roi	„ „ „ „ 436,	Articles Divers.
Clamart-sous-Meudon .	„ „ „ „ 438,	Artikel über die Jagd.
Coignières	„ „ „ „ 448,	ganz.
Colombes	„ „ „ „ 451,	Einleitung.
Cormeilles	„ „ „ „ 461,	Art. 25, 31.
Cuisy	„ „ „ „ 482,	erster Teil.
Dampmart	„ „ „ „ 484,	Art. 2.
Deuil	„ „ „ „ 486,	Art. 1—4.
Elancourt	„ „ „ „ 502,	Observations.
Ermont	„ „ „ „ 517,	Art. 1 u. 2.
Evry-sur-Seine . . .	„ „ „ „ 542,	Charges Particulières.
Ezanville	„ „ „ „ 543,	Art. 1—6.
Fontenay-en-Brie . .	„ „ „ „ 556,	Demandes Particulières.
Fraconville	„ „ „ „ 567,	Art. 20.
Fresnes	„ „ „ „ 570,	Art. 1.
Gennevilliers	„ „ „ „ 575,	Art. 1, 2, 10.
Gometz-la-Ville . . .	„ „ „ „ 583,	Demandes Locales.
Grès-en-Brie	„ „ „ „ 592,	Zusatz.

Grigny	Arch. Parl. 4 S.	594,	Art. 1—5.
Herblay	„ „ „ „	600,	Demandes Particulières.
Jouars	„ „ „ „	619,	Note S. 621[b].
Isle-St. Denis . . .	„ „ „ „	625,	ganz.
La Ferté-sous-Jouarre .	„ „ „ „	634,	Objets Locaux.
L'Etang-la-Ville . . .	„ „ „ „	643,	Art. 8—10.
Livry	„ „ „ „	651,	Doléances Particulières.
Louvres-en-Parisis . .	„ „ „ „	662,	Observation.
Maisons-sur-Seine . .	„ „ „ „	669,	Art. 2, 3, 5, 6.
Marcoussis	„ „ „ „	671,	Art. 19 (1°—4°).
Maule-sur-Mandre . .	„ „ „ „	689,	Bien Public bis Ende.
Méry-sur-Oise . . .	„ „ „ „	696,	ganz.
Montgé	„ „ „ „	725,	Einleitung.
Montmartre	„ „ „ „	733,	Art. 9 u. 10.
Nanterre	„ „ „ „	746,	bis Demandes Part. excl.
Neauphle-le-Chateau .	„ „ „ „	748,	Demandes Part. bis Ende.
Noisy	„ „ „ „	771,	Note S. 772[a].
Norville	„ „ „ „	773,	ganz.
Ormoy	„ „ „ „	778,	ganz.
Ormoy-Villabé . . .	„ „ „ „	778,	Art. 14, 15.
Palaiseau	„ „ „ „	782,	Art. 26.
Pantin	„ „ „ „	784,	Art. 25 bis Ende.
Périgny-en-Brie . . .	„ „ 5 „	14,	Art. 1—5.
Pierrefitte	„ „ „ „	16,	Art. 2, 9, 10.
Plessis-Bouchard . . .	„ „ „ „	27,	ganz.
Plessis-Gassot	„ „ „ „	28,	Zusätze zu Art. 1 u. 2.
Pré-St. Gervais . .	„ „ „ „	41,	Einleitung, Art. 6, 8, 9.
Puteaux	„ „ „ „	47,	Einleitung und Zusatz.
Rocquencourt	„ „ „ „	52,	ganz.
Reuil-en-Brie	„ „ „ „	61,	Art. 27, 28, 31.
Saclay	„ „ „ „	65,	nach Art. 31 bis Ende.
St. Geneviève . . .	„ „ „ „	72,	Art. 24.
St. Aulde	„ „ „ „	84,	Art. 1 u. 2.
St. Lambert	„ „ „ „	86,	ganz.
St. Léger	„ „ „ „	86,	bis nous souhaitons.
St. Ouen	„ „ „ „	100,	ganz.

Soisy-sous-Etiolles . .	Arch. Parl. 5 S. 120,	Art. 4—8.
Triel	" " " " 143,	von Trompés (148[a]) bis Ende.
Vaires	" " " " 149,	bis Kap. V, 2. Abschn.
Verrières	" " " " 178,	Kap. III.
Villette	" " " " 206,	Demandes Locales.

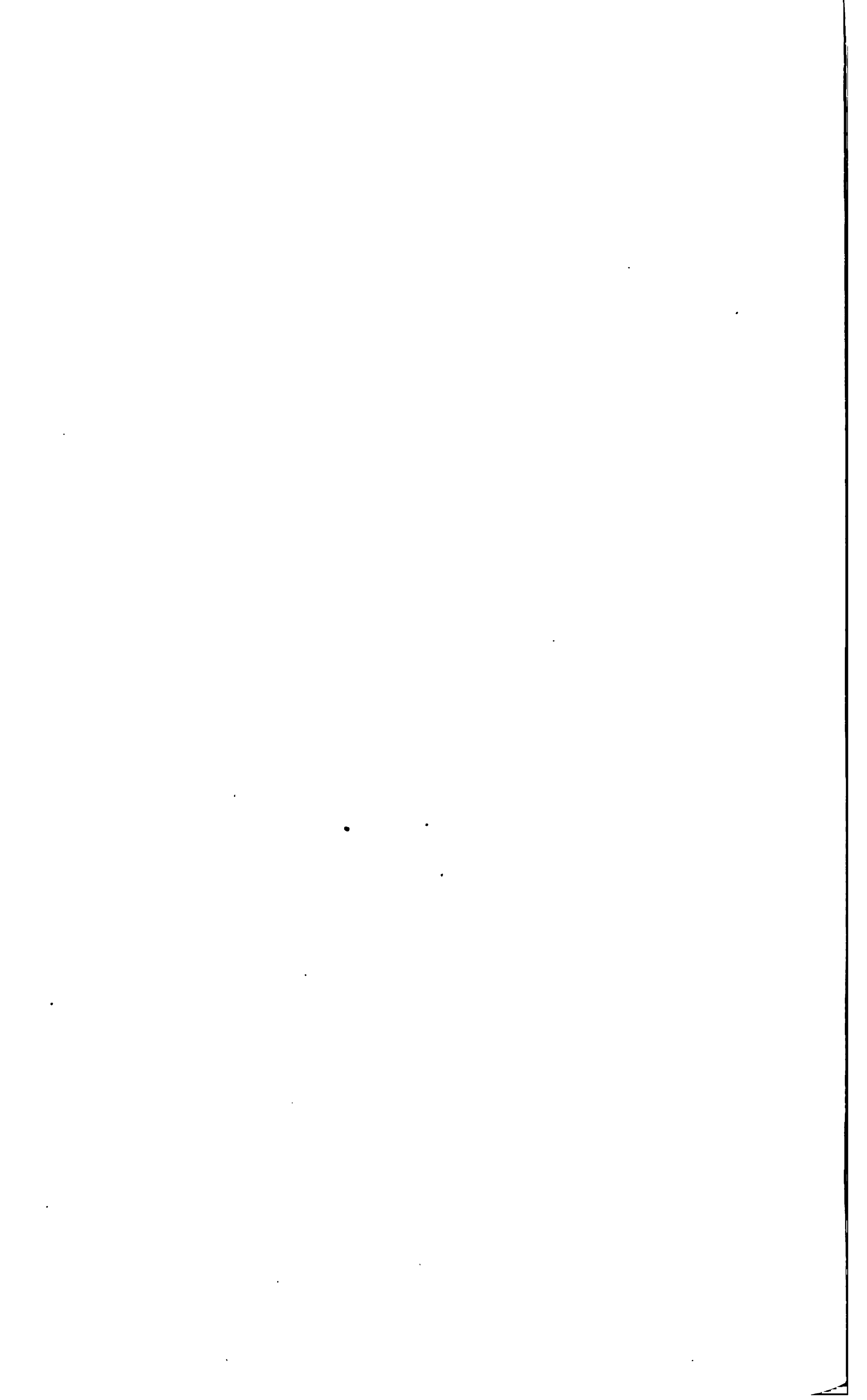
2.

Antony	Arch. Parl. 4 S. 298,	Kap. II.
Aubervilliers	" " " " 322,	ganz.
Auteuil	" " " " 326,	Art. 1—4.
Bagneux	" " " " 328,	bis Art. 1 exkl.
Bazemont	" " " " 343,	Art. 2—6, 8.
Bessancourt	" " " " 354,	passim.
Bretigny	" " " " 374,	Art. 21 u. 22.
Chambourcy	" " " " 392,	ganz.
Champcueil	" " " " 393,	erste Hälfte.
Chanteloup	" " " " 400,	ganz.
Chauvry	" " " " 401,	Art. 1—4 inkl.
Charly-sur-Marne . .	" " " " 404,	Art. 36.
Clichy-la-Garenne . .	" " " " 446,	Doléances Particulières.
Courquetaine	" " " " 475,	passim.
Essonnes	" " " " 519,	Suppliques.
Fosses	" " " " 561,	Art. 12, 14, 15, 33.
Garches	" " " " 572,	Art. 6.
Gentilly	" " " " 575,	Einleitung.
Gif	" " " " 580,	ganz.
Jossigny	" " " " 618,	bis Art. 4 inkl.
Ivry-sur-Seine . . .	" " " " 630,	Art. 6.
Limours	" " " " 647,	nach Art. 22, Observant bis Ende.
Magny	" " " " 665,	Objets etc.
Marolles	" " " " 680,	ganz.
Médan	" " " " 694,	Art. 6—10.
Mesnil-le-Roi	" " " " 698,	passim.
Messy	" " " " 702,	Art. 1, 9.
Montreuil-sous-Vincennes	" " " " 734,	Art. 11, 16—19.
Morsang	" " " " 739,	Art. 19 bis Ende.
Nozay	" " " " 773,	Art. 3—6.

Orsay	Arch. Parl.	4	S.	780,	ganz.
Pavaut	„ „	5	„	8,	passim.
Pin	„ „	„	„	22,	passim.
St. Denis	„ „	„	„	68,	Surcharges Extraordinaires.
St. Michel-sur-Orge .	„ „	„	„	96,	Art. 4—6.
Sannois	„ „	„	„	105,	ganz.
Santeny	„ „	„	„	107,	bis 108^{b} oben.
Suresnes	„ „	„	„	125,	ganz.
Vanves	„ „	„	„	156,	passim.
Vicq	„ „	„	„	187,	ganz.
Viarmes	„ „	„	„	188,	bis 189^{a} unten.
Villejuif	„ „	„	„	196,	bis Art. 13 inkl., Art. 25.
Viry	„ „	„	„	225,	Art. 30.

II.

Die Erhebung der Taille in der Provinz Isle-de-France (Généralité von Paris) unter Ludwig XVI.



Für die Schilderung der französischen direkten Steuern zur Zeit des Ausgangs des Ancien Régime liefern die Sitzungsberichte (Procès-Verbaux) der von Ludwig XVI. 1787 (bezüglich 1779) geschaffenen Provinzialversammlungen sehr reiches Material. Obgleich schon im Jahre 1863 Lavergne[1]) nachdrücklich darauf hingewiesen, harrt es aber noch zum größten Teil der Bearbeitung. Der folgende Versuch beabsichtigt es für eine Steuer und eine Provinz zu verwerten[2]).

Die taille war die beträchtlichste der direkten Steuern des Ancien Régime. Von den 186.5 Millionen direkter Steuern (taille, capitation, vingtièmes), die in den letzten Jahren vor der Revolution[3]) erhoben wurden, fielen auf sie (mit ihren „accessoires") 91 Millionen. Außerdem aber wurde von den 41.5 Millionen capitation der größere, durch die Nicht-Privilegierten aufgebrachte Teil[4]) zusammen mit der taille erhoben und muß also zusammen mit jener behandelt werden. Die taille hatte sich in mehrfacher Hinsicht in den einzelnen Provinzen verschieden entwickelt. Vor allem[5]) kam in Betracht ihre Einteilung in taille réelle und taille personelle, deren ursprüngliche Bedeutung — die erstere wurde vom Grund und Boden, die letztere von den Per-

---

[1]) Les Assemblées Provinciales sous Louis XVI. 2. Aufl. Paris 1879.

[2]) Procès-Verbal de l'Assemblée Provinciale de l'Isle de France [im Folgenden stets abgekürzt: „P. V. Isle-d.-F."] Sens 1788. — Man vergleiche zum Folgenden für eine frühere Zeit die gute Berliner Dissert. von P. Schwabach Die Verwaltung der direkten Staatssteuern in Frankreich 1683—1708 (1891).

[3]) Scil. seit dem Anfang des Jahres 1787. In den 4 ½ vorhergehenden Jahren bestand ein dritter vingtième.

[4]) „Capitation taillable", das heißt einerseits capitation des taillables = des roturiers, im Gegensatz zur capitation des privilégiés, andererseits aber liegt darin, daß sie im Verhältnis zur taille gezahlt wurde. Dies geschah seit 1705 (P. V. Moyenne Normandie S. 108).

[5]) Von der taille der Pays d'Etats, die ihre Steuern selbständig aufbrachten, gilt alles Folgende nicht.

sonen erhoben — für unsere Zeit durchaus nicht mehr überall zutraf. Es gab Provinzen, wo nur taille réelle erhoben wurde; in dem größten Teil des Reiches jedoch und auch in der Isle-de-France bestanden beide Formen dieser Steuer neben einander.

Wenn die taille als besonders drückend empfunden wurde, so lag das mehr noch als an ihrer Höhe an zwei Umständen: Die Erhebung der taille erfolgte jedes Jahr in fünf verschiedenen Schritten oder Akten. Der erste war die Bestimmung der Höhe der Summe, welche die Regierung in dem betreffenden Jahre durch die taille aufbringen wollte; der zweite die Verteilung dieser Summe auf die Provinzen (généralités); der dritte die Verteilung der auf jede Provinz entfallenden Quote auf die Verwaltungsbezirke (élections); der vierte die Verteilung der Quote der élection auf die einzelnen Gemeinden; der fünfte die Verteilung innerhalb der Gemeinde, auf die einzelnen Gemeindemitglieder. Von diesen fünf Schritten trugen nun — bis zu einem bestimmten Zeitpunkt — hauptsächlich der erste und der fünfte dazu bei, die Steuer zu einer drückenden zu machen. Der erste — denn es herrschte der Brauch, bei den steigenden Bedürfnissen der Monarchie die taille fast jedes Jahr ohne weiteres auf dem Verwaltungswege zu erhöhen; der fünfte — denn die Beamten der absoluten Monarchie hatten bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts keinen geistvolleren und barmherzigeren Weg der taille-Verteilung gefunden als den, ein Mitglied jeder Gemeinde zum für die Gesamtsteuer der Gemeinde haftbaren „collecteur de la taille“ zu machen, der ein Jahr amtierte und die Steuer aufbrachte, wie er wollte. Ich gebe die oft geschilderten Folgen in den Worten wieder, in denen sie der Intendant der Champagne, der ältere Rouillé, der Provinzialversammlung dieser Provinz, am 17. November 1787 schilderte[1]:

„Der collecteur, der meistens weder lesen noch schreiben konnte, wandte sich an denjenigen seiner Mitbürger, der ihm die Arbeit für Geld, und möglichst billig, abzunehmen bereit war, sodaß das Schicksal der Steuerzahler in der Hand dieser zwei Männer lag, die oft mit einer tiefen Unkenntnis des Vermögens und der Besitzungen der Einzelnen eine blinde Parteilichkeit verbanden, die sie veranlaßte, ihre Verwandten und Freunde zu begünstigen und diejenigen Einwohner zu überlasten, die das Unglück gehabt hatten, ihnen zu mißfallen.“

Diese beiden Uebelstände und der letztere, gegen dessen Folgen sich übrigens die Monarchie im ganzen Verlauf schon des siebzehnten

---

[1]) P. V. Champagne S. 6f.

Jahrhunderts zu wehren suchte[1]), wahrscheinlich noch mehr als der erstere, lassen es verstehen, wenn diese Steuer mit Furcht und Haß betrachtet wurde. Sie verliehen ihr den ungleichen, unberechenbaren Charakter. Durch sie war diese Steuer im stande, jederzeit, 'wider alle geschäftliche Voraussicht, den Ruin des Ackerbauers zu begründen oder zu vollenden, sodaß die Anlage von Kapital in der Landwirtschaft als ein beinahe tollkühnes Unternehmen erscheinen mußte.

Indes auch hier, wie in so vielen Dingen, war vor Anbruch der Revolution eine gründliche Wendung zum Besseren eingetreten. An die Beseitigung des ersten Uebelstandes ging man im Jahr 1768, indem damals[2]) die Höhe der taille im engeren Sinn, „le principal de la taille", auf immer fixiert wurde. Da nun seit 1722 das Verhältnis von accessoires und von capitation taillable zum „principal de la taille" festgelegt war[3]), hätte die Maßnahme des Jahres 1768 genügen sollen, um die ganze taille einschließlich der Kopfsteuer auf einen bestimmten Betrag festzulegen. Indes man hielt sich an jenes Verhältnis nicht gebunden, und so wurde die ganze Maßregel des Jahres 1768 illusorisch. Es betrug z. B.[4]) im Jahre 1772 die taille mit accessoires 49.5 Millionen Livres. Nach jener Bestimmung des Jahres 1722 durfte die capitation nicht mehr als ein Drittel der Summe von taille und accessoires betragen; man hätte also 1772 an Kopfsteuer 16.5 Millionen erheben dürfen; man erhob aber 22.5 Millionen. Endlich im Jahre 1780 erließ Necker die berühmte Deklaration[5]), wonach taille, acces-

---

[1]) Es war den collecteurs verboten:

a) sich selbst niedriger einzuschätzen, als im vorigen Jahre (ohne genügenden Beweis, der bei der élection zu führen war). — Edikte von 1600 und 1634;

b) ihre Väter, Brüder, Oheime und richtige Vettern in der Steuer herabzusetzen. — Antwort des Königs auf „Remontrances" gegen ein Edikt vom Jahre 1680;

c) die collecteurs des vorhergehenden Jahres höher einzuschätzen, wenn nicht deren Vermögen sich vermehrt hatte. — Edikt vom Jahre 1673;

d) diejenigen höher einzuschätzen, welche erklärt hatten, wegziehen zu wollen. — Dasselbe Edikt.

P. V. Haute Normandie S. 85.

Es gab zwei hauptsächliche Reklamationswege gegen Einschätzungen; ebd. S. 87. (Neuregelung des Reklamationsweges durch déclaration vom 23. April 1778, Anc. Lois 25 S. 267—279.)

[2]) Déclaration vom 7. Februar 1768. Anc. Lois 22 S. 475.

[3]) P. V. Isle-d.-F. S. 138ff. (mémoire über die capitation).

[4]) A. a. O.

[5]) Vom 13. Februar. Anc. Lois 26, S. 270—274.

soires und capitation taillable nicht mehr ohne ein vom Parlament einzuregistrierendes Gesetz erhöht werden durften. Damit war der eine Uebelstand, der eine Hauptgrund der Unsicherheit, beseitigt.

Der andere wurde an seiner Wurzel und für das ganze Reich von der Regierung erst im Jahre 1787 (Einführung der Provinzialversammlungen) angegriffen. Es ist wahrscheinlich, daß er bis zu diesem Zeitpunkt in einer Reihe von Provinzen weiter bestanden hat[1]). In der Mehrzahl aber fast sicher nicht! Fleißige, menschenfreundliche Intendanten hatten die Reform dieser Verhältnisse zu ihrer hauptsächlichsten Aufgabe gemacht; so in der Champagne[2]) Beaupré, der schon 1738 das collecteur-System beseitigte, und die beiden Rouillés, so in Limousin Turgot, als Intendant dieser Provinz. An diese reihen sich die in diesem Sinne unternommenen Versuche der beiden zuerst (1778/79) gegründeten Provinzialversammlungen (von Berri und der Haute-Guyenne).

Nicht viel weniger berühmt[3]) waren die uns beschäftigenden Einrichtungen, die der Intendant Bertier in der Provinz Isle-de-France (généralité von Paris) traf. Damit sind wir bei unserm Hauptthema angelangt.

I.

Das bis zum Zusammentritt der Provinzialversammlung herrschende System.

Die Hauptquelle für das Folgende ist die Denkschrift über die taille, ihre accessoires und die capitation taillable, die der Graf

---

[1]) Wenn die Denkschrift über die taille, die in der Ass. Prov. von Orléanais verlesen wurde (P. V. Orléanais S. 378—382) nur die drei Provinzen Champagne, Limousin und Isle-de-France nennt, als solche, in denen jenes verderbliche System abgeschafft wäre, so kann hier keine erschöpfende Darstellung versucht sein. Denn sonst hätten die berühmten Maßnahmen der Ass. Prov. von Berri und Haute-Guyenne genannt werden müssen!

Nach den von mir auf die Frage hin geprüften P. V. war jenes System nicht mehr üblich (außer in den genannten Provinzen) in den Trois-Evêchés mit Clermont, ferner in der ungefähren Hälfte der Moyenne Normandie; verbessert in der Auvergne; dagegen noch üblich außer in Orléanais und der Hälfte der Moyenne Normandie, wie es scheint, in der Haute- und der Basse-Normandie. — Indessen dürften einige Provinzialversammlungen (diejenigen, welche mit dem Intendanten verfeindet waren) die durch diese getroffenen Reformen verschwiegen haben.

[2]) P. V. Champagne a. a. O.

[3]) Die Encyclopédie Méthodique, Finances, 3 S. 652 ff. z. B. würdigt sie einer besonderen, allerdings natürlich knappen Darstellung und empfahl sie zur Nachahmung.

Crillon, procureur-syndic der Provinzialversammlung der Provinz, am 19. November 1787 in derselben verlas[1]). Was sie besonders wertvoll macht, ist der Umstand, daß diese Provinzialversammlung, im Gegensatz zu vielen anderen, auf sehr gutem Fuße mit dem Intendanten, dem trefflichen Bertier de Sauvigny[2]) stand, und daß dieser ihr mündliche Aufklärungen über das von ihm geschaffene System gab[3]), sodaß wir also in der Denkschrift eine unparteiische einerseits und eine lebendige Darstellung anderseits finden können, die über das Verständnis hinausführt, welches auf dem Wege des Aktenstudiums allein erworben werden kann.

Die in unserer Provinz eingeführten Einrichtungen waren durchaus das Werk Bertiers; wie es indes zur damaligen Zeit für einen tüchtigen und energischen Intendanten nicht schwer war, gelang es ihm, seine Gedanken durch königliche Deklarationen sanktionieren zu lassen.

Die seit der oben genannten Deklaration vom 13. Februar 1780 (s. S. 73) jährlich auf die Isle-de-France entfallende Summe betrug:

an taille (principal) . .	4 296 040 Liv.	13 S.	6 D.[4])
„ accessoires	2 207 826 „	14 „	9 „
„ capitation	2 921 651 „	8 „	1 „
zusammen	9 425 518 Liv.	16 S.	4 D.

Ende Juli jeden Jahres erhielt der Intendant das diese Steuer der ganzen Provinz enthaltende „Brevet Général“ (das freilich seit 1780 von keinem Interesse mehr war). Die Verteilung dieser Gesamtsumme auf die 22 élections erfolgte, wie in den übrigen Provinzen, ebenfalls im Conseil des Königs, der sich aber in diesem Punkte selten von den vorher eingeholten Vorschlägen des Intendanten entfernte. Diese zweite Verteilung, „commissions“ oder „brevets particuliers“ genannt, wurde gewöhnlich im August als lettres patentes den Intendanten eingesandt, die sie den einzelnen élections übermittelten. Eine ausführliche Tabelle, die Crillon seiner Denkschrift zufügte, zeigt die „brevets“ der 22 élections, mit dem Zusatz „für das Jahr 1788“. Daraus geht nach meinem Erachten mit Sicherheit hervor, daß diese brevets particuliers nicht, wie man annehmen könnte, seit dem Jahre

[1]) P. V. Isle-d.-F. S. 101—135.

[2]) Geb. 1742, seit 1768 Intendant von Paris (Isle-de-France); wie bekannt, am 22. Juli 1789 ermordet.

[3]) P. V. Isle-d.-F. S. 122.

[4]) 1 Livre (Tournois) = 20 Sous; 1 Sou = 12 Deniers.

1780 gleich geblieben sind, wie dies mit dem Brevet Général der Fall war; ihre Höhe ergab sich eben aus den unten ausgeführten Maßnahmen in den Gemeinden. Aus dieser Tabelle sei hervorgehoben, daß die élection von Paris über ein Drittel der betreffenden Steuern der Provinz trug, daß im übrigen die élection von Meaux mit 892 508 Livres 10 Sous am meisten, die von Vézelay mit 112 459 Livres 8 Sous am wenigsten beisteuerte.

Der Intendant nahm dann in Gegenwart der Beamten der élection das sog. „département" vor, d. i. die Verteilung der Quote der élection auf die einzelnen Gemeinden.

Die Verfertigung des „rôle de la taille", d. i. die Verteilung innerhalb der Gemeinde, muß uns, gemäß ihrer besonderen Wichtigkeit (s. S. 72 f.) länger beschäftigen; hier setzen auch die Besonderheiten des in der Isle-de-France gültigen Systems ein.

Bertier hatte sich (vgl. o. S. 75) durch königliche lettres patentes vom 1. Januar 1775[1]) die Maßnahmen, die er zur besseren Verteilung der taille in seiner généralité unternommen, für die Jahre 1772, 1773, 1774 und 1775 bestätigen lassen. Am 11. August 1776 wurde dann eine ausführliche Deklaration[2]) erlassen, welche der Graf Crillon ganz in seine Denkschrift aufnahm, und die die betreffenden Maßnahmen auf sechs Jahre, also bis zum 11. August 1782 einführte; am 4. Juli 1781[3]) wurde dieser Zeitraum um weitere zehn Jahre, also bis zum 11. August 1792 ausgedehnt.

Was waren nun die hauptsächlichsten Bestimmungen der Deklaration vom 11. August 1776? Das Verständnis derselben, das Auffinden des Wesentlichen in dem Aktenstück wird sehr erleichtert durch den Auszug daraus, der in der Provinzialversammlung von Orléans verlesen wurde[4]). An der Hand dieses können wir zunächst sofort feststellen, daß unsere Deklaration, obgleich sie, wie es im Ancien Régime, wenn irgend möglich, stets üblich war, sich auf eine Reihe von früheren Gesetzen berief, besonders die vom August 1715, vom 13. April 1761 und vom 7. Februar 1768, doch lauter neue Bestimmungen enthielt. Von dem betreffenden Teil der Deklaration vom 7. Februar 1768 wird ausdrücklich erklärt, er sei nie zur Ausführung gelangt — eine Erscheinung, die ja ebenfalls zur Zeit des Ancien Régime und besonders unter Ludwig XV. an der Tagesordnung war.

---

[1]) Anc. Lois 23 S. 127 (Tit.). Encyclopédie Méthodique, Finances, 3 S. 652—658.

[2]) Auch Anc. Lois 24 S. 60—67.

[3]) Anc. Lois 27 S. 46. [4]) P. V. Orléanais S. 380—382.

Die Deklaration ermächtigt den Intendanten, Kommissäre zu ernennen und jedem derselben eine bestimmte Anzahl von Gemeinden zu übertragen, um da auf einem unten auszuführenden Wege die Steuerrolle (rôle de la taille) zu verfertigen. Gleich hierbei war dem Intendanten großer Spielraum gelassen; denn während jene — nicht ausgeführten — Gesetze zu einem ähnlichen Zwecke ein besonderes Amt, das des commissaire (général) aux impositions schufen, war hier an der betreffenden Stelle einfach „Kommissär" gesagt. Die Folge war, daß Bertier, dem es auch um schnelle Erledigung seiner Aufgabe zu thun war, die Arbeit teilte, und zwar so, daß ein Drittel der Gemeinden von den commissaires aux impositions, zwei Drittel aber von den Beamten der élection und den Subdelegierten, die zu dem Zwecke zu commissaires particuliers ernannt worden, bearbeitet wurden[1]). Neben diesen Kommissären wirkten die collecteurs[2]) nach wie vor weiter, aber nur als Erheber der Steuer, deren Rolle ihnen nur kurze Zeit überlassen wurde[3]). (Man hatte damit auf den alten Verwaltungsgrundsatz zurückgegriffen, nach dem verschiedene Beamte die Steuer verteilten — es waren dies in früherer Zeit die „Assessoren" — und sie erhoben[4]). Dieses System hatte man aufgegeben, wie ich vermuten möchte aus strafbarer Bequemlichkeit, um die Haftbarkeit der collecteurs einführen zu können.) Ein sehr wesentliches Verdienst unserer Deklaration war also die gänzliche Beseitigung des Einflusses der collecteurs bei Verfertigung der Steuerrolle. Diese sollte auf folgende Weise zu stande kommen: Nach der (wenigstens acht Tage vorher anzuzeigenden) Ankunft des Kommissärs in der Gemeinde sollten sich der syndic der Gemeinde und die collecteurs des laufenden und des folgenden Jahres, bei hoher Geldstrafe, sowie alle Bewohner der Gemeinde, bei Strafe der Zwangseinschätzung, bei ihm einfinden. In der also entstandenen Versammlung erfolgten dann zweierlei Erklärungen:

---

[1]) Dies nach einer zweifellos auf Mitteilung Bertiers beruhenden Anmerkung Crillons zu der Deklaration I § 16.

[2]) Sie wurden nach Gesetzen vom 1. August 1716 und 9. August 1723 im April des Jahres vor ihrer Amtsführung ernannt; sie konnten dagegen reklamieren.

[3]) Nur acht Tage. Es war dies eine Vorsichtsmaßregel gegen Fälschungen infolge von Bestechung. Auch die kontrollierenden Beamten der élection durften, zweifellos aus demselben Grunde, die Steuerrollen der Gemeinden nur kurze Zeit, drei Tage, behalten.

[4]) S. Stourm, Finances 1 S. 91 (bestätigt durch P. V. mehrerer Provinzialversammlungen).

1. Eine allgemeine Erklärung der Bewohner der Gemeinde[1]) über die Lage und Einwohnerzahl der Gemeinde, Namen des seigneur und seine Gerichtsbarkeit, über das daselbst gültige Maß und Gewicht u. a. m. Vor allem aber wurden hier mit den Einwohnern die verschiedenen Bonitätsklassen festgestellt, zu denen die Ländereien der Gemeinde gerechnet werden könnten.

2. Die besondere Erklärung jedes Steuerpflichtigen, welche umfassen sollte, was er an Eigentum besäße, in welche Bonitätsklassen es fiele und ob es abgabenpflichtig sei, was er an Pachtung bebaute und wie viel Pacht er zahlte, was er in benachbarten Gemeinden an Eigen oder Pachtung bewirtschaftete, den Wert seines Hauses und ob eigen oder gemietet, was er an Mieten, Pachten oder Renten bezöge und von wem, schließlich, ob er Handel oder Industrie treibe und welche.

Es war erlaubt, diese Erklärungen durch aktenmäßige Belege zu stützen. Sie wurden der Versammlung vorgelesen; jedes Mitglied derselben durfte Einspruch dagegen erheben, worauf eine Untersuchung einsetzen mußte. In zweifelhaften Fällen durfte der Intendant auf Antrag des Kommissärs in der betreffenden Gemeinde eine Katastrierung anordnen, ja — hier stoßen wir auf eine sehr wichtige Bestimmung — bei einer sehr großen Zahl von falschen Steuererklärungen durfte der Intendant zu einer allgemeinen Katastrierung der ganzen Provinz schreiten, deren Kosten diejenigen Steuerpflichtigen tragen sollten, welche falsche Erklärungen abgegeben hatten.

Wo einmal in der vorgeschriebenen Weise die Erklärungen über die Gemeinden im allgemeinen und die Verhältnisse der Steuerpflichtigen im besonderen zu Protokoll genommen waren[2]), sollte diese Arbeit im Lauf der sechs (sechszehn) Jahre, für die Bertiers Maßnahmen Gültigkeit haben sollten, nicht wieder erneuert werden. Aenderungen sollten auf zweierlei Weise festgestellt werden: erstens sollte jedes Jahr das Protokoll der Erklärungen in der Versammlung der Gemeinde verlesen werden, wobei jeder Steuerpflichtige die Veränderungen in seinen Verhältnissen anmelden konnte; zweitens sollte ein von den Bewohnern der Gemeinde gewählter Aufbewahrer der Matrikel (dépositaire de la mâtrice du rôle)[3]) alle eintretenden Aenderungen im Besitzstand und

---

[1]) Diese Erklärungen sind zweifellos die Quelle für die Beschreibung der Gemeinde in vielen Cahiers. S. den vor. Aufsatz S. 22.

[2]) Wann dies in allen Gemeinden der Provinz geschehen war, läßt sich meines Wissens nicht ermitteln; jedenfalls lange vor 1787.

[3]) Dieser war verpflichtet, jedem Steuerpflichtigen das Aktenstück vorzuzeigen und auch auf Wunsch kostenlos schriftlich alle Informationen daraus zu geben.

anderen Verhältnissen laufend eintragen und bei der genannten Verlesung bestätigen lassen.

Wir haben, um das Wesentliche hervorzuheben, in dem geschilderten System das der öffentlichen Selbsteinschätzung des Vermögens — nicht des Einkommens.

Der zweite Teil der Deklaration beschäftigt sich mit den Prinzipien der taille-Verteilung. Folgendes daraus ist besonders wichtig:

Es sollte nach wie vor einerseits taille réelle, anderseits taille personelle erhoben werden.

Die taille réelle sollte treffen die Einnahmen 1. aus Aeckern, Wiesen, Wäldern, Weinbergen, die der Steuerpflichtige bewirtschaftete, sei es als Eigentum, sei es als Pachtung, 2. aus Mühlen und Fabriken, 3. aus gepachteten Feudalabgaben, 4. den Mietwert der Häuser, die die Pflichtigen bewohnten. Von diesen Gegenständen setzte die Deklaration die Höhe der taille réelle nur für die Häuser fest, nämlich auf 5 % (1 Sou pro Livre) des Mietwertes des Hauses (ob nun in Wirklichkeit Miethaus oder nicht), in der élection von Paris, und auf 2½ % in den übrigen élections[1]). Für die übrigen Gegenstände ließ sie die Höhe offen.

Die taille personelle traf Einnahmen 1. aus Mühlen und Fabriken und dem Mietwert der eigenen, ob vermieteten oder bewohnten Häuser, unter Abzug eines Viertels für Abnutzung, 2. aus verpachteten oder selbst bewirtschafteten Ländereien, 3. aus bezogenen Renten, 4. den Gewinn aus wirtschaftlicher Thätigkeit (industrie), bezüglich den zehnten Teil des Tagelohnes. Für die gesamte taille personelle wurde der Satz von 5 % festgelegt unter besonderer Erläuterung des zweiten Teiles von Punkt 4 durch ein Beispiel: wenn ein Arbeiter oder Tagelöhner 200 Tage im Jahr arbeitete, wurde von diesen der zehnte Teil angerechnet, also 20 Tage und von diesen 5 % als taille personelle erhoben, also der Lohn eines Tages.

Ehe wir die Deklaration verlassen, lohnt es sich, bei der großen Unklarheit, in der die Verhältnisse der taille liegen, auf die Schlüsse aufmerksam zu machen, die man aus ihrem zweiten Teil ziehen kann: die taille réelle war hiernach eine Einkommensteuer, aber sie traf nebenbei auch den Mietwert eines kein Einkommen abwerfenden Hauses. Die taille personelle war in dieser Provinz nicht mehr, wie Necker es in seinem Compte Rendu (S. 67) und auch die Provinzialversamm-

[1]) Der Grund der höheren Besteuerung in der élection von Paris ist natürlich in dem unverhältnismäßig höheren Häuserwert in derselben zu suchen.

lung von Berri noch im Jahre 1780 schilderte[1]), eine schätzungsweise auf das Vermögen gelegte Steuer. Sie war vielmehr eine merkwürdige Mischung. Sie war zwar eine Vermögenssteuer (das beweist der Abzug eines Viertels des Häuserwertes für Abnutzung) und wurde auch so bezeichnet[2]), aber sie traf das Einkommen und wurde im Verhältnis zum Einkommen erhoben. Dagegen wurde sie — das war aber ihre praktisch unendlich weniger bedeutende Seite — doch auch wieder von Einkommen ohne Vermögen, nämlich dem Arbeitslohne, erhoben[3]). Für den sein eigenes Land bebauenden taille-pflichtigen Landwirt bestand zwischen der taille réelle und der taille personelle, mit Ausnahme der Höhe des Satzes, praktisch kein Unterschied; er zahlte beide aus seinem Einkommen. Lag Pacht vor, so traf die taille réelle nur den Pächter[4]), die taille personelle nur den Besitzer.

Wir haben hier sehr verwickelte Verhältnisse vor uns, und sicher läßt sich das, was sich für diese Provinz ermitteln ließ, nicht ohne weiteres auch für die anderen voraussetzen.

Aus der Deklaration ergab sich Bertiers Verwaltungsthätigkeit. Es galt aber neben der Ausführung ihrer Bestimmungen noch eine Reihe sie ergänzender Maßregeln zu treffen und zwar hauptsächlich in dreierlei Hinsicht.

1. Bertier mußte zunächst eine von der Deklaration sicher auf seinen Wunsch offen gelassene Lücke ausfüllen (s. o. S. 79): es galt die Höhe des Satzes der taille réelle zu bestimmen. Hierbei verwirklichte Bertier einen ihm eigenen Gedanken, indem er einen progressiven Satz einführte. Er hatte nämlich[5]) folgende Beobachtungen gemacht: der Satz der taille war, als er seine généralité übernahm, in derselben sehr verschieden; einzelne Gemeinden zahlten 7 Sous pro Livre, andere nur 1/2 Sou. Sein erster Gedanke war gewesen, diese enorme Ungleichheit einfach zu beseitigen. Er sah aber bald, daß diejenigen Gemeinden, welche den hohen Satz zahlten, blühend waren und leicht die Steuer aufbrachten, während die andern, welche die niederen

[1]) Stourm, Finances 1 S. 241.

[2]) S. die Tabelle, Anhang (S. 90).

[3]) Wobei allerdings vielleicht „Fleiß“ oder „Arbeitskraft“, „industrie“, als Vermögensobjekt, faculté, gedacht war, das ja auch bei jeder anderen Thätigkeit, z. B. der landwirtschaftlichen, noch neben dem anderen Vermögen ꝛc. besteuert wurde (s. die Anm. 2 cit. Tabelle).

[4]) In letzter Linie trug sie indes doch der Besitzer, indem der Pächter sie bei seinem Pachtgebot naturgemäß in Abrechnung brachte.

[5]) Das folgende zweifellos auf Mitteilungen Bertiers an Crillon beruhend.

Sätze zu entrichten hatten, arm blieben und ihre geringe Steuersumme langsam und unregelmäßig einlieferten. Er schloß daraus, daß die früheren Erheber der taille in ihrer Selbstsucht doch ein richtiges Prinzip gefunden hätten, indem im allgemeinen die höheren Sätze die besseren Böden, die niederen die schlechteren trafen. Er beschloß, in diesen Gebrauch System zu bringen. Er schuf 24 Bonitätsklassen. Als unterste setzte er diejenige fest, welche als Reineinnahme[1]) erzielte pro arpent

bei Getreideland	1 Liv.	5 S.	
„ Weinland	2 „	10 „	
„ Wiesen- und Gartenland	3 „	15 „	

Die Erhöhung von einer Stufe zur anderen betrug ebenfalls

bei Getreideland	1 Liv.	5 S.
„ Weinland	2 „	10 „
„ Wiesen- und Gartenland	3 „	15 „

sodaß also die zweitunterste, 23. Stufe abwarf an Reingewinn

bei Getreideland	2 Liv.	10 S.
„ Weinland	5 „	— „
„ Wiesen- und Gartenland	7 „	10 „

und die höchste, erste Stufe

bei Getreideland	1 Liv.	5 S.	$\times 24 =$	30 Liv.	— S.
„ Weinland	2 „	10 „	$\times 24 =$	60 „	— „
„ Wiesen u. Gärten	3 „	15 „	$\times 24 =$	90 „	— „

Der progressive Satz war nun folgender: die 24. Stufe gab ab an taille réelle von jedem Livre Einnahme — 3 Deniers (= 1/4 Sou) und jede höhere Stufe um 3 Deniers pro Livre mehr, also die 23. Stufe — 6 Deniers pro Livre; die 22. Stufe — 9 Deniers u. s. w. bis zur 9., welche somit 4 Sous pro Livre abgab. Von dieser an war der Satz nicht mehr progressiv, d. h. die ersten neun Klassen gaben alle gleichmäßig 4 Sous pro Livre der Reineinnahme ab. Es ergab sich also, um einzelne Beispiele zu nennen, folgende Besteuerung:

Die 24. Klasse Getreideland gab ab pro arpent bei einer Reineinnahme von 1 Livre 5 Sous und einem Steuersatz von 3 Deniers pro Livre — 4 Deniers.

Die 23. Klasse bei Reineinnahme pro arpent von 2 Livres 10 Sous und Steuersatz von 6 Deniers pro Livre — 1 Sou 3 Deniers.

---

[1]) Ueber den hier gültigen Begriff „Reingewinn“ s. u. S. 84 f.

Die 17. Klasse bei Reineinnahme pro arpent von 10 Livres und Steuersatz von 2 Sous pro Livre — 1 Livre.

Die 9. Klasse bei Reineinnahme pro arpent von 20 Livres und Steuersatz von 4 Sous pro Livre — 4 Livres.

Die 1. Klasse bei Reineinnahme pro arpent von 30 Livres und Steuersatz von 4 Sous pro Livre — 6 Livres.

Der Graf Crillon erinnerte mit Recht daran, daß man sich durch diese unerwartet niedrigen Sätze nicht zur Unterschätzung der taille führen lassen dürfe. Es war dies eben nur die taille réelle der Ländereien; dazu kamen die Häusersteuer und die 5 %ige taille personelle; zu dieser Summe dann noch 110 % Zuschlag an accessoires und capitation[1]). Danach zahlten — im Anfang von Bertiers Verwaltung (s. u. S. 83) — Eigentümer, die ihre Felder selbst bewirtschafteten und deren Ländereien in die erste bis neunte Klasse gehörten, 60 % des Reineinkommens (nach dem hier gültigen Begriff, s. u. S. 84 f.) an taille, accessoires und Kopfsteuer; solche, deren Ländereien in die 24. Klasse gehörten, etwa 13 %, — Sätze, die indes Bertier wesentlich ermäßigen konnte.

2. Eine Bestimmung der Deklaration bedurfte der Ersetzung durch andere Maßnahmen. Der Versuch, durch die Kommissäre mittelst einmaliger Erklärung der Einwohner die Bonitätsklassen der Ländereien in den einzelnen Gemeinden feststellen zu lassen, mußte in jedem Fall offenbar fehlschlagen, besonders aber, wenn es sich um nicht weniger als 24 Klassen handelte.

Bertier ließ die Einteilung in folgender Weise vornehmen. Zuerst ließ er durch ortsfremde, in der Landwirtschaft erfahrene Personen in den einzelnen Gemeinden alle bezüglichen Beobachtungen machen und eine vorläufige Verteilung auf die Klassen vornehmen. Diese Arbeiten wurden erst den subdélégués und den receveurs des tailles[2]), dann den Beamten der élection zur Prüfung und Verbesserung vorgelegt. Diese Vorarbeiten, welche drei Jahre gedauert, wurden sodann Vertretungen der Steuerpflichtigen selbst übergeben. Zu diesem Zwecke wurde jede élection in mehrere „cantons“ eingeteilt; die zu jedem Kanton gehörenden Gemeinden[3]) entsandten einen gewählten Ver-

[1]) S. Tabelle, Anhang, die zwar einen Vorschlag des Grafen Crillon illustrieren soll, bei der er aber das Beispiel so gewählt hat, daß der Satz genau dem System Bertiers entspricht (10 Livres Reineinnahme pro arpent, davon 2 Sous pro Livre Abgabe an taille réelle).

[2]) Es waren dies über den collecteurs, aber unter den Beamten der élections stehende Einnehmer.

[3]) Es waren nach dem P. V. Orléanais 12 bis 15.

treter („député général") zur élection. Diese Deputierten hatten die Pflicht, die Einteilung der Ländereien jeder Gemeinde dieser noch zweimal an Ort und Stelle vorzulegen und ihre Bemerkungen vor den Intendanten zu bringen.

Damit — dieser Teil der Arbeit hatte zwei Jahre gedauert — war aus den Beobachtungen sachkundiger Leute einerseits und den Erklärungen der Beteiligten anderseits in fünf Jahren die Arbeit in befriedigender Weise zu stande gekommen.

3. Es handelte sich schließlich für Bertier um die Benutzung einer Handhabe, die er sich in der Deklaration hatte geben lassen[1]): er schritt zu einer allgemeinen Katastrierung der Provinz. Es blieb nämlich noch übrig, die Gesamtzahl der steuerpflichtigen arpents zu finden, mit anderen Worten, diejenigen Ländereien zu finden, welche in allen oben geschilderten Erklärungen der Einwohner betrugsweise nicht angegeben (bezüglich als den Privilegierten gehörig geschildert) worden waren. Zweifellos ergab sich hierbei auch eine gute Gelegenheit zur Nachprüfung aller anderen ermittelten Angaben. Von den 2113 Gemeinden der Provinz waren bisher (Ende 1787) 1800 katastriert worden, die Aufnahme der letzten 300 sollte bis Ende 1788 vollendet sein. Es hatte sich ergeben, daß „mehrere Tausend" [2]) arpents in den Steuererklärungen unterschlagen worden waren; die Folge war, daß bald der von Bertier eingeführte Satz der taille, der zuerst nicht genügt hatte, um die der Provinz vorgeschriebene Summe aufzubringen, sich als zu hoch erwies und daß sich also ein Ueberschuß ergab, der zunächst zur Deckung der Kosten des Katasters[3]) und dann zur Unterstützung armer Gemeinden verwandt wurde. Bald wuchs er aber so sehr, daß der Satz der taille (taux de la taille) erst um $^1/_{40}$, dann um $^1/_8$ und zuletzt um nicht weniger als $^1/_4$ herabgesetzt werden konnte[4]).

[1]) S. o. S. 78.

[2]) Es müssen nach dem folgenden recht viele Tausende gewesen sein. Der Graf wandte den gelinden Ausdruck an zweifellos, weil es sich doch um Vergehungen des Volkes handelte.

[3]) Bertier brauchte also nicht von der harten Bestimmung der Deklaration Gebrauch zu machen, wonach diejenigen, die falsche Angaben machten, strafweise für die Katastrierung aufkommen sollten (s. o. S. 78).

[4]) Da es nicht heißt „taux de la taille réelle", muß man annehmen, daß der Abzug eines Viertels von der Gesamtsumme der taille gemeint ist. Wenn daher die Tabelle (Anhang), für den Anfang von Bertiers Verwaltung auch ihre Richtigkeit hat, so muß man für das Ende derselben lesen als Summe der gezahlten taille (in den élections außer der von Paris) statt 72 Livres 13 Sous 54 Livre 3 Sous, so daß hier also die taille 27 % des „Reineinkommens" des betreffenden Eigentümers betrug.

Wir sind am Ende der Schilderung des Bertierschen Systems angelangt. Es wäre gewiß kein ideales Resultat, wenn er nach neunzehnjähriger Thätigkeit noch immer an taille, accessoires und Kopfsteuer erheben mußte von den besten Ländereien 45 % des Einkommens, von den mittleren (s. S. 83 Anm. 4) 27 %, von den schlechtesten beinahe 10 %. Es wäre indes zunächst zu bedenken, daß die Isle-de-France eine der am stärksten besteuerten Provinzen Frankreichs war, daß ferner über ein gewisses Maß hinaus der Immobilienbesitz bei den bestehenden Prinzipien — Horror vor Besteuerung des mobilen Vermögens (dasselbe trug nur 10 Millionen taille von 91 und etwa 2 Millionen vingtièmes von 54) — und der Steuerfreiheit der Privilegierten eben nicht entlastet werden konnte[1]). Sehr verdienstvoll muß stets der Gedanke der progressiven Besteuerung, sehr beträchtlich der Erlaß eines Viertels der Steuer erscheinen.

Aber es bleibt eine weitere Betrachtung, die zu einer noch günstigeren Beurteilung seiner Resultate führen muß, und welche bis hierher verschoben wurde, um den Gang der Darstellung nicht zu unterbrechen: Die Einkommenssätze wurden als „wirkliches Reineinkommen" bezeichnet; das bedeutete aber im Sinne Bertiers[2]) den Barüberschuß, der dem sein Land bebauenden kleinen Eigentümer übrig blieb, nachdem, außer selbstredend den Betriebskosten, die Zinsen des Anlagekapitals, der ganze standesgemäße Lebensunterhalt von Familie und Dienerschaft und eine Reserve gegen Unglücksfälle gedeckt waren, also diejenige Summe, welche, wenn Pacht vorgelegen hätte, der Pächter dem Eigentümer als Pachtsumme hätte anbieten können. Aber selbst diese Summe kann Bertier nicht in ihrer Gesamtheit haben treffen wollen: Young notiert[3]) unter seinen ca. 28 Angaben von Pachtsätzen für Getreideland aus der Isle-de-France nicht weniger als 4, also $^1/_7$, die 30 Livres — den höchsten Bertierschen Satz, s. o. S. 81 — übersteigen. Es sind dies: 32 Livres, 40 Livres, ca. 50.05 Livres, und — als Maximum — 66 Livres; seine Angaben beziehen sich nicht auf einzelne Aecker, sondern geben für bestimmte Strecken durchschnittliche Sätze an. Zur Erklärung des Widerspruchs bestehen nur zwei Möglichkeiten: Man könnte annehmen, daß Bertier gerade die höchsten Einnahmen, nämlich die Reingewinne über 30 Livres, nicht im Verhältnis habe heranziehen wollen. Dieser Gedanke ist indes

---

[1]) Ob freilich die 81 Millionen taille und weniger als die Hälfte dieser Summe an Kopfsteuer einen so sehr erheblichen Teil des Reingewinns aus dem Immobilienbesitz des dritten Standes in Frankreich und dazu den Pachtungen der zwei ersten Stände ausmachen, das möchte ich dahingestellt sein lassen.

[2]) P. V. Isle-d.-F. S. 128.

[3]) Voyages en France ed. Lesage[2] 2 S. 44—48, s. den folgenden Aufsatz.

bei seinem progressiven System durchaus abzuweisen. So bleibt als einzige Erklärung die übrig, daß alle Einkommenssätze Bertiers fiktive, das wirkliche Reineinkommen, ja den Reingewinn in bar nach Abzug des Lebensunterhaltes und Verzinsung des Anlagekapitals nicht erreichende sind. Wir verstehen nunmehr die merkwürdige Erscheinung, daß bei den vorgeschriebenen ausführlichen Erklärungen der Steuerpflichtigen über ihr Vermögen die so naheliegende Frage, was sie denn aus den deklarierten Ländereien für ein Reineinkommen erzielten, gar nicht gestellt wurde (s. o. S. 78): man suchte dasselbe nicht.

Man kann also annehmen, daß die taille eine bedeutend, vielleicht um die Hälfte geringere Belastung ausmachte als die genannten Prozentsätze (45, 27 und 10 %).

Aber das Hauptverdienst des Bertierschen Systems bleibt doch, daß es eine sichere, invariable Grundlage für die Besteuerung geschaffen hatte. Der Intendant machte damit für seine Generalität zur Wirklichkeit, was das Neckersche Edikt vom Jahre 1780 (Festlegung der taille) zu erreichen beabsichtigte: daß nämlich die taille nicht mehr schwanken und insbesondere erhöht werden sollte. In Zukunft wußte ein jeder, der ein Grundstück kaufen wollte, genau, wie viel taille er zu zahlen haben würde; er konnte diese Steuer zu den Produktionskosten schlagen und so sein Anlagekapital nach der zu erzielenden Rente abmessen oder aber nur vorauszusehende Folgen tragen. Der Vorteil, den die Landwirtschaft der Provinz aus diesen Dingen zog, muß sehr groß gewesen sein, besonders durch die Klarheit, die geschaffen wurde und die die Güterpreise sehr günstig beeinflußt haben muß — vermutlich sind letztere allgemein gestiegen. Leider sind wir über diese Dinge ganz mangelhaft unterrichtet. Für 1787—1789 liegen Notizen Youngs vor[1]), und auch eine allgemeine Bemerkung desselben Autors, wonach man auf die frühere Zeit schließen könnte; er sagt nämlich[2]), in der Isle-de-France seien in den letzten zehn Jahren alle Preise mit Ausnahme des des Brodes um 50 % gestiegen; hätten die Bodenpreise neben denen des Brodes eine Ausnahme gebildet, so hätte er das wahrscheinlich hervorgehoben. Indes ist dieser Schluß natürlich nicht sicher. Noch weniger darf man bei dem allgemeinen Steigen der Preise und analogen Verhältnissen in anderen Provinzen[3]) das — sehr wahrscheinliche — Steigen der Güterpreise allein auf Bertiers Steuersystem zurückführen.

---

[1]) A. a. O. vgl. S. 41 für den vor ihm bestehenden vollständigen Mangel an verläßlichen Daten.

[2]) 2 S. 272.

[3]) Vgl. den folgenden Aufsatz.

II.

Kritik des Bertierschen Systems innerhalb der Provinzial-Versammlung.

Daß das System, welches uns bisher beschäftigt hat, nicht fehlerfrei war, das zeigte die Kritik, die der Graf Crillon an ihm übte[1]).

Er begann mit der allgemeinen Bemerkung, daß die sehr verdienstvollen Arbeiten Bertiers doch noch weit von der Vollendung entfernt seien, wie der Intendant selbst zugebe. Er führte sodann von anderer Seite laut gewordene Klagen an: einige der Kommissäre[2]), hieß es, haben zu ihrer Arbeit ungenügendes Interesse oder ungenügende Kenntnisse mitgebracht, und doch habe man manchmal ihrer Ansicht mehr Glauben geschenkt, als der der „Interessenten", man habe ferner die Ländereien der einzelnen Gemeinden nicht in eine genügende Zahl von Bonitätsklassen eingeteilt; oft seien sie alle einer Bonitätsklasse zugewiesen worden und zwar oft noch dazu einer höheren, als sie verdienten. Die Richtigkeit dieser Klagen ließ der Graf dahingestellt. Man sieht, sie bezogen sich auf die Ausführung von Bertiers System.

Crillons eigene Kritik griff das Letztere an sich an. Er fand, daß die Besteuerung von Boden, der einen geringeren Ertrag als 2 Livres pro arpent abwerfe, unthunlich sei, daß also Bertiers 24. und 23. Klasse hätten steuerfrei sein müssen. Für alle anderen Böden aber fand er das progressive System ungerecht. Er operierte hauptsächlich mit einzelnen Beispielen, um Bertiers Gedanken ad absurdum zu führen: Der Besitzer eines arpent mit 20 Livres Ertrag ist (etwas mehr als) doppelt so reich als der Besitzer eines arpent mit 10 Livres Ertrag; aber daß er 4mal so viel zahlen solle als jener (scil. 20 × 4 Sous = 4 Livres gegen 10 × 2 Sous = 1 Livre) — das sei doch erstaunlich. Das, meint der Graf, beruhe mehr auf einer moralischen Berechnung, sei eine Besteuerung des Ueberflusses, statt des richtigen Prinzips der Besteuerung der Bürger im Verhältnis zu ihrer Steuerfähigkeit (faculté). Wenigstens — und hier hat Crillon zweifellos Recht — hätte dann die Zahl der arpents, die jeder besitze, mit in die Berechnung gezogen werden müssen. Wer 8 arpents Wiesen zu 15 Livres Ertrag, also 120 Livres Einkommen besitzt, ist zweifellos reicher, als der Besitzer eines arpent mit 60 Livres Ertrag, und doch

[1]) In derselben Denkschrift S. 127—130.

[2]) S. o. S. 77 f.

bezahlte nach Vertiers System der Erstere 6 Livres (8 × 15 Sous), der Letztere 12 Livres (1 × 12 Livres). — Ein weiteres Beispiel traf einen unzweifelhaften, wenn auch nicht übermäßig bedeutenden Mangel: Mühlen sollten nach dem Satze der Ländereien der Gemeinden, in denen sie lägen, eingeschätzt werden. Demnach würde von zwei Mühlen, die beide 600 Livres Pacht einbrächten, eine etwa in Vézelay 30 Livres, dagegen eine in Meaux 120 Livres taille zahlen.

Man merkt es Crillon, der wie alle oder fast alle Mitglieder der Provinzialversammlungen sich der neugewonnenen Thätigkeit mit großem Eifer und lebhaftem Interesse hingab, mehrfach an, daß er enttäuscht war, nicht schlimmere Mißstände, die Steuer nicht drückender gefunden zu haben. Er entschuldigt sich fast der assemblée gegenüber in dem Sinne und weist mehrfach darauf hin — ganz überflüssigerweise, da es doch aus seiner Denkschrift an jeder Stelle so deutlich zu ersehen war und an Stellen, wo die Bemerkung gar nicht hingehörte [1]), — daß man nicht vergessen dürfe, daß zur taille noch die accessoires und die capitation hinzuträten.

III.

Die Anordnungen, zu denen die Beratungen der Provinzial-Versammlung führten.

Sie finden sich zum Teil in derselben Denkschrift Crillons, zum Teil in späteren Aktenstücken.

Erinnern wir uns, daß einer der Hauptzwecke bei Schaffung der Provinzialversammlungen die nach Grundsätzen der Selbstverwaltung vorzunehmende Verteilung der Steuern war. Die assemblée provinciale sollte die Verteilung der Gesamtsumme der auf die Provinz entfallenden taille auf die Unterverwaltungsbezirke vornehmen (statt wie bisher das Conseil des Königs auf Vorschlag des Intendanten, s. o. S. 75), die assemblée de département, wie man in der Isle-de-France sich ausdrückte, auf die einzelnen Gemeinden (statt, wie bisher, die Intendanten in Gegenwart der Beamten der élection, s. o. S. 76). Daß diese Neuerungen nunmehr eintreten würden, war selbstverständlich, Crillon hob es aber noch ausdrücklich hervor [2]). Die Verteilung innerhalb der Gemeinde sollten die assemblées municipales vornehmen. Nun lagen aber durch Vertiers Bemühungen mit den Bewohnern der

---

[1]) Z. B. S. 105 u. 132.
[2]) S. 104 u. 105.

Gemeinden, wenn auch natürlich nicht in den erst 1787 geschaffenen [1]) assemblées municipales, fertiggestellte Steuerlisten für jede Gemeinde vor. Die Frage war, ob man diese ohne weiteres verwerfen, als Vorarbeiten benützen oder durchaus gelten lassen würde. Das Entscheidende wurde: man wählte, wie nun noch kurz geschildert werden soll, den Mittelweg — man ließ sie nachprüfen.

Crillon schlug entsprechend seiner oben ausgeführten Kritik vor, daß Reingewinne unter 40 Sous (2 Livres) steuerfrei sein sollten, sodaß die unterste Stufe für Getreideland bei 40 Sous + 25 Sous = 3 Livres 5 Sous anfangen sollte. Er sei nicht abgeneigt zu glauben, sagte er, daß bei einer gleichmäßigen Besteuerung aller Reingewinne (abzüglich von 40 Sous bei jedem) zu 2 Sous pro Livre taille réelle die Steuersumme der Provinz aufkommen würde. Was dieser Satz an Zahlungen bedeute, illustrierte er durch die öfters citierte Tabelle [2]), wobei er allerdings vergaß, die 40 Sous pro arpent Reingewinn abzuziehen, und wobei er es sich nicht versagen konnte, die vingtièmes, die doch seine Denkschrift gar nichts angingen — es wurde über dieselben ausführlich genug gesondert gehandelt — hinzuzufügen, beides, um nur die Größe der Lasten noch ansehnlicher zu machen.

Crillon betonte, daß das vorgeschlagene System (Abzug von 40 Sous von jedem Reingewinn) von selbst zur relativen Begünstigung der kleineren Reingewinne führe, sodaß er sich also doch dem progressiven System etwas nähere.

Zuletzt empfahl er dringend, nur nach reifer Prüfung irgend etwas zu ändern und im jetzigen Augenblick alles gänzlich beim Alten zu lassen.

Mit diesem überaus vernünftigen Ratschlag drang der Graf durch: am 17. Dezember hielten die Kommissäre des „bureau des impositions“ [3]) eine Ansprache [4]), in der sie referierend darlegten, daß die Provinzialversammlung erklärt habe, vor genauem Einzelstudium sich über Crillons Vorschlag nicht schlüssig machen zu können, und erst nach vertieften Beratschlagungen irgend etwas ändern zu wollen. Demgemäß hieß es in der Instruktion an den dauernden Ausschuß (commission intermédiaire)

---

[1]) In den ländlichen Gemeinden wurden sie (fast?) überall neu geschaffen, in den Städten bestanden noch solche Versammlungen. Ueber die in jeder Hinsicht abweichenden Verhältnisse des Elsaß s. Ludwig, Reichsstände im Elsaß S. 104 f.

[2]) Anhang.

[3]) Man hatte die Provinzialversammlungen behufs praktischer Arbeit in (meist) fünf Bureaux, wir würden sagen Kommissionen, jedes mit einem besonderen Gegenstand der Bearbeitung (z. B. travaux publics) eingeteilt.

[4]) P. V. Isle-d.-F. S. 388.

der Provinzialversammlung, die der Graf Crillon verfaßt hatte und am 19. Dezember verlas, und welche die Versammlung einstimmig annahm[1]), nur, zur Verfertigung der Rolle der taille solle der Ausschuß sich der commissaires aux impositions oder anderer besonders dazu bestimmter Personen bedienen; dieses bedeutete keine Aenderung gegen das Bertiersche System. Dem Ausschuß wurde die Ermächtigung erteilt, diejenigen Kommissäre, die gegen alles Erwarten sich nicht bewähren sollten, zu entlassen und durch andere zu ersetzen.

In einer in derselben Sitzung angenommenen Instruktion desselben Verfassers an die assemblées de département[2]) wurden zunächst die Gründe auseinandergesetzt, warum man die commissaires aux impositions beibehalte (es war hauptsächlich, weil man ihre Sachkenntnis nicht entbehren wollte), sodann hieß es, da Klagen gegen die bestehenden Einschätzungen und Einteilungen eingelaufen seien, da ferner die Versammlung zwar wahrscheinlich in der Zukunft die progressiven Steuersätze ändern wollte, aber fürs erste noch nicht, so sollten die assemblées de département die bestehenden Einschätzungen und Einteilungen nachprüfen, und demgemäß bestätigen oder ändern lassen[3]). Sollte es hierbei nötig werden, einige einzelne Gemeinden höher als bisher einzuschätzen, so sollte diesen erklärt werden, es geschehe dieser notwendige Schritt nur, um andere zu entlasten. (Hier findet sich der Entwurf einer Rede an die Gemeinden, der etwas an den Dilettantismus erinnert, der in einigen Provinzialversammlungen, wie ja durchaus zu erwarten war, sich breit machte, von dem aber in den Arbeiten unserer vorsichtigen und gar nicht phrasenhaften Versammlung wenig zu merken ist.) Dann aber folgte die Bestimmung, die die vorliegende Instruktion und die oben erwähnte erst in Einklang mit den Wünschen des Königs bringen sollte: nicht der commissaire aux impositions, sondern die assemblée municipale sollte jene Nachprüfung vornehmen und demgemäß die Steuerrolle verfertigen, und jener nur eine gewisse Aufsicht üben. Immerhin bedeutete seine Beibehaltung einen eigenen Gedanken und erscheint durchaus berechtigt.

Die Provinzialversammlung erklärte schließlich, entweder selbst oder durch ihren dauernden Ausschuß eine genaue Einsicht in die Steuerrolle jeder einzelnen Gemeinde nehmen zu wollen.

Das vorsichtige, maßvolle Vorgehen der Versammlung ersparte der Provinz sicher erneute heftige Schwankungen in allen durch die Steuern beeinflußbaren Verhältnissen; eine gewisse Unruhe wird es aber doch

---

[1]) P. V. Isle-d.-F. S. 412 ff. [2]) Ebd. S. 419 ff.

[3]) Die Provinzialversammlung versprach zu dem Behufe noch eine besondere Instruktion zu erlassen.

zweifellos erzeugt haben. Näheres ist darüber meines Wissens nicht bekannt. Leider ist in den im vorigen Aufsatz behandelten Cahiers nicht eine vertrauenswürdige[1]) hierher gehörige Stelle zu finden.

Um zum Schlusse noch einmal auf diesen Aufsatz zurückzukommen, so ist hoffentlich aus den obigen Seiten hervorgegangen, wie verkehrt es ist, bei dem Studium der französischen Steuern am Vorabend der Revolution, für welches so vortreffliches Material vorliegt, sich auf die dürftigen und trüben Quellen zu verlassen, die wir in den Cahiers sehen mußten.

Anhang.

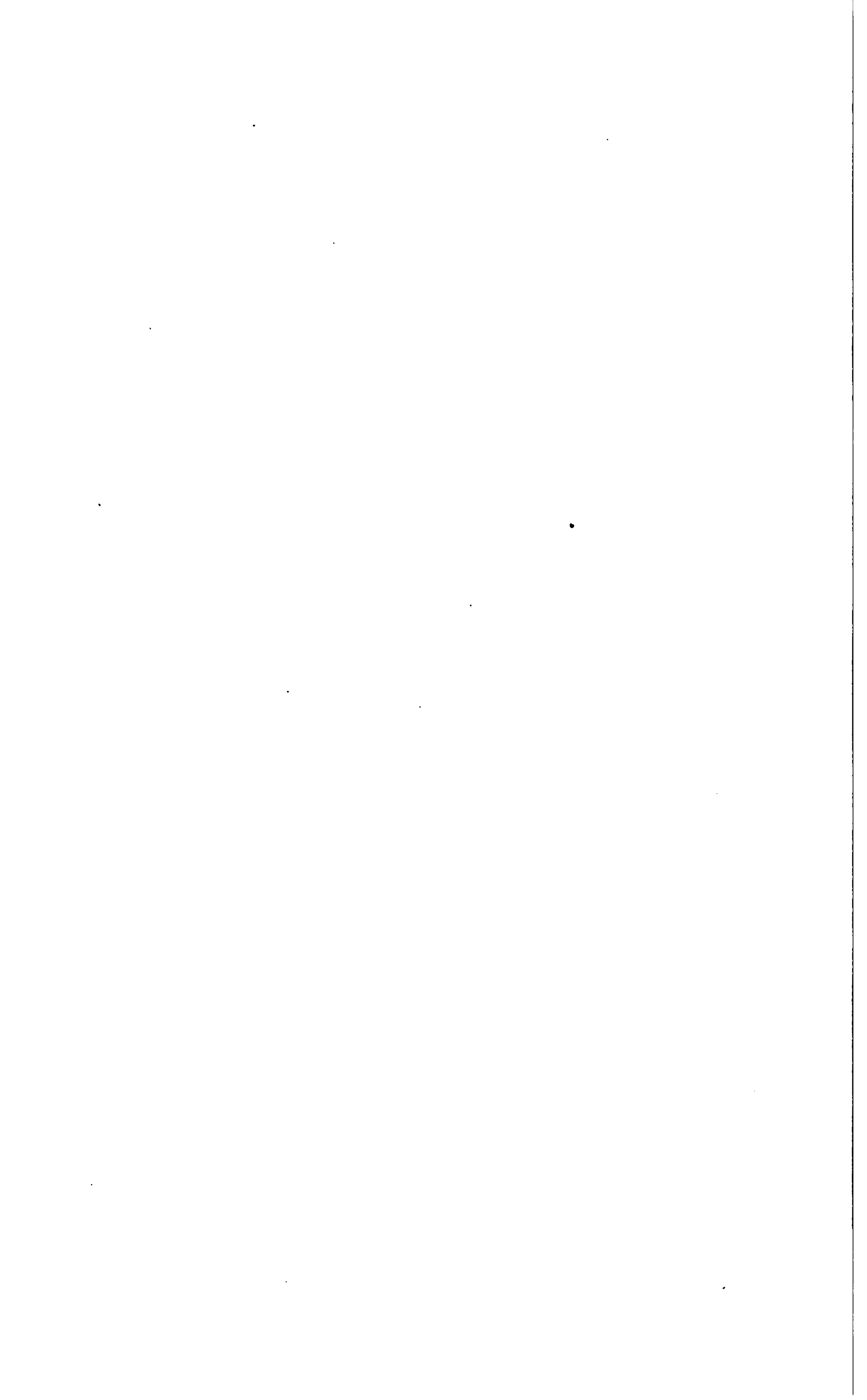
Le Propriétaire dont il est question dans l'exemple supposé aurait à payer:	Dans l'élection de Paris.			Dans les autres élections de la généralité.		
	l.	s.	d.	l.	s.	d.
Taille réelle.						
Pour la maison estimée 40 l. de revenu	2	—	—	1	—	—
Pour ses 20 arpents de terre à 10 l., qui font 200 l. de revenu, au taux de 2 s. pour l. . .	20	—	—	20	—	—
Taille personelle.						
Pour la propriété de sa maison, un quart déduit . . . . . . 30 l. / Pour la propriété de ses 20 arpents de terre, sans déduction 200 l. } 230 l. à 1 s. pour l. . .	11	10	—	11	10	—
Industrie au dixième de la taille réelle	2	4	—	2	2	—
Total de la taille	35	14	—	34	12	—
Accessoires de la taille à 10 s. pour livre . . .	17	17	—	17	6	—
Capitation à 12 s. pour l.	21	8		20	15	3
Total de la taille et accessoires .	74	19	6	72	13	3
Deux vingtièmes sur 240 l., que la déduction du douzième réduit à 220 l. . . 22 l. — s. / Quatre sous pour l. du 1er vingtième 2 l. 4 s.	24	4	—	24	4	—
Total général	99	3	6	96	17	3

[1]) Wohl finden sich einzelne Stellen, die sich gegen den neuen Einschätzungsmodus beschweren, vgl. oben S. 39 u. 41. Aber wann hätte eine gerechte Steuerverteilung nicht einzelne Klagen — von Leuten natürlich in erster Linie, die früher zu wenig zahlten — hervorgerufen? Chassin a. a. O. S. 467 druckt diese Klagen natürlich mit Behagen ab, als ob sie berechtigt sein müßten.

III.

Arthur Youngs Reisen in Frankreich

in den Jahren 1787, 1788 und 1789/90.



Es ist wenigen Büchern beschieden gewesen, so vielfach zugleich von den Männern der Erkenntnis und den Männern der Praxis gebraucht zu werden, wie das Hauptwerk A. Youngs. Kein Historiker, der sich über die wirtschaftlichen Zustände des Ancien Régime orientieren will, geht an ihm vorüber; kein französischer Agrargesetzgeber vernachlässigt seine Beobachtungen und seine grundsätzlichen Auseinandersetzungen; frühzeitig wurden seine Vorschriften von Landwirten angewandt; ein Satz aus ihm ist wörtlich in die offiziellen historischen Katechismen der französischen Schulen übergegangen; öfters wurde er im Parlament der dritten Republik citiert.

Ist die hohe Wertschätzung, die er genießt, berechtigt, oder inwieweit ist sie berechtigt? Zur Beantwortung dieser Frage soll das Folgende einige Beiträge liefern.

I.

Young als Beobachter von Thatsachen.

Youngs Reisen wurden unternommen mit der ausgesprochenen Hauptabsicht, die französische Landwirtschaft zu studieren. Sein Werk zerfällt in zwei Teile, von denen der erste, kürzere, das Tagebuch seiner Reise enthält, der zweite 22 zusammenfassende Aufsätze über verschiedene, hauptsächlich die französische Landwirtschaft betreffende Gegenstände[1]).

[1]) In Folge der Bemühungen meines Freundes E. B. Shepherd im Brit. Museum ist es mir möglich, die Verwirrung, die in der Bibliographie unseres Werkes durch die jüngsten französischen und englischen Herausgeber angerichtet wurde, zu beseitigen (Uebersetzungen erschienen hier z. B. vor dem Original), allerdings nicht ohne auf eine neue Schwierigkeit hinzuweisen. Die erste Auflage des ganzen Werkes (Bd. I Tagebuch, Bd. II, 22 Aufsätze), erschien im Jahre 1792; die zweite 1794. Die französische Uebersetzung von F. Soulès in 3 Bden., Paris 1793, mit Auslassung der zwei letzten Aufsätze, die deutsche Uebersetzung von Zimmermann Bd. I Berlin 1793, Bd. II 1794. Schwierigkeiten verursacht ein seit 1794 auftretender zweiter 2. Bd.; er enthält 11 Auf-

Von den letzteren enthalten Nr. II—XV hauptsächlich eigene Beobachtungen und Aufzeichnungen, auch XIX noch eine ganze Reihe solcher; Nr. I, XVI—XVIII, XX—XXII beruhen dagegen größtenteils auf fremden Büchern und Statistiken; in allen nehmen nationalökonomische Erörterungen einen breiten Raum ein. Während sich nun die französischen Forscher Lavergne[1]) und der Herausgeber Lesage von ihrem das historische noch überwiegenden praktischen Interesse aus hauptsächlich mit seinen allgemeinen Lehren und Ratschlägen beschäftigen, nicht ohne ihn — dies trifft besonders für Lesage zu — ex eventu zu kritisieren und in mehrfacher Beziehung ad absurdum zu führen, ist es für uns ohne weiteres klar, daß der Historiker sich hauptsächlich an die thatsächlichen Angaben zu halten hat.

Was Young — mehr im allgemeinen — von Lesage vorgeworfen wird, geht weit über das Ziel hinaus. Wenn er überall „Verachtung für die Dinge des Kontinents" [2]) zeigen soll — er, der in den Augen jedes Unbefangenen für fast ganz frei von nationalem Vorurteil gelten muß, auch darin ganz Sohn seiner Zeit, der in jeder Hinsicht und z. B. gerade in den Dingen der Sitte und Lebensart, in denen der Tadel des eigenen Volkes am schwersten fällt, seinen Landsleuten manchen Hieb versetzt und die Franzosen ihnen als Beispiel gegenüberstellt[3]), — so kann man diesen Vorwurf nur daraus erklären, daß die Franzosen eben nicht besonders fähig sind, Kritik von Ausländern zu ertragen. Es ist ferner, wie unten gezeigt werden soll, ungerecht, Young „Verachtung für die bescheidensten Formen des Eigentums" vorzuwerfen. Es ist sehr vorschnell, ihm nachzusagen[4]), seine spätere ablehnende Hal-

sätze über die wirtschaftlichen Zustände Frankreichs, dazu Notizen über Italien und Spanien, die sich alle in dem anderen Werke nicht finden, mit Ausnahme des ersten Aufsatzes „Vines", der in der ersten Auflage der „Reisen" sich fand, in der zweiten aber nicht mehr. Dieser Aufsatz hat die Nr. X; wo I—IX sich etwa finden könnten, davon fehlt jede Spur. Vermutungen über diesen Band sind zu unsicher, um hier Platz zu finden. Die zugänglichsten Ausgaben sind die französische von Lesage (2 Bde., Paris 1883 in 2. Aufl.) und die englische von Miß Betham-Edwards (Bohns Library 1892), welche indes nur das Tagebuch und zwei der Aufsätze enthält. Ich citiere den zweiten Teil nach Lesage.

[1]) In seiner Economie rurale de la France, Paris 1877, 3. Aufl.

[2]) „Dédain pour les choses du continent" Lesage S. XXII.

[3]) S. z. 23. August, 16. September, 19. Oktober 1787, 27. September 1788, 18. Januar 1790. 2 S. 250 u. v. a. St. Eine Familie nahm am 8. November 1787 ein Schiff, um nach England zurückzukehren; außer ihren eigenen Mitgliedern ließ sie niemand darauf. „Ich fragte nicht einmal, welcher Nation diese Familie angehörte", sagt Young.

[4]) Lesage S. XVIII.

tung gegen die Revolution sei auf seine Anstellung als Sekretär des neugegründeten board of agriculture und infolgedessen eingetretene pekuniär vorzügliche Stellung zurückzuführen — als ob er, der Grundbesitzer war, obgleich er sich „Farmer" zu nennen affektierte, je zu den Unterdrückten gehört hätte — solange die andere so nahe liegende Erklärung vorhanden ist, daß der unendlich mäßig denkende Mann, den jedes Blutvergießen mit Grauen erfüllte, von den Greueln der Revolution abgestoßen wurde [1]). Auch darf ihm nicht „vorschnelle Verallgemeinerung" vorgeworfen werden wegen des aus zahlreichen einzelnen Beobachtungen gewonnenen Resultats, „die Fabrikdistrikte Frankreichs und Englands sind die am schlechtesten bebauten" [2]). Mit dem blühenden Zustande des Ackerbaus von Lancaster in diesem Jahrhundert kann man Young nicht entkräften, wie Lesage a. a. O. es thun will: inzwischen war die Hausindustrie geschwunden und die Arbeitsteilung zwischen der landwirtschaftlichen und der Arbeiter-Bevölkerung wieder eine vollständige geworden, und für solche Verhältnisse sollte Youngs Beobachtung nicht gelten. Er sagt [3]) ausdrücklich: „Norwich macht eine Ausnahme, indem es der einzige Fabrikdistrikt des Königreiches ist, der vollendet bebaut ist: man muß dies dem Umstande zuschreiben, daß die Industrie sich gänzlich auf die Stadt beschränkt und sich (mit Ausnahme der Spinnerei) nur wenig auf das Land erstreckt, was unsere vorstehenden Bemerkungen also völlig bestätigt."

Wenden wir uns jetzt von dieser kurzen Kritik seiner Kritiker zu Youngs Aufzeichnungen selbst, so finden wir in diesen eine historische Quelle allerersten Ranges, die uns um so unschätzbarer sein muß, weil alle Franzosen der Zeit, die sich mit ähnlichen Dingen beschäftigen, durch einen blinden Haß des herrschenden régime unfähig gemacht werden, klar zu sehen und wahrheitsgetreu zu berichten. Young ist frei von nationalem Vorurteil, er verfügt über eine reiche Bildung und große Belesenheit; zu Beobachtungen auf Reisen und Aufzeichnung derselben war er durch seine berühmt gewordenen „Touren" durch den Süden Englands und durch Wales, durch den Norden Englands, den Osten Englands und durch Irland (1768—1778) einzigartig geschult; durch große Wahrhaftigkeit ausgezeichnet, deren Beweise uns auf Schritt und Tritt entgegentreten; vor allem von unermüdlichem Eifer beseelt. An der glänzenden Tafel von Herzögen, wie in den Arbeitsstuben berühmter Gelehrter, in den Sitzungssälen der zahlreichen Ackerbau-Gesell-

---

[1]) John Morley (Burke S. 162) trifft das Richtige: „Young . . became panic-stricken.

[2]) 2 S. 387.

[3]) Ebd. S. 385.

schaften (sociétés d'agriculture), wie in den Bureaux der bedeutendsten Fabrikanten, bei Großgrundbesitzer, Bauer und Pächter, bei Offizieren und reisenden Kaufleuten, bei Händlern, Arbeitern und zufällig auf der Straße getroffenen Wanderern, erkundigte er sich über alle Dinge, die sein Interesse erweckten, und registrierte alles, was er da vernahm, gewissenhaft. Manche beschwerliche Meile hat er abseits von seinem Wege gemacht, um etwa Versuche und Verbesserungen auf irgend einem Gute, von denen er gelesen, zu besichtigen oder um einen ihm dem Namen nach bekannten Fachmann zu besuchen. Er hatte sich von seinen zahlreichen, zum Teil den höchsten Kreisen angehörigen Freunden viele Empfehlungen geben lassen, sodaß ihm Sehenswertes kaum entgangen ist. Zu den Vorzügen gehört auch unzweifelhaft seine begeistert gesammelte praktisch-landwirtschaftliche Erfahrung, die damit verbundene Feindschaft gegen die Theorie[1]) und die Freiheit vom „System-Geist", — Eigenschaften, die freilich auch bei ihm ihre Grenze haben (s. III). Weiter kommt hinzu die Schärfe und der gesunde politische Blick des Engländers, der sein Leben lang mit regem Interesse der in der Oeffentlichkeit geführten Politik seines Landes gefolgt ist, und der sich besonders in den hervorragenden gleichzeitigen Aufzeichnungen über die ersten Ereignisse der Revolution zeigt.

Es ist denn auch, trotz des ungeheuren Kontrollmaterials in sehr wenigen Fällen gelungen, die Einzelheiten, die Young uns überliefert, zu berichtigen. So ist es z. B. falsch, wie schon der erste deutsche Uebersetzer, Zimmermann, hervorhob, daß es in Paris keine Tragstühle gäbe[2]), wenigstens wenn man zu denselben die „brouettes", Handkarren, rechnen will. Bei der Schreibweise französischer Ortsnamen erwarte man bei Young keine philologische Akribie. Einige seiner lateinischen botanischen Bezeichnungen sind unverständlich[3]). Diese wenigen Kleinigkeiten[4]) können nicht verhindern, daß wir seine Auf-

---

[1]) Er verleiht ihr an zahlreichen Stellen Ausdruck; z. B. Vorwort (zweimal), 3. 11. September, 19. 25. Oktober 1787, 11. Oktober 1788, 11. 12. 27. Juni, 20. Juli, 17. September 1789. 2 S. 208, 258, 400ff., 403f., 463, 472 und in anderen seiner Schriften. Charakteristisch ist sein Bekenntnis (17. September 1789): „Wenn ich die schändlichen Räubereien und Ungeheuerlichkeiten sehe, welche die französischen Bauern begehen, oder von ihnen höre, so verabscheue ich die demokratischen Grundsätze; wenn ich die unbebauten Strecken Sardiniens sehe oder von ihnen höre, hasse ich die aristokratischen." Besonders schlecht kommen die Physiokraten mit ihrem „physiocratical rubbish" und ihrem „mystischen Jargon" und die sociétés d'agriculture mit ihren vielen Denkschriften weg.

[2]) 25. Oktober 1787.

[3]) 14. Juni, 10. September 1789.

[4]) Dazu etwa noch 14. Juli 1789, Anm. der engl. Ausg. 1892.

zeichnungen für überaus wertvoll halten, daß wir seine einzelnen Beobachtungen bis auf weiteres ruhig hinnehmen können und daß wir lebhaft bedauern, daß Young, wie er uns mitteilt, einen großen Teil derselben vor dem Druck gestrichen hat, weil er fürchtete, sein Werk dürfte sonst zu umfangreich werden[1]).

Welches Bild gewinnen wir nun aus seinem Tagebuch und den in den Aufsätzen verwandten eigenen Beobachtungen von den französischen Zuständen?

Das Bild, welches Young uns entwirft, zeigt neben viel hellem Licht viel dunkeln Schatten — es mag sein, daß letzterer vorwiegt[2]). Neben überaus großer Blüte, die sich hauptsächlich in den Städten zeigte, in Handel und Industrie, aber auch an vielen Stellen auf dem Lande, vor allem auch in großartigen öffentlichen Arbeiten, in fast durchweg unvergleichlichen Chausseen[3]) und Kanälen und in blühender Flußschiffahrt[4]) sich kundgab — sehr viel Elend und Armut auf dem Lande, Unreinlichkeit und Unwissenheit, Stumpfsinn und mangelnde Betriebsamkeit. Auf der einen Seite finden wir Stellen, wie die folgende: Young bemerkt über das Ueberschreiten der französischen Grenze von Spanien aus[5]): „Ohne durch eine Stadt, eine Barriere oder nur eine Mauer zu gehen, betritt man eine neue Welt. Von den natürlichen erbärmlichen Wegen Kataloniens tritt man sofort auf eine herrliche Ueberführung, die erbaut ist mit all der Pracht, welche die französischen Chausseen auszeichnet. Statt der Betten von Sturzbächen findet man gut gebaute Brücken; wir verließen ein wildes, ödes und armes Land und fanden uns inmitten von Kultur[6]) und Aufschwung. Jeder andere Umstand redete dieselbe Sprache“ ꝛc. Young entwirft Bilder von unvergleichlich blühenden Strecken, wo der kleine Bauer in neuem Hause inmitten seines gartenartig bebauten Feldes sitzt, von anderen, wo jeder das berühmte „Huhn im Topfe“ hat, von ländlicher Fröhlichkeit und Freundlichkeit bei der Ernte. So gesellt sich Young zu den Zeugen von großer Blüte Frankreichs unter Ludwig XVI.[7]), die

---

[1]) S. indes S. 93 Anm.

[2]) Es bedarf kaum der Erwähnung, daß (außer von dem wirklich objektiv angelegten Lavergne) fast nur die „dunkeln“ Stellen citiert zu werden pflegen.

[3]) S. u. S. 105 Anm. 2. [4]) 2 S. 20, 65. [5]) 21. Juli 1787.

[6]) „Cultivation“; ob „Bebauung“ oder „Kultur“ im allgemeinen Sinne gemeint ist, möchte ich nicht entscheiden.

[7]) Momente der Blüte wird der Leser hervorgehoben finden außer in anderen Schriften Youngs u. v. a. Stellen: 30. Mai, 9. 10. 12. 13. 17. Juni, 24. 25. 29. Juli, 12. 26. August 1787, 16. August, 21. September 1788, 20. Juli,

man freilich nicht unter den Franzosen suchen muß, sondern unter den Ausländern[1]), als einer der gewichtigsten.

Auf der andern Seite wird die Armut eines großen Teiles des ackerbauenden Volkes ebenso lebhaft geschildert[2]). Young ist betroffen durch das Arbeiten der Frauen auf dem Felde, durch ihr frühes Verblühen, durch die vielen Häuser ohne Glasscheiben, die er im Süden fand, durch das sehr verbreitete Barfußgehen. Ueber den mangelnden Verkehr auf den Landstraßen kann er nicht genug sagen. Ein ungünstiges Moment aber wird weitaus am meisten hervorgehoben: die sehr schlechte, oft unsinnige Technik des Ackerbaus. Ausgenommen werden hiervon allerdings dann wieder die Distrikte mit dem besten Boden, alles Weinland und der ganze Süden, wo Mais gebaut werden kann, dessen Gedeihen es aus mehreren Gründen auch dem unwissenden Landwirt ermöglicht, erfolgreich zu wirtschaften.

Eine Reihe seiner Beobachtungen verdient besondere Beachtung. Es sind diejenigen über die Preise und das starke Steigen derselben[3]). Young konstatiert dasselbe für die letzten 10—20 Jahre auf allen Gebieten[4]), besonders aber für die landwirtschaftlichen Produkte mit Ausnahme des Brodkorns[5]). Er stützt sich dabei auf zur Feststellung der Thatsache völlig ausreichendes, wenn auch natürlich bei weitem nicht vollständiges Material. An einigen Stellen tritt die Zeit

---

28. August 1789. 2 S. 62, 302 (Weinkonsum), 349f. (Wachsen des Handels), 382 (Aufschwung des Ackerbaus seit 1750).

[1]) Es sind, außer Burke, vor allem Galiani in seinen „Dialogues sur le commerce des grains“ und Necker in verschiedenen seiner Schriften. In seinem Buch Sur l'administration de M. Necker (1791) heißt es z. B. S. 166: „Wenn ich dieses Frankreich betrachte, welches man Mühe hat wieder zu erkennen nach der Beschreibung, die davon gemacht wird, so sehe ich da eine Summe von Wohlstand (suite de prospérités), über welche sich selbst die Phantasie erstaunt.“

[2]) U. v. a. Stellen, die Momente des Elends hervorheben, seien genannt: 1. 3. 10. Juni, 4. August 1787, 9. August, 5. 21. September 1788, 12. 17. Juli 1789. 2 S. 108/9, 126, 133/34, 203, 322, 379.

[3]) Hauptsächlich 2 Kap. XIV (S. 260—274). Dieses Kapitel wird immer seinen Wert behalten neben der umfangreichen verdienstvollen Arbeit von L. Biollay, Les prix en 1790, Paris 1886.

[4]) Auszunehmen sind die durch den englischen Handelsvertrag einströmenden Artikel. Für Beobachtungen über diesen Vertrag — er wurde in Frankreich von den interessierten Kreisen teils verdammt, teils gebilligt — s. 19. 22. Mai, 26. August, 3. November 1787, 22. August 1788, 28. Dezember 1789. 2 S. 371ff.

[5]) Es lag das natürlich an der unsinnigen Beschränkung des Getreidehandels. Nach Loménie, Les Mirabeau 2 S. 32 begann dieses Steigen der Preise schon um 1750, vgl. oben S. 97 Anm. 7.

des Friedensschlusses mit England als die für den Beginn des Steigens maßgebende Epoche auf[1]); öfter aber ist dies nicht der Fall[2]). Als Beispiele seiner einschlägigen Notizen mögen einige folgen: Limousin. Limoges. Le bois que l'on vendait 50 l., il y a quinze ans, se vend 150 l. La terre a haussé beaucoup; la culture rend le double d'il y a vingt ans. Languedoc. Bagnères-de-Luchon. La mesure de terre appelée Coperade, qui, il y a quelques années, valait 12 l., est à présent de 24 à 30 l. Bayonne. Depuis dix ans, tout, même le loyer des maisons a beaucoup augmenté. Bordeaux. Même hausse extraordinaire depuis dix ans. Auch die Löhne waren gestiegen; aber meist lange nicht im Verhältnis zu den Preisen. Man sollte diese so ganz unbeachteten Umstände bei Beurteilung der Lage am Vorabend der Revolution mehr berücksichtigen. Während der erstere die Auffassung bestärkt, für die alles spricht, daß nämlich in den letzten Jahren vor der Revolution das Los der Bauern und Pächter sich gewaltig gebessert — u. v. a. auch infolge des leidenschaftlichen Interesses, das gerade die landwirtschaftliche Bevölkerung erweckte, durch heilsame Gesetzgebung einerseits und humane Praxis anderseits, so z. B. bei Erhebung der Steuern und bei zahlreichen anderen Dingen — ist der zweite ein bedeutsamer Hinweis dafür, daß die Tagelöhner und Arbeiter an dem allgemeinen Aufschwung wahrscheinlich nicht beteiligt waren.

Es sind dies einige Proben, von dem, was man aus A. Youngs Aufzeichnungen lernen kann.

II.

Die Aufsätze „über die französische Revolution" und „1792".

Das oben kurz geschilderte Bild bleibt im zweiten Teil von Youngs Arbeit nicht dasselbe. Schon die Aufsätze I—XX malen in schwärzeren Farben als die Tagebuchnotizen. Das ist indes nicht verwunderlich; schöpft der Verfasser doch da nicht nur aus seinen eigenen Beobachtungen, sondern auch reichlich aus vielen Werken französischer Autoren, nicht zum mindesten von Männern, die an der Revolution lebhaft beteiligt waren, wie z. B. Rabaud und Condorcet, vor allem auch aus den Cahiers; anderseits will er hier beweisen, warum die englischen Zustände den französischen vorzuziehen seien. Er ist hier nicht mehr der nüchterne

[1]) Z. B. 26. August 1787. 2 S. 272 (Berri).

[2]) Vgl. ein Schreiben des Marquis de Mirabeau vom Jahre 1752 (Loménie 2 S. 32), in dem er schon für dieses Jahr ein Steigen der Preise konstatiert.

Beobachter von Thatsachen; er will sie jetzt auch erklären (s. III); und wer einmal gefunden, daß allgemeine verderbliche Ursachen wirksam sind, der wird auch nur zu leicht ihre Wirkungen übertreibend darstellen.

Viel schärfer aber wird der Kontrast, wenn wir uns zu den beiden letzten Aufsätzen „über die französische Revolution" und „1792" wenden. Es wird da aus den wirtschaftlichen Zuständen Frankreichs, hauptsächlich aus der Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die Young selber auf seinen Reisen nicht genügend durchschaut habe und die er nun hauptsächlich aus den Cahiers[1]) schöpft, die Notwendigkeit der Revolution erwiesen. In dieser Beweisführung steht neben einigen richtigen Gedanken viel völlig Wertloses. Daß der Mißbrauch der „lettres de cachet" fast ganz verschwunden, giebt Young zu, er weiß aber nicht, daß die Uebel der Centralisation schon lange durch hervorragende Intendanten gemildert worden waren und daß sie durch die Gesetze des Jahres 1787 ganz beseitigt worden wären; daß die grausamen Bestimmungen des code pénal durch Nichtanwendung zum großen Teil unschädlich gemacht wurden. Neben den zweifellos für die Landwirtschaft sehr verderblichen „capitaineries" (s. Aufsatz I) figuriert hier eine lange Liste von zum Teil ganz unverständlichen „Feudalrechten", von denen höchst wahrscheinlich einige noch existierten, aber sicher nicht in größerer Zahl an demselben Ort neben einander, und von denen ebenso sicher eine Reihe — man denke nur an „baiser des mariées" —, wenn sie überhaupt je gegolten, längst erloschen waren. Die gefährlichen Tendenzen der zwei ersten Stände werden aus einzelnen Cahierstellen erwiesen und zwar zum Teil in Dingen gefunden, die auf zur damaligen Zeit allgemeinen Irrtümern beruhten, auch vom dritten Stande ganz allgemein gefordert wurden und sehr gegen das Interesse der ersten Stände verstießen, z. B. daß der Getreideexport beschränkt werde, oder in Dingen, denen wir im Gegensatz zu Young unsere Zustimmung nicht versagen können, z. B. daß das Gemeindeland nicht aufgeteilt werde (da der „seigneur" bei diesen Aufteilungen ein Drittel des Landes zu erhalten pflegte, beruhte auch diese Forderung durchaus nicht auf Selbstsucht).

Es sind das Parteiauffassungen, von denen im Tagebuch nichts zu finden ist.

Am deutlichsten aber tritt der Unterschied zwischen dem letzteren und den Revolutions-Essays hervor, wenn man folgendes vergleicht:

---

[1]) Young benützt die Cahiers im allgemeinen ganz kritiklos, obgleich er wohl einmal die Ansichten „dieser Städter" (Verfasser der Cahiers) über landwirtschaftliche Dinge zurückweist.

Während der ersten Monate der Revolution empfahl Young auf seiner Reise den Franzosen dringend die englische Verfassung, der er auch an anderen Stellen seines Buches die ganze Blüte Englands zuschreibt. Er sagte z. B. am 29. Juni 1789 zu seinem Gastgeber, dem freiheitbegeisterten Regimentskommandeur Marquis de Guerchy und dessen Gästen, die allesamt die englische Verfassung für eine wenig freie erklärten: „Nehmen Sie diese Verfassung sofort an! Das könnte durch eine Abstimmung erledigt werden; da Sie eine wirkliche und gleichmäßige Vertretung des Volkes besitzen, fällt das einzige große Bedenken gegen jene weg; in allem andern — Dingen von geringer Wichtigkeit — verbessern Sie sie, aber verbessern Sie sie vorsichtig! Denn sicherlich sollte eine Einrichtung mit Vorsicht berührt werden, welche vom Momente ihres Entstehens an einer großen Nation Glück verliehen hat, welche ein Volk groß gemacht hat, das die Natur bestimmt hatte, klein zu bleiben, und welche dasselbe aus dem demütigen Nachahmer jedes Nachbarn in einem einzigen Jahrhundert in einen Wettbewerber der bedeutendsten Völker verwandelt hat in allen Dingen, die das Leben verschönern, und zum Herrn der Welt in allen Dingen des Nutzens."

Was aber hören wir von der englischen Verfassung in den Revolutionsaufsätzen? Da lesen wir[1]): „Man sollte nicht einmal zugeben, daß sie (die englische Verfassung) erträglich sei"! Dort erfahren wir ferner[2]), daß (im Gegensatz zur amerikanischen) die englische Verfassung erprobt sei; „mit welchem Resultat?" ruft Young: „möge eine Schuld von 240 Millionen Sterling, — mögen sieben Kriege — mögen Bengal und Gibraltar[3]) — mögen 30 Millionen nationaler Lasten, Steuern, Gebühren, Zehnten und Monopole — möge dieses alles antworten!"

Zur Zeit seiner Reisen ist er ebenso eifrig wie Burke davon überzeugt, daß es ein Unding sei, eine Verfassung aus theoretischen Grundsätzen abzuleiten oder überhaupt eine Verfassung zu „machen". So schreibt er z. B. zum 27. Juni 1789 in sein Tagebuch, offenbar mit erzwungenem Optimismus: „Ich will mich nicht verleiten lassen, einen Augenblick zu glauben, daß die Volksvertreter je so weit ihrer Pflicht der französischen Nation, der Menschheit und ihrem eigenen Ruhm gegenüber vergessen werden, daß sie gestatten werden, daß irgend welche

---

[1]) 2 S. 446 Anm. 1. Lesage setzt diese Anm. an falsche Stelle und übersetzt sie falsch.

[2]) 2 S. 457 Anm. 2 (Ende).

[3]) Der prinzipielle Kolonialfeind und Friedensfreund läßt hier die Thatsache, daß England die genannten Besitzungen erworben, gegen die englische Verfassung sprechen.

ungeregelten und unpraktischen Ansichten, irgend welche visionären und theoretischen Systeme, irgend welche frivolen Ideen über theoretische Vollkommenheit . . . ihren Fortschritt hemmen . . . Ich will es nicht für möglich halten, daß Männer, die ewigen Ruhm nur zu ergreifen brauchen, um dies reiche Erbe würfeln werden, um dann, im Falle sie das Würfelspiel verlieren, verflucht und zu den schlimmsten und verworfensten Abenteurern gerechnet zu werden, die das Menschengeschlecht entehrt haben." Drastisch heißt es (zu demselben Tage): „um eine Verfassung zu machen, was ein neuer Ausdruck ist, den sie angenommen haben, und den sie brauchen, als ob eine Verfassung ein Pudding wäre, den man nach einem Rezept bereitet." Zwei Monate später (22. August) heißt es mit dem anmutigen Spott des 18. Jahrhunderts, von einem Abgeordneten aus Montélimart, dessen Frau Young da kennen gelernt: „Wenn er das Glück hat, in Versailles eine ebenso angenehme Dame zu finden, wie die ist, welche er in Montélimart verlassen, wird seine Sendung dahin nicht unfruchtbar bleiben, und er wird vielleicht besser beschäftigt sein, als wenn er für „die Wiedergeburt" stimmte."

Was ist in den Revolutionsaufsätzen von dieser heftigen Stellungnahme übrig geblieben? Die schüchterne Bemerkung[1]), daß doch das Experiment als Mittel der Erkenntnis ebenso notwendig in der Verfassungskunde sei, wie in der Landwirtschaft oder irgend einem andern Zweig der natürlichen Philosophie.

Der Kontrast ist so auffällig, daß man — obgleich auch sonst Widersprüche bei Young nicht fehlen — hier einen besonderen Grund annehmen muß.

Man könnte einen solchen darin finden, daß unser Reisender etwa, als er von der Absicht gehört, sein Buch ins Französische zu übersetzen, oder etwa auf einen Wink von Paris hin, als Gegengewicht gegen die Wahrheiten, die es enthielt und die er zu ehrlich gewesen zu ändern, diese zwei Aufsätze hinzugefügt habe, um seinem Buche in den maßgebenden Kreisen Eingang zu verschaffen. Indes glaube ich nicht, daß damit das Richtige getroffen wäre. Dagegen spricht schon der Umstand, daß gerade diese beiden Aufsätze von dem französischen Uebersetzer von 1793 weggelassen wurden. Daß dies nicht aus Feindschaft gegen die Revolution geschehen, dafür bürgt die Person des Uebersetzers „F. S.", es war François Soulès, dessen Begeisterung für die Revolution bekannt ist, und der im April 1795 von der Konvention

[1]) 2 S. 457 Anm. 2.

eine Gabe von 1500 Francs erhielt. Es lag vielmehr an dem die Vorteile und Nachteile der Revolution immerhin abwägenden Gehalt der beiden Aufsätze[1]); dieser erschien dem Uebersetzer bedenklicher als die in das Tagebuch verstreuten noch so bitteren Ausfälle und die ebenso verstreuten Zeugnisse zu Gunsten des Ancien Régime.

Eine andere Erklärung liegt viel näher. An vielen Stellen dieser zwei Aufsätze polemisiert Young gegen die leidenschaftlichen Gegner der Revolution in England, vor allem gegen Burke. In seinen „Reflections" hatte dieser nichts nachdrücklicher betont, als die Vortrefflichkeit der englischen Verfassung. In seinem „Brief an ein Mitglied der französischen Nationalversammlung" vom Januar 1791 hatte er zuerst die Möglichkeit angedeutet, daß ein Eingreifen fremder Mächte im Interesse des französischen Königtums geboten sein könne. So können wir in den beiden Essays Youngs politische Flugschriften sehen, die für die Revolution Stimmung machen wollten, vermutlich mit dem bei dem leidenschaftlichen Friedensfreund so wahrscheinlichen Hauptzweck gegen ein Eingreifen Englands in die französischen Verhältnisse zu wirken. Dafür spricht besonders der Hinweis auf die hohe Staatsschuld Englands, welche es ihm unmöglich mache, „Energie zu entfalten", was im Zusammenhang kaum etwas anderes als „Kriegführung" bedeuten kann[2]); dafür besonders die Nachschrift vom 26. April 1792, die Young kurz vor dem Drucke niederschrieb, nachdem er die Nachricht von der Kriegserklärung Frankreichs an Oesterreich erhalten hatte, und in welcher er u. a. für den Fall der Niederlage Frankreichs preußische Fahnen auf dem Tower und österreichische in Amsterdam wehen läßt.

Der Charakter dieser zwei Aufsätze als Gelegenheitsschrift wird am deutlichsten dann erkannt, wenn man die spätere Schrift Youngs, „Die französische Revolution ein warnendes Beispiel für andere Reiche" (deutsche Uebers. Hannover 1793) liest. Sie ist, wenigstens die Nachträge der zweiten Auflage, nach dem 10. März 1793 geschrieben[3]). Hier ist Young wieder der eifrige Bewunderer der britischen Verfassung[4]); hier ist er ganz der Anhänger Burkes[5]), ja er ist, trotz seiner prinzi-

---

[1]) Schwere Vorwürfe werden der Revolution nicht erspart. Ungern hörte man zweifellos schon damals, daß 1789 der Adel nicht weniger freiheit- und reformliebend gewesen, als der tiers. Dies geht aber schon aus einer von Young zu anderem Zwecke in dem ersten der Aufsätze zusammengestellten Zahl von Cahierstellen (2 S. 454 f.) hervor.

[2]) 2 S. 458 Anm. [3]) S. 214 (dazu 21, 45, 64).

[4]) S. 42, 76, 102 ff., 118/9, 142/3, 246.

[5]) S. 91 u. passim.

piellen Abneigung, seit dem 10. August mit der ganzen Leidenschaft, die die Schrift durchglüht und trotz der offenbar hastigen Niederschrift über seine anderen zahlreichen Werke erhebt, für den sofortigen Krieg Englands gegen die Revolution[1]).

III.

Young als Erklärer von Thatsachen.

Ein Praktiker, der das theoretische Denken so sehr verachtet, wie Young es thut, entgleist leicht, wenn er selbst sich auf dieses gefährliche Gebiet wagt. So ergeht es leider unserm Reisenden an sehr vielen Stellen, wo er sich nicht damit begnügt, Thatsachen zu beobachten, sondern wo er sie auch zu erklären und zu verbinden sucht. Den Vorwurf, daß er ein „System" besessen, darf man seinem Andenken ersparen, dagegen ist er nicht davon freizusprechen, daß er doch mit einer Reihe von zum Teil sogar spekulativ gewonnenen Obersätzen arbeitet. Einzelne von diesen, die für symptomatisch für ihn oder seine Zeit gelten können, mögen folgen.

Die erste Stelle verdient der häufig wiederkehrende ganz allgemeine Satz — man könnte ihn einen der wichtigsten Glaubenssätze des Evangeliums von der Revolution nennen —, daß in jedem Lande die Regierung[2]) an allem Schuld trage, am Guten wie am Bösen, im Kleinen wie im Großen, in wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Dingen[3]). Wir lesen z. B.: „Man nehme die Masse der Durchschnittsmenschen (in England und in Frankreich), so wird man in England mehr gesunden Menschenverstand in einer halben Stunde finden als in Frankreich in einem halben Jahre — Regierung! Wiederum — die Regierung ist alles — alles!" Ferner: „Die Schuld daran (scil. daß in der Provence keine Viehherden zu finden sind) liegt indes mehr an dem Volke als an dem Klima, und da das Volk nie Schuld hat (bis es der Herr wird), so ist also alles die Folge der Regierung." Einmal findet sich indes auch folgende, abweichende Auffassung: „Die Mehrzahl (der englischen Minister) macht sich ein Verdienst aus dem blühenden

---

[1]) S. 135/6, 196 u. bes. 251 ff.

[2]) „Government." Es liegt bei Young aber auch der Begriff „Regierungsform" darin.

[3]) S. z. B. 21. 31. Juli 1787, 5. September, 5. Oktober 1788, 30. Juni, 12. 13. 27. Juli, 6. August, 15. September 1789, 12. Januar 1790. 2 S. 50, 90, 206, 265. Aehnlichen Sinn haben auch folgende Stellen: 30. Juni, 13. September 1789. 2 S. 116/7, 137.

Zustande des Landes, zu dem sie kein Atom beigetragen haben, während im Gegenteil im allgemeinen alle Uebel, welche eine Nation bedrücken, auf Rechnung der Regierung gesetzt werden können."

Schon hieraus geht hervor — an anderen Stellen steht es ausdrücklich —: Freiheit ist es, was Young verlangt; dem Mangel an Freiheit allein schiebt er an vielen Stellen die Uebel des Ancien Régime zu. Er war sich dabei nicht bewußt, wie leicht gerade solche allgemeinen Sätze von der Allbedeutung der Regierung zu Anschauungen führen konnten, die ihm verhaßt waren. Aus solchen Obersätzen konnte neben der Forderung der Freiheit auch die Forderung der völligsten Bevormundung durch eine vollendet gute, nach den wahren Grundsätzen konstruierte Regierung abgeleitet werden.

Daß Young auch für den Freihandel und vor allem den freien Getreidehandel[1]) eingenommen war, bedarf nach dem Obigen kaum der Erwähnung.

In Bezug auf die Selbstverwaltung heißt es zum 2. Juni 1787: „Wir sind jetzt in Berri, einer Provinz, die durch eine Provinzialversammlung verwaltet wird; infolgedessen sind die Straßen gut." — Die Folgerung war voreilig, denn Young fand in ganz Frankreich die herrlichsten Straßen[2]).

Auch für ihn hatte das Wort „Natur" den Zauber, den es damals allgemein ausübte. Rückkehr zur Natur war die Losung für alle Gebiete der menschlichen Thätigkeit — auch für die Heilkunde. Er billigt den Satz, daß zwar der Unterschied zwischen einem guten Arzt und einem schlechten sehr groß sei, aber der zwischen einem guten und gar keinem sehr klein[3]).

Jeder Krieg ist ihm ein sinnloser Greuel[4]). Einmal wird allerdings der Verteidigungskrieg ausgenommen. Große Rüstungen hielt er

[1]) S. u. v. a. die Stellen im Tagebuch 1789, in denen er Neckers Getreidepolitik geißelt; ferner z. B. 2 S. 466, wo er die vollständigste Freiheit ausdrücklich verlangt und hinzufügt, nach Einführung derselben sollte jedem, der das Wort Getreide noch einmal in den Mund nähme, sein Tintenfaß in den Hals gestopft werden. — Es beruht demgemäß auf einem merkwürdigen Irrtum, wenn Young zuweilen zu den Gegnern des freien Getreidehandels gerechnet wird.

[2]) 6. 13. Juni, 23. Juli, 5. September 1787 ꝛc. Ausnahmen 16. Juni 1787, 19. September 1788; ebenso in anderen Werken.

[3]) 9. September 1787.

[4]) S. 24. Juli, 11. 16. September, 22. Oktober 1787. 2 S. 1, 141, 361 397 u. a. m. Wenn er 1793 den Krieg gegen die Revolution fordert, s. o. S. 103, so sah er diesen als unvermeidlich an (S. 255 der S. 103 genannten

bloß für eine Versuchung der Herrscher, sich in sinnlose kostbare Kriege zu stürzen. Nichts durch den Krieg Erreichbares erscheint ihm begehrenswert. Der Grund solcher Unklarheit lag freilich tiefer. Mit anderen Zeitgenossen[1]) teilt Young eine unklare Auffassung von Wesen und Zweck des Staates: „Diejenigen", sagt er[2]), „sollten als die Wohlthäter des Menschengeschlechts angesehen werden, welche am meisten die Blüte des Ganzen (public prosperity) auf der Grundlage des Glücks der Einzelnen (private happiness) aufgebaut haben." — Neben der Identificierung von Wohlstand und Glück liegt darin der Keim einer zweiten Unklarheit: zugegeben, daß das Ideal wäre die Vereinigung möglichst großer Blüte des Ganzen und möglichst großen Wohlstands der Einzelnen, so führt dieser Gesichtspunkt doch praktisch nicht weiter. Wie wenn Konflikte zwischen den beiden Zielen eintreten? Diese Frage hätte Young, wenn er sie sich gestellt hätte, zweifellos im individualistischen Sinne beantwortet. Nach ihm[3]) haben Momente der Blüte eines Landes nur „insofern einen wirklichen Wert, als sie zum Wohlbefinden und dem Gedeihen seiner (einzelnen) Einwohner beitragen. So hat z. B. die Ausdehnung (ein Moment der Blüte des Ganzen), nur den Zweck, eine Bevölkerung zu ernähren, die groß genug ist, um keine fremden Einfälle fürchten zu müssen". — Wann das erreicht sein wird, das überläßt Young dem Leser zu erraten. Ein anderes Mal[4]) heißt es: „Da die Blüte des Staates nichts ist, als die Summe der Blüte der Familien, so ist das, was dem Einzelnen nützlich ist, auch dem Staate nützlich." Aber wenige Zeilen darauf wird die Möglichkeit zugegeben, daß dasselbe, was soeben als seinem Wesen nach dem Staate nützlich erkannt worden, nämlich das dem Einzelnen Nützliche, „der Gesamtheit der nationalen Interessen schaden" könne — eine Verwirrung, die nur durch den Grundirrtum, „der Staat ist nur die Summe der Individuen, die ihn bilden", erklärt werden kann.

Kaum näheres Interesse beanspruchen die Auseinandersetzungen Youngs über die alleinige Zweckmäßigkeit der indirekten Steuern[5]).

Sehr viel thut sich Young zu gute auf die Ansicht, daß eine zahlreiche Bevölkerung an sich nicht ein Gut für ein Land sei[6]). Er will als Erster diese Ansicht in seiner „Reise im Norden Englands"

Schrift: „es ist nicht die Frage, ob wir Krieg oder Frieden haben wollen, sondern nur, ob wir im Jahre 1793 oder im Jahre 1796 Krieg haben sollen").

[1]) Z. B. Necker, von dem er hierin wahrscheinlich abhängig ist. S. den folgenden Aufsatz S. 125 f.

[2]) 8. November 1787. [3]) 2 S. 1. [4]) 2 S. 377.

[5]) 2 Kap. XX. [6]) 2 S. 321.

(1769) ausgesprochen haben. Nachdem er sie dann in einem andern Werke (der „Politischen Arithmetik“ 1774) wiederholt, habe ein Genius höheren Ranges, Sir James Steuart[1]), mit Meisterhand die Prinzipien der Bevölkerungslehre dargelegt. An vielen Stellen unseres Werkes[2]) ist die Ansicht ausgesprochen, Frankreich sei übervölkert. Young beachtete nicht, daß trotz der Begünstigung der Ehe[3]) und hoher Kinderzahl[4]) schon die Tendenzen existierten, die ihm sehr erwünscht vorgekommen wären, an denen aber das heutige Frankreich so schwer leidet[5]).

Die schlimmsten Widersprüche finden sich, wo Young versucht, das Grundübel zu finden, an dem die französische Volkswirtschaft leide. Neben dem erwähnten obersten Grund („die Regierung“) werden da genannt bald die Uebervölkerung[6]), bald wieder die schlechte Technik der Landwirtschaft[7]), wegen der zu wenig produziert werde. Die im allgemeinen schlechte Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung ihrerseits hat — nach den verschiedenen Kapiteln — nicht weniger als fünf letzte Gründe: die schlechte Technik, von der es absurd wäre zu behaupten, heißt es einmal[8]), daß sie unter der alten Regierung und der Feudalität nicht hätte verbessert werden können (die Hauptvorwürfe, die dieser Technik gemacht werden, sind eine unsinnige veraltete Wechselwirtschaft und die Verkennung des entscheidenden Wertes des Mistes); die zu große Zersplitterung des Grundbesitzes; die hohen Steuern, die die Früchte der Verbesserung dem Besitzer entziehen; die Kolonialpolitik, welche das Kapital von der Landwirtschaft ablenke; schließlich der beschränkte Kornhandel. Gewiß alles sehr beherzigenswerte Momente! Aber — auch abgesehen davon, daß man über mehrere streiten kann — versucht Young doch, zu viel zu beweisen, wenn er in allen „letzte Gründe“

[1]) Dessen „Principles“ indessen schon 1767 erschienen — also vor Youngs „Reise im Norden Englands“.

[2]) 2 S. 188, 210, 213, 216f., 224f., 271, 274, 321, 326.

[3]) S. Tucker bei Daire 3 S. 333.

[4]) Die Young übrigens kennt; s. 2 S. 316.

[5]) Ich will dahingestellt sein lassen, ob man als Anzeichen dafür rechnen darf, daß nach dem Bericht des von der Nationalversammlung eingesetzten Comité de mendicité, jede Familie in Frankreich im Durchschnitt drei Kinder habe. Sicher spricht dafür, daß z. B. in mehreren Städten von Lyonnais im Durchschnitt unter drei Kinder auf die Familie kamen, ja in einigen Städten der Normandie unter zwei (s. Young 2 S. 313f.; er benützt hier eine Arbeit von Messance vom Jahre 1766). Necker berichtet, Admin. 1 S. 216: „l'on apperçoit déjà les indices d'un coupable relâchement“ (nämlich in dem „Eifer, Vater zu werden“ auf dem Lande).

[6]) 2 S. 326.

[7]) 2 Kap. IV u. v. a. Stellen.

[8]) 2 S. 126.

sieht. Er ist an seinem Schreibtisch eben nicht besser, als die meisten Franzosen seiner Zeit, denen stets das gerade behandelte Thema das wichtigste, das gerade bekämpfte Uebel das drückendste ist. Fragen wir, mit welchem der fünf Momente das wichtigste berührt wird, so ist es vermutlich die Beschränkung des Getreidehandels: hätte die größere Ernte auch immer den größeren Gewinn versprochen, so wäre zweifellos genügendes Kapital zugeströmt, und so hätte sich ebenso sicher die Technik gehoben[1]).

Widersprüche schließlich finden sich in einigen und leider gerade sehr wichtigen Statistiken. $^7/_8$ des französischen Grund und Bodens sollen von Métayers bebaut werden[2]), $^1/_6$—$^1/_7$ von Geldpächtern, $^1/_3$, nach einer anderen Angabe[3]) sogar $^1/_2$—$^2/_3$ von kleinen Eigentümern. So kommt man statt auf 1 mindestens auf $1^1/_3$, nimmt man aber die höchsten Zahlen, auf beinahe $1^3/_4$. Der Fehler liegt zweifellos in der viel zu hohen Einschätzung der Métayers.

Eine Frage soll noch berührt werden: Haben Youngs, wie wir sahen, trotz seiner Theorieverachtung starken theoretischen Ueberzeugungen nicht auf seinen Blick für Thatsachen trübend eingewirkt?[4])

Youngs Werk ist eine Hauptquelle für die Thatsache, daß es in dem vorrevolutionären Frankreich eine sehr große Zahl kleiner bäuerlicher Eigentümer gab[5]). Er fand ihre Lage im allgemeinen schlecht und spricht sich infolgedessen gegen das kleine bäuerliche Eigentum aus. Man könnte nun annehmen, daß er von vornherein überzeugt von der Verderblichkeit dieser Einrichtung — Lesage wirft ihm thatsächlich dédain pour la petite propriété vor — bei den Kleinbauern mehr Elend gesehen, als wirklich vorhanden gewesen. Ich glaube nicht, daß in diesem Falle eine solche Trübung seines Blickes stattgefunden:

---

1) Vgl. hierzu den Schluß des 5. Aufsatzes S. 168.

2) 2 Kap. XI, auch für die beiden folgenden Angaben.

3) 2 S. 441.

4) Wie die theoretisch beeinflußte Politik oft hartnäckiger ist als die „Interessenpolitik“, so ist auch eine theoretisch beeinflußte Beurteilung der Lage oft einseitiger als eine bewußt parteiische. Theoretische Sozialdemokraten sehen zweifellos selbst die Lage der arbeitenden Klassen von Jahr zu Jahr schlechter werden. — Wie wenn über den betreffenden Punkt nur ihre Berichte der Nachwelt überliefert würden? Und liegen nicht — was die darstellenden Quellen betrifft — die Verhältnisse für das ausgehende Ancien Régime thatsächlich beinahe so? War jene Einmütigkeit in der Verurteilung von allem und jedem in den Verhältnissen begründet oder in der zur fast völligen Alleinherrschaft gelangten Lehre, wie sie die „Philosophen“ und ihre Schüler, die Agitatoren, verbreiteten? Das ist der Kernpunkt der Quellenfrage der Zeit.

5) S. o. und u. a. 2 S. 53, 65, 66, 107, 189f., 200ff., 216ff., 323f., 416.

gerade hier kann man finden, wie eine Reihe einzelner uns vorgelegter Beispiele seine Ueberzeugung von der Schädlichkeit des kleinen Eigentums hervorriefen. Er kam nach Frankreich, wie er selbst berichtet [1]), mit der Meinung, dieser kleine Besitz sei guter Bewirtschaftung fähig. Wir können ihm dies glauben; für das Eigentum an Grund und Boden war er begeistert [2]), und gerade, wo er kleines Eigentum im Anfang seiner Reisen beobachtet, ruft er aus: „Der Zauber des Eigentums verwandelt Sand in Gold!"

Anders liegt aber der Fall mit dem „métayage" [3]), dem Naturalpachtsystem, mit dem man heutzutage in Frankreich zufrieden ist. Ohne daß Young sich auf Beobachtungen stützt, wo er dieses System zum ersten Male antrifft, sagt er: „Ein elendes System, das die Verarmung verewigt und die Belehrung ausschließt" — warum? auf diese Frage bleibt er die Antwort schuldig. An anderer Stelle [4]) macht er den Métayers speziell den Vorwurf, daß sie die Schafherden in heiße Ställe sperrten, während aus 2 S. 247 hervorgeht, daß diese Unsitte in ganz Frankreich durchaus die Regel sei. Nach diesen Beobachtungen wird man seine einzelnen Bemerkungen über das Elend der Métayers und ihre schlechte Wirtschaft mit Vorsicht behandeln.

Aehnlich steht es mit dem in die Schulbücher übergegangenen Satz: „So oft man über einen Grand Seigneur stolpert, sogar einen, der Millionen besitzt, wird man seinen Besitz öde finden." Dieser Satz ist, wie sich aus den Stellen Youngs hierüber [5]) ergiebt, keine von ihm gefundene Erfahrungsthatsache, sondern eine vorher feststehende Doktrin. Die erste Stelle lautet: „Ich komme über drei Flüsse, deren Wasser zu Bewässerungen benutzt werden könnte, und doch wird kein Gebrauch davon gemacht. Der Herzog von Bouillon hat weite Besitztümer in diesen Gegenden (in these lands). Die Gegenwart eines Grand Seigneur wird jeder Zeit und in jedem Lande erklären, daß verbesserbares Land wüst bleibt." — Ob es dem Herzog wirklich möglich war, die Flüsse zu benützen, ob es thatsächlich seine Ländereien waren, die an die Flüsse stießen — diese und andere Fragen hat Young unterlassen zu stellen. Dennoch beruft er sich wenige Tage später auf das Beispiel des Herzogs von Bouillon als Beleg für jene oben citierte Stelle, als ob er dessen Ländereien genau besehen hätte. Dem Herzog von Soubise und dem Adel der Bretagne, des Poitou und anderer Provinzen wird der Vor-

[1]) 2 S. 216. [2]) 29. Juli, 7. November 1787.
[3]) 31. Mai, 6. Juni 1787, 23. August 1789. 2 S. 97 f., 170, 202 ff.
[4]) 2 S. 205.
[5]) 17. 29. August 1787. 2 S. 194 f. Dazu 14. Oktober 1787.

wurf gemacht, daß sie sich nicht dazu hergegeben hätten, ihren großen Besitz an „Landes“ und andern unwirtlichen Strecken zu verkaufen. Kleine Besitzer, meint er, hätten diese öden Strecken bebaut. Ich denke mir, die natürlichere Erklärung ist, daß diese Herren den Verkauf schon vorgenommen hätten, wenn sich Käufer gefunden hätten, daß aber letztere ausblieben. Beobachtet hat Young nur, daß diese Herren „Landes“ besaßen. Der Rest ist nicht Beobachtung, obgleich er sich dafür ausgiebt, sondern ein Schluß aus dem Obersatze, daß allzu großer Reichtum einzelner für die Volkswirtschaft nicht vorteilhaft sei. Hierher gehört auch folgende belustigende Stelle: Young besucht St. Germain, die reichste Abtei Frankreichs, deren Abt 300 000 Livres jährlichen Einkommens hatte. „Wieviele Rüben, ruft er, wieviel Kohl, wieviele Kartoffeln, wieviel Klee, wieviele Schafe, wieviel Wolle könnte man mit diesem Einkommen erzielen! Sind nicht diese Dinge besser als ein fetter Geistlicher?“ [1]) Young vergaß, daß die Züchtung jener nützlichen Dinge und die gute Ernährung des Abtes sich doch nicht ausschlossen! Aber der Eindruck, der beim Leser erweckt wird, ist der, daß Young die Ländereien von St. Germain in schlechtem Zustande gefunden. Und das alles, obgleich er Liancourt so genau kannte und von zahlreichen rastlosen Bemühungen gerade großer Herren um ihre Güter wußte [2]).

Noch ein Beispiel sei gestattet. Young ist ein leidenschaftlicher Gegner von Kolonien [3]). „Wenn Tippoo Saib uns aus Ostindien verjagte, während die Neger uns dasselbe in Westindien anthäten, hätten wir keine besseren Freunde, als sie,“ sagt er. Er zählte fünf Gründe für diese Ueberzeugung auf, darunter den, daß die zum Schutz der Kolonien notwendige Flotte und ihre starke Bemannung „wie die großen Armeen Preußens und Rußlands als eine Geißel der Menschheit, als ein Werkzeug für die Ehrgeizigen, als eine Ursache allgemeinen Elends“ anzusehen sei. Ist es bei dieser Stellungnahme nicht wahrscheinlich, daß Youngs befremdliche Beobachtung [4]), der Handel Frankreichs mit den Kolonien, wie er sich in Lorient, dem Hafen der indischen Kompagnie, zeigte, entbehre der Energie und des Lebens („die Geschäfte, die

[1]) Gerne erteilt Young den Geistlichen gutgelaunte Seitenhiebe (er erkennt übrigens an, daß die sittliche Haltung der französischen Geistlichen der der englischen im Allgemeinen vorzuziehen sei). Zum 23. Dezember 1789 bemerkt er: „Wir passieren St. Jean-Maurienne, wo ein Bischof ist, und in der Nähe sehen wir etwas, was viel besser ist, als ein Bischof“ — nämlich eine hübsche Frau.

[2]) 29. Juli, 16. September bis 8. Oktober 1787. 2 S. 35 u. a. m.

[3]) S. z. B. 5. September 1789. 2 S. 256 f., 360—364, 398, ferner o. S. 101.

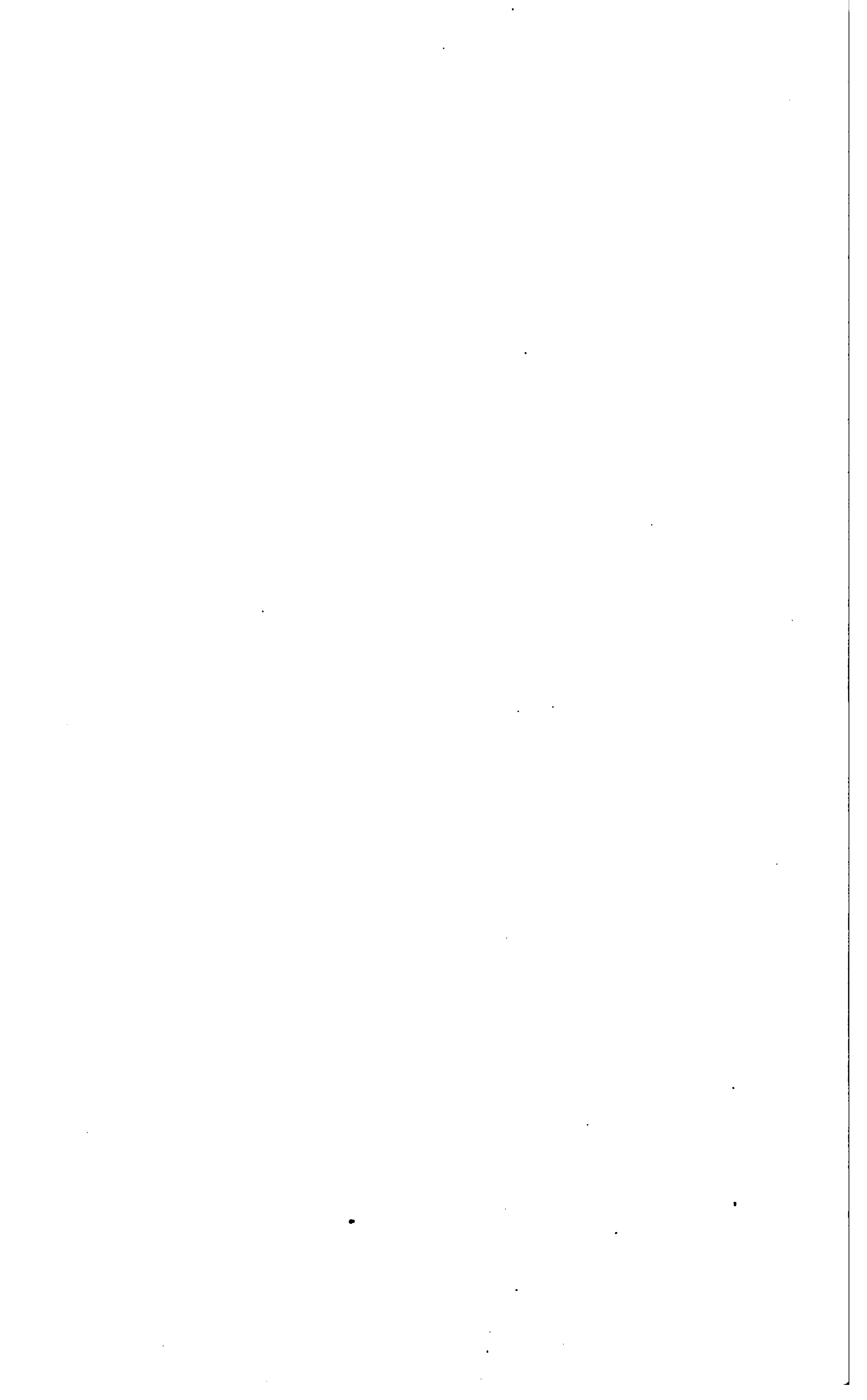
[4]) 15. September 1788.

hier gemacht werden, scheinen unbedeutend"), seinem Haß gegen Kolonien entspringt? Berichtet er doch zum 17. Januar 1790, „der einzige Teil der Industrie des Königreiches, der weiter blüht, ist der Handel mit den Zuckerkolonien".

Hiermit sind einige Hinweise gegeben, wo und warum auch seinen einzelnen Beobachtungen gegenüber Vorsicht geboten sein kann. An der Hochwertigkeit der großen Masse derselben kann das indes nichts ändern.

Die Blicke, die uns Young in sein Inneres thun läßt, zeigen uns ein naives, weiches Gemüt. Der Anblick von Kinderspielzeugen ruft den Gedanken an seine Tochter wach; er hat mehr Freude daran, ihr eine Puppe zu schenken, als an dem Anblick von Versailles. Sein blindes Pferd, das ihn im Sommer 1788 getragen, erhält das Gnadenbrot. Mehr liebenswürdig als tiefblickend ist die Notiz, die er eintrug, als Lomond ihm einen von ihm erfundenen Telegraphen gezeigt. Dadurch, meint er, könnte eine Unterhaltung beliebig weit geführt werden, z. B. zwischen Leuten innerhalb und außerhalb einer belagerten Stadt, oder — ein viel besserer und tausendmal unschuldigerer Zweck — zwischen zwei Liebenden, denen eine nähere Verbindung verboten oder genommen sei.

Später erblindete er; aber mit dem Augenlicht erlosch nicht sein unermüdlicher Thätigkeitstrieb. Beinahe achtzigjährig predigte er allsonntäglich den Bewohnern seines Dorfes, mit jugendlichem Eifer und Beweglichkeit, sodaß er sein blindes Antlitz oft von den Hörern abwandte, statt es ihnen zuzukehren; zweifellos sprach er von Nächstenliebe und Fleiß und Nüchternheit und der Landwirtschaft, dem herrlichsten Gewerbe auf der Welt.



IV.

Necker und die Berufung der Etats Généraux.

Inhalt.

Zu den Partien der Geschichte, über die schon sehr viel geschrieben und über die doch noch nichts irgendwie Abschließendes gesagt worden ist, gehört auch die Zeit der herannahenden französischen Revolution. Die meisten der für diesen Zeitabschnitt wichtigen Fragen sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, wohl oberflächlich beantwortet, aber niemals ernstlich gestellt worden.

Ist dem König das Versprechen, die Generalstände zu berufen von den Parlamenten abgerungen worden[1]), oder ergab sich ihm diese Berufung von selbst mit Notwendigkeit, aus der Lage seiner Finanzen[2]), oder kam beides zusammen? Hatte der König in Betreff der Generalstände einen festen politischen Gedanken? War ihre Berufung, wie es oft dargestellt wird, ein Appell an den dritten Stand gegen die Privilegierten? oder war sie nur ein Appell (an alle drei Stände) gegen die in dauernder Opposition begriffene Richterkaste? Sollte durch den Versuch, die politische Macht der Parlamente zu zerstören (unternommen im Mai 1788), das im November 1787 gegebene Versprechen, die Generalstände zu berufen, stillschweigend begraben werden? Bezweckte Brienne, unter dessen Ministerium jenes Versprechen gegeben wurde, mit diesem dasselbe, was nachher Necker unternahm? Auf welches Programm hin wurde Necker in das Ministerium zurückgerufen (August 1788)? Hatte Necker überhaupt ein festes Programm, und wenn er eines hatte, welches war es? Ferner, woher die nur dem oberflächlichen Beobachter selbstverständliche, im Herbst 1788 hervorgebrochene leidenschaftliche Feindschaft des dritten Standes gegen die Privilegierten? Ist

[1]) So Malouet, Mémoires 1 S. 251, dazu Necker, Révol. 1 S. 41.

[2]) So Necker in seinem Sur l'administration de M. Necker S. 36. — Würde man sich für diese zweite Ansicht entscheiden, so könnte man annehmen, daß die Parlamente die Forderung der Etats Généraux nur gestellt hätten in der festen Erwartung, sie werde nicht erfüllt werden — eine Mglichkeit, die an sich sehr viel für sich hat.

sie, wie Champion neuerdings lehrt, auf eine systematische Verhetzung von seiten der Regierung zurückzuführen, die dann streng nach dem Grundsatz divide et impera gehandelt hätte?

Leicht ließen sich diese Gesichtspunkte vermehren. Das liegt indes, ebenso wie das nähere Eingehen auf die meisten derselben, den folgenden Seiten fern. Sie wollen nur den Versuch machen, eine dieser Fragen, die nach Neckers Programm, der Beantwortung näher zu bringen. Zunächst müssen die Ereignisse, die zu Neckers Wiedereintritt in das Ministerium führten, ferner die Verfassung der Gemüter zur Zeit als dieser erfolgte, kurz geschildert werden.

I.

Zur Zeit der ersten Notabelnversammlung (Februar bis Mai 1787) erwachte zuerst das allgemeine Interesse an den öffentlichen Dingen zu dem leidenschaftlichen Leben, das es nunmehr auf einige Jahre beseelen sollte. Welches kann als sein Hauptinhalt bezeichnet werden? Es ist zunächst von einem Gegensatz zwischen den Interessen der Privilegierten und des tiers in der öffentlichen Meinung nicht die Rede. Man empfand die Interessen des ganzen Volkes als solidarisch gegenüber — nicht dem König, wohl aber „dem Hof", wobei man vielleicht die Clique der Königin im Auge hatte, in erster Linie aber „die Minister", die den von Natur gütigen König zum Despotismus verleiteten. Als der große, allen Franzosen gemeinsame Feind erschien dieser Despotismus, als das große, allen gemeinsame Ziel die Befreiung von ihm[1]) — nicht etwa in erster Linie die Reform. Das beweist vollständig durchschlagend die Thatsache, daß in dem Kampfe zwischen Krone und Parlament, der auf die erste Notabelnversammlung folgte, ein Kampf, in dem der König die Besteuerung der Privilegierten durchsetzen wollte, was gewiß eine sehr wichtige Reform war, das ganze Volk leidenschaftlich auf seiten des Parlaments stand[2]). Man sah im Parlament den letzten Hort der Freiheit.

Nachdem in dem Kampf zwischen Krone und Parlament dieses gesiegt hatte, gab der König am 19. November 1787 das Versprechen,

---

[1]) Toqueville überschreibt eines seiner glänzendsten Kapitel: „Comment les Français ont voulu des réformes avant de vouloir des libertés." Dieser Satz bezieht sich aber auf die Mitte des Jahrhunderts und auf das Auftreten der Physiokraten, nicht auch die Jahre der herannahenden Revolution.

[2]) Aehnlich im Mai 1788. Champion bezweifelt ohne den geringsten ersichtlichen Grund, daß die damals versuchte Zerstörung der politischen Macht der Parlamente „wirklich so unpopulär gewesen".

vor 1792 die Generalstände zu berufen. Was konnten die Aufgaben dieser Generalstände sein? Es waren hauptsächlich drei. Zunächst das Defizit und die Reform der wirtschaftlichen Zustände. Diese sollten zweifellos beide, ob verquickt oder nicht, den Ständen vorgelegt werden. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob man den Optimismus nur heuchelte oder wirklich hegte, dem der Siegelbewahrer Lamoignon in der entscheidenden Rede vom 19. November 1787[1]) Ausdruck verlieh, indem er erklärte, der König werde den Generalständen beweisen, daß er die Ordnung in seinen Finanzen hergestellt habe — zu dem Zwecke sollten jährlich bis 1792 Anleihen aufgenommen werden — und daß er die nötigen Reformen durchgeführt habe. Dann aber war es keinen Augenblick zweifelhaft, daß die Generalstände am leidenschaftlichsten sich dem dritten Gegenstand zuwenden würden, demjenigen, den man als Freiheits- oder Verfassungsfrage bezeichnen kann. Das mußte neben der oben gekennzeichneten herrschenden Stimmung schon die Thatsache als sicher bevorstehend hinstellen, daß die vom König völlig abhängige (erste) Notabelnversammlung sehr ernstlich den Versuch unternommen hatte, die Macht des Königs dauernd zu beschränken[2]); wie viel mehr mußten die Generalstände sich an diese Aufgabe machen. Ebenso wenig kann es zweifelhaft sein, daß auch der König und sein Ministerium sich klar waren, daß dieser Kampf mit den Ständen sicher bevorstände. Da ist es nun eine schmerzliche Lücke in der Ueberlieferung, daß man nicht weiß, wie Brienne sich zu dieser Frage zu stellen gedachte. Das Nächstliegende ist, daß er schon im eigenen Interesse und dann, weil er den Lehren der Physiokratie anhing, nicht geneigt war, eine dauernde Beschränkung der Monarchie zuzugestehen. Aber traute er sich die Kraft zu dieser Abwehr der einmütigen Bestrebungen aller Stände zu? Das ist eine Frage, die bei dem heutigen Stand der Forschung nicht zu beantworten ist. Einen Schluß aus der schon erwähnten Rede Lamoignons in der Parlamentssitzung vom 19. November 1787[3]) zu ziehen, ist kaum zulässig; er betonte die alleinige Souveränetät und das ungeteilte pouvoir législatif des Königs auch für den Fall, daß Generalstände versammelt wären; aber — war das das letzte Wort? und wie

[1]) Arch. Parl. I 1 S. 265—269.

[2]) Wahl, Notabelnversammlung von 1787 S. 72f.

[3]) Sowohl die Vorgeschichte als auch die Geschichte dieser Sitzung pflegt auf Salliers Annales Françaises aufgebaut zu werden, die freilich — neben mehreren Unwahrscheinlichkeiten, ja Unmöglichkeiten — eine Art von Erklärung des Versprechens der Generalstände geben. Aber Sallier war selbst Parlamentsmitglied und Freund d'Esprémenils; er ist also durchaus Partei.

stand es mit dem Steuerbewilligungsrecht der Stände, aus dem sich alles Uebrige entwickeln mußte? Ehe hier Klarheit geschaffen wird, wird es der Auffindung von mehr Material bedürfen, das sich auf die Verhandlungen innerhalb des Ministeriums bezieht, speziell vielleicht die vom 18. November 1787 [1]), welche zu dem Entschluß vom 19. November führten [2]).

Inzwischen war die Gährung gewachsen. Sie bemächtigte sich auch eines Teiles der Provinzen und der neu errichteten Provinzialversammlungen, deren segensreiche Wirksamkeit dadurch gehemmt wurde [3]). Die widersprechendsten, extravagantesten Wünsche wurden laut. Die Provinzen erinnerten sich ihrer Sonderrechte und der Garantien ihrer Freiheit, die bei ihrer Vereinigung mit der Krone Frankreich ihnen gegeben worden oder gegeben worden sein sollten. Die „Nation der Sequaner" [4]) z. B. forderte ihre Stände zurück. Andere wünschten die Vertretung des Volkes in den Provinzialversammlungen, die erst 1790 beginnen sollte, sofort einzuführen. Nichts wäre unhaltbarer, als anzunehmen, der Adel hätte die historische Richtung, der dritte Stand die demokratische vertreten [5]). Beide äußerten beide Wünsche, zuweilen in demselben Atemzuge. Die Provinzialversammlung der Auvergne brachte dies vielleicht am deutlichsten zum Ausdruck, und zwar in ihrer délibération vom 23. November 1787 [6]): Die assemblée, heißt es da, „soupire après le jour, où formées par le choix des peuples les assemblées pourront lui (scil. à S. M.) présenter un hommage plus national; et si les citoyens d'Auvergne, réunis ici par leur Souverain, se sont rappelé les fonctions de leurs ancêtres (scil. der Stände), c'est surtout parce qu'elles leur donnaient plus de droit pour lui offrir les témoignages de leur zèle". Also in einem Satze diese so ganz verschiedenen Wünsche! Man kann hier nicht zum historischen Verständnis durch-

---

[1]) Sallier berichtet aus dieser Sitzung nur den Entschluß über die Form der auf den folgenden Tag einzuberufenden Parlamentssitzung.

[2]) In diese Verhandlungen gehört der sehr interessante Brief, den Morellet Anfang November an Brienne richtete (Mémoires de Morellet, Paris 1823, 1 S. 328—334), eine Kritik eines ihm von Brienne übersandten Projektes, in der er ihm als Aequivalent von Etats Généraux zu einer aus den Provinzialversammlungen gebildeten Vertretung riet.

[3]) Eine gute Skizze dieser Dinge bietet Lavergnes bekanntes Buch: Les assemblées provinciales sous Louis XVI.[2], Paris 1879.

[4]) „Nation Séquanaise" oder „Franc-Comtoise".

[5]) Zu Konflikten zwischen den Privilegierten und dem dritten Stande kam es in diesem Zeitabschnitt nur in der Provence.

[6]) P. V. dieser Assemblée, Clermont-Ferrand 1787, S. 180.

bringen, ohne eine revolutionäre Stimmung anzunehmen; sie, der Wunsch zu ändern und zwar selbst zu ändern, die Sehnsucht nach politischer Bethätigung, war das Treibende, nicht aber die Verfolgung eines bestimmten, klar gesehenen Zieles, etwa wirtschaftlicher Natur.

Bei dieser Verfassung der Geister dauerte der Kampf zwischen Regierung und Parlament fort, wenn auch nicht ohne Unterbrechung, bis im Mai 1788 Brienne den Versuch unternahm, die politische Macht der Parlamente zu zerstören, indem er einer noch zu schaffenden, vom König völlig abhängigen „cour plénière" dieselbe übertrug[1]). Kirche, Adel und tiers nahmen leidenschaftlich Partei für die Parlamente, am leidenschaftlichsten in der Bretagne, wo man zur Bändigung des Aufruhrs ein Heer unter einem Marschall sammelte[2]). In jene Wochen fiel die Versammlung des französischen Klerus, die über die Tilgung der Schulden des Klerus und seine Heranziehung zur Steuer beriet. Entgegen der Erklärung der Häupter des Klerus in der Notabelnversammlung und in mehreren Provinzialversammlungen erklärte sich diese Versammlung gegen das Aufgeben des Steuerprivilegs[3]), sei es nun, daß die Masse des hohen Klerus noch nicht so reif war an Opfermut und Erkenntnis, wie die Führer, sei es, daß eine Beeinflussung von Rom stattgefunden[4]), sei es, daß u. a. das Cahier des Klerus von Meaux[5]) den wahren Grund angiebt, wenn es erklärt, es wäre eine freiheitfeindliche That gewesen, einem despotisch gesinnten König — und Ludwig hatte ja damals in den Parlamenten die letzte ihn beschränkende Körperschaft zerstört — das Steuerprivileg zu opfern. Gegen die Zerstörung der Parlamente hat auch thatsächlich die Versammlung heftigen Protest eingelegt und energisch die Berufung der Generalstände gefordert[6]). Klarheit in diese Fragen können die wenigen, vermutlich einseitig ausgesuchten Aktenstücke der Archives Parlementaires nicht bringen, sondern nur das Studium des nicht gedruckten[7]) Sitzungsprotokolls dieser Versammlung des Klerus. Daß wir es nicht, wie es

---

[1]) Arch. Parl. I 1 S. 294 ff.

[2]) Der neuerdings aus der Luft gegriffene Zweifel, ob hier wirklich der dritte Stand mit dem Adel gemeinsame Sache gemacht, erledigt sich durch die Thatsache der Entsendung dieses großen Heeres.

[3]) Remontrances du Clergé. Arch. Parl. I 1 S. 377.

[4]) Leider sind wir über diese Beziehungen vollständig ungenügend unterrichtet.

[5]) Ebd. I 3 S. 723.

[6]) Arch. Parl. I 1 S. 373.

[7]) S. Guglia, Die konservativen Elemente Frankreichs am Vorabend der Revolution, 1890, S. 86 (nach Rocquain).

gerne dargestellt wird, mit einer Versammlung von blinden Reaktionären zu thun haben, beweist zur Genüge die Schlußrede der Versammlung[1]), die Dillon, Erzbischof von Narbonne, nicht allein aus seinem eigenen erleuchteten Sinn heraus, sondern im Namen der Versammlung hielt, und in der er das Edikt des Königs vom November 1787, das den Protestanten den „état civil" gab[2]), als das Ende „des erstaunlichen Widerspruchs" feierte, „der die Gesetze gegen die Naturrechte in Harnisch brachte", und hinzufügte, die Bischöfe des Königreichs bäten den König, „die strengen Strafen (scil. gegen die Ketzer) aus seinen Ordonnanzen zu entfernen, welche die Vernunft, die Gerechtigkeit und die Menschlichkeit gleichmäßig verleugneten"[3]). Es war dies die Rede, welche den ultramontanen Abbé de Salamon so sehr aufbrachte[4]). So bedeutsam solche Worte aus solchem Munde sind, obgleich ferner der Klerus sich bereit erklärt hatte, die Höhe seiner Einnahmen feststellen zu lassen[5]), eine Vorbedingung für die Besteuerung, gegen die er sich Jahrhunderte lang gesträubt — die große Hoffnung auf Erreichung der Gleichheit aller Stände vor der Steuer, die man am Schlusse der ersten Notabelnversammlung mit so großer Berechtigung hegen konnte und hegte[6]), war nun wieder der Unsicherheit gewichen. Vermutlich ist diese Thatsache von bedeutendem Einflusse auf die Ereignisse der Folgezeit gewesen.

---

[1]) Arch. Parl. I 1 S. 387.

[2]) Anc. Lois 28 S. 472—482. Im Parlament von Paris war dies Edikt infolge des Dafüreintretens des Erzbischofs von Paris durchgegangen, ein weiterer interessanter Beleg für die aufgeklärte Gemütsverfassung vieler französischer Bischöfe. S. Mémoires de Salamon S. 5.

[3]) In der Praxis wurden diese allerdings seit einer Reihe von Jahren nicht mehr verhängt.

[4]) S. seinen Brief an den Kardinal-Staatssekretär Zelada vom 5. August 1788. Mémoires de S. S. 327.

[5]) Schreiben desselben an denselben vom 12. August 1788, ebd. S. 329.

[6]) S. u. v. a. den Brief Duponts an Edelsheim vom 25. Mai 1787, Politische Korrespondenz Karl Friedrichs 1 S. 268. Ferner die Briefe Morellets an Shelbourne aus der Zeit, besonders den vom 24. Mai 1787 (Lettres de M. à S. publ. par Lord Fitzmaurice, Paris 1893, S. 238). Beide fassen den Verzicht der Privilegierten auf ihre Steuerprivilegien als durchaus ernst gemeint auf und erwarten demgemäß die baldige Abschaffung dieser Privilegien. Hoffentlich beseitigen diese beiden so sehr gewichtigen Zeugen die Zweifel, welche gegen die in meiner Schrift über die Notabelnversammlung in diesem Sinne gehaltene Darstellung geltend gemacht worden sind. (Auf die aus ganz allgemeinen Sätzen und unbewiesenen Behauptungen bestehende Besprechung in den Notizen der histor. Ztschr. 84 S. 556 einzugehen, halte ich nicht für notwendig, da der (mir unbekannte) Referent meine Schrift überall nur halb versteht, und sogar, wo er wörtlich citieren will, sinnverändernde Fehler beim Abschreiben nicht vermieden hat.

Am 5. Juli 1788 erließ Brienne ein arrêt du conseil[1]), in dem es hieß, der König habe bei seinen Nachforschungen über die Generalstände zwar genügende Resultate erhalten über deren police, séances et fonctions, nicht aber in Betreff der „Formen, welche ihrer Zusammenberufung vorausgehen und diese begleiten sollen". Deswegen fordere er die Städte einerseits und die richterlichen Beamten anderseits auf, alles Material über die früheren Etats Généraux zu sammeln und den Provinzialversammlungen bezüglich den Ständen der Provinzen, welche Stände hatten, einzusenden. Diese sollten darauf ihrerseits Voten abgeben und dem Siegelbewahrer einsenden. In einem weiteren Artikel werden alle Gelehrten und Gebildeten (personnes instruites), besonders aber die Mitglieder der Académie des Inscriptions et Belles Lettres aufgefordert, Informationen und Denkschriften einzusenden.

Die Zeitgenossen, auch die, deren Ansicht man am liebsten folgt, insbesondere die sog. Memoiren Webers, datieren von diesem Erlaß den herben Streit zwischen dem dritten Stand und den Privilegierten. Man hat darin einen Appell an den tiers, die bewußte Absicht gefunden, nach dem Grundsatz divide et impera zu handeln. Letzteres ist sicher falsch: Der Gedanke der Mitwirkung der Provinzialversammlungen und Stände an der Berufung der Etats Généraux ist in dem arrêt durchaus die Hauptsache[2]), und jene Voten sollten sich doch auf den Akten über die früheren Generalstände aufbauen. Richtig aber ist, daß ungefähr von diesem Zeitpunkt an — und nicht früher — sich die Feindschaft zwischen dem dritten Stande und den Privilegierten entwickelte[3]), die bis dahin, wie wir sahen, gegen die Krone zusammenstanden. Gewiß kann das arrêt vom 5. Juli dazu beigetragen haben, da es die Etats Généraux, obgleich es kein Datum der Einberufung enthielt, in so viel greifbarere Nähe rückte: Jedem Denkenden aus dem tiers mußte nun manches Ziel erst klar werden. Wahrscheinlich aber wirkte noch entscheidender mit zu jener Erscheinung die Haltung der Versammlung des Klerus in der Steuerfrage.

---

[1]) Anc. Lois 28 S. 601.

[2]) Ueber einen ganz andern Hauptzweck des arrêt s. u. S. 122.

[3]) Für die damals eingetretene entscheidende Aenderung in der Verfassung der Gemüter sprechen, außer den im Text erwähnten Zeugnissen, viele Anzeichen; vor allem die Publizistik, für die übrigens eine zeitlich scheidende Untersuchung gänzlich fehlt. Ich verweise u. v. a. auf den Brief Caumartins bei Taine 1 S. 497, ferner auf Youngs Bemerkung zum 22. September 1788 über „a great change effected in the minds of the French". Malouet, Briefe, deutsche Uebers., Leipzig 1793, S. 151, bemerkte Ende 1788 den „fürchterlichen sich erhebenden Sturm".

Am 8. August 1788[1]) erfolgte das arrêt du conseil, das die Errichtung der cour plénière suspendierte und die Berufung der Etats Généraux auf den 1. Mai des folgenden Jahres festsetzte. Ueber die weiteren Zwecke, die man mit ihrer Berufung verband, vor allem die Verfassungsfrage, ist für diesen Zeitpunkt noch viel weniger zu ermitteln, als für den November 1787. Dieses Mal liegt indes ein besonderer Grund vor: es besteht die alleräußerste Wahrscheinlichkeit, daß Brienne den Erlaß vom 5. Juli und dann den vom 8. August — erst das schwächere Mittel, dann das stärkere — nur anwandte, um den gesunkenen Kredit zu heben, den Staat vor dem Bankerott und sich vor dem Sturz zu retten. Man kann keinen Grund finden, warum er sonst seinen ursprünglichen guten Gedanken, die Generalstände erst zu berufen, wenn der König ihnen Erfolge in der Finanz- und Reformpolitik würde aufweisen können (s. o. S. 117), so plötzlich aufgegeben. Auch die folgenden Ereignisse zwingen zu diesem Schluß. Trotz der freudigen Begrüßung des arrêt vom 8. August, — La Fayette will regierungsfreundlich geworden sein — dem Kredit wurde dadurch nicht aufgeholfen. Am 16. August erfolgte ein partieller Staatsbankerott, und in wenigen Tagen hatte die Finanz, deren damalige Macht gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann, den Premierminister gestürzt (24. August).

Necker ersetzte ihn. Wie er selbst[2]) und Weber uns mitteilen, war kurz vorher bei ihm angefragt worden, ob er neben Brienne die Finanzen übernehmen wolle. Dadurch hätte er zweifellos jenen gestützt. Aber der Ehrgeizige hatte sich geweigert.

II.

Die Kritiken von Neckers zweitem Ministerium sind unzählbar. Die Emigranten griffen ihn heftig an; sie erklärten u. a. er hätte die — schon für den 1. Mai 1789 versprochenen — Generalstände nicht berufen sollen. Solches Gerede verurteilt sich selbst; ebenso die unüberlegten Vorwürfe aus anderem Lager, er hätte sich resoluter dem tiers in die Arme werfen sollen. Man hat sich dazu verstiegen, ihm vorzuwerfen, er habe nach der Krone gestrebt. So ernst Necker selber jedwede Kritik nahm, — wir können über solcherlei hinweggehen. Aber auch die Kritiken derer, die historisches Verständnis suchen, sind sehr zahlreich; sie sind im allgemeinen vortrefflich[3]); indessen führen sie im

[1]) Arch. Parl. I 1 S. 387. Anc. Lois 28 S. 611 (Tit.).

[2]) De la Révolution Française 1 S. 43.

[3]) Nur gegen eine moderne Abart möchte ich protestieren: es ist die sonderbare Auffassung vom weltfremden Necker.

wesentlichen nicht über das hinaus, was Malouet im IX. bis XI. Kapitel seiner Memoiren überliefert hat; das bleibt die klassische Kritik[1]). Es ist nicht die Absicht der folgenden Zeilen, den bezeichneten Kritiken etwas hinzuzufügen. Sie setzen vielmehr die Richtigkeit derselben im großen und ganzen voraus und wollen nur einen Beitrag liefern zur Beantwortung der Frage: wie kam dieser hervorragend kluge Staatsmann dazu, so zu handeln oder vielmehr in dem Grade nicht zu handeln — denn in diesen Worten kann man sein zweites Ministerium zusammenfassen — wie er es that? Waren es wirklich nur seine allerdings große Unentschlossenheit[2]) einerseits und seine unendliche Popularitätssucht[3]) anderseits, aus denen sich alle seine Fehler erklären? Ich glaube nicht! Fragen wir zunächst nach einem dritten Moment, seiner Ueberzeugung. Um sie kennen zu lernen, müssen Neckers theoretische Anschauungen, sowohl die über politische wie die über ökonomische Dinge, von denen eine befriedigende Darstellung nicht existiert, eine ziemlich eingehende Schilderung erfahren.

III.

Es ist keine leichte Aufgabe, aus den Werken Neckers, die alle hauptsächlich praktischen Zwecken dienten, eine Gesamtdarstellung seiner theoretischen Ansichten zu versuchen. Einmal muß man, wie Sivers[4]) richtig hervorhebt, vielen seiner allgemeinen Sätze gegenüber vorsichtig sein, weil sie vielleicht nur einem besonderen Zwecke dienen sollten, von Necker also nur im Augenblicke gebilligt worden sein konnten, anderseits hat er zweifellos oft allgemeine Ansichten bewußt nur aus Politik ausgesprochen: so sollte es zweifellos seinem politischen Ehrgeiz dienen, wenn er in seinen „Grains“ die absurde Behauptung aufstellte, nur ein

---

[1]) In Bezug auf die Getreidepolitik Neckers in diesem Jahre, welche die Hungersnot künstlich hervorrief, gilt dasselbe von Youngs Kritik, Tagebuch 1789, passim, z. B. 10. Juni.

[2]) Als Maßstab derselben diene folgendes: Als Necker noch Banquier war, blieb er, wie er selbst erzählte, oft eine Viertelstunde in seinem Wagen sitzen, ohne abfahren zu lassen, weil er sich nicht entschließen konnte, wohin er zuerst fahren sollte.

[3]) Mit der ihm und seinem Stamm (Frau v. Staël, A. Staël, ja in gewissem Sinne auch Haussonville) eigenen Naivetät, wird diese an zahlreichen Stellen eingestanden, am rücksichtslosesten von Frau v. Staël in ihren Considérations, z. B. 1 S. 55, 98, 172 („M. Necker studierte fortwährend die öffentliche Meinung als die Magnetnadel (boussole), nach der sich die Entscheidungen des Königs zu richten hätten“).

[4]) Necker als Nationalökonom, Conrads Jahrb. XXII.

besonders menschenliebender und tugendhafter Minister könne richtige Getreidepolitik treiben, und wenn er dann in lebhaften Farben die Thätigkeit eines solchen Ministers schildert: ohne Zweifel zeichnet er sein eigenes idealisiertes Bild. Ferner ist es, wie Nourrisson[1]) mit Recht behauptet, nur sein durch Napoleon enttäuschter Ehrgeiz, der ihn im Jahre 1802 bestimmte, seinen „Dernières Vues de Politique", die eine rein theoretische Auseinandersetzung sein sollten, eine scharfe Spitze gegen Napoleons Tyrannis zu geben[2]). Gegenüber diesen Schwierigkeiten braucht man indes nicht zu verzagen. Die theoretischen Anschauungen Neckers, die wirklich seinem System angehören, lassen sich daran erkennen, daß sie alle häufig wiederkehren und mit geringen Modifikationen sich durch alle seine Bücher hindurchziehen.

Necker war kein origineller Kopf; er ist nicht tief in die Theorien eingedrungen und hat sie nicht wesentlich gefördert. Das läßt sich vielleicht am besten daran erkennen, daß Smiths großes Werk ziemlich oder ganz spurlos an ihm vorübergegangen ist. Neckers Enkel, August v. Staël, behauptet zwar das Gegenteil[3]), aber er fügt sofort selbst hinzu, A. Smith hätte sich durch seine Vernachlässigung von Seiten Neckers gekränkt gefühlt. Neckers historische Stellung ist nicht in der Wissenschaft, sondern in der Politik. Für die Beurteilung seiner Politik ist indes die Erkenntnis seiner Theorie von der größten Bedeutung. Denn man darf sich durch sein Gepolter gegen „Systeme" und durch die Versicherung, er sei der Mann der Praxis, nicht irre machen lassen: darin war er ganz Sohn seiner Zeit, daß auch er seine Politik von theoretischen Obersätzen stark beeinflussen ließ[4]). Die Schriften, welche demnach für uns in Betracht kommen, sind die vor, während und kurz nach seinem Ministerium entstandenen: Eloge de Colbert (1773), Sur la législation et le commerce des grains (1775), Compte rendu au Roi (1781), Sur l'Administration des Finances de la France (1784); aus dem kurz nach seinem endgültigen Austritt verfaßten Buch Sur l'Administration de M. Necker par Lui-même (1791) ist die theoretische Ausbeute unbedeutend.

---

[1]) Turgot, Necker, Bailly, Trois Révolutionnaires, Paris 1886, S. 209.

[2]) Sehr schön hat E. Ritter, Notes sur Madame de Staël, 1899, S. 71, dieselbe Beobachtung bei der Tochter Neckers gemacht; scil. wo sie von der tendresse filiale et conjugale spricht und ihren eigenen, wie sie sich einbildet, bitteren Erfahrungen das Wort ließ. Freilich — bei einer Frau ist ein derartiges Verwiegen des Persönlichen liebenswürdig, bei einem Manne unerträglich.

[3]) In seiner „Notice sur M. Necker" (Einleitung zu dessen gesammelten Werken).

[4]) So auch Sivers a. a. O.

Necker nähert sich der politischen und wirtschaftlichen Spekulation eingehend zuerst in der Frage der Getreidepolitik, die seit Mitte des Jahrhunderts, besonders aber seit 1764 die brennendste Streitfrage zwischen den Anhängern des Hergebrachten und den Physiokraten war. Er ergriff hierin gegen die Freiheit Partei. Von bedeutenden Köpfen der Zeit ist Galiani, dessen „Dialogues sur le commerce des grains“ 1770 erschienen, als einziger auf derselben Seite zu finden. Die Vermutung liegt nahe, daß Necker sich mit diesem eng berührt und vielfach von ihm abhängt, und diese Vermutung scheint mir durch einen Vergleich bestätigt zu werden[1]). Mit den im folgenden ausgeführten Theorien hat sich Necker aber sicher selbständig beschäftigt; in einigen derselben weicht er nachweislich von Galiani ab.

1. An rein politischen Theorien ist die Ernte aus Neckers Schriften eine dürftige. Er glaubt, wie es scheint ohne nähere Prüfung, an den pacte social[2]) und die Menschenrechte[3]). Der König ist ihm der représentant de la société[4]), der Verpflichtungen hat[5]), deren vornehmste ist, die Harmonie der beiden großen Klassen der Gesellschaft, der Eigentümer und der Arbeiter (hommes industrieux, auch „le peuple“ genannt) aufrecht zu erhalten und die letzteren vor dem Verhungern zu schützen (hierüber vgl. unten). Hierin sind gewiß keine Spuren von besonderer Selbständigkeit zu entdecken.

Eine breitere Auseinandersetzung über den Staat finden wir in „Grains“ 1 Kap. 2ff. Aber wir stoßen hier auf Unklarheit. Necker frägt nicht nach dem Zweck des Staates, oder nach den Aufgaben, die er sich stellen müsse, sondern er geht von dem Begriff der größten Blüte des Staates aus. Er frägt: was ist die größte Blüte des Staates? und antwortet: möglichst große Macht [des Ganzen], verbunden mit möglichst großem Glück [der Einzelnen]. Zwischen diesen beiden besteht aber nach ihm keine Harmonie. Die Mittel, um Macht zu erreichen, sind die des Merkantilismus[6]): Geld- und Menschenreichtum und die Vermehrung dieser beiden Machtquellen hat die Tendenz, das Glück zu verringern; denn je mehr Geld vorhanden ist, in desto wenigeren Händen sammelt es sich, und je größer die Zahl der besitzlosen Menschen wird, desto sicherer sind sie den Besitzenden auf Gnade

[1]) S. Anhang I.

[2]) Grains S. 150. Admin. 1 S. 46. Ich citiere Grains und Colbert nach den Oeuvres, das übrige nach den in der Regel zugänglichsten Originalausgaben.

[3]) Grains S. 317. Admin. 3 S. 436, doch vgl. Sur l'Admin. de M. Necker S. 326.

[4]) Grains S. 135. [5]) Ebd. S. 140, 317. [6]) S. Anhang II.

oder Ungnade ausgeliefert (vgl. unten). Es giebt allerdings einen Punkt, über den hinaus das Glück der Menschen nicht verringert werden kann, denn immer bleiben ihnen die inneren Güter.

Necker stellt sich nicht die Frage: worauf soll verzichtet werden, wenn — wie immer — die ideale konstruierte größtmögliche Blüte nicht erreicht wird? auf Macht? auf Glück? auf wessen und wie vieler Glück im äußersten Fall? und andere Fragen mehr; mit anderen Worten, er frägt nicht, um es zu wiederholen, nach dem Zweck des Staates; sonst wäre er sicher darauf gekommen, sich entweder der großen Zahl derer anzuschließen, welche vom Individuum ausgehen und seine Förderung an die erste Stelle setzen, oder der kleineren Zahl derer, welche das Gedeihen des Ganzen an sich — auch auf Kosten einzelner oder vieler oder aller Individuen — als das Ziel der Staatsarbeit ansehen. Wie es ist, neigt er mit seinem Gefühle ganz und gar der individualistischen Anschauung zu[1]).

So sind wir hier an dem Zwiespalt seines Wesens angelangt. Während ihm am meisten das Wohl des Einzelnen am Herzen liegt, befolgt er doch ein Regierungssystem, den Merkantilismus, das sich prinzipiell nicht darum kümmert, ja dessen Schädlichkeit für den Einzelnen er einsieht, weil er überzeugt ist, daß es vom Standpunkt des Monarchen das Richtige ist. Es bleibt dann die ihm am meisten am Herzen liegende Sorge der Tugend, der Wohlthätigkeit des Königs überlassen[2]). Auch bei ihm findet sich der damals nicht seltene, uns so fremd anmutende Satz, die Tugend des Königs sei die Garantie des Volksglückes. So entpuppen sich jene Verpflichtungen des Königs (s. o. S. 125) als moralische. So erklärt sich auch die bis auf den heutigen Tag verspottete Erwähnung der Wohlthätigkeit seiner Frau in der knappen Staatsschrift Compte Rendu: mehr als Frau Necker konnte der König für sein Volk nur quantitativ thun. Turgots Edikte berufen sich zumeist auf die Gerechtigkeit des Königs, in denen Neckers ist fast immer nur von seiner Wohlthätigkeit zu lesen.

In dieser Wohlthätigkeit leistet Necker dann aber auch Bedeutendes[3]): er konzipiert wenigstens — allerdings nicht als Erster — eine Arbeiterversicherung, will Beobachtungen machen über die kurze Lebensdauer in einigen gefährlichen Berufen und denkt an die Entschädigung unschuldig Verurteilter.

---

1) S. z. B. Grains S. 21.

2) Eine „habituelle" Einmischung der Regierung in die sozialen Verhältnisse lehnt er ausdrücklich ab (s. u.). — Für die Behauptung im Text s. Grains und Admin. passim, ferner Compte Rendu S. 70. Sur l'Admin. S. 19./20, 420.

3) Admin. 3 S. 192, 224, 358.

Indes — wer Wohlthaten erweist, nimmt vom Eigenen um andern zu geben: der Wohlthätigkeit eines Monarchen sind bestimmte Grenzen gezogen. Unter Turgot wurde ein Spottvers verbreitet über

> . . . notre maître
> Qui se croyant un abus
> Ne voudra plus l'être,

der auf Turgots System schlecht paßte, da er als Physiokrat Anhänger der absoluten Monarchie war und nur von ihr brauchbare Reformen erhoffte; aber auf Necker paßt dieser Vers. Aus vielen Stellen seiner Bücher geht hervor, daß er die Monarchie, wenigstens in ihrer in Frankreich bestehenden Form, für unfähig hielt, für das Glück des Volkes zu sorgen (vgl. 2.). Es war das eine Stimmung am französischen Hofe — man könnte sie „Selbstaufgeben der Monarchie" nennen —, in der man ohne Gefahr keine großen Reformen unternehmen konnte, die immer einer sichern und festen Hand bedürfen. Es war die Stimmung, die mehr zur gewaltsamen Revolution beigetragen hat, als viele Momente, die gewöhnlich in den Vordergrund gerückt zu werden pflegen.

2. Von ökonomischen Anschauungen kommt das Folgende — es ist zugleich der Kernpunkt derselben — für uns in Betracht.

Die Gesellschaft zerfällt nach Necker in drei Hauptklassen: le souverain, les propriétaires und les hommes industrieux[1]). Wie gestaltet sich das Verhältnis zwischen den beiden letzteren?[2]) Necker antwortet: Ueber ihnen walten die „Gesetze des Eigentums (lois de la propriété)". Hierunter ist zu verstehen in erster Linie die Thatsache, daß es Privateigentum und Erbrecht giebt. Aus dieser Thatsache folgt, daß viele Eigentümer mehr Eigentum haben als andere und mehr, als sie zur eigenen Ernährung brauchen, sodaß sie einen Ueberschuß produzieren[3]), daß dagegen andere nichts haben und nur das zum Lebensunterhalt Nötige erwerben können[4]). (Gäbe es kein Privateigentum und Erbrecht, so hätte hiernach jeder genug.) Woher haben die Gesetze des Eigentums ihre Gültigkeit? Sie sind nach Necker[5]) nicht ein inalienables Menschenrecht — denn die Eigentümer haben ihre Län-

[1]) Grains S. 67.

[2]) Ueber den Souverän vgl. S. 125.

[3]) Colbert S. 47: La loi des propriétés produisit des inégalités de fortune. Ebd. S. 24: Car un propriétaire, après avoir nourri ceux qui ont cultivé sa terre et après avoir payé les impôts à la société, demeure possesseur d'une somme considérable de subsistances.

[4]) Colbert S. 49: „Ces hommes que la propriété condamne à ne chercher que le nécessaire.

[5]) Colbert S. 73f.

dereien nicht von benachbarten Planeten hergebracht und können nicht wieder dorthin damit abziehen —, sondern ein „arrangement social“; sie sind erfunden „für das allgemeine Glück (bonheur commun)“ und dauern nur so lange als die Gesellschaft ihnen Kraft verleiht. Sie hätte das nie gethan, wenn es möglich gewesen wäre, daß die Eigentümer die Zerstörung oder Verminderung des Menschengeschlechts, als für sich vorteilhaft, versucht hätten. Würden die Eigentümer sich weigern ihre Ländereien zu bebauen, mit der Begründung: „unser Land gehört uns“, so würden die andern antworten: „unser Leben gehört uns, wir wollen es erhalten“ und alle „Gesetze des Eigentums“ würden zerstört werden. Thatsächlich bleiben sie bestehen, weil sie von der Natur in vernünftigen (raisonnables) Grenzen gehalten werden: denn die Eigentümer brauchen die anderen Menschen, um ihr Eigentum genießen zu können. (Er meint, damit die Anderen begehrenswerte Gegenstände herstellen, die die propriétaires gegen ihren Ueberschuß eintauschen können.)

Die Gesellschaft würde es sich also nicht gefallen lassen, daß die Eigentümer sie verhungern ließen, sie hält es aber für „raisonnable“, daß alle Nicht-Besitzenden vom Eigentum verdammt werden, à ne chercher qui le nécessaire.

Soweit führt Eloge de Colbert.

Viel schärfer werden die Folgen der „Gesetze des Eigentums“ in „Grains“ ausgedrückt, und es wird viel näher darauf eingegangen[1]), wenn auch der Ausdruck „lois de la propriété“ hier seltener vorkommt. Der Nichtbesitzende, heißt es hier, ist dem Eigentümer auf Gnade oder Ungnade ergeben. Dieser ist der „große Gesetzgeber der Löhne (grand législateur des salaires)“[2]). Darüber, wie er zu dieser allmächtigen Stellung gelangt ist, giebt Necker zweimal[3]) ausführliche Auseinandersetzungen: „Da alle Subsistenzmittel in den Händen desjenigen Teiles der Nation sind, der das Geld oder das Land besitzt, da ferner niemand etwas für nichts giebt, so muß der Mensch, der nichts besitzt als seine Kraft, diese dem Dienst der Eigentümer widmen, von dem Moment an, in dem sie sich entwickelt, und so fortfahren vom Sonnenaufgang an bis zu dem Augenblick, wo diese Kraft, ermüdet, durch den Schlaf erneuert werden muß.“ Und an der zweiten Stelle heißt es: „. . . Dieses ist die Macht, welche die Eigentümer haben, für eine Arbeit, die ihnen angenehm ist, nur den kleinsten Lohn zu geben, d. i. denjenigen, der

---

[1]) In Betracht kommen hauptsächlich folgende Stellen: S. 39, 67/8, 72—74, 119/20, 130, 137/8, 140, 151, 304, 311/2, 316, 324, 328, 333.

[2]) S. 39, 304, 311.

[3]) S. 130 u. 137 f.

das Allernotwendigste (le plus étroit nécessaire) darstellt[1]). Diese Macht in den Händen der Eigentümer ist begründet auf ihre sehr kleine Zahl im Verhältnis zu der der Menschen ohne Eigentum; auf die große Konkurrenz der letzteren, vor allem aber auf die wunderbare Ungleichheit, die besteht zwischen den Menschen, die ihre Arbeit verkaufen, um heute zu leben, und denen, die kaufen nur um ihren Luxus und ihre Bequemlichkeit zu vermehren; die Einen werden immer das Gesetz geben, die Andern immer gezwungen sein, es zu empfangen." Deswegen wird die Herrschaft des Eigentümers über den Besitzlosen nie aufhören, ja sie wird immer mehr befestigt werden, aus zwei Gründen, 1. weil das Eigentum eher die Tendenz hat sich anzusammeln als sich zu zersplittern, und weil dann bei der kleineren Zahl der Käufer der Arbeit und der größeren der Verkäufer derselben letztere noch ungünstiger stehen werden, 2. weil die wachsende Masse der vorhandenen Luxus- und Gebrauchsgegenstände den Eigentümer immer unabhängiger macht von neuen Arbeiten. Aber auch der Staat kann dem Besitzlosen nicht dauernd helfen: „Nehmen wir an, daß 20 Sous den Preis darstellen, auf den die Eigentümer die Tagesarbeit eines Mannes reduzieren können, der gezwungen ist, sich und seine Familie zu ernähren; angenommen ferner, daß dieser Arbeiter täglich einen Sou dem Staate bezahlt. Wenn er von dieser Steuer befreit wird, so wird sein Tagelohn sofort auf 19 Sous sinken, denn die Eigentümer haben immer die Neigung, ihre Macht zu gebrauchen, und der Tagelöhner kann ihr nicht wehren. Also — wie auch immer die Steuern verteilt sein mögen — das Volk ist durch die Gesetze des Eigentums dazu verurteilt, für seine Arbeit nie mehr zu erhalten, als das Notwendige." — Der Lohn kann also nie dauernd über das Existenzminimum steigen.

Wir haben hier in aller Schärfe, nur mit etwas abweichender Begründung, das bekannte eherne Lohngesetz.

In einem kräftigen Bilde wird das ganze Verhältnis zwischen Eigentümern und Besitzlosen einmal[2]) ausgedrückt: „es sind Löwen und wehrlose Tiere, die zusammen wohnen; man kann die letzteren nur bereichern, indem man die Wachsamkeit der anderen täuscht und ihnen keine Zeit zum Sprunge läßt."

Und dennoch — es giebt ein Land, in dem das eherne Lohngesetz gemildert ist: England. Es findet sich[3]) folgender Satz: „. . . in England, wo durch die Regierungsart und wegen der

[1]) Indes gehört hierzu nach S. 73 die Fähigkeit une petite réserve pour le cas du malheur zu sparen.

[2]) Grains S. 316. [3]) Ebd. S. 131.

höheren Löhne das Volk weniger Volk ist . . ." Hier werden also, den Gesetzen des Eigentums widersprechend, infolge der englischen Verfassung höhere Löhne angenommen. Eine weitere Begründung hat Necker später[1]) gegeben: „in England . . . ist der Preis der Arbeit nicht so sehr wie in Frankreich dem Belieben der Reichen überlassen: die Verfassung (nature du gouvernement), die Rücksicht, die man auf das Volk nehmen muß in einem Lande, in dem die Verfassung ihm Rechte giebt, ferner die „Armentaxe" genannte Steuer, welche eingeführt wurde, um jede Gemeinde zu befähigen, Arbeitsmangel und vorübergehende Not zu beseitigen —, alle diese Umstände geben den Arbeitern eine Widerstandskraft, welche die Löhne so hoch erhält, daß das englische Volk seine gewohnte Lebensweise aufrecht erhalten kann" (diese Lebensweise ist natürlich höher als „le plus étroit nécessaire").

Die pessimistische Auffassung Neckers gilt nicht in vollem Maße für England, wohl aber für Frankreich, dessen Monarchie auch hierin sich als unfähig erweist, für das Wohl des Volkes zu sorgen.

Im übrigen findet sich — um die begonnene Darstellung kurz zu Ende zu führen — in Neckers Administration des Finances wohl keine besonders wichtige Fortbildung in der Lohnfrage[2]). Die „Gesetze des Eigentums", „welche die Güter alle in den Händen einer Gesellschaftsklasse gesammelt haben", kehren wieder. Luxus und Armut sind beide die Folgen dieser Verteilung[3]). Weiter ausgeführt[4]) wird die Frage: Wie kann der Staat[5]) dem armen „homme de travail" zu Hülfe kommen? Es mag sein, daß Necker, der früher schlankweg behauptete, jede Erleichterung müsse in kürzester Zeit den Eigentümern zufallen (s. o. S. 129), durch seine erste amtliche Thätigkeit (1776—1781) angeregt wurde, näher auf die Frage einzugehen. Viel Raum wird auch jetzt noch nicht dem Staatseingriff gegeben: „Die Regierung", heißt es[6]), „kann nicht in diese unermeßliche Cirkulation eingreifen." Aber sie kann wenigstens verhindern, daß die Ungleichheiten durch eine unvernünftige Verwaltung noch vermehrt werden, und sie kann durch gleichmäßige Behandlung aller der großen Masse zuwenden, was sie den (früher bevorzugten) Einzelnen entzieht. — Aber hier sind wir an

---

[1]) Admin. 1 S. 55.

[2]) In Betracht kommen hauptsächlich folgende Stellen: 1 S. 55, 2 S. 156, 3 S. 93, 96, 101, 104, 107/8, 117/8, 160 f., 165, 192.

[3]) 3 S. 117/8.

[4]) 3 S. 104 ff.

[5]) D. h. durch bewußten Eingriff. Ueber Einwirkung durch gute Verfassung s. o.

[6]) 3 S. 105.

einem der Punkte angelangt, wo Necker aufhört, sachliche Erwägungen anzustellen[1]).

Nach den obigen Ausführungen enden Neckers politische und ökonomische Anschauungen — soweit sie eingehend zu verfolgen sind — an demselben Punkte: die französische Monarchie ist unfähig, diejenige Aufgabe auszuführen, welche Necker am meisten am Herzen lag und ihm für die vornehmste galt, nämlich die Hebung des Loses der Massen. In dem zweiten Falle finden wir aber auch die positive Ergänzung: den Hinweis auf die englische Verfassung, die diese Mängel nicht zeige.

Hiernach schon kann man Necker getrost unter die damals große Zahl von Männern einreihen, die, indem sie eine Beschränkung der französischen Monarchie erstrebten, an die Einführung einer der englischen ähnliche Verfassung dachten.

IV.

Einige der Maßnahmen seines ersten Ministeriums reden dieselbe Sprache.

Es beschränkte die Macht der Krone, wenn er im Jahre 1780 bestimmte, daß die taille in Zukunft nur durch ein von dem Parlamente einzuregistrierendes Gesetz erhöht werden dürfe (s. Auff. II S. 73). Ein leiser Ansatz zu einem Steuerbewilligungsrecht ist hier nicht zu verkennen[2]), wenn auch sicher nicht dieses an sich, sondern die in dem Gesetz liegende Förderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung den Zweck desselben bildete.

Zweifellos ist es dem englischen Beispiel zuzuschreiben[3]), wenn

---

[1]) Was folgt, ist eine Tirade pro domo: „Le voeu du bon roi Henri est malheureusement impossible à satisfaire, mais . . . la nature des impôts, les principes de répartition, les formes de recouvrement, l'établissement des travaux publics qui soutient le prix des journées, la distribution des secours dans les saisons malheureuses, la surveillance sur l'abus de la liberté dans le commerce des grains, la destruction successive de la corvée, les soins, en général, qu'on pourrait attendre de l'établissement d'une administration paternelle dans chaque province . . . sont des moyens offerts au gouvernement pour diminuer un peu l'immense intervalle qui existe entre le sort d'une des classes de la société et celui de toutes les autres.

Was Necker da nennt, sind alles Gegenstände, mit denen er sich in seinem ersten Ministerium beschäftigte; mit dem Ausdruck destruction succesive de la corvée entschuldigt er sich gewissermaßen dafür, daß er die corvée nur in einer Provinz abgeschafft!

[2]) Vgl. Neckers eigene Beurteilung dieser Maßregel, Sur l'Admin. S. 19.

[3]) Vgl. Neckers Bemerkung (Admin. d. Fin. 3 S. 248), wonach der vielbeneidete Kredit in England viel mehr auf der englischen Verfassung als auf dem besonderen Geschick der Verwaltung beruhe.

Necker im Jahre 1781 ein Budget, seinen Compte Rendu au Roi, veröffentlichte.

Wenn in den beiden von Necker begründeten Provinzialversammlungen dem dritten Stande ebenso viele Stimmen eingeräumt wurden, wie den zwei ersten Ständen zusammen, sodaß er ihnen die Wage halten konnte, so ist auch das den englischen Verfassungszuständen entnommen (Oberhaus und Unterhaus). Denn warum hätte sonst der dritte Stand gerade ebenso viele Stimmen erhalten, wie jene, und nicht etwa mehr, oder entsprechend seinem Grund- (oder Häuser-) Besitz, wie Turgot gewollt, und wie es so viel näher lag?

V.

Was berichtet Necker selber über die Pläne und Gedanken, mit denen er im August 1788 die Leitung der Geschäfte übernahm?

Er hat diese Dinge zweimal ausführlich erzählt. Zuerst in dem 1791 erschienenen Buche „Sur l'Administration de M. Necker par Lui-même, sodann in dem Ende 1795 vollendeten Werke „De la Révolution Française“. Wir berühren hier die Frage nach dem Quellenwert seiner Schriften. Man muß hierbei scheiden zwischen dem, was er an Thatsächlichem bietet, und dem, was er über seine Motive berichtet. Was die Thatsachen angeht, so können seine Aufzeichnungen als sehr hochwertige gelten. Denn einerseits sind alle seine Handlungen und seine Berichte über dieselben mit so lebhaftem Interesse verfolgt worden, daß ihm kaum eine falsche Darstellung durchgegangen wäre; anderseits war Necker von der Weisheit aller seiner Maßnahmen so sehr überzeugt, sie waren ihm, wie richtig bemerkt worden ist, so sehr nicht nur über jeden Tadel, sondern auch über jedes Lob erhaben, daß er kaum irgend eine verleugnet hätte. Anders steht es in Bezug auf seine Zwecke und Motive, die er vorsichtig stets verbarg. Ohne Zweifel konnte er diese später, wenn es ihm paßte, in ein falsches Licht rücken. Welche Gründe konnten ihn dazu bestimmen? Es waren hauptsächlich zwei Kategorien von Gründen: einmal die Hoffnung, wieder an das Ruder zu kommen, dann die Abwehr von Angriffen auf seine Thätigkeit. Das erstere Moment trifft in hohem Maße zu auf sein großes im Jahre 1784 entstandenes Werk über die Finanzen Frankreichs, aber sicherlich nicht auf die Bücher aus den Jahren 1791 und 1795. Mochte er sich später wieder Hoffnung machen und auf den Machthaber Napoleon zu wirken suchen: in diesen Jahren — nachdem er von der Revolution erst lange mißachtet, dann ohne Sang und Klang zum alten Eisen gethan worden war — konnte er sich, trotz des zeit-

weiligen Einflusses des Salons seiner Tochter, keine Hoffnung machen. Auch ist seine Kritik der Revolution eine so offenherzige und bittere, daß man sieht, wie Necker von ihr nichts für sich erwartete. Dagegen trifft das zweite Moment auf beide Bücher zu und zwar weit mehr auf das zweite als auf das erste. Zwischen dem Erscheinen der beiden Bücher hatten sich naturgemäß die Klagen über den Verlauf der Revolution — gewiß die bitterste Enttäuschung, die je ein Volk erlebt — gemehrt, und wem von einzelnen Menschen konnte ein schwererer Vorwurf gemacht werden, als Necker, der in dem entscheidenden Jahre an der entscheidenden Stelle gewesen?[1]) Besonders mußten ihm die Klagen der Aristokraten beherzigenswerter erscheinen; gegen sie wendet er nun hauptsächlich seine Rechtfertigung. Wegen dieses überall stärker und einseitiger apologetischen Tones schon ist das zweite Werk verdächtiger als das erste. Nach allen Regeln der historischen Kritik muß man ferner die frühere Darstellung der späteren vorziehen[2]).

Die Entscheidung für eine der beiden Darstellungen ist für unsere Frage nach Neckers Verfassungsplänen von Wichtigkeit. Denn während im allgemeinen das spätere größere Buch das frühere reichlich benützt und seinen Sinn nicht ändert, haben wir hier ein Beispiel, wo „De la Révolution“ eine von der der früheren Schrift immerhin erheblich abweichende Darstellung giebt.

Der Zusammenhang ist in beiden Fassungen die Rechtfertigung der Berufung der Generalstände. Beiden Büchern ist gemeinsam, selbstverständlich, die Betonung, daß die Etats Généraux schon vor seinem Eintritt in das Ministerium (August 1788) versprochen waren — indes wird in dem späteren ein viel stärkerer Nachdruck darauf gelegt[3]) — ferner der Gedanke, daß es doch nicht die alleinige Pflicht eines Ministers sein oder gewesen sein, „könne über der Aufrechterhaltung der königlichen Autorität zu wachen“[4]). Dann aber folgen die charakteristischen Abweichungen der Begründung.

In „Sur l'Administration de M. Necker“[5]) werden als Hauptmomente, die Necker für die Generalstände gestimmt hätten, folgende aufgeführt:

1. Das Gute, das man unter einer Regierung thun kann, bei der die Grundsätze mit den Ministern wechseln, ist vorübergehend; keine Wohlthat kann sich befestigen.

---

[1]) Young z. B. nennt Necker in seiner S. 103 citierten Schrift in diesem Sinne den Mörder Ludwigs XVI. [2]) Chérest ignoriert die frühere Darstellung völlig.

[3]) Zweimal — 1 S. 47 u. 70.

[4]) Sur l'Admin. S. 37, Révol. 1 S. 45. [5]) S. 37—41.

2. Er habe beobachtet: mangelnden Kredit bei großem Reichtum, Schwierigkeit der Finanzen bei hohen Steuern und andere Widersprüche mehr.

3. „Endlich lenkte das Beispiel eines Nachbarvolkes, das glücklich lebt und blüht unter einer Verfassung, die Geist und Willen des Volkes dauernd auf die gemeinsamen Interessen des Staates richtet . . . fortwährend meine Aufmerksamkeit auf die kostbaren Vorteile, die durch die Herstellung der Etats Généraux entstehen könnten." . . . „Das Königreich verlangte eine konstitutionelle Garantie der bürgerlichen und politischen Freiheit." —

Schon der erste Punkt weist mit Bestimmtheit darauf hin, daß Necker an eine dauernde Beschränkung der Monarchie gedacht; der dritte spricht es mit seinem Hinweis auf die englische Verfassung deutlich aus.

Anders das Buch von der französischen Revolution[1]). Hier erfolgt zunächst die Erklärung, daß Necker, wenn die Generalstände noch nicht versprochen gewesen wären, sie nicht berufen hätte! Dann werden die Hauptgründe für die Etats Généraux geschickt anderen in den Mund gelegt[2]). Von einer dauernden Beschränkung der Monarchie, von der englischen Verfassung, ist hier keine Rede. In ganz anderem Zusammenhang — allgemeine Betrachtungen über die Generalstände[3]) — kommt Necker dann auf seine Vorliebe für die englische Verfassung, die er unumwunden eingesteht; er fügt aber hinzu, er hätte zur Zeit seines zweiten Eintritts in das Ministerium (August 1788) nie Grund gehabt, diese Vorliebe näher zu studieren, da er bei dem König eine unüberwindliche Abneigung gegen diese Verfassung gekannt hätte (die dieser allerdings später aufgegeben habe). Ich zweifle gar nicht, daß das wörtlich richtig ist — es war eine Aeußerung, die im Jahre 1795 noch gut kontrollierbar war —, daß Necker damals nicht im Conseil erklärt, er wolle die englische Verfassung einführen. Aber diese Thatsache, so wichtig sie ist, ist hier, wo über Neckers Ziele gehandelt wird, ganz unwesentlich. Sie führt an der Frage vorbei. In jenem Buche hatte Necker gesagt: „Ich erstrebte eine der englischen ähnliche Verfassung", in diesem heißt es: „Ich bewunderte wohl die englische Verfassung, aber ich konnte sie gar nicht einzuführen suchen". Die Unwahrheit besteht darin, daß er nicht hinzufügte: „Aber ich wartete auf eine Gelegenheit, es zu thun." — Man sieht deutlich: Necker stellt

[1]) 1 S. 44—70.

[2]) S. 53—55, ‚les uns disaient' . . . „les amis du peuple répétaient".

[3]) 1 S. 186 ff.

sich in dem Buche über die Revolution weit weniger verfassungsfreundlich dar, als er gewesen und er that dies zweifellos infolge von Vorwürfen der emigrierten „Ultras", die ihn wegen seiner Verfassungsfreundlichkeit getadelt. Hierzu kommt als entscheidend folgendes: in seinem 1792 geschriebenen theoretischen Werke „Du pouvoir exécutif dans les grands états", Band 1, wird der Nationalversammlung mehrfach[1]) ein Vorwurf daraus gemacht, daß sie sich nicht an das englische Beispiel gehalten. Schließlich sei hervorgehoben, daß Necker während seines Ministeriums und nach demselben von allen Zeitgenossen für einen Anhänger der englischen Verfassung gehalten wurde.

Die Erklärungen des Buches von der Revolution können also nichts an dem Kap. III—V gewonnenen Resultate ändern, daß nämlich Necker im August 1788 eine Ueberzeugung nicht nur, sondern auch ein Ziel gehabt, daß er die Etats Généraux nicht nach ihrer einmaligen Einberufung wieder abzuschaffen hoffte, sondern daß er mit ihnen oder vielmehr durch sie eine dauernde Beschränkung der Monarchie herbeizuführen und zwar eine der englischen ähnliche Verfassung zu verfertigen gedachte. Er war gerade mit dieser besonderen Forderung das geheime Haupt einer starken Partei, der man wohl im August 1788 den Sieg hätte weissagen können. —

Necker hatte ein Ziel, das er nicht auszusprechen wagte; er wollte, was er erstrebte, nicht selbst durchsetzen, sondern durch andere — die Stände — durchsetzen lassen. So erklärt sich allein seine Handlungsweise in den folgenden Monaten, die man im großen und ganzen als völlige Unthätigkeit kennzeichnen kann[2]).

---

[1]) Bes. S. 399.

[2]) Ranke, an dessen Urteil man nie vorbei gehen sollte, sagte zu König Max am 13. Oktober 1854, von Neckers Politik: „Etwas mußte allerdings geschehen, aber von einem monarchischen Gesichtspunkt aus in mehr geschäftsmäßiger Weise". Hiermit traf er, trotzdem er — ohne „die Spur eines Buches", wie er war — über die Einzelheiten der damaligen Verhältnisse nicht unterrichtet war, in wunderbarer Weise den Nagel auf den Kopf. — Wie wenig Necker verstand, was regieren heißt, geht aus allen seinen Werken hervor. Erschreckend deutlich wird es aus den Briefen des seinem engsten Kreise angehörenden Huber (im 2. Bd. von Journal and Correspondence of William Lord Auckland, London 1861). Am 28. Juli 1789 nennt dieser das entsetzliche Ende Foulons und Bertiers gelassen ‚a hard fate', spricht von einer „Proskription" von seiten des Volkes, statt von Mordthaten einer tierischen Rotte und schließt weise: „Solche Urteile des Volkes (!) ohne Berufung (!) dürfen sich nicht einbürgern." Am 17. August weissagt er, „kein Ort in Europa ist so sicher oder wird wahrscheinlich so ruhig bleiben wie Paris".

VI.

Neckers Politik bis zum Zusammentritt der Generalstände bestand darin, mit allem, dem großen wie dem kleinen, hinzuhalten. Sein Hauptgrund hierfür war ein rein persönlicher: er wollte nirgends anstoßen, um ja die Macht bis zu dem großen Tage zu behalten. Deswegen brachte er im Conseil die wichtigsten Fragen der Verfassung nicht zur Sprache; deswegen ließ er den Gesetzentwurf betreffend die inneren Zollschranken liegen [1]); deswegen suchte er im Gegensatz zu seinem ersten Ministerium möglichst unauffallend und ohne Reklame zu regieren. Er sagt [2]): „Ich sah . . . im August 1788 . . ., daß dieses große Ziel (die Etats Généraux) mich zwang, die Verwaltung der Finanzen in eine Art von Dunkelheit und Schweigen zu hüllen.“ Er that das alles im eigensten Interesse und sehr gegen das Interesse des Königs, dessen Stellung den Ständen gegenüber nichts so sehr gekräftigt hätte, als eine energische und erfolgreiche Finanz- und Reformpolitik.

Aus demselben Grunde — dem Wunsch, nicht anzustoßen — that Necker aber auch noch einen andern Schritt: die Berufung der zweiten Notabelnversammlung.

Folgende Ereignisse gingen ihr voraus: durch eine Deklaration des Königs vom 23. September 1788 [3]) wurden alle durch die Mai-Erlasse abgesetzten Parlamentsmitglieder wieder in ihre Stellungen zurückgeführt, und der Zusammentritt der Generalstände auf den Januar 1789 festgesetzt. Die Parlamente wurden mit unbeschreiblichem Jubel begrüßt. Am 25. September [4]) registrierte dasjenige von Paris die Deklaration ein, fügte aber der Einregistrierung die Bemerkung hinzu, die Generalstände sollten in der Form von 1614 zusammentreten. Da war es mit der Popularität und mit der Bedeutung des Parlamentes mit einem Schlage für immer vorbei. Selten hat die Geschichte eine so grausame Ironie gezeigt. Diese träge, exklusive Körperschaft, deren hauptsächlicher Lebenszweck es geworden war, um die Gunst der Straße zu buhlen — noch am 24. September hatte sie eine Untersuchung angeordnet gegen die Polizeioffiziere, welche die empörenden Tumulte und Räubereien, die auf den Wiedereintritt Neckers in das Ministerium folgten, in denkbar mildester Form unterdrückt hatten [5]) — sie sank für immer in Mißachtung, ihre Mitglieder wurden bedroht und beschimpft,

---

[1]) S. Notabeln S. 85.
[2]) Sur l'Admin. S. 34.
[3]) Arch. Parl. I 1 S. 388. Anc. Lois 28 S. 612 (Tit.).
[4]) Arch. Parl. I 1 S. 389.
[5]) Chérest 2 S. 149.

als sie zum erstenmal den Versuch machte, die öffentliche Meinung zu leiten, statt ihr zu folgen, und die schmählichen Versuche, die das Parlament in den folgenden Wochen unternahm, seine Erklärung abzuschwächen, haben daran nichts zu ändern vermocht.

Da war denn nur zu deutlich zu sehen, wohin es führte, in Sachen der Zusammensetzung der Etats Généraux die Vergangenheit zu vertreten. Aber auch ohnehin würde Necker, der so eifrig die öffentliche Meinung studierte, kaum den unbegreiflichen Mißgriff in ihrer Beurteilung gemacht haben, den das Parlament gemacht: seit jenem oben (S. 121) genannten Zeitpunkt mehrten sich die Zeichen der Feindschaft zwischen den Ständen; der Ton der Broschüren wurde immer maßloser, die „crise des brochures“ war ausgebrochen.

Es galt, sich über die Frage der Zusammensetzung der Generalstände bald zu entscheiden. Necker wollte nirgends anstoßen, auch nicht bei den Privilegierten. Sie, oder ein Teil von ihnen, sollten selbst es aussprechen, daß die „Formen von 1614“, in denen der dritte Stand eine so geringe Bedeutung hatte, zu ändern seien. Zu dem Zwecke berief er am 5. Oktober[1]) die Notabeln des Jahres 1787 auf den 3. November[2]).

Indes — Necker hatte sich getäuscht. Wie andere Männer, z. B. vor November d. J. der alte Abbé Raynal[3]), der für seine kühnen Schriften so viel verfolgt worden war, waren im November 1788 auch die Notabeln[4]) bedenklich geworden über den Ton, der in den Schriften des tiers auftrat und die Ziele, die da als erstrebens-

---

[1]) Arch. Parl. I 1 S. 390. Anc. Lois 28 S. 613.

[2]) Die im Text gegebene Erklärung der Berufung der zweiten Notabelnversammlung ist die einzig haltbare (daß nämlich Necker von ihnen den Verzicht auf die Formen von 1614 bestimmt erwartete). Es stimmt auch durchaus zu seiner Schrift „Sur l'Administration“. Es ist Necker nicht zuzutrauen, daß er eine Versammlung zur Beratung von Dingen berief, in denen von vornherein sein Entschluß feststehen mußte, wenn er eine abweichende Entscheidung von ihr für möglich gehalten hatte. Freilich ist die Voraussetzung dieser Auffassung, daß die Notabeln im Jahre 1787 sich nicht so verhielten, wie es meist geschildert wird. — Dieser Auffassung steht entgegen Neckers Erklärung in „Révolution“ 1 S. 122, wo er sagt, er eröffne hier zum ersten Mal, es sei ihm ziemlich gleichgültig gewesen, wie die Notabeln gestimmt, denn stimmten sie unpopulär, so sei der Regierung ja Gelegenheit gegeben worden „de faire un peu plus qu'eux en faveur du Tiers“. Diese Erklärung ist offenbar falsch. Damals waren die Privilegierten schon unpopulär genug; anderseits konnte selbst ein Necker es kaum erstreben, noch populärer zu werden, als er damals schon war.

[3]) Malouet 1 S. 245.

[4]) Für ihre Verhandlungen s. Arch. Parl. I 1 S. 384—486.

wert hingestellt wurden. Sie weigerten sich, die Macht aus den Händen zu geben und der gährenden Masse des dritten Standes zu überliefern. Alle Bureaux verwarfen den Vote par têtes; eine Majorität von 5 gegen 1[1]) die Verdoppelung der Zahl der Abgeordneten des tiers.

Im übrigen zeigten sich die Notabeln durchaus nicht reaktionär. Sie sprachen, wie im Jahre 1787, den Verzicht auf ihre pekuniären Privilegien in unzweideutigster Form aus[2]). Sie ließen als Wähler und wählbar unter dem Adel auch diejenigen zu, die keine Lehen besaßen, unter der Geistlichkeit auch die Ortsgeistlichen[3]). Schließlich schloß die Majorität der Bureaux die Dienstboten als Wähler aus[4]).

Necker konnte, wie gesagt, wollte er nicht seine ganze Popularität aufs Spiel setzen, keinen Augenblick zweifelhaft sein, auch trotz der Warnungen, die die Prinzen von Geblüt nach dem Vorgange Contis in der Notabelnversammlung[5]) zwischen dem 12. und 20. Dezember an den König gelangen ließen[6]), wem er in der Frage der Zusammensetzung der Generalstände folgen solle, der öffentlichen Meinung des tiers oder den Notabeln. Nach peinlichem Zögern[7]) — denn jede Entschließung wurde ihm schwer — nachdem er, wie er erzählt, die Zustimmung aller seiner Kollegen[8]) und die der Königin erlangt, veröffentlichte er das berühmt gewordene „Résultat du Conseil“ vom 27. Dezember 1788[9]). Das eigenartige Aktenstück bestand aus zwei Teilen: dem sehr kurzen eigentlichen „Résultat“, dessen Bestimmungen

---

[1]) Die Versammlung war dieses Mal nur in sechs Bureaux eingeteilt, nicht weil der Herzog von Penthièvre, der Präsident des siebenten Bureaux im Jahre 1787, inzwischen gestorben, wie vielfach, z. B. auch von Dahlmann, nach einer freilich naheliegenden Konjektur behauptet worden ist. Er starb vielmehr am 4. März 1793, wie es heißt, vor Kummer über die Hinrichtung des Königs.

[2]) Das muß selbst Chérest 2 S. 200 zugeben. Wenn er aber wenigstens hinzufügt, daß niemand das glauben wollte, so ist das eine frei erfundene Aeußerung, die alles, am besten Sieyès' Brochure über den Tiers Etat widerlegt.

[3]) Die Begründung, die Chérest für diese zwei Beschlüsse erfindet (die Privilegierten wollten dadurch ihre Zahl erhöhen, um den Gegensatz gegen die ungeheure Menge des dritten Standes zu verbergen), ist kaum der Erwähnung wert.

[4]) Die entgegengesetzte Behauptung von Droz ist unrichtig.

[5]) Am 28. November. Arch. Parl. I 1 S. 402.

[6]) S. Notabeln S. 86.

[7]) Malouet 1 S. 250.

[8]) Révol. 1 S. 90: Ein Minister war in einem Punkte anderer Meinung, sagt er.

[9]) Arch. Parl. I 1 S. 489—498.

sich nur auf die Zusammensetzung der Generalstände bezogen und dem „Rapport des Finanzministers“, der zu diesem „Résultat“ geführt und von dem die Einleitung des letzteren erklärte, daß der König seine Prinzipien und Anschauungen billige; diese erstreckten sich aber nicht nur auf die Zusammensetzung der Generalstände, sondern auch auf andere Gegenstände. Sofort evident ist bei dieser Zusammensetzung des „Résultat“ das Hervortreten der Persönlichkeit Neckers. Er wollte am liebsten die Popularität mit keinem teilen.

Wir haben hier neben den Prinzipien der Einberufung der Stände das verfassungspolitische Programm Neckers. Was den ersteren Gegenstand anlangt, so ist die von Necker der Frage gegebene Lösung bekannt. Indem er die Verdoppelung des tiers aussprach, gab er wieder einen Beweis seiner Abhängigkeit vom englischen Beispiel. Die Kritik, daß es unvernünftig gewesen, die Zahl der Abgeordneten des dritten Standes zu verdoppeln, ohne die Abstimmung nach Köpfen einzuführen, ist hundertmal geäußert worden. Ich möchte vermuten, daß er sich für diese Form und nicht die gemeinsame Beratung entschied, um aus dem ersten und zweiten Stande ein Oberhaus bilden zu können, und so das englische System thatsächlich einzuführen — es war ein Gedanke, der damals viele beschäftigte.

Zu dem zweiten Punkt finden sich folgende Erklärungen[1]: Die Nation wisse noch nicht, was der König für sie thun wolle. Er habe seinen Ministern versichert, er wolle — ich nenne nur die auf die Verfassung bezüglichen Wohlthaten — nicht nur keine neuen Steuern ohne Zustimmung der Generalstände bewilligen, sondern auch ohne dieselben keine alten verlängern; er wolle die Generalstände periodisch berufen und über die Zeitdauer zwischen ihren Sitzungen ihr Gutachten einholen; er wolle mit ihnen beraten über Garantien gegen die Unordnung der Finanzen, über die Mittel, die lettres de cachet abzuschaffen, über das Maß der zu gewährenden Preßfreiheit; schließlich zöge der König den vorübergehenden Ratschlägen seiner Minister die dauernden Beratungen der Generalstände vor[2].

Mit diesem vagen Programm hatte der König alle Macht ganz aus der Hand gegeben. Die Stände konnten ihm mit den Machtmitteln,

---

[1]) A. a. O. S. 496.

[2]) Quellenkritisch von größtem Interesse ist es in dem S. 132 u. 134 f. dargelegten Zusammenhang, daß Necker in ‚Sur l'Administration‘ S. 70 f. diese verfassungsrechtlichen Zugeständnisse ganz richtig referiert; in „De la Révolution“ in dem kurzen Kapitel über das Résultat du Conseil (1 S. 88—95) gar nicht erwähnt.

die er ihnen in den Schoß warf, jede Verfassung aufzwingen, die sie wollten.

Es erübrigt noch auf die eine Frage hinzuweisen: Wie kam es, daß nach solchen Zugeständnissen, die Necker in der Eröffnungsrede der Generalstände am 5. Mai 1789 wiederholte, die Regierung nicht eine führendere Rolle gespielt hat, daß man in der Verfassungsfrage nicht von diesen Zugeständnissen ausging, sondern sie, wie die Regierung überhaupt, im großen und ganzen ignorierte, sodaß also Necker gar nicht dazu kam, seine Verfassungspläne zu entwickeln?

Ich glaube, es sind hierfür, abgesehen von dem allgemeinen Drang nach eigener Bethätigung, hauptsächlich zwei Gründe vorhanden: der eine ist persönlicher Natur und liegt in Neckers Charakter. Noch mehr als am 27. Dezember 1788 zwang ihn seine Popularitätssucht später, sich selber als den Träger der freiheitlichen Ideen an der Regierung, auf Kosten seiner Kollegen, ja des Königs, hinzustellen; am schlimmsten trat diese Neigung, wie bekannt, an dem verhängnisvollen 23. Juni zu Tage. In diesem Sinne könnte man Necker doch, so wenig er sicher in jenem andern Sinne es gewesen ist, eine Art von Verräter nennen. Sicher hat dieses Verhalten viel, vielleicht das Meiste, zu der geradezu entscheidenden Ueberzeugung beigetragen, die alle Kreise des Volkes hegten[1]), daß man am Hofe sich mit reaktionären Plänen trage; das war ja von einem Teile des Hofadels wahr, aber gänzlich unwahr, was den König und das Ministerium betraf. Es liegt aber auf der Hand, daß diese Haltung Neckers gerade auch ihn selbst zur Ohnmacht den Ständen gegenüber verurteilte, also nicht nur illoyal, sondern auch im eigensten Interesse thöricht war.

Der zweite Grund ist anderer Natur. Die „englische Partei", als deren geheimes Haupt man Necker ansehen konnte und der man im Herbst 1788 den Sieg hätte weissagen können, war nicht mehr die führende. Von den zwei Hauptrichtungen, die es neben ihr gab, war die absolutistische ohne bedeutende Köpfe, eine Truppe ohne Führer. Umso gründlicher errang die andere den Sieg. Es war die Schule Jean-Jacques, deren Führer man Sieyès — seinerseits in Verbindung mit dem Herzog von Orléans — nennen könnte. Diese Richtung kennzeichnet sich durch zwei Merkmale hauptsächlich: einmal die scharfe Spitze aller ihrer Ausführungen gegen die Privilegierten; in dieser Hinsicht erreichte sie ihren Höhepunkt mit Sieyès' Machwerk über den Tiers Etat, das in den ersten Tagen des Januar 1789 erschien. Das

---

[1]) Malouet 1 S. 281.

für uns wesentlichste Merkmal dieser Richtung ist das andere: ihr Bestreben, nach theoretisch gewonnenen Grundsätzen eine möglichst vollendete Verfassung herzustellen. In dieser Hinsicht war sie der Todfeind der „englischen" Richtung, die man eine historische oder politische im Gegensatz zur abstrakten oder philosophischen nennen kann. Auch hier ist Sieyès' genannte Schrift das entscheidende Aktenstück: in einer ausführlichen Polemik gegen die Bestrebungen, welche die englische Verfassung einführen wollten[1]), warnt er vor dem Fehler, eine Kopie nachzuahmen, statt „dem wahren Typus des Guten" nachzustreben. — Daß dieser Geist, diese Richtung siegte, wurde entscheidend für den ganzen Verlauf der Revolution.

Anhang.

I.

In folgenden Punkten scheint mir Necker von Galiani abhängig zu sein:

1. Beide haben eine heftige Abneigung gegen „systèmes", worunter sie in erster Linie die Lehren der Physiokratie verstehen.

2. Beide rechnen noch mit dem gewissermaßen politischen Menschen des Merkantilismus, dem Vorläufer des Wirtschaftsmenschen der Physiokraten und der klassischen Schule. Necker meint z. B. einmal in seinen Grains, daß die Ausländer auch dann noch Getreide von Frankreich kaufen würden, wenn sie es mit Nachtheil für sich selbst thun müßten — um Frankreich auszuhungern. Aehnlich Galiani. (Der Fortschritt der klassischen Schule besteht hier, wie öfters, einfach in der besseren Erkenntnis der Thatsachen: so wie Galiani und Necker in diesem Falle annehmen, handelt thatsächlich kein Mensch.)

3. In der Getreidepolitik ist bei beiden das Maßgebende stets die Rücksicht auf die Hungersnot und die ganz mechanische Auffassung derselben. Dem Getreidevorrat paßt sich die Zahl der Bewohner an; bei Galiani wenigstens allmählich, bei Necker scheinbar sofort: wird Getreide regelmäßig exportiert, „so sind es Menschen, die hinausgehen"; Pferdezucht ist gefährlich, denn die Tiere „verzehren die Subsistenzmittel der Menschen". Beinahe wörtlich ist beiden gemeinsam der Ge-

---

[1]) S. 108—122 der Ausgabe von 1839 (Paris).

danke, daß der Brodmangel von acht Tagen genüge, um das ganze Volk dem Hungertode preiszugeben.

4. Das Steigen der Getreidepreise, heißt es bei beiden in fast identischen Ausführungen, bringt dem Landbesitzer oder Pächter keinen dauernden Vorteil; denn durch das Steigen der Löhne, das dem Steigen des Getreidepreises auf dem Fuße folgt, wird alles teurer; der Staat muß seine Pensionen erhöhen, also mehr Steuern erheben, die er dem Landbesitzer auferlegt; letzterer entschädigt sich durch Erhöhung der Pachten — und so ist der Kreislauf vollendet.

II.

Necker wird meist einer der letzten Vertreter des Merkantilismus genannt. Man hat neuerdings in mehrfacher Hinsicht Zweifel gegen diese Auffassung geäußert. Es soll daher im folgenden seine Stellung zu diesem System an zwei Punkten geprüft werden.

1. Verwechselt Necker wie andere — nicht alle — Merkantilisten Geldreichtum und Reichtum überhaupt? Es ist schwer, bei der Beantwortung dieser Frage eine stetige Entwicklung in Neckers Gedanken nachzuweisen. Im Eloge de Colbert[1]) erkennt er, daß „dieses Geld, solange es in einer Gesellschaft gebunden ist, weder ein Moment des Genusses, noch der Macht ist", und[2]) daß das Geld nicht das Maß des Reichtums zweier Länder sein kann. In Grains[3]) finden wir den richtigen Ansatz, daß das Geld von Privatleuten mit Recht als Reichtum angesehen und erstrebt wird, daß es aber verkehrt ist, wenn verschiedene Staaten es zum Gegenstand des alleinigen Wettbewerbs machen, weil der Geldbesitz auf Staaten einen andern Einfluß übt als auf Privatleute. Leider bricht hier diese Argumentation ab. Nach diesen Ansätzen und nach dem Erscheinen von Smiths Buch, sollte man annehmen, hätte Necker sich von der Verwechslung von Geld und Reichtum im Staatenleben ganz losgemacht. Das Gegenteil ist der Fall. Die unbedingte Notwendigkeit einer günstigen Handelsbilanz wird in der Administration des Finances an sehr zahlreichen Stellen behauptet[4]), ja es findet sich der unmißverständliche Satz[5]): „Die Kraft der Staaten hängt ab, abgesehen von allen moralischen Ursachen, von der Bevölkerung (d. h. Zahl derselben), und der Masse von Bar-

---

[1]) S. 90. [2]) S. 107. [3]) S. 291.
[4]) Z. B. 2 S. 113, 161, 201, 216, 455; 3 S. 48, 235, 309/10, 422.
[5]) 2 S. 193.

geld (étendue du numéraire)". Als Grund hierfür wird angegeben — nicht etwa, wie bei anderen Merkantilisten, daß das Geld als Zirkulationsmittel notwendig sei — sondern: das bare Geld ist notwendig, um Matrosen und Soldaten zu bezahlen und ins Feld zu schicken, Subsidien zu bezahlen, schließlich um Anleihen erheben zu können. In einer längeren Untersuchung über die Notwendigkeit des Geldreichtums[1]) kann er schließlich als zwingenden Grund für dieselbe nur anführen, daß man ohne Bargeld keinen Krieg außerhalb der Grenzen führen könne und daß ein geldreiches feindliches Land leicht die Generäle, Minister und Soldaten eines geldarmen Landes bestechen könne!

Wir sehen also: während Necker in der Begründung der Notwendigkeit des Geldreichtums hinter anderen Merkantilisten zurückbleibt, hält er, in seinem ausführlichsten Werke wenigstens, durchaus an ihr fest.

2. Welches war Neckers Stellung in der Handelspolitik?[2]).

Er ist, wie schon Colbert es war, unbedingter Gegner der inneren Zollschranken. Dann finden wir den alten merkantilistischen Grundsatz: „Export von Manufakturen, Import von Rohstoffen!"[3]) Er verwirft demnach Finanzzölle auf den Export von Manufakturen[4]) (nur für bessere Sorten von Wein will er sie zulassen), ja er ist kein prinzipieller Gegner von Exportprämien (auf Manufakturen). In Bezug auf den Import sieht Necker wohl ein[5]), daß, wenn alle Nationen ihre Importzölle fallen ließen, Frankreich die Bewegung mitmachen müßte, da es wahrscheinlich dabei gewinnen würde (d. h. seine Handelsbilanz würde sich wahrscheinlich noch günstiger stellen). Aber es ist gar nicht zu erwarten, daß dies eintritt. Wollte man allein vorgehen, „so würde man die Narrheit eines Privatmannes nachahmen, der, in der Hoffnung die Gütergemeinschaft einzuführen, alle seine Nachbarn zur Aufteilung seines Gutes zuließe". Zum Schutze der eigenen Industrie sind Zölle geeigneter als Verbote; einmal weil der Schmuggel doch jedes Verbot umgeht, dann, weil die Zölle doch eine wertvolle Einnahmequelle für den Fiskus sind. Also Vermischung des fiskalischen mit dem schutzzöllnerischen Standpunkt! Geradezu komisch wirkt der folgende Versuch,

---

[1]) Admin. 3 S. 80.

[2]) Abgesehen soll hier werden vom Getreidehandel, in welcher Frage er von Galiani abhängig ist (s. Anh. I).

[3]) Grains S. 124.

[4]) Admin. 2 S. 165 ff.

[5]) Grains S. 104 und Admin. a. a. O.

zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen: die Höhe des Schutzzolles soll im Durchschnitt 15 % betragen; denn das ist der „Tarif der Kontrebande"! Bei so niedrigem Zoll wird sich der Schmuggel nicht mehr rentieren. Aber daß dieser niedrige Satz in den meisten Fällen — in manchen ja gewiß! — zum Schutz der inländischen Industrie gar nicht ausreichen würde, das bedenkt Necker nicht. Deswegen ist es aber doch, auch nach allem Vorhergehenden grundfalsch, wegen dieses niedrigen Zollsatzes, bei Necker nun eine Annähernng an den Freihandel zu finden (wie Lavergne und Stourm es thun): denn jener Zoll war, wie gesagt, durchaus als Schutzzoll gedacht.

Es wird nach diesen Stichproben dabei bleiben müssen, daß Necker zu den Merkantilisten zu rechnen ist.

V.

Der Feudist Renauldon.

„Feudisten“ nannte man im Ancien Régime diejenigen ziemlich zahlreichen juristischen[1]) Schriftsteller, welche sich mit dem „droit féodal“ befaßten. Sie vereinigten sämtlich in ihren Werken rechtshistorische und praktische Auseinandersetzungen. Wie wir sehen werden, lag auch für die historischen Teile dieser Werke ein besonderes praktisches Bedürfnis vor; indessen ist auch ein rein wissenschaftliches Interesse bei mehreren dieser Schriftsteller unverkennbar. Anderseits waren die praktischen Resultate der eigentliche Zweck dieser Bücher, die einem lebhaften Bedürfnis entsprachen, das sich aus der Mannigfaltigkeit und örtlichen Verschiedenheit des „Feudalrechts“ zur Genüge erklärt. Die hervorragendsten Vertreter dieser Litteraturgattung waren Dumoulin, Guyot, Loyseau (17. Jahrhundert), Fréminville, Renauldon, Hervé, Henrion de Pansey (18. Jahrhundert).

Wenn ich aus den Feudisten der Zeit der herannahenden Revolution Renauldon herausgegriffen habe, um an sein bedeutendstes Werk[2]) einige Bemerkungen anzuknüpfen, so wurde ich dazu veranlaßt einerseits dadurch, daß er von den besten Kennern der Zeit — ich nenne Tocqueville und Loménie — am meisten benützt wurde, anderseits dadurch, daß er unzweifelhaft klarer, schärfer und gelehrter ist, als Fréminville, daß Panseys Werk ein Fragment geblieben ist[3]), daß schließlich bei Renauldon im Vergleich zu dem sehr gründlichen Hervé der historische Teil mehr zurücktritt, der praktische mehr vorwiegt. Denn während die historischen Teile dieser Werke besonders

[1]) Die Bemerkung Tocquevilles, Anc. Rég. et la Rév. S. 426, die Feudisten seien nicht „des jurisconsultes proprement dits“, hat sich mir in keiner Weise, weder nach ihrer amtlichen Stellung noch nach dem Inhalt ihrer Bücher bestätigt.

[2]) Traité historique et pratique des droits seigneuriaux, Paris 1765.

[3]) Er soll im Unmut über die Abschaffung der Feudalität, an deren Studium er sein ganzes Leben gesetzt, die zwei noch ungedruckten Bände seines Werkes verbrannt haben.

bei der beliebten Behandlung der ältesten Zeiten zwar auf Schritt und Tritt neben falschem und unsicherem auch wertvolles Material und oft sogar eine überraschend richtige Verwertung desselben bringen, sind sie doch an Wert für den Historiker in keiner Weise mit den praktischen Teilen zu vergleichen. In allem Wesentlichen, die Zustände des achtzehnten Jahrhunderts Betreffenden, stimmen unsere Feudisten überein.

Das Hauptthema des folgenden soll die Beantwortung der Frage sein: was können wir aus Renauldon (und in zweiter Linie aus den Feudisten überhaupt) lernen? Ich will versuchen, diese Frage nach einigen allgemeinen Erörterungen so zu beantworten, daß ich einzelne Beispiele herausgreife, die zugleich einige nur unvollkommen bekannte Thatsachen darlegen sollen.

Es ist selbstverständlich, daß wir von vornherein in einem Werke, wie es das Renauldons ist, nicht die lautere Wahrheit vermuten, daß wir uns sofort die Fragen stellen: 1. aus welchem Interesse heraus schreibt Renauldon? 2. aus welchen Quellen schöpft er?

1. Es könnte scheinen, daß die Beantwortung der ersten Frage leicht sei. Schlagen wir die erste Seite der Einleitung seines umfangreichen Werkes auf, so finden wir da folgende Worte: „Ich höre jeden Tag sagen, daß die droits seigneuriaux odiös sind; ich aber sage, daß diese Sprache die des Vorurteils, der Unwissenheit, ja ich füge hier für einige hinzu, die der Undankbarkeit ist.“ Es wäre indessen sehr vorschnell, aus diesen Worten den Schluß zu ziehen, wir hätten es hier mit einem Apologeten der Feudalverfassung zu thun. Diese Sätze und einige andere, die folgen, besagen nicht mehr, als daß nicht alle droits seigneuriaux „odiös“ seien, und sie polemisieren nur gegen die Ansicht, daß alle es seien. Wir werden durch sie mitten in eine litterarisch-politische Kontroverse hineingeführt. Die Feudisten des siebzehnten Jahrhunderts hatten in nahezu allen droits seigneuriaux Usurpationen gesehen. Zweifellos war bei ihnen — von der Regierung begünstigt, wie diese Ansicht war, schon vor Richelieu, besonders aber von ihm und seinen Nachfolgern — der Wunsch der Vater des Gedankens. Schon vor Richelieu nämlich traten, wie bekannt, Vorschläge hervor, den seigneurs ihre Gerichtsbarkeit und Polizei zu nehmen; schon vor ihm war das Jagdrecht wesentlich eingeschränkt worden; schon vor ihm war man bei der „Reformation der Coutumes“ (der Kodifizierungen des Gewohnheitsrechtes, das in verschiedenen Formen in den größten Teilen Frankreichs galt) im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, um Doniols[1])

---

[1]) La Révol. et la Féodalité[3], Paris 1883, S. 49.

Worte zu gebrauchen, „unter dem Schein eines juristischen Aeußern mit wenig Gerechtigkeit vorgegangen", und schon seit jener Zeit hatten die seigneurs „die Richter aller Instanzen von vornherein entschlossen gefunden, alle ihre Ansprüche zurückzuweisen, alle Forderungen für ungültig zu erklären, wenn sie nur von den Pflichtigen bestritten wurden". Unter Richelieu und Mazarin aber, diesen „Männern, teuer den Königen und den Völkern, vor denen aber jeder Edelmann zittern mußte" [1]), nahm dieser Feldzug gegen den Adel noch größere Dimensionen an. Zu ihm gehörte durchaus die Thätigkeit der Feudisten jener Tage.

Man hat — um auch ein Wort über die Ausdehnung jenes Feldzuges zu sagen — des öfteren dargelegt, es sei die Politik der französischen Krone gewesen, die Macht des Adels zu brechen, dafür ihm aber die nutzbaren Rechte zu belassen und die Bauern zur Aussaugung zu überliefern. Diese Ansicht ist schon an sich unwahrscheinlich: sollten einerseits jene gewaltigen Realpolitiker nicht erkannt haben, daß Reichtum Macht ist? (wie hätte man die hohen Herren vom Adel von den Pensionen des Hofes abhängig machen können, wenn man ihnen gestattete, ihre Einkünfte zu erhalten oder zu vergrößern?) Sollten sie anderseits nicht gefühlt haben, daß es unmöglich war, die Bauern bei den wachsenden Steuerbedürfnissen des Reichs auch noch der Habgier ihrer Herren auszuliefern? Ich hoffe, daß die folgenden Seiten dazu beitragen werden, den positiven Nachweis zu erbringen, daß diese Auslieferung nie stattfand. —

Diese Tendenzen der Regierung, der Feudisten und der königlichen Gerichte dauerten bis zur Revolution fort, allerdings wohl weniger energisch und rücksichtslos seit mit Ludwig XIV. die alten Traditionen jener gewaltigen Kardinäle zu Grabe gingen. In der Litteratur erhielten sie einen mächtigen Gegner in keinem geringeren Werke als Montesquieus Esprit des Lois. Mit schneidender Schärfe geht Montesquieu der Theorie von der Usurpation der gerichtlichen Gewalt wenigstens zu Leibe. Von Loyseau, dem Hauptverfechter jener Theorie, sagt er [2]), er ließe in seiner Darstellung diese alten kriegerischen seigneurs sich gegenseitig bestehlen wie Dorfrichter und Advokaten, und Ueberlegungen anstellen, wie Loyseau selbst sie vielleicht in seinem Arbeitszimmer anstelle. Wir verstehen nun die Worte Renauldons, mit denen er seine Vorrede einleitet. Er bedeutet als erster namhafter Feudist [3]) eine auf Montesquieus

[1]) Renauldon S. 4. [2]) Buch XXX Kap. 20.

[3]) Fréminville giebt noch durchaus die alte Tradition wieder; s. schon das Titelblatt seiner „Principes des fiefs", 2 Bde, Paris 1769.

Einfluß zurückzuführende Reaktion gegen die bisher herrschende und begünstigte Ansicht. In dieser Richtung geht nun aber Renauldon — und das muß als Ergänzung sofort betont werden — keineswegs weit. An sehr vielen Stellen — wir kommen unten darauf zurück — nimmt auch er schlankweg eine Usurpation aller möglichen Rechte durch die seigneurs an. So heißt es, um zwei Beispiele gleich vorauszuschicken, S. 250: „Nachdem die seigneurs das Eigentum an den Lehen usurpiert hatten, usurpierten sie auch das Recht, sich den Mahl- und Backbann zuzulegen, ihre Unterthanen demselben zu unterwerfen; und das war, man muß es recht oft wiederholen, gewiß nicht die einzige Usurpation, die sie begangen" 2c., und bei Besprechung der Jagdrechte[1]) betont er energisch, daß das Jagdrecht eigentlich ein Königsrecht sei, keineswegs mit der Gerichtsbarkeit der seigneurs zusammenhinge, sondern auf rein persönlichen, nicht übertragbaren Permessen (simples permissions) des Königs beruhe[2]).

Der Hauptgrund, warum Renauldon solchen Ansichten anhing, war zweifellos seine Abhängigkeit von seinen Vorgängern. Das führt hinüber zu einem kurzen Wort über seine Quellen.

2. Neben der Darstellung der Vorgänger verdienen zweierlei Hauptquellen erwähnt zu werden: erstens, die „coutumes", die Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts. Die Geltungsgebiete dieser Bücher waren von sehr verschiedener Größe. Während einzelne coutumes, wie die von Paris, in großen Teilen des Landes Geltung hatten, beschränkte sich das Gebiet anderer, z. B. der von Nevers, auf sehr enge Grenzen. Für die große Verschiedenheit dieser Rechtsbücher geben die Feudisten auf ihrem Gebiet auf Schritt und Tritt Zeugnis.

Hier stoßen wir nun auf die Grenze der Benutzbarkeit der Feudisten als Quellen. Wir finden die Antwort auf die Frage: was können wir nicht aus ihnen lernen? Es ist freilich das Interessanteste: Die Feststellung der Feudallasten an einem bestimmten Ort — etwa einer Provinz — zu einer bestimmten Zeit. Diese Aufgabe wird der Historiker, der an ihre Lösung herangeht, — es ist endlich an der Zeit, daß es geschehe, nachdem auf diesem Gebiet so viel mit ungenügendem Material und unmethodisch gearbeitet worden ist[3]) — vielmehr auf

---

[1]) S. 396 ff.

[2]) Thatsächlich wurden die Jagdrechte vielfach verpachtet. Der spätere Hervé, Théorie des matières féodales et censuelles, Paris 1785 ff., 7 S. 118 bis 358, hat die starke Betonung des königlichen Standpunktes bei Besprechung der Jagd nicht mehr.

[3]) Der beste Beweis der Rückständigkeit dieser Forschungen ist vielleicht der,

folgende Weise zu bemeistern suchen: er wird das Gewohnheitsrecht, die coutume, der betreffenden Gegend oder Provinz zuerst sich aneignen, dann aber möglichst viele terriers[1]) der betreffenden Gegend oder Provinz — diese ruhen massenweise in der Bibliothèque Nationale, sowie in den Departementalarchiven — heranziehen müssen. Entbehren wird er aber die Feudisten doch nicht können, zum richtigen Verständnis sowohl der coutumes, deren Bestimmungen von den Feudisten interpretiert und durch Beispiele belebt werden, als auch der terriers (Tocqueville[2]) gab deren Studium auf, wegen der Unverständlichkeit der in ihnen vorkommenden Fachausdrücke). Sodann wird es von größtem Wert sein, überall die Verhältnisse anderer Provinzen zur Hand zu haben.

Nach dieser Abschweifung wieder zu der Frage nach den Quellen Renauldons zurückkehrend, heben wir als die zweite Hauptgattung derselben hervor: königliche Erlasse und gerichtliche Entscheidungen. Diese stammen zum größten Teil wieder aus den Werken der Vorgänger. Zugefügt aber werden von Renauldon (wie von den früheren Feudisten) diese Belege jüngsten Datums, z. B.[3]) ein Parlaments-arrêt vom Jahre 1759. —

Soviel an Vorbemerkungen, die zu dem Ergebnis führten, daß 1. die Quellen Renauldons im ganzen genommen die besten sind, die für eine allgemeine Darstellung des Gegenstandes gewählt werden konnten, daß 2. die Feudisten in eine starke seigneur-feindliche Richtung gehören, daß aber Renauldon auch der Reaktion gegen diese Richtung Gehör giebt, so daß wir ihm Unparteilichkeit zutrauen und annehmen können, daß er auch bei der für uns wichtigsten Schilderung des geltenden Rechtes und seiner Anwendung sich möglichster Objektivität befleißigt.

Knüpfen wir nun an eine Bemerkung in den ersten Sätzen dieser Abhandlung an. Inwiefern lag ein besonderes praktisches Bedürfnis für die historischen Auseinandersetzungen der Feudisten vor? Die Antwort auf diese Frage ist von dem größten Interesse. Geradezu als Zweck seines Werkes bezeichnet es Renauldon, — wir werden sehen, wie sehr mit Recht — festzustellen, welche Feudalrechte „favorables“, welche „défavorables“ oder „odieux“ seien. Wenn nun auch sicher die

---

daß die ausgezeichnete Uebersicht Loménies über diese Dinge (Les Mirabeau 2 S. 1ff.), auf die ich hier nachdrücklich verweisen möchte, keineswegs Epoche gemacht hat, wie sie es hätte thun sollen.

[1]) Grund- und Abgabenbücher der seigneries. Vgl. Tocqueville S. 440.

[2]) S. 425. [3]) S. 435.

Erklärung eines „Rechtes" etwa als „défavorable" oft praktischen Erwägungen in letzter Linie entsprang, so konnte doch die Rechtfertigung einer solchen Erklärung nur auf historischem Wege erfolgen, indem entweder nachgewiesen wurde, daß der Ursprung dieses Rechts ein illegitimer (Usurpation) sei, oder, daß seine Berechtigung aufgehört habe zu existieren[1]). Je nach den Resultaten solcher Untersuchungen stellte man dann verschiedene Klassen von droits seigneuriaux auf und sprach z. B. von droits favorables, plus ou moins défavorables, défavorables, odieux, extrêmement odieux u. s. f. Man hat nun gemeint, diese Unterscheidungen seien nichts weiter als juristische Spielereien. Nichts ist indessen unrichtiger[2]). Sie waren praktisch von der größten Bedeutung. Das droit défavorable oder gar odieux[3]) war vogelfrei, wenn und soweit es nicht durch ausreichende Titel, deren Form genau vorgeschrieben war, gestützt werden konnte[4]). „Odia sunt restringenda" war der lakonische Satz, nach dem die Gerichte dann in jedem Falle, der vor sie kam, handelten. Denn — das ganze Werk Renauldons und vor allem die Warnungen, die er den seigneurs zukommen läßt, doch ja die erforderlichen Formalitäten zu erfüllen, lassen keinen Zweifel darüber, daß diese Bestimmungen keineswegs auf dem Papier blieben.

Zwei konkrete Beispiele sollen die Wirkungen des Grundsatzes „odia sunt restringenda" darlegen.

Der Mahlbann, la banalité[5]), bestand nach den Worten Renauldons[6]) „in der Macht, die der das Recht besitzende seigneur

---

[1]) S. 5: Mais pour connaître, parmi ces droits, ceux qui sont le plus ou le moins favorables (et c'est précisément notre objet) il faut examiner quelles sont les différentes causes qui les ont occasionnés. Les droits seigneuriaux les plus susceptibles de critique sont ceux à qui on peut donner pour motif la loi du plus fort; qu'on peut soupçonner d'usurpation sur l'autorité royale; ceux dont les motifs ne subsistent plus, et qu'on ne laisse pas de percevoir.

[2]) Vgl. Loménie a. a. O. S. 18.

[3]) R. nennt als Beispiele (S. 7): le guet, la garde, la taille (scil. seigneuriale), les servitudes personelles, les lians et herbans, les corvées, les péages et autres droits de cette espèce — eine Liste, die sich aus seinem Werk stark ergänzen läßt; s. unten über banalité; vor allem waren alle Reste persönlicher Unfreiheit odieux.

[4]) S. 7: Pour peu que les titres, que l'on rapporte pour établir ces droits, ne soient pas en règle et revêtus des formalités prescrites par les ordonnances, les droits y énoncés sont toujours regardés ou comme usurpés, ou comme des exactions; dans la pratique, lorsqu'ils sont reconnus légitimes, on les restreint toujours, autant qu'on le peut, à la teneur des titres. Odia sunt restringenda.

[5]) Buch IV Kap. I S. 249—276 und passim. [6]) S. 251.

hatte, alle im Gebiet seiner Gerichtsbarkeit wohnenden Leute zu zwingen, ihr Getreide in seiner Mühle mahlen zu lassen". (Durch zahlreiche Erlasse war für eine günstige Lage und gute Leistungen der Bannmühle, ferner für eine befriedigende Verfassung der zu derselben führenden Wege und Brücken gesorgt. Die Abgaben, die der seigneur für das Mahlen erhielt, waren verschieden bemessen[1]): am häufigsten wurde $^1/_{16}$ des Mehles zurückbehalten, anderswo $^1/_{20}$ oder $^1/_{24}$). Die banalité nun galt für odieuse, trotzdem, wie Renauldon ausführt, sie in früherer Zeit sicher und noch um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wahrscheinlich in den meisten Fällen den Pflichtigen zum Vorteil gereichte; als Grund für diese Auffassung der banalité als odieuse konnte man wiederum nur Usurpation annehmen[2]). Die Folgen davon, daß die banalité den Charakter als odieuse hatte, waren nun diese: mehrere Ordonnanzen, vor allem eine vom Jahr 1629, verboten den seigneurs den Mahlbann auszuüben, wenn sie nicht genügende Beweistitel für dies Recht beibringen konnten[3]). Als gültige Beweisstücke wurden aber nur solche angesehen, welche erstens in der von den Ordonnanzen vorgeschriebenen Form abgefaßt waren, und aus welchen zweitens die „gerechten und legitimen Gründe" ersichtlich waren, um derentwillen die Bewohner der seigneurie sich dem Mahlbann unterworfen hatten. Lassen wir Renauldon selbst[4]) reden: „Es würde z. B. ein gültiger und genügender Besitztitel sein derjenige, welcher besagte, daß der seigneur um des Wohles der Allgemeinheit willen sich verpflichtet habe, . . . Bannmühlen zu bauen und sie immer in gutem Zustand zu erhalten, im Hinblick auf den Dienst, den sie thun sollen, und daß auf der andern Seite die Bewohner um den seigneur zu belohnen für die Ausgaben, die er bei Erbauung der Mühle . . . gehabt, oder um ihn für das Aufgeben anderer Rechte zu entschädigen, sich verpflichtet haben, ihr Getreide in der Bannmühle mahlen zu lassen gegen die Abgaben und bei den Strafen, die das Aktenstück festsetzt. Das ist eine gegenseitige Bindung, die richtig motiviert ist und dauernde Gültigkeit haben muß.

Nach Guyot . . . würde es nicht genügen, um ein Mahlbannrecht zu begründen, daß die Einwohner zugestimmt hätten, wenn diese Zustimmung nur aus ihrer Bequemlichkeit entsprungen wäre; der seigneur müsse ihnen wirkliche Vorteile gewährt haben, die genügten, für jene Verpflichtung zu entschädigen, z. B. Weiden oder Nutzungsrechte.

Außer den obigen absolut unerläßlichen Bedingungen für die Gültigkeit eines Besitztitels für eine banalité, verlangen die Autoritäten,

---

[1]) S. 263. [2]) s. das Citat S. 150. [3]) S. 251. [4]) S. 252/3.

und mit Recht, daß der Kontrakt ein freier sei, eingegangen zu einer unverdächtigen Zeit und an einem unverdächtigen Ort, und daß alle Einwohner ohne Ausnahme in einer Versammlung zugestimmt haben. „. . . der Mahlbann kann nicht erworben werden durch den einfachen Besitz desselben und wenn dieser auch hundert Jahre gedauert."

Bei solchen rigorosen, eigentlich doch wohl stets unerfüllbaren Forderungen war jeder Mahlbann im Reiche gefährdet. So sicher man nun auch diese Lage in sehr vielen Fällen zur Beseitigung von Mißbräuchen oder zur Schädigung mißliebiger Herren gebraucht hat, so scheute man doch eine allgemeine Beraubung der seigneurs in diesem wichtigen Punkte. Man griff — außer in dem Gebiet der coutume von Paris und wahrscheinlich auch der von Troyes, welche von der rigorosen Praxis nicht abzugehen gestatteten — zu einer Maßregel, welche im wesentlichen darauf hinauslief, diejenigen banalités, welche von den Landbewohnern selbst gebilligt wurden, beizubehalten, die anderen aber zu beseitigen. Renauldon führt nämlich weiter aus[1]): „Es ist indessen sicher, daß die meisten seigneurs sehr in Verlegenheit wären, wenn sie durch solche Beweistitel ihre banalité stützen müßten: Die Zerstörungen der Zeit, Brände, die Verwüstungen der Bürgerkriege haben eine riesige Zahl alter Aktenstücke zerstört. In dieser Lage glauben die Autoritäten beinahe einstimmig, daß der seigneur das Mahlbannrecht erwerben könne, indem er beweise, daß er es genossen, „iure servitutis et par prohibition", d. h. infolge eines allgemeinen Verbots an alle seine Unterthanen, anderswo zu mahlen, als in seiner Mühle. Wenn diesem Verbot 30 oder 40 Jahre lang nicht widersprochen worden ist; wenn während dieser Zeit die Ausübung des Mahlbannes öffentlich und friedlich gewesen ist; wenn der seigneur diejenigen hat verurteilen lassen, die sich dem Mahlbann entziehen wollten; dann genügt das Ganze ohne Zweifel, um den Mahlbann zu erwerben. Die freie Ausübung von seiten des seigneur, die freiwillige Unterwerfung der Bewohner, die gerichtliche Bestrafung des Ungehorsams lassen die Legitimität des Besitztitels als vorhanden annehmen". Die in den obigen Sätzen erwähnte Bestreitung des Rechts (contradiction oder contestation) konnte allerdings nicht von einem einzelnen Privatmanne vorgenommen werden, sondern nur von der Gesamtheit der Bewohner[2]). Wir haben darin,

---

[1]) S. 253/4.

[2]) S. 259: Lorsque le droit de banalité est contesté contre le seigneur, il le doit être par le général des habitants; un simple particulier y serait non recevable. — „Le général des habitants" heißt, daß die Gemeinde als solche die Klage einreichen, nicht daß jeder einzelne habitant beteiligt sein müsse.

wie gesagt, durchaus einen Appell an das Interesse der Gesamtheit zu sehen. Denn gegen eine derartige Bestreitung konnte nur derjenige seigneur sich wehren, der jene fast oder ganz unerbringbaren Beweisstücke besaß.

Wenn so zu dem Prozesse gegen den seigneur die Gesamtheit der Bewohner zusammenwirken mußte, so konnte dagegen jeder einzelne durch Verjährung davon befreit werden[1]).

Wie weit entfernt der Staat von einer stillschweigenden Duldung einer von den Herren ausgeübten Bedrückung der Bauern war, das wird an diesem Beispiele so recht klar.

Wenn der odiöse Charakter des Mahlbanns nur mit der Annahme einer Usurpation begründet werden konnte, so fand man ihn bei dem andern gewählten Beispiel, den péages[2]) (Straßen- und Flußzöllen), darin, daß der Grund, um dessentwegen sie den seigneurs verliehen worden, aufgehört habe zu wirken. Hören wir wiederum Renauldon selbst[3]): „Von allen droits seigneuriaux giebt es keine, die niedriger eingeschätzt werden müssen, als die péages, und zwar aus zwei Gründen: erstens, weil sie sehr unregelmäßig sind; zweitens, weil sie zur Domäne gehören (sont domaniaux); sie sind vom König nur verliehen mit der Verpflichtung, den Handel fördernde Wege, Brücken und Chausseen im Stande zu halten. Da all dies jetzt auf Kosten des Königs und der Provinzen gemacht wird, sind sehr zahlreiche péages heute unnütz und daher der Beseitigung ausgesetzt, und thatsächlich beseitigt man täglich welche.“ — So wurden z. B. im Jahre 1724 von einer besonders eingesetzten Kommission 1200 péages auf einmal abgeschafft. —

Am lebhaftesten umstritten war, wie schon oben bemerkt, die Frage, ob die Gerichte der seigneurs[4]) usurpiert, also odieux, seien; sie wurde durch Montesquieu in verneinendem Sinne beantwortet. Dennoch, sehen wir aus Renauldon, blieb es eine offene Frage, ob sie abgeschafft werden sollten[5]). Damit wäre freilich der letzte Rest von wirk-

---

[1]) S. 254 f.: Le droit en question est une servitude reputée odieuse, à la libération de laquelle il faut toujours pencher; ainsi non seulement la communauté entière, mais même le particulier qui, pendant 30 ans, aura cessé de moudre . . . au moulin . . . banal de son seigneur, aura prescrit sa banalité, sans qu'il soit besoin d'aucune contradiction de sa part.

[2]) Buch V Kap. I (S. 309—333), ferner S. 719; vgl. Tocqueville S. 431.

[3]) S. 719.

[4]) Vgl. hierzu die ausgezeichneten Bemerkungen Loménies a. a. O. S. 63 bis 85, die es mir ermöglichen, ganz kurz zu sein.

[5]) S. 6: Ceux qui travaillent sur les idées des cardinaux de Richelieu et

licher Macht der seigneurs über die „Bewohner ihrer seigneurie“ [1]), und mit derselben vermutlich auch der größte Teil der nutzbaren Rechte verloren gewesen. Auch die Gerichte der seigneurs wurden von der Krone in jeder Weise, im Interesse der Bewohner, sowie im eigenen, beschränkt und überwacht. Es wird nicht immer beachtet, daß in Civilsachen in jedem Fall an die königlichen Gerichte appelliert werden konnte.

Eine interessante Frage ist die, ob Tocqueville Recht hat, wenn er sagt [2]), daß die seigneurs „die noch Gerichtsgewalt besaßen, sie weniger als Quelle von Macht, denn als Quelle von Einnahmen angesehen hätten“, oder Loménie [3]), der dieser Aeußerung die andere gegenüberstellt, daß „dieses Recht im achtzehnten Jahrhundert eher eine Belastung als ein Einkommen darstellte“. Ich glaube, auch diese Frage läßt sich aus Renauldon allein abschließend beantworten. Er [4]) läßt keinen Zweifel darüber, daß die Gerichtsbarkeit auch noch im achtzehnten Jahrhundert ein gewisses bescheidenes Einkommen abwerfen konnte. Die Kriminaljustiz im besondern aber war im großen und ganzen nur eine Last, und im Zusammenhang damit standen die Schäden des Systems [5]), die in der Straflosigkeit vieler Verbrechen, nicht in ungerechter Civilrechtsprechung, wie man ohne guten Grund angenommen, zu suchen sind; hiergegen hat sich die Regierung, im ganzen doch wohl vergebens, zur Wehr gesetzt [6]). Wir werden also die Frage nach der Rentabilität der

de Mazarin pensent qu'il faut réunir toutes les justices seigneuriales à la justice du Roi etc. rgt. S. 628.

[1]) Man beachte diesen stets wiederkehrenden Ausdruck.

[2]) S. 41. [3]) A. a. O. S. 65.

[4]) S. 714/5: Quelques unes de nos coutumes, comme Bourgogne et Nivernais, portent l'estimation de la justice haute moyenne et basse au dixième du revenu de la terre. Coquille a remarqué avec raison, que cette estimation est exhorbitante, et qu'on ne doit pas la suivre; elle pourrait être bonne au temps de la réformation des coutumes, les seigneurs alors exerçaient quantité de droits qui ne subsistent plus. Fréminville a pensé que la justice ne doit être porté qu'au vingtième du revenu de la terre et je crois que cette estimation est encore trop forte.

[5]) S. 52: L'impunité n'est nulle part plus grande que dans les justices seigneuriales. Les seigneurs, dans la crainte de pourvoir aux frais d'un procès criminel; leurs juges dans celle de faire des procédures, dont ils ne sont pas payés, ne font aucune recherche des crimes les plus atroces; et si les coupables sont amenés dans les prisons, ils trouvent bientôt moyen de s'en sauver, soit par la connivence des officiers du seigneur, soit parceque les prisons ne sont pas sûres.

[6]) Renauldon a. a. O.; zuletzt im Jahre 1771. Loménie S. 84 nach H. de Panseys „Dissertations Féodales“ 2 S. 672.

Gerichtsbarkeit im wesentlichen im Sinne Loménies so beantworten können, daß sie bei schlaffer Handhabung der Kriminaljustiz wohl noch ein gewisses Einkommen abwarf, bei gewissenhafter aber „eher eine Belastung als ein Einkommen darstellte“. — Heben wir zuletzt mit den Worten Renauldons[1]) ausdrücklich hervor, daß diese justices der seigneurs „nur noch ein Schatten derjenigen sind, welche sie früher inne hatten“[2]). —

In keiner Weise usurpiert oder odiös konnten erscheinen die eigentlichen Lehens- und die Zinsverhältnisse. Wir berühren hiermit den Kernpunkt des „droit féodal“. Absehen wollen wir von dem Verhältnis der Kronvasallen zur Krone und nur die Rechtsverhältnisse der Hintersassen betrachten. Es ist bekannt, daß diese mit wenigen Ausnahmen — sicher zu 19/20 — persönlich gänzlich frei waren, selbst wenn man mit der Verpflichtung zur Frohnde (corvée seigneuriale) den Begriff der „Unfreiheit“ verbinden will. Bekannt ist ferner, daß das kleine bäuerliche Allod, franc-alleu, ziemlich verbreitet war[3]). Häufiger aber — wenn auch nicht so häufig wie die später zu besprechende Form der Zinsleihe — war die Form des Besitzes als Lehen (erbliches Afterlehen)[4]).

Wie stellte sich das Verhältnis zwischen dem seigneur und dem Inhaber des fief (vassal)? Welche droits seigneuriaux[5]) bezog der erstere?

---

[1]) S. 10.

[2]) Zum Schlusse dieses Abschnittes noch der Hinweis, wie nützlich die Feudisten zur Kenntnis manches Problems sind, auch wo sie keine Lösung geben. Hervé 4 S. 2ff. polemisiert gegen den Begriff einer neben den drei Graden der gewöhnlichen justice seigneuriale in einzelnen Fällen (z. B. der coutume von Beauquêne) vorkommenden grundherrlichen Gerichtsbarkeit (justice foncière). Zweifellos ist diese Polemik verfehlt.

[3]) Renauldon S. 122f., 519f. und passim. Man unterschied die coutumes in c. allodiales und non-allodiales. Letztere waren die, welche den Satz enthielten, „nulle terre sans seigneur“. Doch scheint das Allod im 18. Jahrhundert thatsächlich überall bestanden zu haben.

[4]) Renauldon passim, bes. Buch II Kap. I (S. 97—151).

[5]) Nur wo ein feudum vorhanden war, dürfte man naturgemäß von droit féodal (droits féodaux) reden. Der ganz allgemeine, populäre, noch heute herrschende Sprachgebrauch, wonach alle droits seigneuriaux „féodaux“ genannt werden, ist ganz irreführend und verwerflich. Das spricht ganz richtig Hervé 1 S. 384 aus: „Tous [ces droits] sont bien entre les mains des seigneurs, mais tous ne sont pas vraiment féodaux.“ Renauldon vermeidet, wo er exakt sein muß, den Ausdruck droits féodaux ganz, auch hier, wo er angebracht wäre. Er sagt hier: „droits seigneuriaux, qui dérivent de la constitution des fiefs. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß ‚droits‘ in allen diesen Fällen ebenso gut „Abgaben“ wie „Rechte“ heißen kann.

Sie zerfielen, so verschieden sie in verschiedenen Gegenden waren, doch immer in zwei Klassen: droits honorifiques oder honorables (Ehren- und Anerkennungsbezeigungen)[1], und droits utiles.

Erstere waren zwei: foi et hommage (Lehenseid) und aveu et dénombrement (Lehensrevers, die schriftliche Erklärung, für welches Lehen der vassal seinen seigneur anerkenne, wie groß dasselbe sei, welche Abgaben er dafür schulde u. s. w.).

Die droits utiles waren sehr viel mannigfaltiger. Renauldon nennt als die hauptsächlichsten la saisie féodale, le relief oder rachat, le retrait féodal, le quint et requint, le droit d'empêcher le dénombrement des fiefs, la réunion féodale, le droit d'indemnité und drei unbedeutende „Rechte", deren Besprechung hier unterbleiben kann.

Die saisie féodale[2]) war das Recht, das der seigneur hatte, das Lehen in Pfand zu nehmen, wenn der vassal sich weigerte, den Lehenseid zu leisten oder den Lehensrevers einzureichen. Nur in ersterem Falle indes bezog der seigneur das Einkommen aus dem Lehen, so lange er es in der Hand hatte.

Relief oder rachat[3]) war eine Abgabe, die bei jedem Wechsel des Inhabers des Lehens gezahlt wurde mit Ausnahme der — abgabenfreien — Vererbung in direkter Linie und des Verkaufs, der durch eine andere Abgabe belastet wurde. Die Abgabe bestand entweder in der Ernte des ersten Jahres, in natura oder in Geld nach einer Schätzung, oder in einer Geldsumme, die der neue vassal vorschlug. Der seigneur konnte zwischen diesen Möglichkeiten wählen.

Quint et requint[4]) war die soeben erwähnte Verkaufsabgabe. Sie wurde, wie schon der Name besagt, in der Höhe eines Fünftels des Kaufpreises vom Verkäufer bezahlt.

Retrait féodal[5]) war das Recht des seigneur, das verkaufte Lehen innerhalb einer gewissen Zeit dem Käufer zu dem von ihm gezahlten Kaufpreis wieder abzukaufen.

Die commise[6]) war das Recht, das Lehen zu konfiszieren, in zwei Fällen:

1. Wenn der vassal Lehensfrevel beging („félonie et forfaiture", bestehend in Beleidigung, Thätlichkeit oder Tötung).

2. Wenn er die Lehenshoheit des seigneur in aller Form verleugnete.

---

[1]) S. 97: Ce sont proprement les reconnaissances des fiefs; ebenso S. 32.
[2]) S. 98—103.
[3]) S. 103—107.
[4]) S. 107—109.
[5]) S. 110—115.
[6]) S. 115/6.

Das Recht d'empêcher le dénombrement des fiefs[1]) (d. h. zu verhindern, daß ein Afterlehen durch Verkauf in kleinere Teile zerlegt wurde) bestand nur in einigen Gegenden.

La réunion féodale[2]) war dasselbe Recht, wie der retrait féodal, nur auf aus der Hand gegebene Stücke eines Herrenlehens oder fief dominant angewandt.

Das Recht d'indemnité dû aux seigneurs par les gens de mainmorte[3]) war folgendes: dadurch, daß Afterlehen oder Teile von Lehen in den Besitz von Geistlichen, Kirchen oder geistlichen Korporationen übergingen — durch Kauf, Schenkung oder Vermächtnis —, ging der Lehensherr für immer seiner Einkünfte, die ja im wesentlichen nur beim Wechsel des Lehensinhabers einkamen, verlustig. Er durfte daher von diesen Geistlichen eine einmalige Abfindungssumme erheben. Die Höhe dieser indemnité schwankte. Nach dem am weitesten verbreiteten Gebrauch der coutume von Paris betrug sie ein Drittel des Preises (prix) des Lehens.

Betrachten wir kurz noch einiges Wesentliche an den Lehensverhältnissen!

Die genannten Rechte bestanden lange nicht alle überall[4]). So fehlten z. B. in dem ganzen Gebiet des römischen Rechts, ferner in der Auvergne, Bourgogne, Bourbonnais und anderen Gegenden gerade die zwei einzigen einträglichen Rechte (quint et requint und relief ou rachat) ganz, so daß die Lehen hier „dem seigneur gar keinen Gewinn abwarfen", ein Satz, der indes durch den Hinweis auf die, allerdings sehr seltene, strafweise Einziehung des Lehens wieder eingeschränkt wird. Dagegen könnte man, sagt Renauldon, in Nivernais mit der dortigen coutume mit Recht annehmen, daß das Einkommen des seigneur aus dem von ihm verliehenen fief (dominant) 1/10, aus dem arrière-fief (Afterlehen) 1/20 der jährlichen Einnahmen betrage (d. h. natürlich, da es jährliche Abgaben nicht gab, durch Verteilung der gelegentlichen Einnahmen auf die einzelnen Jahre).

Wir sehen, von einer Bedrückung der Vasallen durch die Lehensherren, die so oft angenommen worden ist, kann im achtzehnten Jahrhundert auch entfernt keine Rede sein. Wer einmal den Treueid geleistet und den Lehensrevers abgeliefert, schuldete dem seigneur sein Leben lang nichts mehr; sein Sohn, seine Tochter, sein Enkel erbten das Lehen, ohne Abgaben zu entrichten, und nur mit der Verpflichtung

---

[1]) S. 116—120. [2]) S. 121—124.

[3]) S. 125—131. Ueber den Begriff gens de mainmorte s. o. S 17.

[4]) Näheres S. 715/6.

der Treuleistung. Dem Verkauf des ganzen Gutes stand nichts im Wege. Dagegen — und nun kommen wir zur andern Seite der Einrichtung — war in einigen Gegenden der Verkauf einzelner Stücke des fief ohne Einwilligung des seigneur unthunlich; es war auch der Verkauf des ganzen Gutes in großen Teilen des Landes thatsächlich erschwert durch die zum Kaufpreis zu schlagende Verkaufsabgabe und, soweit ich sehe, überall durch das Vorkaufsrecht des seigneur, das indessen sicher in den meisten Fällen durch vorherige Verabredung unwirksam gemacht wurde. Die ganze Einrichtung war eminent unpraktisch für alle Teile, am meisten aber vermutlich für die seigneurs selbst mit ihren zufälligen und ungleichen Einnahmen, die zum Teil überhaupt aufgehört hatten zu existieren.

Weitaus am häufigsten besaß der Hintersasse sein Land „en roture (ruptura)" oder „censive"[1]), zu erblicher Zinsleihe. Hierbei ist eine noch größere Mannigfaltigkeit der je nach den Oertlichkeiten verschiedenen Abgaben festzustellen, als bei den Lehensverhältnissen. Renauldon nennt und bespricht folgende Abgaben: cens, terrage, champart, dîme inféodée, bordelage, marciage, parcière, carpot (abénevis), complant, domaine congéable[2]).

Der cens[3]), Zins, war eine jährliche, dingliche, unablösliche Abgabe. Die Thatsache, daß Zins erhoben wurde, war das Zeichen der Oberherrlichkeit, la (seigneurie) directe; in dem Sinne war er eine Anerkennungsgebühr. Die Abgabe bestand in Geld oder in Naturalibus (Getreide oder Geflügel) oder beidem. Ihre Höhe schwankte; sie wurde beträchtlich nur in den Fällen, in denen neben dem Zins „surcens" oder „cher cens" erhoben wurde. Meist werden erstaunlich niedere Sätze für den Zins genannt: einzelne Deniers, 1 Sou, 2 Sous und ähnlich pro Arpent und Jahr; eine Reihe von Feudisten, gegen die Hervé polemisiert, sieht demgemäß in dem Zins nur eine Ehrengabe oder Anerkennungsgebühr. Die Höhe des Zinses war oft, vielleicht meistens, festgelegt durch den Zinsvertrag, bail à cens. In vielen Fällen war indes dieses Schriftstück nicht vorhanden; dann wurde der landesübliche Satz erhoben.

Fast überall[4]) schuldete der Verkäufer von Zinsgütern die Verkaufsabgabe „lods et ventes" (vgl. quint et requint beim Lehens-

---

[1]) Renauldon Buch II Kap. II (S. 152—195) u. passim.

[2]) Alle diese Abgaben wurden von allen Feudisten unter den Begriff der roture oder censive gebracht. [3]) S. 153—176.

[4]) Als Ausnahme nennt Renauldon nur Stadt und Schloß Issoudon, wo der Zins „cens truant" hieß.

verhältnis); sie wird oft als mit dem Zins zusammengehörig betrachtet: das besagt der Begriff „cens portant lods et ventes“. Die Höhe dieser Abgabe war so schwankend, je nach den coutumes oder den Abmachungen der Zinsverträge, daß Renauldon es nicht einmal für ratsam hält, Beispiele zu geben. In den Provinzen des römischen Rechts, wo diese Abgabe nur „lods“ hieß, betrug sie 1/6 des Preises; indessen kann kaum ein Zweifel sein, daß sie meist bedeutend niedriger war, als die entsprechende Abgabe beim Lehensverhältnis. Merkwürdigerweise war der Erbantritt in der Nebenlinie in den größten Teilen der Provinz Berry durch lods et ventes belastet. (Sonst war bei den Zinsgütern im Gegensatz zu den Lehen jede Vererbung abgabenfrei.) Es war sorgfältig vorgesehen, daß der seigneur nicht durch einen einem Verkauf gleichkommenden Akt, etwa das Bezahlen einer Schuld mit Zinsland, um die lods et ventes betrogen wurde. Eine Reihe von Personen, z. B. Ritter vom heiligen Geiste und mehrere Klassen von Parlamentsmitgliedern, brauchten als Käufer von Zinsgütern keine lods et ventes zu bezahlen und ihre Käufer ebenso wenig. In dem kleineren Teile des Reichs (coutumes von Berry und Senlis, Gebiet der Parlamente von Toulouse und Bordeaux) bestand für den seigneur die Möglichkeit, das — sonst frei verkäufliche — Zinsgut dem Käufer zum Kaufpreis wieder abzunehmen (retrait censuel, vgl. retrait féodal).

Sehr viel seltener als der Zins war die terrage oder champart[1]) (campi pars) genannte Abgabe (auch die Namen agrier, tasque und andere kommen dafür vor). Es war eine die Stelle des Zinses einnehmende oder neben dem Zins bestehende Naturalabgabe, nämlich ein bestimmter Teil der Ernte (so und so viele Garben von 100). In Berry — auch hierin vielleicht die Provinz, wo der Bauer am schlechtesten stand — wurden 12 Garben vom Hundert erhoben. Dem champart unterworfenes Land durfte vielfach ohne Erlaubnis des seigneur nicht verkauft werden.

Sehr selten war le bordelage[2]), eine Abgabe, die hauptsächlich in Nivernais und Bourbonnais vorkam; sie war ungemein drückend, sowohl was die Höhe der zugleich in Geld, Getreide und Geflügel zu zahlenden Abgabe betraf, als auch durch die Bedingungen des Besitzes: freier Verkauf und Teilung waren ausgeschlossen, ja in gewissen Fällen erbte der seigneur das Land, wenn keine direkte Descendenz vorhanden war.

---

[1]) S. 176—181. [2]) S. 181—184.

Selten war auch eine, wo sie bestand, immer neben dem Zins erhobene Abgabe, die marciage hieß[1]). Sie wurde beim Todesfall des seigneur und dem des Zinspflichtigen gezahlt, und zwar in sehr verschiedener Höhe: in Billy z. B. wurde nur das Doppelte des Zinses erhoben, in Verneuil dagegen die Ernte eines Jahres, wogegen der seigneur die Steuern, die Kosten der Saat, Bestellung u. s. w. dieses Jahres trug und keinen Zins erheben durfte.

Die dîmes inféodées[2]) waren kirchliche Zehnten, die in die Hände von weltlichen seigneurs geraten waren. Um sie zu beziehen, mußten die seigneurs beweisen, eigentlich, daß ihre Vorfahren sie schon seit 1179 besessen (!); thatsächlich wurde in der Praxis der Beweis des Besitzes seit „unvordenklichen Zeiten“ (temps immémoriaux) durch gültige Schriftstücke für genügend erachtet.

Parcières und carpot[3]) waren zwei seltene, dem champart verwandte Abgaben, von denen die zweite nur vom Weinland erhoben wurde.

Complant und domaine congéable[4]) waren zwei Leihen mit der Verpflichtung, das Land zu verbessern; bei ersterer durch Anpflanzung von Obstbäumen, Wein 2c.; bei letzterer durch Urbarmachung überhaupt. Bei complant wurde außerdem eine Abgabe erhoben; bei domaine congéable dagegen durfte der seigneur jederzeit das verliehene Land einziehen gegen Vergütung der Verbesserungen. Beide waren örtlich streng begrenzt, die zweite Form auf die Basse Bretagne, woselbst in den vielen unbebauten „landes“ der Grund ihrer Fortdauer lag.

Im Gegensatz zu dem über das Lehen Gesagten besteht kein Zweifel, daß beim Zinsverhältnis manchmal — man denke an bordelage, Fälle von hohem champart, ferner an die abscheuliche Einrichtung des domaine congéable — thatsächlich, wenn auch freiwillig übernommene, Härten bestanden. Unzulässig aber wäre es, anzunehmen, daß überall, wo neben dem so ganz geringfügigen Zins etwa noch champart oder marciage erhoben wurde, deswegen gleich eine solche anzunehmen. Gar keine Rede kann vollends davon sein, in dem weitaus gewöhnlichsten Falle, nämlich dem, wo nur der „cens portant lods et ventes“ bestand, ein für den Besitzer des Zinsgutes einseitig ungünstiges Verhältnis zu sehen. Schon daß wohlhabende Bourgeois und Adlige vielfach Zinsgüter kauften, beweist das Gegenteil. Ferner muß, wie

[1]) S. 184—188.
[2]) S. 188—193.
[3]) S. 193/4.
[4]) S. 194/5.

schon angedeutet, in Betracht gezogen werden, daß der Zinsbauer oder sein Vorfahr doch freiwillig den bail à cens eingegangen war. Dazu kommt folgende Erwägung, zu der der ungemein niedrige Satz des Geldzinses führt: der sinkende Geldwert hatte ihm von selber seine Schwere genommen. Dagegen waren in den größten Teilen des Landes, überall nämlich, wo kein Vorkaufsrecht bestand, die seigneurs ganz machtlos. Wo dies Vorkaufsrecht bestand, hatten sie eine gewisse Handhabe dagegen, indem sie bei eintretendem Verkauf davon Gebrauch machten, um das Gut dann zu günstigeren Bedingungen wieder zu vergeben. Indessen erforderte dies die große Geduld, Verkäufe abzuwarten, den Verzicht auf die lods et ventes und das Aufbringen der Kaufsumme. Danach können wir uns diese Operation als ziemlich selten denken. Zweifellos wurde, wenn etwa im achtzehnten Jahrhundert Land zu Zins vergeben wurde, ein höherer Satz ausbedungen. Indes bestanden auch hier die stärksten Beschränkungen: Ludwig XIV. hatte durch Edikt vom März 1655 angeordnet, daß keine der in seiner mouvance liegenden Ländereien (und dazu rechnete er mit Ausnahme der durch titres als solche nachweisbaren Allode ganz Frankreich) zu mehr Zins oder champart als 1/20 der Reineinnahme vergeben werden dürften[1]. Selbst ernste Historiker haben, den Agitatoren der Revolutionszeit nachredend, vielfach angenommen, die seigneurs hätten oft den Zins ohne weiteres erhöht. Renauldon dagegen zeigt zur Evidenz[2], daß dies ein höchst gewagtes Unternehmen gewesen wäre, daß in den seltenen Fällen, in denen es versucht wurde, die Schuldigen streng bestraft worden sind (Einziehung ihrer Güter unter Belohnung der sie anzeigenden betroffenen Zinsbauern, öffentliche Degradation in einem Falle, wo der Schuldige Beamter war). Ferner ersehen wir aus Renauldon[3], daß umgekehrt bei Erneuerung des terrier immer die erste Frage war: besteht dieser und jener Zins, der in dem vorigen terrier verzeichnet war, noch? (Erlöschen konnte der cens durch Verjährung oder durch besondere Verabredung zwischen seigneur und Zinsbauer, composition, Abfindung des ersteren.) Danach ist es kein Wunder, wenn Loutchisky[4] im Laonnais fast keine terres tenues à cens in den Händen der Bauern für die Zeit vor der Revolution fand, sondern fast lauter Allod. Vielleicht ergeben die so nötigen archivalischen Untersuchungen anderer Gegenden dasselbe Resultat.

---

[1]) Fréminville a. a. O. 1 S. 256. [2]) S. 588.

[3]) Z. B. S. 590, 716; s. ferner die Tabelle S. 134 (auch wenn sie erfunden ist), woselbst zwei Rubriken, eine für noch anerkannten, eine für erloschenen Zins.

[4]) La petite propriété en France, Paris 1897, S. 69.

Vergleichen wir das Zinssystem noch einen Augenblick mit der Geldpacht! Der Zinsbauer war dem Pächter gegenüber in dreierlei Hinsicht im Vorteil: 1. seine Abgabe war kleiner geworden, als eine Geldpacht je sein konnte; 2. die Dauer seiner Leihe war unbegrenzt; 3. er war in allem Wesentlichen Eigentümer geworden. Die Nachteile, die er demgegenüber ursprünglich gehabt, vor allem eine sicher früher sehr verbreitete persönliche „Unfreiheit“ und die Unsicherheit des Besitzes, waren mit jenen oben (S. 157) angegebenen Ausnahmen längst verschwunden. Bei dem Käufer eines Zinsgutes vollends kann von einer Bedrückung oder Aussaugung oder ähnlich keine Rede sein, da jeder vernünftige Mensch bei seinem Kaufgebot naturgemäß die Lasten berücksichtigte. Thatsächlich war das Geschäft seit etwa 1750 ein sehr gutes infolge des starken Steigens der Preise des Bodens und aller landwirtschaftlichen Produkte, mit Ausnahme freilich des durch die Getreidepolitik künstlich entwerteten Korns. Der seigneur, der ursprüngliche Eigentümer des Bodens, bezog im achtzehnten Jahrhundert also nur mehr recht kleine Vorteile aus demselben; von diesen Vorteilen war der Zins der allerunbedeutendste, sehr viel wesentlicher die lods et ventes — also auch hier die unregelmäßigen Einnahmen, die beim Lehensverhältnis die einzigen waren. Das Unpraktische des Systems für alle Teile ist auch hier sofort klar. Seine unleugbar vorhandenen Auswüchse gaben die Handhabe zu der Agitation am Vorabend und in den ersten Jahren der Revolution, welche die Ausnahme zur Regel stempelten und deren unehrliche Verallgemeinerungen zuletzt den entscheidenden Einfluß gewannen. Leider sind sie auch in der Wissenschaft noch durchaus herrschend.

Besonderes Interesse beansprucht das Ventilations überschriebene Kapitel Renauldons[1]). Es handelt sich in demselben hauptsächlich um Schätzungen von einzelnen Vermögensobjekten, die ohne genauere Spezifikation zusammen gekauft worden waren, z. B. um die Schätzung eines Schlosses, wenn nur der Preis des ganzen Gutes (einschließlich Schloß) verabredet worden war[2]). Hier finden wir nun auch für unsere Zwecke sehr wertvolle Sätze. Die Sachverständigen mußten bei Schätzung der Feudalabgaben naturgemäß von dem jährlichen Ertrag ausgehen und von diesem aus den Kapitalwert suchen. Da finden wir z. B. für Nivernais die für uns interessante Bestimmung[3]), daß von zwei Gütern, von denen das eine Allod, das andere Lehen war (und die ein gleiches

---

[1]) S. 707—733.

[2]) Das Schloß durfte nicht zu mehr als 1/10 des Ganzen eingeschätzt werden, wenn es auch allein mehr wert war, als alles dazu gehörige Land.

[3]) S. 725/6.

jährliches Einkommen abwarfen), der Kapitalwert des Lehens nur um 1/10 niedriger anzusetzen sei, als der des Allods. Ferner finden wir den Satz, daß das Einkommen aus dem Mahlbann[1]) nur zu 10 %, dagegen das aus cens portant lods et ventes[2]) meist zu 3 1/3 % kapitalisiert werden müsse[3]). Ein Beispiel möge dies erläutern: wer einen Mahlbann, der 100 Livres jährlichen Ertrag brachte, verkaufen wollte, erhielt dafür 1000 Livres; für einen Zins dagegen, der mit auf die einzelnen Jahre verteilten lods et ventes ebenfalls 100 Livres pro Jahr einbrachte, konnte er 3000 Livres erhalten. Der Grund liegt auf der Hand: das Einkommen aus dem cens war zwar wegen der lods et ventes ein unregelmäßiges, aber doch ein sicheres. Jede banalité dagegen war als odieuse, wie wir sahen, mehr oder weniger bedroht. Für diese Thatsache ist nichts ein so schlagender Beweis, wie diese Schätzung. So sollten, wie wir sahen[4]), auch die péages ungemein niedrig eingeschätzt werden. Der Zins „portant lods et ventes“ war nach diesen Schätzungen die sicherste aller grundherrlichen Einnahmen. Ihm gleich kam nur der champart, wenn er die Stelle des cens vertrat, nicht, wenn er neben ihm bestand. In diesem Falle wurde er zu 4 % kapitalisiert; ebenso hoch z. B. marciage, noch niedriger bordelage, bei dem man vermutlich wegen seines drückenden Charakter die Abschaffung besorgte.

Indessen, es ist Zeit, mit den ausführlicheren Mitteilungen aus Renauldon abzubrechen. Es drängt sich aber bei seiner Lektüre so viel Interessantes auf, daß in aller Kürze noch eine kleine Auswahl daraus folgen soll.

Aus der Besprechung der Jagdrechte[5]) lernen wir — was die Agitation der herannahenden Revolution sorgsam verschwieg — daß die strengen Bestimmungen[6]) über den Besitz von Waffen, daß ferner das Verbot, im eigenen Felde zwischen dem 1. Mai und 24. Juni Unkraut zu jäten u. a. m., nur im Bereich der königlichen Jagden galten; wir hören, daß, abgesehen von den Gesetzen über die Vergütung von Flurschäden, scharfe Flurschutzgesetze bestanden[7]), daß es z. B. jedermann verboten war, zu Pferde oder zu Fuß im Getreide zu jagen, so lange es

---

[1]) S. 717. [2]) S. 721 f.

[3]) Man hat, ich vermute auch Tocqueville, diese Ansätze bisher immer sehr stark mißverstanden, indem man annahm, sie bedeuteten die Prozentsätze, die die betreffenden Abgaben vom Reineinkommen des betreffenden Gutes ausmachten.

[4]) S. o. S. 155.

[5]) Buch V Kap. VII, S. 396—422.

[6]) S. o. S. 26. [7]) S. 401.

im Halme stand, daß Weinberge zwischen dem 1. Mai und der Ernte nicht betreten werden durften[1]).

Besonders gern operierte jene Agitation mit allen möglichen „lächerlichen und bizarren Feudalrechten", um das ganze System zu diskreditieren. Man lese aber nur Renauldons Abschnitt z. B. über „quintaine"[2]) — ein Spiel, das im Werfen oder Schießen nach einem Pfahl bestand und das in einzelnen seigneuries einmal im Jahre vor den Fenstern des Schlosses stattfinden mußte, — und man wird die Abschaffung dieser harmlosen und liebenswürdigen Sitte nur bedauern. In Melun z. B., in Berry, mußten die während des Jahres neu verheirateten Ehemänner[3]) zu Pfingsten dieses Wettspiel anstellen, während die jungen Frauen einem Beamten des seigneur einen Kranz von Rosen aufsetzten und einem andern einen Imbiß reichten. Die erbärmliche Poesie- und Humorlosigkeit dieser Agitatoren, ihr gänzlicher Mangel an historischem Sinn fanden selbstverständlich nur tönende Worte des Tadels gegen solche „gothischen Bizarrerien". Eine andere ihrer Eigenschaften, ihre tiefe Verlogenheit, springt überall aus Renauldons Buch in die Augen. Es ist bekannt, wieviel mit dem ius primae noctis operiert wurde und noch operiert wird. Aber bei Renauldon[4]), der sicher als am meisten gelesener Feudist die wissenschaftliche Quelle für alle diese Dinge war — neben ihm allenfalls noch die Encyklopädie — finden wir unter droit de marquette folgende Definition: „War eine Abgabe, welche in Schottland nach einer Verordnung des Königs Milcolumbus [Malcolm III.] die Ehemänner dem seigneur zahlten, um sich von dem Recht loszukaufen, das dieser zu haben behauptete" ꝛc. — Schottland und Milcolumbus wurden unterdrückt, das „Recht" einfach für Frankreich angenommen, und bis auf den heutigen Tag wird daran geglaubt[5]).

Neben dieser gewissenlosen Agitation, die freilich zuletzt den entscheidenden Einfluß gewann, hatte aber das Feudalsystem auch vor den Jahren der Aufregung viele Gegner. Sie lassen sich in zwei Gruppen scheiden, von denen die eine schon erwähnt worden ist. Es war die von der Regierung genährte, die Tradition Richelieus, die ihren Aus-

[1]) Man wende nicht ein, daß diese Bestimmungen vermutlich auf dem Papier blieben, da ja gerade die Praxis der Gerichte überall Partei gegen die seigneurs ergriff.

[2]) S. 454 f. [3]) Mariés ist zu lesen. [4]) S. 450.

[5]) Für ein noch stärkeres Stück s. meine Besprechung Histor. Viertelj.-Schr. III S. 443. — Es ist hier natürlich nicht der Ort, auf die so viel verhandelte Frage einzugehen, ob das ius primae noctis bestanden habe oder nicht. Ein schönes Seitenstück dazu ist jedenfalls dieses „Recht, die Eingeweide herauszunehmen, um sich daran die Füße zu wärmen".

druck in den Werken der Feudisten und, was wichtiger war, in der Praxis der königlichen Gerichte[1]) fand. In diesem Sinne setzt die Revolution, einen so ungeheuerlichen Bruch sie auch sonst bedeuten mag, nur das Werk der absoluten Monarchie fort. Wenn man annehmen kann, daß nach dem Tode Ludwigs XIV. in dieser Opposition gegen die Feudalität eine gewisse Erschlaffung eintrat (s. o. S. 149), so erhielt sie nach dem Tode Ludwigs XV. wieder einen neuen Antrieb. Die Memoiren von Weber[2]) berichten, daß kurz nach 1776 die einflußreichsten Parlamentsmitglieder „sich verabredet hätten, die Vasallen immer ihre Prozesse gegen die seigneurs gewinnen zu lassen". Dieser neue Antrieb stammte aus der dritten Opposition gegen die Feudalverfassung. Es war die aus physiokratischem Lager, eine sachliche, wissenschaftliche Opposition. Sie allein faßte die Bekämpfung unter dem richtigen Gesichtswinkel: sie deklamierte nicht gegen die „Ungerechtigkeit" des Systems, wie jene Agitation, sie spürte nicht nach „Usurpationen", um das unlautere Mittel parteilicher Rechtsprechung anwenden zu können, wie die Parlamente auf Antrieb der Krone — sie wandte sich im Interesse der Allgemeinheit gegen das Unpraktische, für alle Teile und die ganze Volkswirtschaft Schädliche, das dieses System enthielt. Das drückt am besten der Titel des klassischen Beispiels dieser Opposition aus, das zwar keiner der berühmten Physiokraten verfaßt, das aber von Turgot inspiriert war; es ist Boncerfs — er war Turgots Sekretär — zuerst 1776 erschienene kleine Schrift des inconvénients des droits féodaux; es kann allerdings wohl kaum bezweifelt werden, daß auch diese Opposition übertrieben hat.

Fragen wir, warum diese dritte überzeugende Opposition nicht die seigneurs selbst zum Verzicht auf die Unablöslichkeit ihrer „Feudalrechte" veranlaßte. Ich sehe den Hauptgrund dafür in dem Vorhandensein der traditionellen Opposition. Es war verhängnisvoll, daß die Ablösung der Feudalrechte den seigneurs nur als Etappe in dem Jahrhunderte alten Kampf mit der Krone erschien, und daß sie deswegen diese Ablösung nicht unter dem Gesichtspunkt ihres Vorteils betrachteten[3]). Indessen — man darf von einem aktiven Widerstand der seigneurs gegen die Ablösung in keiner Weise reden. Im Grunde

---

[1]) S. die S. 148 citierte Stelle Doniols; ferner Darmstädter in Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 4 S. 354 f. und meinen Aufsatz Histor. Viertelj.-Schr. I S. 217/8. [2]) 1 S. 131.

[3]) Ueberhaupt ist die moderne Auffassung, welche in diesen zum weitaus größten Teil armen oder ruinierten seigneurs so sehr gute Rechner und Geschäftsleute sieht, grundfalsch, ja lächerlich.

wurden sie doch vernichtet, nicht etwa weil sie sich gewehrt hätten, sondern weil sie wehrlos waren und nicht den Willen hatten, sich zu wehren. „Die Zinspflichtigen“, sagt der gewiß unverdächtige Doniol[1]), „waren zu sehr an Gewaltthätigkeiten gegen die seigneurs gewöhnt.“

Nach allem Vorhergehenden wundern wir uns nicht, wenn schon 1735 Argenson[2]) schrieb: „Es besteht nur noch ein Schatten der seigneurie“, wenn später Le Trogne dasselbe stärker wiederholte, wenn Boncerf u. a. denselben Ton anschlagen; Weber[3]) spricht von den „Ruinen der Feudalität, die noch standen“ (1776). Zweifellos enthalten diese Zeugen die Wahrheit, und nicht Leute wie die Cahierschreiber. Wir finden in Frankreich seit der „Reformation der coutumes“ (15. und 16. Jahrhundert) ein andauerndes Abbröckeln der Herrenrechte. Vor jener Zeit schon war die Befreiung des Bauern größtenteils abgeschlossen (einzelne Gebiete ausgenommen); damals begann die „Befreiung“ seines Bodens — d. i. des ursprünglich den Grundherren gehörigen, den Bauern zu Lehen oder Erbzins übergebenen Bodens —, welche ihrerseits an den meisten Orten vor der Revolution zu ganz beträchlichem Teil vollendet ist.

Wir müssen die Feudalrechte — außer in örtlich streng begrenzten Bezirken — als wesentliche Ursache für das zweifellos vielfach vorhandene Darniederliegen der Landwirtschaft streichen. Suchen wir diese wesentlichen Ursachen — es gehört nicht eigentlich mehr in den Rahmen dieser Bemerkungen über Renauldon, wohl aber in den Rahmen der vorliegenden Sammlung —, so werden wir wohl drei hauptsächlichste finden:

1. Die Besteuerung, und zwar, so wichtig sicher in den provinces de grandes gabelles die Salzsteuer war, hauptsächlich doch die direkten Steuern, vor allem wegen der Steuerfreiheit der zwei ersten Stände.

2. Die Beschränkung des Getreidehandels.

3. Die große Zersplitterung des Grundbesitzes der Zinsbauern, die Young so vielfach und so lebhaft beschreibt.

Die Beseitigung der zwei ersten dieser drei Hauptursachen war vor der Revolution gesichert. Die dritte stellt ein Problem dar, an dessen Lösung Landwirtschaft und Gesetzgebung in alter und neuer Zeit gearbeitet haben und sicher auch in der Zukunft noch arbeiten werden.

---

[1]) S. 49.

[2]) Dies und das folgende nach Doniol S. 21.

[3]) A. a. O.

